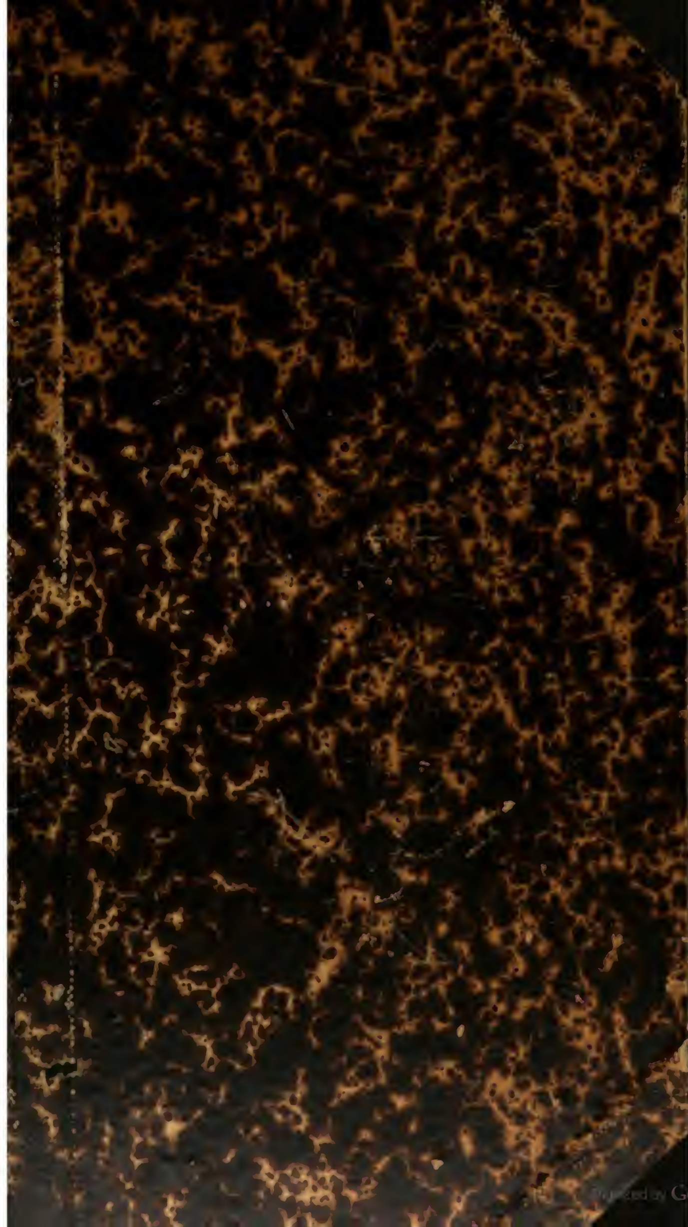


Vorstudien

zur Geschichte des

Geschlechts von Trotha.



Gesammelt durch

Thilo von Trotha,

Major im 1. Rheinischen Infanterie-Regiment (Nr. 25).



1860.

Druck von W. Strüder in Neuwied.

Vorstudien

zur Geschichte des

Geschlechts von Trotha.

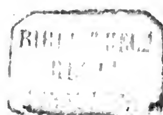


Gesammelt durch

THILO VON TROTHA

Major im ersten Rheinischen Inf. Regt. (Nº 25.)

Lith. Anst. v. F. J. Steiner in Neuw...



Vorwort.

Um eine Geschichte des Geschlechts **von Trotha** zu schreiben, fehlt es noch an vollständigem Material, und wenn auch Aussicht vorhanden, daß noch Quellen aufzufinden sind, so lehrt doch die Erfahrung, daß das Sammeln der bis jetzt vorhandenen Nachrichten viel Zeit erforderte; daß häufig der Zufall da etwas entdecken ließ, wo nicht gesucht wurde, während oft eifriges Suchen eben so ohne Resultat blieb, als ohne gehoffte Unterstützung bei Nachforschungen in bestimmter Richtung. In der Ueberzeugung, daß es nothwendig sei, das bis jetzt Gesammelte mit seinen Lücken, die ja doch noch später ausgefüllt werden können, durch den Druck zu erhalten, wird der Unterzeichnete besonders bestärkt durch den Ausspruch Grundmann's in seinem Vorbericht zu: „Versuch einer **Uckermärkischen** Adels-Historie“:

„Wofern die Vorfahren dergleichen Arbeit eher übernommen hätten, würde man ohne Zweifel dem Ursprunge der alten Geschlechter in der Ucker-Mark näher haben kommen können, und manche beträchtliche Nachricht vom Untergange gerettet sein. Damit aber die Nachkommen weder dergleichen Klage führen, noch die itzo zusammengebrachten Nachrichten auf's neue

auseinander kommen oder gar verlohren gehen mögen, habe mich entschlossen, dasjenige, was gegenwärtig vorhanden, dem Druck zu übergeben und andere dadurch aufzumuntern, auf diesem Grunde die Geschlechts-Nachrichten des Uckermärkischen Adels in Zukunft vermehrter und verbesserter fortzusetzen."

Jedenfalls sind jetzt der Nachrichten über das Geschlecht **von Trotha** so viele vorhanden, daß sie zu weiteren Forschungen aufmuntern werden, so daß dadurch eine Vervollständigung rascher erreicht werden wird. Gewiß ist anzunehmen, daß, wenn nach Verlauf einer Anzahl von Jahren jedes Mitglied der Familie das mittheilt, was aus alten und neuen Zeiten zur Vervollständigung bemerkenswerth gefunden, ein bedeutend befriedigenderes Werk wird zusammengestellt werden können.

Es kann aber behauptet werden, daß auch in diesem lückenhaften Zustande diese Nachrichten für jedes Mitglied der Familie von hohem Interesse seien, da sie nicht allein zerstreute Nachrichten über einzelne Persönlichkeiten bieten, sondern selbst bei ihrer Abgerissenheit und Kürze hinreichen, in bestimmten Zügen und mit lebendigen, frischen Farben den ursprünglichen, durch viele Jahrhunderte sich gleich bleibenden Typus des Geschlechts zu characterisiren.

So zeigt sich als Grundzug, der mit den ersten, sowohl sagenhaften als historischen Nachrichten auftritt und durch alle Generationen, bis in die letzten Sprossen der jüngsten, in derselben Frische sich erhalten: Rittersitte, Rittersinn, Zug und Geschick zum Kriegerstande, gepaart mit treuer Anhänglichkeit an den Landesherrn.

Aber nicht nur das Schwert, auch den auf Lebensklugheit und Erfahrung gestützten Rath vieler Familienglieder sehen wir, selbst von den Landesfürsten, gesucht und geschätzt.

Wir werden in allen Generationen das Bestreben wieder finden, durch Hebung und Vermehrung des Besitzstandes der Familie eine feste Basis zu verleihen. Durch dieses sich immer wieder findende Streben ist es auch gelungen, alte ansehnliche, schöne Güter bis auf die Gegenwart zu erhalten, wenngleich in neuerer Zeit zwei der ältesten, **Krosigk** und **Deutschenthal**, durch Unglück verloren gegangen.

Endlich begegnen wir in den verschiedenen Generationen einem einfachen, von Schautragung fernen, christlichen Sinn, und zeigt sich besonders an einigen Beispielen, wie gottesfürchtige Ehen nach allen Richtungen hin reich gesegnet werden; am auffallendsten bei **Wolf Thilo** (IX. D.) und dessen Wittwe, welche 107 Nachkommen mit eigenen Augen sah, und deren Sohn, **Thilo Lebrecht**, — welcher letztere am meisten in der Familie bekannt ist, unter der Bezeichnung: „Der alte Unter-Direktor." Dennoch haben merkwürdig wenige, in Betracht gegen andere alte Familien, sich dem geistlichen Stande gewidmet; vielleicht nur Einer, der sich aber darin besonders ausgezeichnet hat, **Thilo**, Bischof zu Merseburg. Außer ihm finden wir nur noch einen Abt zu Nienburg, **Johannes Trod**; doch ist bisher noch nicht bestimmt zu ermitteln gewesen, ob und wo er in unsere Familie gehört.

Ist es Pflicht der Familie, die überlieferte Sitte des

Hauses, sowie das Bewußtsein des geschichtlichen Zusammengehörens zu wahren; finden wir in dem Bestreben, diese Pflicht zu erfüllen, in allen Zeiten nachahmenswerthe Beispiele, durch Gründen festen Besitzthums, Erhalten der gesammten Hand (z. B. durch die ganze, auf der Stammtafel als sechste bezeichnete Generation), Aufkaufen der Güter, welche nach Verschuldung von den Besitzern nicht mehr erhalten werden können (**Friedrich**, VII. D.), Errichtung eines Familien-Vereins am Ende des sechszehnten Jahrhunderts, Stiftung des Seniorats durch **Friedrich Dietrich** (X. D.), Modificirung dieser Stiftung, den Anforderungen der Gegenwart entsprechend, auf Anregung **Carl August's** (XIII. n. S.): so muß auch unsere Generation diese Verpflichtung fühlen und ihr nachzukommen suchen. Und so möge, als ein Ausdruck dieses Gefühls, wenn auch in anderer Art, dies Buch dahin wirken, alle, die den Namen **von Trotha** tragen, vielleicht später einmal alle, die das Familien-Wappen vom Jahre 1586 führen, in dem Bewußtsein des Zusammengehörens zu einem Geschlecht, mit denselben historischen und traditionellen Erinnerungen, zu befestigen und zu stärken.

Die erste Veranlassung zum Sammeln der Nachrichten gab ein alter, vor etwa 200 Jahren angefertigter Stammbaum, der sich in meinen Händen befindet (ein ganz ähnlicher ist noch in Obhausen, eine Copie in Gänsefurt). Derselbe stellt in einer Landschaft einen Baum dar, auf dessen unterem Stammende folgende Namen:

1) **Gabriel v. Trota** auf dem Turnier zu Merseburg, laut Turnierbuch 963;

2) **Anastase v. Trota**, Wittwe, gab den andern Dank Herrn Siegfried v. d. Wartä, als einem Beyern zu Bamberg a. 996, laut Turnierbuch;
3) **Gabriel v. Trota** auf dem Turnier zu Trier 1029, Sonntag nach Lichtmesse;
4) **Adrian v. Trota** auf dem Turnier zu Nürnberg 1209;
5) **Antoni v. Trota** auf dem Turnier zu Ingelheim 1337;
6) **Wolff v. Trota** auf dem Turnier zu Bamberg 1362.

Da für deren Aechtheit keine Urkunden sprechen, so haben sie, bis auf **Wolf**, gar keinen Werth, und werden sie hier nur angeführt, um die Beschreibung des alten Stammbaumes zu vervollständigen.

Von dem unter 6 genannten **Wolf** (bei Dreyhaupt **Wolfgang**) an, theilen sich zwei Aeste ab, und von hier an ist die ununterbrochene Folge vom Vater auf den Sohn ꝛc. fast ganz übereinstimmend mit Dreyhaupt, Beckmann und anderen Nachrichten. Unter den ältesten Gliedern der Familie ist auf dem Stammbaume nicht aufgeführt **Werner**, wohl aber gibt Dreyhaupt diesen als Zeugen an in einer Urkunde von 1163, die auch in de Ludewig Reliq. gefunden.*) Auch **Christoph**, auf dem Turnier zu Göttingen den 6. Novbr. 1119 anwesend, ist nicht auf dem alten Stammbaum, aber anderweit mit angeführt, doch ohne daß bisher eine Urkunde gefunden wäre, die seiner erwähnt. Der Name aber kommt häufig in der Familie vor.

Die Nachkommen von **Wolff**, wie sie der alte Stamm-

*) Auch von anderer Seite ist später eine Copie dieser Urkunde nach dem Copialbuche des Klosters Neuwerk bei Halle, Fol. 90, eingegangen.

baum gibt, sind auf der diesem Buche beigegebenen vervollständigten Stammtafel so bezeichnet, wie dort, durch arabische Ziffern und lateinische große Buchstaben.

Neben dem Baume findet sich noch Folgendes: rechts: Psalm CXXI. **Der Herr behüte dich, der Herr sey dein Schatten,** links: Psalm CXXIX. **Der Segen des Herren sey über euch, Wir segnen euch im Nahmen des Herren.**

Zu beiden Seiten folgendes Gedicht:

(Rechts): Gott pflanzet und gibt Kraft den Bäumen in der Erden,
Gibt, daß sie wachsen, groß und ausgebreitet werden,
Macht, daß sie grünen schön und gute Früchte han,
Darob sich freut der Mensch, das Weib sowohl, als Mann,
Reißt sie auch wieder aus und macht, daß sie vergehen,
Daß sie ohnsäftig, dürr, laublos, ganz einsam stehen,
Ja, daß sie keine Frucht, oder ohnschmeckend tragen,
Die niemand bringet Lust und keinem thut behagen,
D'rum weil Gott alles wirkt und alles ist in allen,
So neiget euch ihr Aest, gleich ihr zu Fuß wollt fallen,
Ihr Aeste, ihr beiden Aest' die ihr noch übrig seid,
Von diesem Baum, der vor gewesen groß und breit,
Erkennet, beth, rufet, schreit: zu aller Zeit und Enden,
Daß der sich woll' zu euch mit Gnad, Schutz, Segen wenden,
(Links): Der alles erschafft, erhält, erquicket und ernähret,
Vermehrt, verringern thut, vernichtet und versehret,
Der machet klein und groß, der machet Reich' und Arme,
Geb Kraft den übrigen und durch sein Gnad erwarme,
Daß sich's vermehr und grün, zu Seinem Dienst und Ehr,
Zu Nutz dem Vaterland, hinfür denn auch noch mehr,
Daß es bring gute Frucht, im Alter und der Jugend,
Daß er abstoße, abhaue davon die Wasser Reiss,
Sie möchten diesem Baum schaden auf eine Weiß,
Mein Wunsch ich dazu füg, ich wünsch ihm Gottes Gnad
Ja Gottes Segen Reich, sein Schutz, daß ihm nicht schad,
Wünsch daß was übrig ist vom Baum noch diese Zeit
An Ehr und Güte grün, sich in viel Aest ausbreit.

Endlich befinden sich noch zu beiden Seiten des Baums das „Alt-Wappen" und das „neue Wappen," wie wir es jetzt noch führen. Letzteres stimmt genau überein

mit der Beschreibung bei Siebmacher, auch mit andern alten und neueren Abbildungen, weicht aber in mehreren Stücken ab von der Beschreibung, welche im Anhange Seite 237 zu finden. Die hier aufgeführte Nachricht von der Wappen-Vereinigung, die bisher vergebens gesucht worden, verdanken wir, wie viele andere wichtige Beiträge, der sehr gefälligen Mittheilung des Herrn Archivrath von Mülverstedt zu Magdeburg.

Hierbei sei noch bemerkt, daß von unseren Vorfahren das alte Wappen bis zu Ende des 17. Jahrhunderts, wahrscheinlich ausschließlich, geführt worden ist. Es kommt in alter Form auf Siegeln vor bis 1660, auch auf dem Grabsteine eines Fräulein aus dem Winkel im Kreuzgang in Merseburg, vom Jahre 1663, zweimal unter den Wappen der Ahnen. Von dem neuen Wappen ist ein Vorkommen vor dem 18. Jahrhundert noch nicht bekannt; gar keins aber in der im Anhange S. 237 beschriebenen Form.

Dieß vorausgeschickt, lasse ich drei Abschnitte folgen:

I. Ueber den Ursprung der Familie, des Namens, des Grundbesitzes, der Linien.

II. Ueber das Wappen.

III. Specielle Nachrichten über die einzelnen Individuen.

IV. In einem Anhange folgen einige der wichtigsten und interessantesten Documente.

Da Anfangs nur wenige derselben bekannt waren, so wurden einige bei den zunächst betreffenden Individuen abgedruckt. Wie überhaupt diese Nachrichten nicht auf einmal gefunden, sondern sehr allmählich zusammen getragen worden, so öffnete sich noch, nachdem der Druck schon be-

gonnen, eine reiche Quelle, deren Erguß lange vergeblich erwartet war. So wünschenswerth es auch gewesen wäre, das Material aus dieser Quelle erst vollständig abzuwarten, so waren doch erhebliche Gründe vorhanden, durch längeres Aufschieben nicht das ganze Unternehmen wieder in Frage zu stellen. Ganz besonders bestimmend war in dieser Beziehung die vorjährige Mobilmachung, so daß unmittelbar nach erfolgter Demobilmachung alles zum Druck vorbereitet und derselbe selbst bald begonnen wurde. Wenngleich aber auch noch größere Vollständigkeit erreicht werden konnte, so ist doch zu behaupten, daß das Wichtigste in Nachstehendem aufgenommen ist. Behufs Vervollständigung des Werkes kann nur vorgeschlagen werden, ein ausführlicheres Urkundenbuch zusammen zu stellen, wozu ein sehr reiches Material vorhanden ist.

Diese Bemerkungen mögen hinreichen, die Kritik, welche, mit Schärfe an das Unternehmen herantretend, viele Unvollkommenheiten und Mängel finden wird, zur Nachsicht zu veranlassen; denn wenn hätte gewartet werden sollen, bis alle Mängel vermieden sein könnten, dann dürfte das Erscheinen dieser Nachrichten noch lange auf sich haben warten lassen müssen. Es wird deßhalb nochmals gebeten, den Anfang des Vorwortes und den Titel beherzigen zu wollen, um das Unternehmen richtig zu würdigen.

Coblenz, im Juni 1860.

Thilo Wolf von Trotha.

Inhalt.

Alphabetisches Register.

(S. bedeutet Sohn, T. Tochter; die römischen Ziffern bezeichnen die Generationen, die großen lateinischen Buchstaben die Linien, der Stammtafel entsprechend. Die lateinisch gedruckten Namen bezeichnen Individuen, welche durch Heirath mit der Familie in Verbindung getreten sind.)

Erster Abschnitt.

Ueber den Ursprung des Geschlechtes, des Namens, des Grundbesitzes, der Linien der von Trotha.

Ursprung des Geschlechtes.

Noch ist es nicht ermittelt, wahrscheinlich auch nie zu ermitteln, in welche Zeit der Ursprung des Geschlechtes der von Trotha zu setzen sei. Man kann von demselben, wie von vielen andern, nur sagen, daß es alt sei, aber nicht wie alt es sei; es gehört nicht zu dem Brief-, sondern zu dem Ur-Adel.

Wie weit man bei seinen Nachforschungen über das Alter adlicher Familien auf gewissen Erfolg rechnen kann, darüber mögen hier die Worte eines Mannes folgen, der sich gründlich mit dergleichen Forschungen beschäftigt hat, mit dem auch jetzt alle Gelehrte darin übereinstimmen.

Grundmann bringt in „Versuch einer Uckermärkischen Adels-„historie" (Cap. I.) einen Lehnbrief von Joachim Friedrich anno 1598, welcher beginnt:

„„Als vor diesen Zeiten von Unseren löblichen Vorfahren
„„Unsere Unterthanen und Lehn-Leuthe des adelichen Ge-
„„schlechts derer von Winterfeldt, so zu dem Hause
„„Dalmin gehören, keinen Lehnbrief gehabt, sondern
„„nach alter Gewohnheit bei vorfallenden Lehns-Empfahungen,
„„allein mit Hand und Mund belehnt worden ꝛc.""

Grundmann sagt daselbst ferner bei Erörterung des Ursprunges und Alterthums des von Arnim'schen Geschlechtes, daß die langwierige Erfahrung gewiesen, daß die größten Bemühungen mehrentheils vergeblich seien, in diesem Stück zu völliger Gewißheit zu kommen: „Eine Hauptschwierigkeit liegt darin, daß bei

„den alten Deutschen die heutiges Tages üblichen Zunamen, „womit ein Geschlecht von dem andern sich unterscheidet, nicht „gebräuchlich gewesen, sondern erst im 11. und folgenden Seculis, „nach und nach eingeführt und angenommen worden.

„Die Zeit, wann die Geschlechtsnamen in Gebrauch gekom„men, wird verschiedentlich angegeben. Der gelehrte Beluzius „in seiner Histoire généalogique de la maison d'Auvergne, gibt „von Frankreich das Ende des 10. Jahrhunderts an, da hie„selbst die Lehne unter der Regierung Hugonis Capeti erblich „geworden. Für England setzet Johannes Hickesius in Thes. „linguar. vet. Septentr. das 12. Seculum und gibt die Kreuzzüge „mit vieler Wahrscheinlichkeit zu Gelegenheit an. Von Deutschland „ist Herr Glafey in Hist. Germ. Polem. Cap. X. Thes. 5. der „Meinung, daß unter Conrado II., welcher nach Wiponis „Bericht die Lehne erblich gemacht, mithin im 11. Seculo der „Adel angefangen von seinen Lehngütern die Geschlechtsnamen „anzunehmen, welches niemand thun können, da solche noch nicht „erblich gewesen. Der Herr Kanzler von Ludewig (in jur. Feud.) „trägt bei seiner bekannten großen Einsicht und Wissenschaft in „den teutschen Geschichten Bedenken, eine gewisse Zeit festzusetzen, „ohngeachtet er auf der kurz vorher stehenden Seite seine Ver„muthung vom 12. Jahrhundert eröffnet. Bei diesem allem ist „wohl so viel gewiß, daß die Annehmung der Geschlechts-Namen „nicht mit eins, sondern nach und nach geschehen, und selbige „ehender in denen Oberen-Theilen von Deutschland, als in dessen „nordischen Provintzien üblich geworden. In des Herrn von „Eckhardt's Collect. Script. Hist. Medii Aevi findet man pag. „110 eine Urkunde von Kaiser Conrado II. de anno 1029, „worin Reginzo de Saleah, Wizo de Wimersheim und „Adelger de Curte vorkommen, woraus zu wenigst erhellet, „daß der Adel damals schon den Anfang gemacht, von seinen „Gütern sich zu schreiben.

Ferner: „Aus vorgesetzten Umständen kann von dem Ur„sprung der alten adelichen Geschlechter mehr nichts mit Grunde „der Wahrheit beigebracht werden, als daß solche unter den „Waffen und bei Gelegenheit des Krieges ihren Anfang genom„men, und durch Tapferkeit sich berühmt gemacht, und dieses ist

„dem sämmtlichen alten Adel gemein, da im Gegentheil der „neuere auch außer diesem seinen Anfang der Gelehrsamkeit, „großem Vermögen und vielerlei anderen Ursachen zu danken hat. „Die Kriegs-Tapferkeit hat, wie bei andern Völkern, also auch „insbesondere bei den Teutschen, sowohl vor, als geraume Zeit „nach angenommenem Christenthum, vor anderen Tugenden den „Vorzug gehabt, woher auch bei denselben die Jagd und die „Waffen zu führen, hauptsächlich vor freie Künste gehalten worden. „Hiezu ist auch in alten Zeiten niemand als ein Ingenuus, oder, „nach heutiger Mundart, ein Edelmann gelassen, welche sich alle „den Waffen gewidmet und vom 13. Jahre an bei Kriegszeiten „so leicht keiner vom Kriegs-Heere weggeblieben. Es können „solchem nach die alten adelichen Geschlechter überhaupt an denen „rühmlichen Thaten der alten Teutschen in sofern mit allem „Rechte Theil nehmen, als die von ihren unstreitigen Vorfahren „verübet worden: dahingegegen die Erdichtung mit Händen zu „greifen, wenn die Vorfahren eines oder des anderen Geschlechtes „allen und jeden, im 11. und vorhergehenden Seculis vorgefallenen „merkwürdigen Feldschlachten 2c. ohne Beistimmung gleichzeitiger „Scribenten namentlich mit eingemischt worden, da doch diese „Namen dazumal noch nicht üblich gewesen."

Ursprung des Namens und Grundbesitzes.

Mit vorstehender Annahme, daß nehmlich im 11. Jahrhundert der Gebrauch allgemeiner geworden, daß der Adel sich nach seinen Gütern genannt und geschrieben, stimmt auch Dreyhaupt in seiner Geschichte des Saalkreises überein. Es heißt daselbst, Thl. II. S. 964, bei Beschreibung des Dorfes Trotha:

„Dieses Dorf ist das Stammhaus derer Herren **von** „**Trotha**, welche aber daraus von dem Kloster zum Neuen „Werk verdrungen worden; dann da ihr Sitz ein Burglehn von „Giebichenstein gewesen, das Dorf Trotha selbst aber zu Burg „Giebichenstein gehöret, so hat Erzbischof Wichmann 1182 „dasselbe nebst der Kirche, dem Zehenden, 10½ Hufen Landes, „der Mühle und Weinberge, auch einem Steinbruch dem Kloster

„zum Neuen Werke, wie solches bereits 1121 Erzbischof Rot-„gerus demselben geschenkt gehabt, incorporiret, mit welchem die „**von Trotha** vielen Verdruß gehabt, bis sie endlich zu Anfang „des XV. Seculi ihm ihre Güter zu überlassen genöthiget worden. „Wo dieses Trothi'sche Gut ehemals gestanden, ist unbekannt „und ungewiß, ob solches der annoch vorhandene kleine Sattel-„hof sei, welchen im XV. Seculo das Geschlecht derer von Kotzen „zu Trotha besessen, oder ob es, wie vermuthlich, auf dem Platze „der jetzigen Königlichen Amts-Schäferei gelegen habe."

Was diesen Zweifel betrifft, so giebt es andere Nachrichten, nach denen die **von Trotha** in genanntem Dorfe zwei Edelhöfe besessen. Auf dem alten Stammbaume findet sich Folgendes in Bezug hierauf:

„Es ist aber Wahrscheinlichkeit, daß der Name **von Trotha** „komme von den adelichen Hof- und Lehngütern, die sie in „dem Dorfe Trotha, rechts von Giebichenstein gelegen, gehabt „haben. Dann nicht allein die Herren und Grafen sich von den „Gütern, Häusern, Stadt und Landen, die sie gehabt und besessen, „vor alten Zeiten genennet, aber auch viel vom Adel z. E. die „von Werter, von dem Hause Wertern, die von Bende-„leben, von dem Hause Bendeleben, die von Asseburgk, vom „Hause Asseburgk ꝛc. Also ist Apparentz (wie ich gedacht) daß „die ersten **von Trota** sich auch von dem Hause Trota genennet. „Es sind aber gedachte Edelhöfe derer **von Trota** in dem be-„schwerlichen Kriege und Fede Erzbischoff Günthers von Magde-„burg mit der Stadt Halle, in dem sie, die **von Trota**, als „Lehnleute des Erzbischofs Partei gehalten und ihm gedienet, „in einem Ausfall derer von Halle Anno 1427 von denselben „abgebrannt, indem, wie denn Spangenberg im 313. Kapitel „bald zu Ende desselben klerlich schreibt:

„„Der Erzbischof wollte nicht offen als Feind gegen die von „„Halle auftreten, eben so auch nicht diese gegen jenen, und „„ließen 100 Söldner, die etwa in ihren Diensten waren, „„als thäten sie solches für sich selbst, dem Erzbischof ab-„„sagen und Feindschaft zu schreiben. Derohalben legte der „„Erzbischof seine Hauptleute gen Crosick und auff Wethyn,

„„Friedeburg und Giebichenstein*). Dieß geschah in der
„„Fasten Anno 1427 und dieselben rannten je bisweilen da
„„ein mal oder zwey für Halle und versuchten, ob sie etwas
„„erhaschen möchten. An St. Gertruden Tag kamen sie biß
„„an das Steinthor an den Schlag und namen zween Bürger
„„und 5 Pferde mit sich, denen folgten die zu Halle nach
„„und verbrannten das Dorff Trota und zween edle Höfe,
„„denen **von Trota** zuständig.““

„Deswegen hiernach Erzbischof Friedrich, geborner Graf von „Beichlingen, Balthasarn **von Trota** und auch vor alle „Gerechtigkeit und Ansprüche, die er zu ihm und dem Erzbischof „haben möchte, wie die Worte des Briefes lauten, 3 Pfannen in „dem deutschen Born zu Halle, vermöge des Lehnbriefes anno „1449 Mittwoch nach Michaelis gegeben.“ (Bis hierher stimmt diese Nachricht auch mit Gauhe, Thl. II., wie dieser sagt, aus einem ihm zugeschickten Manuscript **).

„Weil diese Höfe und Güter zu der Burg Giebichenstein „wohl gelegen, hat sie Erzbischof Friedrich mit Thilo und „Hermann **von Trota** gegen Garben Zehnten in unterschied„lichen Dörfern verwechselt, laut Lehn- u. Verwechselungs-Briefes „hochgedachten Erzbischofs Friedrich, gegeben Giebichenstein „Donnerstag vor Nicolai anno 1458 ***), welcher Brief diese „ausdrücklichen Worte hat, daß diese Verwechselung um sonderlich „Bestes und Nutzens willen und weil diese Güter Giebichenstein „wohl gelegen, geschehen. Es scheint auch, daß von diesen Gütern

*) Als merkwürdiges Aktenstück folge hier ein bei jener Gelegenheit geschriebener Absage- und Fehde-Brief (Ex Autographo:)

Wyße Hennig Strobard, das ich Peter Kotze, Henrich Hacke vnd Cuno Quartier med vnseren Knechten vnd den vnseren Fyende worden synt des Rades vnd stad zv Halle. Were es, das du des icht zv thunde hettest odir by dynen, vnd von sulcher Vede wegen von vns vnd den vnseren schaden nemest, des Schaden wollen wir dyn und den dynen fyende syn vnd wollen des vnß ie an dir vnd den dynen wohl bewahret haben vnd bezügen des med vnseren angedrugten Ingesigeln. Anno Dom. MCCCCXXVII an dem Sonntage Invocavit (9. März).

**) Auch Beckmann erzählt dasselbe.

***) Nach einer andern Nachricht nach Jubilate 1455.

„komme, daß die **von Trota** vom Hause Wettin noch heutiges „Tages viel Zinsen und Lehnen auf Giebiensteiner, Hällischer und „Trotaner Marke und in den Vorstädten von Halle, ja in der „Stadt selbsten haben und mit den Untergerichten über etliche „Güter zu Giebienstein noch 1456 beliehen gewesen.

Grundmann sagt in der schon angeführten Uckerm. Adelshist.:

„Die **von Trotte** oder **Trotta.** Dies Geschlecht führt „seinen Namen von dem Rittergute und ehemaligen Stammhause „Trothe im Magdeburgischen, womit es anno 1373 von Erzbischof „Petro de Bruma (oder Bruna, weil aus Brünn) und 1393 „von Erzbischof Alberto von Querfurt, nach Anzeige Beck„mann's in Hist. Anhalt beliehen worden. Von hier aus hat es „sich in Sachsen, Anhalt und Hessen weiter ausgebreitet, wie denn „alle Herrn **von Trotha** einerlei Wappen führen und ehedem „auch bis zu Anfang des 17. Saec. unter einander die gesammte „Hand gehabt und solche durch Fahrlässigkeit verloren."

Wenn diese Nachrichten auch nicht geeignet sind, über den Ursprung des Geschlechts Licht zu verbreiten, sind sie doch des Namens wegen wichtig.

Was die Familie in alten Zeiten noch neben Trotha besessen, kann nicht erschöpfend angegeben werden; daß aber genannter Ort nicht das einzige Besitzthum gewesen, geht daraus hervor, daß Nicolaus anno 1389 Maschwitz (1/2 Meile von Trotha, etwas östlich von dem Wege von diesem Dorfe nach Zörbig, gelegen) an das Kloster zum Neuen Werk, sein Sohn Claus, nach 1438 Hohenthurm (1 Meile von Halle auf der Straße nach Wittenberg gelegen) an Hans von Rauchhaupt verkauften. (Dreyh. Chron. d. Saalk. u. Praefatio Tomi X. Reliqu. de Ludewig etc. enthält folgende Bemerkung: „Der Name der **Trotha** war in „diesen Gegenden berühmt, weil sie Herren der meisten Grundstücke „waren und wenn es wahr ist, was in den ältern Matrikeln „gefunden wird, so gehörte denselben der dritte Theil des pagi „Neletici, der jetzt von dem Saal-Flusse der Saal-Kreis genannt „wird."

Beckmann's Behauptung, daß der Name aus Drab entstanden sei, kann kein Werth beigemessen werden, da sie sich nicht

auf Dokumente stützt. Es dürfte also nur angenommen werden können, daß derselbe zu eben der Zeit, wo andere Familien sich nach ihren Gütern nannten, ebenfalls gebräuchlich geworden. Allerdings aber ist die Orthographie des Namens selbst in den verschiedenen Zeiten nicht ganz dieselbe und wechselt zwischen Drothe, Trote, Trothe, Trota, Trotha; selbst Drod, Drad, Trade kommt vor, wie bei den einzelnen Individuen darauf zurückgekommen werden wird. Die älteste Form scheint Drothe gewesen zu sein (vid. Werner), dann finden sich Siegel-Abdrücke mit claus von trote (Ende des 14. Jahrhunderts Abschnitt II. Fig. 3) und TROTE (Bischof Thilo, Abschnitt II. Fig. 6). Diese Form hat sich übrigens auch, wenngleich nicht in der Schrift-, doch in der Volks-Sprache bis heutigen Tages in der Gegend von Halle erhalten, wo man nie den Namen des Dorfes oder der Familie Trotha, sondern Trothe aussprechen hört. Da nun auch jetzt noch in jener Gegend die Aussprache des T und D, wie des P und B derart ist, daß man häufig die Erläuterung hört: „mit einem harten D ꝛc.“ so kann, namentlich in jenen Zeiten, wo überhaupt die Orthographie noch weniger fest stand, als jetzt, die Schreibart Drod, selbst Drad, nicht befremden; besonders aber, da noch kein anderer Fall dieser Orthographie aktenmäßig feststeht, als bei Ritter Hans (V. a. K. 1.) der aus seiner Heimath nach der Pfalz ausgewandert war. Wenn der dort in seiner heimathlichen Mundart sagte: „ich heiße Trote, so ist gewiß nicht zu verwundern, wenn jeder Pfälzer, der den gehörten Namen niederschreiben wollte, Drobe schrieb.

In wiefern nun aber angenommen oder bezweifelt werden muß, daß auch die Namen Trott, Trotta, Trotta-Freyden nur als abweichende Schreibarten in verschiedenen Zweigen desselben Stammes anzusehen sind, darüber hat bisher noch wenig Licht verschafft werden können, und soll das Resultat der bisherigen Nachforschungen bei Besprechung der verschiedenen Linien des Geschlechts **von Trotha** folgen.

Die Linien des Geschlechts von Trotha.

Bei den spärlichen Nachrichten, welche wir bis zum Ende des 14. Jahrhunderts haben finden können, muß, bevor eine

Abzweigung bestimmt nachgewiesen werden kann, bis zu dieser Zeit ein Stamm, nach dem Stamm-Orte der Trothaische, angenommen werden. Nach den übereinstimmenden Nachrichten des alten Stammbaums, Dreyhaupt's, Beckmann's, hat Wolf oder Wolfgang 3 Söhne hinterlassen: Hermann, Woldemar Nicolaus, von denen der älteste und der jüngste das Geschlecht fortgepflanzt haben. Bald nach der Nachricht von dem Aufgeben der zwei Edelhöfe in Trotha finden wir Erwähnungen von andern Besitzungen und von Verhandlungen um neue Besitzungen, ziemlich ausführlich in Dreyhaupt, nehmlich von den Besitzungen in Wettin und von den Erwerbungen in Krosigk. Diese letzteren scheinen sich von 1421 bis 1451 sehr allmählig erweitert zu haben. Friedrich und Curt (III. T. 2 und 3) Hermann's Söhne, welche die ersten Erwerbungen machten, sind als die Stifter der alten Krosigk'schen Linie anzusehen. Obgleich Thilo und Hermann, Friedrich's Söhne, oft als zu Wettin gesessen genannt werden, ohne daß irgend wo gesagt wäre, sie hätten dort einen Sitz erworben oder ererbt, Wettin also eine uralte Besitzung sein konnte, so ist doch erst Thilo's fünfter Sohn, Friedrich, als Stifter der Wettin'schen Linie anzusehen (nach dem alten Stammbaum), während der dritte Sohn jenes Thilo, Claus, 1479 Schkopau kauft und die alte Schkopauische Linie stiftet.

Diese drei Linien enden, nach dem alten Stammbaum, in der VIII. Generation, wenn nicht die Wettin'sche Linie noch in einem andern Zweige fortlebt, auf welche Frage später zurückgekommen werden wird.

Die Nachkommen des jüngsten Sohnes von Wolf, Nicolaus, theilen sich in der IV., V. und VI. Generation in 4 Linien, von denen die 1., die Zeitzer nur durch 3 Generationen, die 3., Gutenbergische, so wie die 4. alte Gensefurth-Heckling'sche Linie durch je 5 Generationen reichen; die 2. aber, die von Hans gestiftete **Deutschenthaler**, zur Zeit des Erlöschens der sämmtlichen andern Linien, mit ganz besonderer Fruchtbarkeit sich ausbreitet, auch die bedeutendsten alten Güter wieder mit Deutschenthal vereint, nehmlich durch Friedrich Schkopau, Gensefurt, Hecklingen, Bennstedt, Bitzenburg, durch Wolf Thilo auch Krosigk. Zu dieser **alten Deutschenthaler**

gehören nun außer der in der VIII. Generation ausgestorbenen Bennstädtschen Linie sämmtliche jetzt lebenden **von Trotha's**, welche sich aber in der XII. Generation wieder in 4 Linien theilen, nachdem sich in der X. Generation mit Wolf Friedrich die 2. Krosigksche Linie abgezweigt, welche indessen schon in der XII. Generation wieder erloschen ist.

Die erste dieser jetzt blühenden Linie, **die neue Gensefurt-Hecklingische**, stiftete der Major Thilo Lebrecht, geb. den 27. Juli 1733.

Die 2., die **Krosigk-Deutschenthalsche**, dessen jüngerer Bruder Friedrich Ulrich, geb. den 3. März 1736.

Die 3., die **Obhauser**, der beiden Vorigen Vetter Wolf Thilo, geb. den 11. November 1733.

Die 4., die **neue Schkopausche**, Friedrich Gottlieb, geb. 1744. Hierbei ist zu bemerken, daß Friedrich Gottlieb erst Obhausen hatte, dasselbe aber später mit Wolf **Thilo** gegen Schkopau vertauschte.

Was nun die oben bei der Wettinschen Linie angeregte Frage betrifft, ob diese nehmlich vielleicht noch fortlebe, so ist dieselbe, bei den bisher ermittelten Nachrichten, noch nicht zu beantworten. Um aber Gelegenheit zu geben, das darüber vorhandene Material vielleicht zu vervollständigen, so möge dasselbe hier folgen.

Grundmann gibt an (Versuch einer Uckerm. Adelshist.):

A. Die von Trotte oder Trotta.

Dies Geschlecht führt seinen Namen von dem Rittergute und ehemaligen Stammhause Trothe im Magdeburgischen, womit es anno 1373 vom Erzbischof Petro de Bruma und 1393 vom Erzbischof Alberto von Querfurt nach Anzeige Beckmanns in hist. Inhalt beliehen worden. Von hier aus hat es sich in Sachsen, Anhalt und Hessen weiter ausgebreitet, wie denn alle Herren **von Trotha** einerlei Wappen führen und ohnedem auch bis zu Anfang des 17. Saec. unter einander die gesammte Hand gehabt und solche durch Fahrlässigkeit verloren.

Die uckermärkische Linie dieses Geschlechtes stammt von der hessischen eigentlich ab. In Hessen hat sich dies Geschlecht in 3 Aeste, den Solzischen, Lispenhausischen und Treffurthschen getheilt. **Friedrich von Trotha**, Erbherr auf Solz, Feldmarschall in Ungarn und nachher Hessen-Kasselscher Hof-Marschall und Hauptmann zu Sontra und Wildeck ist der Stammvater der uckermärk. Linie, maßen dieses Sohn **Adam von Trotha** in churbrandenb. Diensten gestanden und 1557 das säcularisirte Kloster Himmelsport nebst Badingen und Zubehör, wegen vorgeschossener Hauptsummen, vielen getreuen und nutzbaren Diensten, sonderlich, daß er ungeachtet seines Leibes höchsten Ungelegenheit sich in Ungarn begeben und zum Feld-Marschall-Amt gebrauchen lassen, wie die Worte des Lehn-Briefes lauten, zu Lehn erhalten. Nachdem der Krieg in Ungarn, mithin auch sein Feld-Marschall-Amt unter Kaiser Ferdinand I. sein Ende gehabt, ist er wieder an den churbrandenb. Hof gekommen und hat daselbst als Ober-Hof-Marschall, geheimer Rath und Hauptmann zu Zedenick bis an sein Ende in Diensten gestanden. Die ganze uckermärk. Familie besteht aus folgenden Personen:

Friedrich v. Trotta, Feldmarschall auf Golz, uxor. Agnes v. Harthausen

- **Adam** der Aeltere, auf Himmelport und Badingen, Kaiserl. Feldmarschall und Churbrandenb. Ober-Hofmarschall und Geh. Rath † 1572, uxor. Margar. von Fronhöfer.
  - **Adam der Jüngere**, Hofmarschall und Hauptmann zu Zedenik, † 1587. Uxor. Lucie v. Schulenburg a. Betzendorf.
    - **Levin Friedrich**, † 1614, uxor. Eva v. Ribbeck.
      - **Georg Friedrich**, Churbrandenb. Geh. Kriegsrath, General-Major, Oberst zu Fuß u. Gouverneur zu Peitz.
      - **Adam.**
      - **Botho** uxor. Sybilla v. Buch.
        - **Friedrich Wedige** auf Himmelport, Badingen, Bredereiche, Rautenberg, Alt- und Neu-Thümen, Storke, Ribbeck, Milsdenberg und Zabelsdorf † 1730.
    - **Georg der Jüngere**, uxor. Elisabeth von Winterfeldt.
      - **Botho Christian** † 1642.
      - **Lucie Marie**, vermählt mit Maximilian von Schlieben.
  - **Georg der Aeltere.**
  - **Botho**, Churbrand. Rath, † 1614.

Einer sehr gefälligen Mittheilung eines Gliedes der Familie **von Trott** ist folgende Stammtafel zu danken:

Christoph von Trott, 1119 auf dem Turnier zu Göttingen.
Im Jahre 1483 theilten zwei Brüder **Friedrich** u. **Hermann, Friedr.** erhielt Solz, **Herm.** Lispenhausen.

Caspar erhält Treffurt u. Schwarzenhasel in Hessen; — **Adam** die Güter in der Mark; — **Werner** Solz und Imshausen in Hessen.

N. n.

Werner 1616 — N. n. — N. n. — N. n.

Vollbracht Wilhelm

Hedwig 1696 — **Carl** † 1754, vermählt mit N. n. von Leutsch.

Adolph Joseph, letzter Reichs-Kammergerichts-Präsident. — **Rudolph,** uxor N. n. von Leyser. † 1814.

Friedrich † 2/1 1848. — **Carl,** österreichischer Offizier. — **August** † 22/11 1840. — **Ludwig** † 1827 als preuß. Major.

Cäcilie * 1809 verm. mit Freiherr v. La Roche. — **Amöne Auguste,** verm. mit Frhr. v. Lerchenfeld. — **Bertha, Bodo, Werner, Marie, Pauline.**

Moritz, Werner, Otto, Louise, Elisabeth, — **August.**

Nach Dreyhaupt ist Adam, in der letzten Generation unserer Wettinschen Linie, auf Bodingen, 1564 als Churbrandenburgischer Ober-Hof-Marschall und Geheimer Rath, aber mit der Notiz angeführt, „stirbt erblos." Nach Grundmann ist Adam, auf Himmelport und Badingen, Kaiserl. Feldmarschall und Churbrandenb. Ober-Hof-Marschall und Geheimer Rath, Stifter der Uckermärkischen Linie (stirbt 1572). Nach der Stammtafel aus der Familie Trott erhielt Adam die Güter in der Mark Brandenburg. Nach Dreyhaupt ist Adam's Vater Christoph, aber sein Großvater und Eltervater Friedrich; nach Grundm. ist Adam's Vater Friedrich. Nach jener Stammtafel der Trott heißt es: „im Jahre 1483 theilten zwei Brüder, Friedrich und Hermann; Friedrich erhielt Solz, Hermann Lispenhausen. Nach Dreyh. lebten die Brüder Friedrich und Hermann, welche allerdings noch mehr Brüder hatten, den Ritter Hans, Claus, Stifter der Schkopau'schen Linie, Curt und Bischof Thilo, auch 1483. Friedrich wird hier als Besitzer von Wettin angegeben; könnte er aber nicht auch wie sein Bruder Hans, der in der Pfalz Güter erwarb, auch in Hessen begütert gewesen sein? Daß Adam der Sohn des Friedrich gewesen sei, der 1483 mit seinem Bruder theilte, ist nicht anzunehmen, denn der hier bezeichnete Adam stimmt offenbar mit dem Adam bei Grundm., der die Güter Badingen und Himmelport in der Mark erhielt und die Märkische Linie stiftete. Der starb aber auch nach Grundm. 1572, also fast 89 Jahre nach jener Theilung. In der Trott'schen Stammtafel ist offenbar hier eine Lücke zwischen Friedrich und Adam. Auch die Angaben der anderen Autoren lassen sich nicht vollständig vereinen, Irrthum scheint bei dem Einen, wie bei dem Andern vorzuliegen; ein Schluß ist hier also noch nicht zu ziehen; eine bestimmte Annahme wäre noch nicht gerechtfertigt; indessen treffen die Nachrichten in den drei Familien, den sächsischen und märkischen Trotha und den hessischen Trott, in der einen Person, welche den sonst nicht gewöhnlichen, auch außer bei einem Sohne Adam's später in den Familien nicht wieder vorkommenden Namen Adam führt, in derselben Zeit, mit denselben Titeln in so auffallender Weise

zusammen, daß es wenigstens gerechtfertigt erscheinen dürfte, die Aufmerksamkeit auf diesen Punkt hinzulenken.

Auch noch andere Anklänge finden sich, wenn auch nicht in der Geschichte, doch in (von jener Seite mitgetheilten) Sagen der Familie Trott, die in denen der **von Trotha** sich finden. So führt jene Stammtafel an: Christoph von Trott war im Jahr 1119 auf einem Turnier zu Göttingen. Auch unser alter Stammbaum hat dieselbe Nachricht, doch auch ohne sich auf ein Dokument zu stützen. Andere traditionelle (auch nicht dokumentirte) Nachrichten aus der Familie Trott sind z B.: „Der älteste Stammherr des Hauses, Thilo von Trott, Ritter, starb „anno 1134. Dieser hinterließ 3 Söhne, Thilo, Probst zu „Merseburg, Hermann, wohnte auf dem Hausberge bei Rothen„burg, Thilo, Bischof zu Merseburg. Hermann ist der Stamm„vater folgender Generation: Engelhard, Nicolaus, Bodo, „Werner zu Solz, Friedrich, fürstl. hessischer Kammerjunker „zu Cassel, auf Solz. Dieser hatte zwei Söhne, 1) Friedrich, „fürstl. hessischer Rath und Feldmarschall in Ungarn, auch Amt„mann zu Sontra, 2) Hermann zu Lispenhausen. Friedrich „hatte 4 Söhne (die Stammtafel Seite 12 zeigt nur 3). 1) „Caspar, Amtmann zu Sontra (1573), 2) Adam der ältere, „3) Jost, stirbt ohne Erben, 4) Werner, Stammvater der „Solzer und Imshauser Linie. Die Nachkommen Adam des „ältern starben aus in der 4. Generation mit Friedrich Wide„kind, dessen Vater Georg Friedrich brandenburg. General„Wachtmeister war.“ Diese Nachrichten enthalten offenbar wichtige Anklänge, sind aber zum Theil sehr ungenau; denn, um mit dem letzten Fehler zu beginnen, so ist nach Grundm. Friedrich Wedige (Widekind) der Sohn von Botho, nicht von Georg Friedrich, der erblos stirbt. Ueber den Bischof Thilo zu Merseburg sind die hier angeführten Nachrichten ganz unklar, wie aus den später ausführlich folgenden Auszügen aus gleichzeitigen Chroniken darzuthun ist. Der Bischof selbst, nicht sein Bruder, war vorher Domprobst, aber zu Magdeburg. Daß als sein Vater Ritter Thilo angeführt wird, ist richtig; aber die Zeit, in der er gelebt haben soll, ganz falsch; denn Ritter Thilo starb nicht 1134, sondern 1467. Ueber diesen, auch Ober-Hof-Marschall und

Rath, sprechen ausführliche Dokumente, die im 3. Abschnitt angeführt werden.

Nach unserm alten Stammbaum, auch nach Dreyhaupt, ist die Abstammung des qu. Adam von Thilo folgende: Thilo, Friedrich, Friedrich, Christoph, Adam. Hiernach, und nach den betreffenden Jahreszahlen, paßte auch Adam in die Generation, in welcher er aufgeführt ist.

Leider haben sich bis jetzt auf unsern alten Familien-Gütern in Sachsen keine archivalischen Nachrichten gefunden, wenn ich drei alte Lehnbriefe ausnehme, die ich vor einigen Jahren in der Würdenburg zu Deutschenthal fand. Solz in Hessen besitzt ein Archiv, dessen Schätze bis in alte Zeiten reichen sollen, doch ist Referent nicht in dem Falle, über deren Werth für unsere Zwecke urtheilen zu können; indessen wird von einer Seite, von der der Zusammenhang der fraglichen Familien mehr als bezweifelt wird, der historische Werth für uns in Abrede gestellt. In Bezug hierauf folge hier noch eine Stelle aus einem Briefe eines Historikers, welchem namentlich die hessische Specialgeschichte sehr bekannt sein soll: „Beide Familien sind sich gänzlich fremd. Die „von Trotha haben ihren Namen von ihrem Ansitze bei Halle; „der Namen der hessischen Trott ist dagegen ein Personen-Name, „und darum schreibt sich die Familie auch nicht von Trott. „Dieselbe findet sich urkundlich seit der Mitte des 13. Jahrhun„derts in Hessen und zwar zuerst unter der Namensform Trotto. „Auch führt dieselbe noch dasselbe Wappen wie damals. Es käme „darauf an, zu ermitteln, ob dasselbe auch bei den von Trotha „der Fall ist. Ich zweifle daran und vermuthe vielmehr, daß „diese erst später das trottsche Siegel sich zugelegt haben. Es sind „mir wenigstens mehr Beispiele bekannt, daß zwei ihrem Ursprunge „nachweisbar gänzlich verschiedene Familien des gleichen Namens „seit dem 16. Jahrhundert das gleiche Wappen führen, während „die eine früher ein völlig anderes hatte."

Diese Bemerkung über das Wappen der Familie Trott anlangend, können folgende Bedenken nicht unterdrückt werden: 1) sollte wirklich schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts das Wappen, wie wir es jetzt führen, vorgekommen sein? In jener Zeit fehlten allgemein Helm und Kleinod, wie auch unser Wappen

in ältester Form erscheint, siehe Abschnitt II. Hiernach dürfte eine Vereinigung der Wappen wohl wahrscheinlich sein, nie aber die Annahme eines völlig fremden Wappens seitens der sächsischen **von Trotha.**

Die Uckermärkische Linie ist schon seit länger als 100 Jahren ausgestorben. Nun bliebe nur noch übrig zu erforschen, ob ein Zusammenhang mit der Familie von Trotta-Treyden aufzufinden sei. Bis jetzt ist die einzige, allerdings sehr wichtige Spur, das ganz genau übereinstimmende Wappen.

Zweiter Abschnitt.

Nachrichten über das Geschlechts-Wappen



Fig. 1.

der von Trotha.

Wappen = Sage.

Hoch glänzt des Schlosses stolze Zinne;
In heil'ger Frühe goldnem Strahl,
Mit frisch erneutem Jubel-Sinne
Tönt Vogel-Sang im duft'gen Thal;
Und alles Leben regt die Flügel,
Und fröhlich wogt's auf Berg und Höh'n,
Und in des Saal-Strom's blauem Spiegel
Treibt kräuselnd lindes Morgen-Weh'n.

Rasch sprengt auf seinem muth'gen Rosse,
In düstern Unmuths trübem Sinn,
Der Bischof aus dem weiten Schlosse
In seines Jagd-Raums Fluren hin;
Ihn soll Dianen's Spiel erhellen,
Des Trübsinn's Wolken leicht zerstreu'n,
Drum jagt er flug's mit Windes schnellem
Galopp in dunklen Forst hinein.

Doch stellt sich nicht das Glück zur Seite,
Es fehlt die vielgeübte Hand,
Verhöhnend flieht die leichte Beute,
Wohin er auch den Pfeil entsandt;
Und düster noch, im finstern Schweigen,
Eilt er im raschen Flug zurück,
Und seiner Stirne Falten zeigen
Nicht sonnenhelles, süßes Glück.

Nicht kann, wie sonst, der Geist der Alten,
Der tief aus heil'gen Büchern spricht,
Ausglätten seiner Stirne Falten,
Des Lieblingsvogels Tändeln nicht;
Ein schwarzer Geist hält ihn umwunden
Und treibt ihn hin und treibt ihn her.
Er zürnet selbst den schnellen Stunden
Und heißt sie langsam, bleiern, schwer.

Auf einmal in des Zimmers Mitte,
Mit weithin spähendem Gesicht,
Hemmt er den Lauf der raschen Schritte,
Und finster er zum Knappen spricht:

„Wo ist mein Siegel-Ring? — ich sehe
Ihn nicht in dem gewohnten Schrein,
Wie ich auch suche, wie ich spähe,
Wo kann — so sprich! wo kann er sein?"

Und tief von Ahnungen durchzogen,
Der greise Knapp' zum Bischof spricht:
„„Ich barg ihn in des Kästchens Bogen.""
„So such' ihn selbst, ich find' ihn nicht!
Ha! welche Angst in deinen Zügen?
Warum so scheu, du Bösewicht?
Die Miene — nein, sie kann nicht trügen,
Sie liefert dich dem Hochgericht!"

Wie auch der Knapp' mit heißen Thränen
Und stummer Angst die Knie umschlingt,
Und mit des Kummers dumpfem Sehnen
Zu des Gebieters Herzen bringt:
Obgleich er bei des Ritters Wunden,
Die Unschuld seiner Brust beschwört,
Umsonst, nicht hat er Gnade funden,
Und seine Qual wird nicht gehört.

In kalten, naßbethauten Mauern,
Wo Nacht ein ew'ges Schweigen deckt,
Darf er beweinen und betrauern,
Was ihm ein finst'rer Geist erweckt:
Und eh' drei Tage noch entweichen,
Sieht man durch eines Henkers Schwert
Das greise Leben schnell erbleichen,
Des bessern Lohns der Treue werth.

Wohl zogen Jahre hin und wieder,
Noch waltete des Bischofs Macht,
Die Zeit schwang rauschend ihr Gefieder,
Doch herrschte noch umwölkte Nacht;
Da sitzt er einst beim Festesmahle,
In seiner Freunde frohem Kreis,
Beim schmerzverscheuchenden Pokale,
Fern hauchten Flöten Lust und Preis.

Da bringet mit verstörten Mienen,
Bleich wie ein Geist auf luft'ger Bahn,
Die Hand erglänzend von Rubinen,
Zum Sitz des Herrn ein Knapp' heran;

Und „dieser Ring!“ — kann er nur lallen,
Und zitternd hält ihn seine Hand,
Der Bischof läßt den Becher fallen,
Und hebt den Blick zu Gott gewandt.

Und alles weicht dem stummen Grauen,
Das aus des Bischofs Blicken spricht,
Und schmerzenreiche Thränen thauen
Auf Brust und Kleider und Gesicht.
Wohl war's der Ring, den hoch zum Thurme
Sein Lieblingsrabe heimlich trug,
Jetzt fiel das Nest im Wettersturme,
Der das Geheimniß schnell zerschlug.

Den Bischof quälte tiefer Kummer;
Denn seines Dieners Todtenbild
Verscheuchte jeden süßen Schlummer,
Und hielt mit Jammer ihn erfüllt.
Oft sah er ihn an seiner Seite:
Den Kopf trug er in seiner Hand,
Ein Blutstrom quoll herab vom Kleide,
Der Blick war starr auf ihn gewandt.

So floh des alten Jahres Flügel
Und rosig sank der erste Tag,
Da baute man des Bischofs Hügel,
Der todt auf seinem Ruhbett lag;
Noch hält er fest den Ring umfangen,
Noch düster war der starre Blick,
Ein tiefer Gram umschwebt die Wangen —
Geb' ihm die Erde Ruh und Glück!

Verf. Hr. Past. Grumbach zu Staritz.

Diese Sage lebt noch heute mit außerordentlicher Frische im Munde des Volkes fort. Jeder Merseburger kennt sie und die meisten sind von der Wahrheit derselben überzeugt; ja man zeigt sich noch auf dem Schloßhofe, wenige Schritte links vom Haupt-Eingange in denselben, einen Stein mit dunkeln Flecken, welche für unvertilgbare Blutspuren von der Hinrichtung des Dieners Johannes ausgegeben werden.

Die noch jetzt sehr verbreitete Annahme, daß

das alte Geschlechts-Wappen,



Fig. 2.

welches den ersten Platz in dem neuen einnimmt, von dem Bischof Thilo nach jener Ungerechtigkeit als Warnung für alle kommenden Geschlechter angenommen worden sei, ist indessen noch weniger wie die Sage, (siehe 3ter Abschn. Thilo V. a. K.) historisch begründet; sie ist vielmehr durch das einfache Faktum widerlegt, daß erweislich der Rabe mit dem Ringe, schon ehe jene Ungerechtigkeit begangen sein konnte, im Wappen der Familie sich befand.

Der Herr Direktor Professor Wiggert hat nach Original-Siegeln von alten Urkunden Zeichnungen angefertigt, welche den „Neuen Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen, herausgegeben vom thüringisch-sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums. Halle ꝛc." beigefügt

sind. Diesen sind die Figuren 3, 4, 5, 6, 7 nachgebildet. Figur 6



Fig. 3.



Fig. 4.



Fig. 5.



Fig. 6.

ist gezeichnet nach einem Siegel=Abdruck von dem Daum=Ringe des Bischofs Thilo aus der Zeit, als er noch Dompropst in Magdeburg war, also jener Diebstahl und die Ungerechtigkeit noch nicht begangen sein konnten. Die Figuren 3, welche das Siegel von Nicolaus, (II. T. 1376) darstellen soll, 4 u. 5 stammen von Original=Siegeln, welche noch viel älter sind, als Nr. 6, wie schon die Form erkennen läßt, da der Schild, in Dreiecks=Form, noch ohne Helm erscheint. Nach den neueren Forschungen (siehe z. B. heraldisches A=B=C=Buch von von Mayer) zeigen nämlich alle Wappen=Abbildungen auf Grabsteinen, Siegeln rc. vor dem 13. Jahrhundert nur den Schild und zwar vorzugsweise in

Dreiecks-Form. Auch von dem Siegel Fig. 7, auf dem der Rabe ohne Ring und ohne Schild zu sehen, ist nicht anzugeben,



Fig. 7.

aus welcher Zeit es herrührt, doch läßt die Art der Arbeit wie der Schrift auf ein noch höheres Alter, als das der obigen Siegel schließen. (Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts.)

Diese Wappen sprechen also unzweifelhaft für ein höheres Alter der Familie, als die bestimmten historischen Nachrichten, welche erst mit dem 14. Jahrhundert beginnen, und liefern den Beweis, daß der Rabe, theils ohne, theils mit Ring, wenigstens hundert, wahrscheinlich aber schon mehrere hundert Jahre vor dem Bischof Thilo die Wappen-Figur des Geschlechts bildete.

Als die Heraldik in ihrer Fortentwickelung im 15ten Jahrhundert zur höchsten Blüthe gediehen; als zum Schilde noch der Helm und das Kleinod gekommen waren, finden sich auch am Wappen der **von Trotha** solche Erweiterungen, nämlich erst der Stech-Helm, bald der Turnier-Helm mit dem Wolf (oder Fuchs). *)

*) In beiden Formen findet sich die Helm-Zier angesprochen. Siebmacher blasonirt in seinem Wappen-Buch, Nürnberg 1605: „**von Throtta**. Ein Quartirter Schild, die Raben schwarz mit gülden ringen im gülden Felde, die Bergle grün, die andern Feld schwarz mit rot und weiß schacht, Auff dem vördern Helm ein gelb Kron, der Wolff gelb, die **von Thratta** aber führen den Wolff weiß, auf dem andern Helm ein roter Hut mit eim weiß stulp. Die Flügel schwarz, die Herzle darin rot und weiß, die Helmdeck auf der vördern seiten schwarz und gelb, auf der andern roth und weiß." Diese Blasonirung stimmt vollständig zu unserm neuen Wappen, wie es z. B. noch jetzt an der Würdenburg über der Haupt-Eingangsthür in Stein ausgeführt, bunt bemalt und auch auf einer Fahne mit der Jahreszahl 1711, in meinem Besitz, zu sehen ist.

Das älteste bekannte Vorkommen des Wappens in dieser ersten erweiterten Form, d. h. mit Helm und Helm-Zier, ist der Abdruck des Daum-Ringes des Bischofs, Figur 6. Fast eben so alt, nur deshalb wenigstens etwas später entstanden, weil sie entweder an dem von jenem Thilo, als Bischof, erbauten Schlosse, oder in Verbindung mit dem Merseburger Stifts-Wappen, also nach seiner Stuhlbesteigung (1466) vorkommen, mithin aus der besten Zeit der Entwickelung der Heraldik, sind mehrere sehr interessante Formen, welche noch heute in Merseburg sehr gut erhalten sind.

1) An der Front-Seite des alten Rathhauses (jetzt Lokal für Erhebung der indirekten Steuern) findet sich, basrelief in Stein gearbeitet, genau über der Mitte der spitzbogigen Eingangsthür, rechts das vereinigte bischöfliche und von Trotha'sche Wappen, wie folgt: Französischer Schild, quadrirt: Stifts-Kreuz, Rabe mit dem Ringe (beide rechts gestellt), zwei ganz gleiche Stech-Helme, Front wie der Schild, auf dem ersten zwei emporgehobene Arme, auf dem zweiten der sitzende Wolf mit herabhängendem Wedel. Zu beiden Seiten Helm-Decken. Unmittelbar neben diesem Wappen, in ähnlicher Ausführung, etwas kleiner, das Stifts-Wappen allein: rechts geneigter französischer Schild, Stifts-Kreuz, auf dem linken Obereck Stech-Helm in Front, Helm-Zier die Arme. Unter diesem letzten Wappen allein: **anno dni mcccclxxviii** (1478). Unter beiden Wappen:

Laß dich nicht uff dyne gewalt
Eyn iar ist balde gezalt.

Anm. Wenn der Bischof die Arme als Kleinod nach der Enthauptung des Dieners angenommen hätte, wie behauptet worden, so wäre dies 12 Jahr nach seiner Stuhlbesteigung und 36 Jahr vor seinem Tode geschehen, was selbst mit der Sage nicht stimmen würde, die ihn bald nach der Entdeckung der Ungerechtigkeit sterben läßt.

2) Dicht an der südlich gelegenen Wand der Bischofs-Capelle liegt der Bischof Thilo begraben. Unmittelbar über seiner Ruhestätte steht eine von einem der Söhne Peter Vischer's gearbeitete Tumba. Der Deckel derselben zeigt in erhabener Arbeit den Bischof im Ornate, in der rechten Hand ein Buch, in der linken den Bischofs-Stab haltend. Zu seinen Füßen befinden sich

rechts das Stifts-Wappen, links das Familien-Wappen.



Fig. 8.

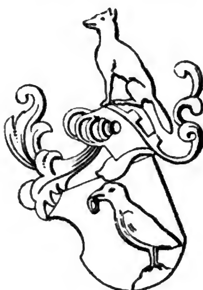


Fig. 9.

Die Abbildungen sind den Originalen getreu nachgebildet. Der Grund beider Schilder ist damascirt.

3) In derselben Bischofs-Kapelle, über der Tumba, an der Wand, an welcher der Reihenfolge nach sämmtliche Bischöfe gemalt zu sehen sind, findet sich auch das Bildniß des „Tilo de Throthe" als 38sten Bischofs, in der rechten Hand den Krummstab. Unter seiner nach unten rechts zeigenden linken Hand befindet sich der Wappen-Schild in tartschenähnlicher Form, etwa wie Fig. 8, quadrirt: Rabe mit Ring (beide rechts gestellt), Stifts-Kreuz.

4) Ebendaselbst, an der östlichen Wand, befindet sich eine messingene, stark vergoldete Tafel, welche auf der einen Hälfte die Dreieinigkeit zeigt und unter derselben das Wappen: quadrirter Schild: Stifts-Kreuz, Rabe mit Ring (beide rechts gestellt), Stech-Helm mit den Armen, Turnier-Helm mit Wolf, beide Helme gegen einander gekehrt, zwischen denselben die Bischofs-Mütze schwebend, darunter ein geschlängeltes Band. Auf der andern Seite der Tafel, von der rechten durch einen Stab getrennt, sieht man den Bischof knieend den Bischofs-Stab in dem linken Arme, die Hände betend erhoben gegen die Dreieinigkeit gewandt. Die Figur ist nahehin lebensgroß.

5) In der Vorhalle des Domes, in der auf der Nord-Seite gelegenen Nebenhalle, in der nördlichen Wand eingemauert, befin-

det sich eine Bronce=Platte, etwa 1 $^1/_2$ Fuß in's Geviert groß, darauf in sehr schöner Arbeit das Wappen, dessen getreue Abbildung hier folgt.



Fig. 10.

6) Im hohen Chore des Domes, in den Beichtstühlen der Herzoginnen, gegenüber denen der Herzöge, über der Lehne des mittleren Stuhles, findet sich, groß und schön in Holz geschnitzt, (leider später recht ungeschickt übertüncht) das Wappen: spanischer Schild, quadrirt: Rabe mit Ring (beide rechts gestellt), Stifts=Kreuz, zwei Turnier=Helme, gegen einander gekehrt, auf dem ersten der Wolf, den Wedel herabhängend, auf dem zweiten die Arme, sehr zierliche laubartige Helm=Decken bis zum Schildes-Fuß hinunter. Als Schild=Halter eine weibliche Figur mit turban=

ähnlichem Kopf-Bunde, bis unter der Brust über dem Schildeshaupt, die Füße unter dem Schildes-Fuß sichtbar.

7) An der nach Süden gekehrten innern Front des Haupt-Theiles des Schlosses, unter dem östlichen Erker-Giebel, befindet sich auf einem großen Stein folgende Zusammenstellung der Wappen: Eine weibliche Figur hält in der rechten Hand das nach links geneigte Stifts-Wappen, wie Figur 8; in der linken das rechts geneigte Familien-Wappen.

8) An der innern, nach Westen gekehrten Seite des östlichen Flügels befinden sich ebenfalls beide Wappen, ohne Figur dazwischen, aber die Schilde gegen einander geneigt. Das Familien-Wappen hier gleicht dem Fig. 2 dargestellten in Form und Stellung des Helmes, der Helm-Zier sowie in Form und Neigung des Schildes, nur ist letzterer in der Mitte des Fußes eingekerbt und dieser selbst nach vorn gebogen. Die Helm-Decken sind an diesen Steinbildern nur sehr unbedeutend, kaum über den Helm hinunter reichend.

9) Am Schlußsteine des Gewölbes im Dom findet sich das Wappen bunt: Schild in französischer Form, quadrirt: Stifts-Kreuz, Rabe mit dem Ring, Stech-Helm mit den Armen, die Aermel roth mit schwarzen Aufschlägen, Turnier-Helm mit fuchsroth gefärbtem Kleinode, beide Helme gegen einander gekehrt.

Alle diese Wappenformen haben außerdem noch einen besondern Werth, weil sie, aus der besten Zeit der Heraldik stammend, zeigen: einmal, daß die Form des Schildes nicht peinlich feststehend war, vielmehr in nicht zu langer Zeit sich geändert hat. Die älteste dieser Merseburger Formen, nehmlich die mit der Jahreszahl 1478, am alten Rathhause, ist die sogenannte französische. Bei dem Stifts-Wappen allein ist der Uebergang von der Dreiecksform, wie sie in Fig. 3, 4, 5, 6 vorkommt, noch am kenntlichsten; bei dem unmittelbar daneben befindlichen quadrirten Wappen ist der Schildesfuß schon etwas flacher gehalten. Bei dem Wappen, welches auf einem großen Sandsteine ziemlich groß ausgeführt an dem östlichen Flügel des Schlosses befindlich und deshalb gewiß während des Baues, also auch zu Lebzeiten des Bischofs angebracht ist, verschwindet die Spitze im Fuße und macht sogar einer Einkerbung Platz; es entspricht dies mehr der

unten runden, sogenannten spanischen Form. Rein findet sich diese spanische Form bei dem oben unter 6 beschriebenen Wappen. Ob dies zu Lebzeiten des Bischofs entstanden, oder erst nach seinem Tode, habe ich nicht erfahren. Die späteren Wappen, auf seiner Tumba, so wie Fig. 10, zeigen die aus dem unten abgerundeten Schilde entstandene tartschenartige Form. Also zu Lebzeiten des Bischofs finden sich die Dreiecksform (Siegelring), französische, spanische, wahrscheinlich auch tartschenartige Form, weil die Tumba mit den Wappen (Fig. 9) schon zu seinen Lebzeiten angefertigt gewesen sein soll (Abschn. 3. V. a. K.). Das unter 4 erwähnte Wappen, unter der Dreieinigkeit, zeigt einen Uebergang von der Tartsche zum deutschen Schilde. Dann zeigen diese Wappen, daß man es in der guten Zeit der Heraldik mit dem Werth der Felder nicht immer zu genau nahm, indem auch Fälle vorkommen, wo in dem zusammengesetzten das Familien-Wappen den ersten, das Stifts-Wappen den zweiten Platz einnimmt. Drittens sehen wir, daß in allen hier vorkommenden quadrirten Schilden die Figuren nur rechts gestellt waren. Wenn in der vorstehenden Fig. 1 das neue Wappen die Raben gegen einander gestellt zeigt, so geschah dies, weil dies Wappen, erst später entstanden, nie anders vorgekommen ist. Viertens könnten diese Wappen die Behauptung mit unterstützen, daß Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts in der Heraldik die Turnier-Helme für adeliche Wappen üblich geworden, da das älteste Doppel-Wappen, das von 1478, sowohl für das Stifts- als für das Familien-Wappen noch Stech-Helme hat. Bei späterem Vorkommen erscheint das Familien-Wappen ausschließlich mit Turnier-Helm, das Stifts-Wappen dagegen immer mit Stech-Helm, mit Ausnahme des sub 6 erwähnten Falles. Endlich zeigt sich, daß die emporgehobenen Arme nie über dem Raben, also dem Familien-Wappen, erscheinen, sondern nur über dem Stifts-Kreuz. Wenn sie aber, wie das ganze Wappen, in Folge der begangenen Ungerechtigkeit angenommen sein sollten, so wäre wohl zu erwarten gewesen, daß sie über dem Raben mit dem Ringe angebracht worden seien. Sie finden sich übrigens auch in andern Wappen, namentlich führt sie Thilo's Nachfolger, Bischof Adolph von Anhalt, auch Bischof Sigismund von Lindenau.

Ein anderes, dem in Merseburg vorkommenden ähnliches Wappen fand ich im Archiv zu Coblenz. Es ist eine Zeichnung, wenn auch nicht genaue Copie, nach einem Siegel-Abdruck an einer alten Urkunde, mit der Bezeichnung: Christoph von Trade, 1532 und stammt zweifelsohne von dem Sohne des Ritters Hans auf Berwartstein, Christoph, VI. a. K.

Daß aber auch noch im 17. Jahrhundert das alte Wappen geführt worden, zeigt eine Zeichnung in einem alten Stammbuche mit der Unterschrift: **Rudolph von Trotha** 1612: sogenannter deutscher Schild, Rabe mit Ring, aber links sehend, Turnier-Helm, Wulst schwarz, gelb, Wolf mit herabhängendem Wedel, Helmdecken schwarz, gelb.

Das neue Wappen, wie es jetzt geführt wird, stammt aus dem 16. Jahrhundert, nach Hellbach aus dem Jahre 1587, nach dem alten Stammbaum aus der Zeit Carl V. Auch Grundmann erwähnt eines Familien-Vertrags, der zu jener Zeit zwischen den sächsischen, hessischen und märkischen Linien errichtet sein soll. Bis jetzt haben sich jedoch weder Dokumente noch sonst ausführliche Nachrichten darüber vorgefunden.

In diesem neuen findet sich unser altes Wappen vollständig wieder auf dem ersten Platz. Woher die übrigen Stücke stammen, ist noch nicht bestimmt ermittelt; doch sei hier bemerkt, daß sich bei Zedlitz folgendes Wappen findet, bezeichnet **von Trott(a)**.



Fig. 11.

Eben daselbst ist ein anderes,

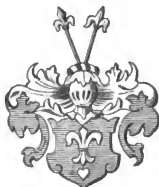


Fig. 12.

welches auch Siebmacher unter den sächsischen Familien mit folgender Blasonirung bringt: **von Trotta.** Ein blauer Schildt mit einer weißen Lilgen, dz hertz rot, Auff dem Helm die Lilgen weiß, die Stangen grün, der Bausch und Helmdeck blau und weiß." Höpingk beschreibt in „de jure insignium", Seite 437, dieses Wappen unter A. Trotta ebenso: Blauer Schild mit silberner Lilie, darunter ein rothes Herzchen.

Das Wappen Fig. 11 befindet sich fast vollständig auf dem zweiten Platz unseres jetzigen Wappens, nur mit dem Unterschiede, daß wir daselbst anstatt des blauen ein schwarzes Feld führen. Von dem Wappen Fig. 12 findet sich bei uns nur das Herz, aber nicht allein roth, sondern in jedem Flügel 7 abwechselnd rothe und weiße Herzen. Woher der Chur-Hut in das Wappen gekommen, ist eben so wenig anzugeben; daß er an die Gefangennehmung des Churfürsten in der Schlacht bei Mühlberg erinnern solle, kann bis jetzt durch nichts bewiesen werden.

Ob nun Fig. 11 ursprünglich allein einer ganz fremden hessischen Familie angehörte, Fig. 12 aber der vor 100 Jahren ausgestorbenen märkischen, oder einer sächsischen, welche, nach Curland auswandernd, den Namen Treyden sich zugelegt, mit welchen Familien die **von Trotha** im Saalkreise, Mannsfeldischen, Anhaltischen und Merseburgischen den oben erwähnten Vertrag geschlossen, in dem alle das zusammengesetzte Wappen angenommen; oder ob die hessischen Trott das Wappen, welches sie jetzt führen, schon im 12. Jahrhundert geführt haben, wie behauptet wird, muß weiteren Forschungen vorbehalten bleiben. Vorläufig aber ist letz-

terer Fall sehr unwahrscheinlich, aus Gründen, die aus oben angedeuteter Entwickelung der Heraldik sich von selbst ergeben.

Thatsache aber ist, daß jetzt die genannten drei Familien genau dasselbe Wappen führen, mit der einzigen Abweichung, daß bei der Familie Trott **zuweilen, nicht immer***), der Rabe im zweiten, der Sparren im ersten Felde erscheint, während bei uns und den von Trotta-Treyden **der Rabe immer im ersten Felde steht.**

*) Ich bin im Besitz eines Trott'schen Siegels von einem Petschaft, welches schon vor 100 Jahren existirte. In demselben steht der Rabe im ersten Felde. Auch von von Trotta-Treyden habe ich einen Siegel-Abdruck, der völlig mit unserem Wappen übereinstimmt.

Anm. Noch ist zu bemerken, daß die Schreibart: Thratta bisher nur bei Siebmacher gefunden worden ist.

Dritter Abschnitt.

Specielle Nachrichten über die einzelnen Individuen.

Hier ist folgende Einrichtung getroffen. Als Anhalt und Uebersicht ist dem Buche eine Stammtafel beigegeben, beginnend mit Wolf, weil erst von hier an der ununterbrochene Zusammenhang der Generationen nachgewiesen werden kann. Die Namen, welche der alte Stammbaum vor Wolf bringt, welche auch in der Vorrede bei Beschreibung dieses alten Dokuments nicht fehlen durften, werden, als nicht beglaubigt, hier nicht mit aufgeführt. Wenn auch die zunächst unten folgende Urkunde über Werner von einem gründlichen Kenner in dieser Form für nicht echt erklärt wird, so scheint sie doch mit diesem Hinweis hier aufgenommen werden zu müssen, weil sie Veranlassung geben kann, weitere Spuren zu suchen event. zu finden.

In dieser Stammtafel sind oben die Generationen durch römische Ziffern bezeichnet, die, in welcher Wolf der Einzige ist, mit I., die, in welcher Gustav Adolph den Anfang macht, mit XVI. Die Linien sind durch Farben, nach Anleitung auf der Tafel selbst, erkennbar.

Nach Zugrundelegung der Tafel folgt nun in diesem Abschnitt die Sammlung der Nachrichten, so wie sie gefunden, so viel als thunlich in der ursprünglichen Form. Weil die Zeitgenossen oft zusammen vorkommen, auch weil ein Hauptzweck dieses Buches ist: das Bewußtsein des Zusammengehörens zu erhalten, so wird nicht die mehr trennende Form gewählt, daß eine Linie nach der andern abgehandelt wird; sondern es wird eine Generation nach der andern und in jeder Generation eine Linie nach der andern aufgeführt. Da die Generationen durch römische Ziffern, die Linien, welche die Tafel durch Farben erkennbar

macht, in diesem Abschnitt durch Buchstaben, mit denen neben den erläuternden Farben auf der Tafel übereinstimmend, bezeichnet werden, so ist jedes Individuum leicht zu bezeichnen resp. aufzufinden. So sind z. B. V. a. K. Bischof Thilo, V. (a. K.) W. Friedrich, Stifter der Wettinschen Linie, sogleich aufzufinden.

Werner. In »Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomaticum ac monumentorum ineditorum adhuc. Jo. Petri de Ludewig &c. Francof. et Lips. 1723.« Tomo V. findet sich Seite 242:

Diploma CLIX.

Privilegium ADELBERTI Marggravii de molendino in Oberwitz. CIↃCLXIII.

In Nomine Dei et saluatoris nostri **Adelbertus** Brandenburgensis marchio. Ob remedium anime mee et defuncte coniugis mee Sophie ac filiorum meorum consensu eorum litus Sale fluminis ex aduersa parte ville, que obirwise dicitur molendino construendo conuentui Deo ac Beate genetrici eius marie et fratribus Hallo eidem sanctissime virgini seruientibus perpetua stabilitate contradidi Ac dominum meum **Wichmannum** magdeburgensem Archiepiscopum, ut, sua autoritate, firmaret, rogaui Magdeburg in pleno sinodo habita in quinta feria cene domini, que tunc occurrit XII Kal Aprilis Anno dominice incarnationis MCLXIII. Hanc igitur oblationis mee donationem dominus meus Archiepiscopus confirmavit sub anathemate et ego sigilli mei corroboratione sequenti anno id est ab incarnatione domini MCLXIIII Gevehardo filio meo de Franciis reuerso, cui litus illud singulariter attinebat, ne quid cause firmitatis deesset X Kalendas Maji Hallo in ecclesia que novum opus dicitur oblationis nostre deuotionem super ipsum altare sacratissime Dei genitricis Marie tam ego, quam Bernhardus et Albertus comes filii mei consignauimus et paginam hanc conscribi resignavi

et **Testes**, qui affuerunt, annotati fecimus, quorum nomina sunt Otto maioris ecclesie Magdeburgensis prepositus Egkardus in sereno monte prepositus Ernestus Nuenburgensis prepositus Hartwicus marchionis Cappellanus Theodoricus **Marchio**, Burghardus magdeburgensis **Burggravius** et ejusdem ecclesie aduocatus, Burgkardus de Walckestein, Conradus de Gibichinstein, Godeschalcus de Schuarz, Tidericus Adelbertus de Crosigk et frater ejus Dido, Herdolfus de Seburg, Moraldus Theodericus de Gotnitz, Otto filius Rodolffi de tribul filii Geronis de Hummere Ministeriales, **Wernerus de Drothe**, Gerhardus Hinricus et frater eius Ericus de Sotine Volkmarus Hermannus, Anno Wernerus Hinricus de Eikstede et fratres sui Thidericus.

I. Generation.

I. T. **Wolf** oder **Wolfgang** soll auf dem Turnier zu Bamberg 1362, Sonntag nach heil. Drei-Königen gewesen sein. Er ist nach den übereinstimmenden Nachrichten von Dreyhaupt, Beckmann und dem alten Stammbaum der Stammvater sämmtlicher jetzt lebenden **von Trotha**.

II. Generation.

Die Söhne von Wolf.

II. T. **Hermann**, Stammvater der alten Krosigkschen, alten Schkopauschen und Wettinschen Linien, welche sämmtlich erloschen sind.

II. T. **Woldemar** stirbt erblos.

II. T. **Nicolaus**, Stammvater der **Deutschenthaler, Zeitzer, Bennstädter, Gutenberger** und **alten Gensefurt-Hecklinger Linien**, von denen nur noch die Deutschenthaler florirt, welche sich im 18. Jahrhundert wieder in die noch bestehenden Linien trennt. Er war vermählt mit Ilsa n. n.

Die drei Brüder kommen vor im Lehn-Register Erzbischofs Peter de Bruma (oder Bruna, weil aus Brünn) 1376.

Von **Nicolaus** schreibt Spangenberg in seinem Adel-Spiegel im 11ten Buche, 29. Cap. p. p. „waren fürnehme und adeliche Kriegsleute bei Kaiser Carlenn des 4ten, Kaiser Wentzeln und Kaiser Ruprechten Zeiten gelebt, **Claus von Trota** und **Köler von Krosigk**, waren berühmte Kriegsleute unter den Adlichen Sachsen anno 1384."

Nicolaus kommt auch noch vor in der Urkunde von dem Jahre 1389, welche in Reliqu. de Ludewig zu finden T. V. p. 233.

Diploma CLI.

Litera Bernhardi quondam Prepositi nostri, in qua emit Allodium cum sua manu an. CIƆCCCLXXXIX.

Ich **Claus Trote** bekenne offinbar in diesem keynwurtigen Briefe vor mich **Elsen** myne elichin Hußfrauwen und myne rechtin erbin, daß ich mit wohlbedachtin muthe vorkaufft habe dem Erbarn Herrn Ern. Bernharde propste und dem Capittel gemeyne des hilgen gotshuss zu Nuenwergke vor Halle in dem magdeburgschen Stiffte das Vorwerk zcu Matzwitz und sechs hubin uff dem Velde desselbin Dorffs myt aller Zubehorunge vor funff und sechtzig breite schog crütze groschen friberger müntze in der weisse als daß der Strenge Knecht Hanss Heyse und sin Eldern habin gehat zu lehen von den Edeln Herrn, Eren Bussen Ern Brotzen und ern Gebehart von Schraplaw. die vorgeschriebene Summe des Geldes also fünff und Sechtzig

schogk Crütze groschen frieberger müntze habin wir die egnanten Hernn Ernn Bernhard und das Capittel desselbin Gotshuss zum Nuenwergke gütlich vul und al betzalt mit gereytem gelde darum und uff de tegedinge habe ich vorgnante Claus Trothe de gutere daß vorwergk zu maßwitz und sechs Hubin daselbst und alle zubehorunge uff gesaget dem vorgeschrebin Edelen Herrn von Schraplaw vor mich myne Husffruwen und myne erbin und vortzihe der mit dissem mynen uffin brife und sage sie uff vor mich myne Husffruwen und myne rechtin erbin und lasse und sage die mergnanten Hernn, Ern Bernhart propste sinen Capittel und iren nachkommelingen quidlich und los des vorbenannten geldes als fünf und sechtzig breite schogk krutze groschen frieberger müntze. Deß zu eynem großern bekenntnisse habe ich vorgnante Claus Trothe myn Ingesegil henget an dissen offin Briff nach Christi gebort dritzehen Hundert Jar in dem Nuhn und Achtzehndigsten Jare.

III. Generation.

a. Die Söhne Hermann's.

III. T. **Claus**, wird erwähnt in Erzbischof Albrecht's Lehn-Register; auch ist er wahrscheinlich der Claus, von dem de Ludw. T. X. 602 eine Urkunde enthält, und der, welcher in dem Laudum arch. Güntheri von 1424, Claus der Elder genannt wird, de Ludw. T. V. 222.

de Ludw. T. X. Lib. VII.

Diplomatarium miscellum.

&c.

Num. XV.

Nicolai de Trote pro se suisque heredibus resignatio quorundam fundorum ac censuum Gebardo de Scraplaw facta.

Anno 1410.

Ich **Claus von Trote** und **Hanss** sin vetter, **mertin** sin son, und unse alle rechten erbin, bekennen offin-

bar, in dissem kegenwurtigen Briffe vor allen die on sehen oder hören lesen, daß wir mit wolbedachten mute und gutin willen, recht und redelich haben uffgelassen, ledig und vrie, den togenlichen Herrn, Ernn. Geberde edeln Herrn von Scraplaw in sine Hende, drie Huffin landes, de gelegen sint, Zwen uff der margke zu groitz, in der pferre zu Medigke, der hat koppe bode eyne, und gibbet darvon alle Jar zu Tzinse, anderhalb schog Crutze Groschen, Hans gumprecht hat eyne halbe hube, und gibt drie mandel crutz groschen, Heinrich Elbeste hat eyn Virtel landess, und gibbet drittehalbin groschin und zcwintzig, und Claus burmeister hat ouch eyn Virtel, und gibbet ouch drittehalb groschin und zcwentzig, de dritte Hube lit uff der margk zcu Rabotz, in potzne pfarre, der hat eyne halbe Hufe mathias clenten, gesessen uff dem nuenmargke vor Halle, da von her gibbet eyn halb schog crutze groschen, de ander halbe Hube hat hanss mons, und gibt ouch eyn halbt schog crutziger groschen zcu tzinse. Disse vorgnanten Hufin und tzinsse lehen, und alles rechten, wie man daß nomen mochte, de wir vorschribin Claus hanss und mertin **von Trote**, und unser erbin habin gehat, aber habin mochten, vortzien wir, mit crafft disses Briefes, nimmermehr an zu sprechende, in keynerleye wiss, ewiglichin, und reden und lobin daß in diesem Briefe, an allerleye argelist intracht und hulfferede, dess zcu eynem offenbaren bekenntnisse und orkunde, haben wir ergnante Claus und hanss unser beyde Ingesigel vor uns und unse erbin an dissem briff gehangen. Der gegebin ist, nach gots geburt, Virtzenhundert Jar, in dem zenden Jare, darnach am sent Dorotheentage, de heiligenn Juncfrauwen.

Num. XVI.

Gebhardus de Scraplaw fundos a Dominis de Trote resignatos oppignorat Praeposito et Capitulo novi operis. A. 1410.

Wyr Gebehard edeler von Scraplaw, und unse rechten erbin, bekennen offinbar, in dissem keynwärtigen brive, vor allen, die ohm sehen oder horen lessen, daß wir

von den Erbaren und Geistlichin Herrn, dem propste und Capittele dess guthuses der Reguler zcum Nuenwergke be Halle, und von dem prister, der mit dem altar sancti Georgen in der nuwen Capellenn, de wir dar selbinss uff dem Kirchhobe gebuwet habin, belenet ist, habin uffgenommen, virtzig margk fynes und gutes silbirss, die wir in unnse vrommen gewant habin, und habin en davon, mit guten willen und wolbedachten mute, gesazt zcu pfande drie Hufin, die de gestrengen Clauss Hanss und mertin, gnant von Trote und ire erbin, uns ledig und frie mit allem Recht uffgelassen habin, Und der selbin Huse hat eyne koppe bode, gelegen uff der margke groitz in der pferre zcu medigke, und gebet davon alle Jar zcu tzinse anderthalb schog crutze groschen; Hanss Gumprecht eyne halbe Hube, und giebt drie mondal crutze groschen, Heinrich Eldeste hat eyn Virtel landess, und gibbet drittehalbin groschin und zcwentzig groschen, Claus burmeister ouch eyn Virtel, und gibt ouch also vil und die Hube lit ouch da selbinss. de dritte Hube lit uff der margk zcu rabotz in der pferre zcu pesna, der hat mathias Clemente eyne halbe, und gibt eyn halb schog, de ander hat eyner, gnant muss, und gibt ouch eyn halb schog, und derselbin drier Hufin sullen de vorgnante Herrn und sunderlich der prister des benompten altars gebruchin, mit aller zcubehörunge rechte und friheit, wie man die bnennen mag in Jenigherleye wiss, ane allerley Hinderniſſe und widder sproche aller Lute, also lange doß on de vorgnanten Virtzig fine margk silberss wedder wol betzalt werden, darumb sie sullen denne tzinsse kauffin de demselbin altar ewiglichin volgen mogen. Daß alle disse vorgeschriebin rede stete und gantz gehalden sullen werden, deß habe wir vorgnante er Gebehart von Scraplaw, unse Ingesegil an dissem briff lassen hengen, der gegeben ist, na gots geburt, virtzenhundert Jar, dar na in dem tzenden Jare, dem fritage na Invocavit und dess getzuge sint, der Erbare Clemens pferrer zcu Wettin, und de gestrengen Johan der alde kuchemester von Wittenberg, Hanss Estrage Volessbacke Unsse voit, de wir zcu getzugen darzcu geheischt habin sundelichin und gebeten, rc.

Diploma CLXVI.

Laudum archiepiscopi Güntheri inter nobiles de Trotha et cönobium Novioperis: ut primi abstineant a piscationibus in flumine et lacu et ultimis a decimis XII. iug. agri in vicinia Trothae et Gibichenstenii an. CIↃCCCCXXIV.

Wir Gynther vonn Gotsgnaden Ertzbischoff des heiligen Gotishuss zcu Megdeburg bekennen offinbar mit diessem Briefe vor allen die ohn sehen oder hören lessen. Wann in vorgetzeiten grotze Irrthum und Zcweitracht uffgestanden und bis uff diesse Zceit gevvest sin zcwischen den Erbarenn Cristlichin Herrn Propste, prior, kemerer, küster, Schulmeister und Capittel unsers Closters zcum Nuenwuergke bei Halle uff eine und den gestrengen Knechten gnant **von Trothe** die zu gewest sin von wegen des Tammes und moltikes zu Trothe, den die obgnanten Herrn frie, ledbig und ir eigen und die **von Trothe** dar uffe itliche streme zu vischerie und unssen zu leyen von unssen vorfare und uns zu rechten menlichin Lehen meinten zu habin, uff die ander Site: des sind vor uns komen die Erbarenn und geistlichen Herre Er Nicolaus Probst, Conradus Prior, Albertus Kemerer; Conradus Cüster; Laurentius Schulmeister und das gantze Capitel des obgnanten unsers Klosters unser lieben, andechtigen vor sich und ire Nachkommen und auch de gestrengen **Claus** der Elder, **Hans Claus Thile** und **Herman** alle geheyssen **von Trothe** unser liebin getrowen vor sich und ire Erbin und haben uns volle und gantze Macht gegebin, sie sulcher Irrthum, schelunge und Zwitrachte in Früntschafft aber mit rechte, wie wir das beste erkenten, zu entscheiden; Sie haben uns auch in gutin treuvven gereth und globt, wie wir sie entscheiden werden, daß sie das also gentzlich und truwlich halden wolden und haben uns mit gantzem Fließe gebeten, uff daß daß vorder keyn grotzer Zwitracht zwischen en ensten mochten, daß wir sie des je gnediglich entscheiden wolden ꝛc.

Diploma CXLVII.

Litera dictorum von Trothe de eadem piscatura ibidem, cui ipsi resignant in gratiam coenobii Novioperis an. CIↃCCCCXXIV.

Wir nachgeschriebin **Clauss** der Elder, **Hans Clauss Tile** und **Herman** alle geheissen **von Trothe** und alle uns Erbin bekennen offinbar in diesem Briefe vor allen den die on sehen horen oder lessen wenn in vorgezeiten grotze Irrthum, schelunge und Zwidracht gewest und uff irstanden sint zwischen den Erbarn geistlichen Herrn Probste, prior, kemerer, küster, Schulmeister und Capittel des Closters zum Nuenuergke vor Halle uff eyne site von wegen des Tammes und molentiches zü Trothe, den die vorgnanten Probst, prior, kemerer, Küster, Schulmeister und Capittel zum Nuenwergke vor ir eygen friehe und leddig haben wolden Und wir **von Trothe** doch dar uff zwentzig streme zu fischerie und zu unssen zu leggen pflegen zu habin von dem Erwirdigsten in got uatir und Herrn Ern Günthere Ertzbischove unserm gnedigen libin Herrn Als die auch unse Eldern von andern sinen Vorfarn zeligen Ertzbischoven zu Magdeburg in rechtin menlichin Lehen gehabt habin uff die andere stehen; uff daß nun grotzer Zweitracht, Irrthum und schelunge zwischen uns nicht irsten solden, haben wir an beiden Teilen den vorgenannten Ern Gynthere Ertzbischove zu Magdeburg unsern gnedigen liebin Herre gebeten und on demudiglichin angeruffen: daß her uns sulcher Zweitracht noch erkenntnisse sines rathes gnediglichin entscheiden wolde. Also hat sine Gnade unser vlisige bethe an gesehen, die wir an beiden Teilen zu früntschaft und eynträchtigkeit gehat habin und hat de sache zu entscheiden zu sich genomen und die gewogen und hat uns also nach rathe sines Erbarrn Rathes gütlich und früntlich gescheiden. In solcher masse also hirnach geschrebin stehet: daß de obgnanten er Nicolaus Probst, Conradus prior, Albertus kemerer, Conradus cüster, Laurentius Schulmeister und das gantze Capittel des Closters zum Nuenwergke und

alle ire nachkomlinge den Tham und moltich zu Trothe frieleddig und vor or eygen vorbaff mehr ewiglichin und geruglichin behalden sollen und welcherleye Gerechtigkeit wir vorgnanten **von Trothe** unser eldere dar an gehabit hetten, wir und unser Erbin alle gehabin mochten, in welcherleie wise daß were, deß sollen wir uns und unser erbin gentzlichin und ewiglichen vortzihen an geuerde. Dor keyn sollen die obgnanten Probst, Prior, Cüster, Schulmeister, durch widderstatunge willen vor sich und or nachkomelinge sich widder umb vortzihen gentzlich und ewiglich des zehenden den sie gehath habin an zwölf Hufin landes in dem Velde zu Trotha gelegen, de wir obgnanten **von Trote** unter unsern eygen pflogen selbst habin. Also die selbigen zwölf Hufin landes hir nach eigentlichin mit oren enden orthen und gelegenheiten beschrebin stehen in dem ersten velde, daß da lith gein Halle und Gebichinstein margke eine breide Hinder dem kirchhowe zu Trothe an dem Helschen Wege und stüsset an den steinberg gein Gibichinstein de ander breite leit uff der ander syten deff weges nach Halle und sthutzet uff den Weg nach sebin und eine breite leyt hinder dehs Herten Hove zu Trothe und stüsset an den Sibischin weg ouch eyn stygke bi den widen daß ouch gehet gein morgen uff de offen stugke hinder lasses Garten und gehen an denselbin Weg ouch sechs stugke an Jenner site rothe an den grabin da sente Niclaus stehet und gehen ouch an den sebischin weg ouch drie stugke gein senth Niclauße uff dem ende des grabin und gen an den sebischen weg ouch drie stugke von dem sebischin wege bis an den molweg und liegen in dem brotsagke und sint zuvier drefe langh und eyn stugke ist eins drefes langk ouch anderhalb stugke de gen gein dem vorgelegen keyn dem morgen uff de offen Ouch drie stugke gen von dem sebischen Wege wente an den molwege und ouch eyn stugke von dem sebischin wege bis an den molweg an demselbin Felde ouch drie breide von dem Hange von dem sebischin Wege bis an den moleweg ouch cynen geren und Curdeff widen und gehet obir den moleweg und vier stugke under Curiß widen ouch zwei stugke die hebin sich an

dem molwege an gen an Horborff margke ouch fünfftehalb stugke und de hebin sich an dem molwege und gen an Horborffe margke ouch drie stugke bitz an die twerstugke an sebischin steyner margke ouch eyn Halbstugke nehest dem steynne und gehet uff den weg die dar ghet zwischen trote margke und Horborffe margke ouch eyn stugke uff Jenne sit desselbin wegess und stusset an Gebichinsteiner margke und den ouch drie geren bei dem scheideswege dar die zwey stugke uff sthutzen bi dem molwege in dem andern velde bi dem langensteyne an der Herstraten eyn stugke get an den Hoppenberg gein westen und eyn stugke gein der Herstrasse und stüsset uff den guntersberg talewert und eyn stugke abir von der Herstrassen und geth beneden guntersberg talwert ouch vier stugke bi der Herstrasse und gen an de tuverstugke obir den molweg und sin obene vierstugke breit und beneden zwier ouch acht und zwentzig stugke an der Herstrassen von dem langesteyne bis an de tornaw margke Ouch die breite an dem Hangen zwischen dem molwege und sebin und sthusset von dem twerstugken bis an den Herweg an den langenstein und ouch zwene geren von der wische bis an den sebischin weg ouch die gere von dem sebischin wege bis an den berg und zwei twerstugke da vor ouch fünff stugke von dem Hoppenberge und gein bis an den moleweg und vir stugke uff dem Hoffenberge ouch eyn breide da geth von der wische bis an den molweg dar der sebische weg dorch geth und eyn stugke von der wische bis an den Hoppenberg da der sebische molweg dorch geit Ouch eyne breite von dem Hoppenberg dar daß Houbtstugke vorghet und auch eyne halbe Hube drier stugke obin breit und beneden zweier und geth von dem molwege bis an den Hoppenberg und eyn stugke von dem sebischen wege und geht an des Cluseners berg Und den ouch vier stugke an der gentze wische an dem grabin In dem dritten velde zwen breiten in der wische und vier stugke bi der solwisch die schissen bis an den Weg de da von dem Spelberge geth und undene vire Ouch nüntehalb stugke die daruff gen bei dem spelberge wege dar die grotze reyne zwischen her geth Ouch dritzehen stugke die da gen von

Senewitzer margk bis an den Herweg Ouch vire stugke an demselbin gelegenden gedoch en wenig hir her und ouch nundehalb stugke in tuver stugken daselbst Ouch zwelf stugke die gen de Herstratzen nach senewitze unde eyne breite die da vor den geren lyt Ouch sechs stugke die an dem Hornwege uff gen Ouch die breite die dar geth von dakeritze margke bis an die Renne und von dem Hornwege bis an unsers gnedigen Herrn breite und drie stugke von der Herstrasse bis an die wisse Ouch virtzehn stugke uff den stein morgen und die schitzen ouch uff unsers gnedigen Herrn breiten Ouch vir stugke die schitzen obir uff unsers gnedigen Herrn breite und uff de wische und ouch vier stugke und de letzten die schitzen uff den Cane Hanyk und uff de wische. Das wir obgnanten Claus der Elder Hans Claus tile und Hermen alle geheissen **von Trothe** disse vorgnanten eynunge und scheidunge, als gentzlich stete und unuorbrochin halden sollen und wollen, habin wir zu orkunde und meher sichirkeit alle und eyn iglicher besonder sin Ingesigel vor uns und alle unser erbin an dissen Briff hangen lassen. Der gegebin ist nach christi unsers Herrn geburt vierzehenhundert Jar darnach in dem vir und zwentzigsten Jare am Sontage Estomihi.

III. a. K. **Friedrich**, kauft laut Krosigkschen Inventarii auch von den Kölern zu Krosigk an Rittergütern 1438. (alte Stammbaum).

III. a. K. **Curt**, kauft laut Krosigkschen Inventarii Krosigk 1421. (alte Stammbaum.)

Diese Brüder, von denen **Curt** den ersten Theil von Krosigk kaufte, **Friedrich** den Besitz vermehrte und das ansehnliche Gut auf seine Söhne vererbte, sind als die Stifter der ersten von dem uralten Stamm sich abzweigenden Linie anzusehen.

Den Erwerb von Krosigk beschreibt Dreyhaupt im II. Theile seiner Beschreibung des Saalkreises:

Krosigk, Schloß, Rittergut, Dorf und Pfarrkirche,

zwei Meilen von Halle ohnweit der Magdeburger Landstraße linker Hand gelegen. Das Dorf hat zwar 21 Feuerstätten, aber nur 1 Anspänner und 2 Kossaten, die Schencke muß das Bier vom Rittergute nehmen, auch ist eine Windmühle dabei, und eine kleine Wassermühle, die das Bächlein, so durch's Dorf fließet, treibet. Die Pfarrkirche ist U. L. Frauen und den Heil. 3 Königen gewidmet, in welcher zwar die Actus ministeriales verrichtet, aber nicht geprediget wird, außer an denen 4 Bußtagen, indem der Gottesdienst in der Kapelle auf dem Schlosse gehalten wird. Die Kirche hat 2 Glocken, aber keine Orgel, und liegen in derselben viele adeliche Leichen des Trothischen Geschlechts begraben. —

§ 2.) Das Schlos Krosigk ist ein uhralter Ort, und stehet noch auf demselben ein alter rundter Thurm von Feldsteinen erbauet, so eine Anzeige eines grossen Alterthums ist. Wem es in alten Zeiten gehöret, ist unbekannt, vermuthlich aber denen Grafen zu Wettin. Ertzb. Wilbrand hat solches ans Ertzstift gebracht, und wurde auf demselben ein Burggraf gehalten, welchem die im Dorfe um dasselbe herum auf ihren Burglehnen wohnende adelige Burgmänner dasselbe mit ihren Leuten in Kriegs-Zeiten beschützen helfen mußten, dergleichen gewesen die **von Krosigk,** so das vornehmste Burglehn besessen, und auch davon den Nahmen geführet, zu Winckel, Köhler, Schencken, Hacken, Luptitz, Damitz, Gudenberg, Brande von Radegast, Weberden, Zimmer, Wulffen, Biedersee, Bendorff, Uchlitz, Capellen und Grobing, welche **Friedrich von Trotha,** so 1478 von Ertzb. Ernsten mit dem Schlosse Krosigk belehnet worden, mehrentheils ausgekauft hat, und die Güter zum Schlosse geschlagen. So lange es bei der Ertzstiftischen Kammer war, gehörete auch die Stadt Löbegün darzu, welches zusammen

Ertzbischof Otto versetzte, Ertzb. Friedrich aber wieder einlösete, und 1367 annoch Tilo Schenckens Burglehn mit Zubehör darzu brachte. Er wurde aber wegen der im unglücklichen Hildesheimischen Kriege gemachten Schulden genöthigt, Krosigk und Löbegün annoch in selbigen 1367 Jahre vor 600 Marck Brandenburgischen Silbers Bussen, Brotzen und Gebharden Edlen Herrn von Schraplau zu Wettin gesessen, zu versetzen, die sie nachher mit Consens Ertzbischofs Petri de Bruma*) an Bussen, Taussen und Consorten cedirten, von welchen sie Ertzb. Albrecht wieder einlösete. Ertzb. Günther verpfändete sie wieder an die von Schönfeld vor 800 Rflr. die sie 1423 Rudolphen aus dem Winkel, Hauptmann zu Giebichenstein cedirten, folgends versetzte sie Ertzb. Günther 1439 an Klaus, Tilo, Hans und Hermann **von Trotha** vor 1300 Gfl. davon Rudolph aus dem Winkel seine 800 Gfl. wieder bekam, die übrigen 500 Gfl. aber **Klaus von Trotha** inne behielt, und dagegen dem Ertzbischofe das Schlos Calbe, so ihm vor das Kaufgeld der 1436 an denselben verkauften Güther zu Trotha verpfändet war, wieder abtrat. Ertzbischof Friedrich lösete 1444 Krosigk wieder ein, und verkaufte es 1446 nebst Wettin an Coppen von Amendorff und Kasparn aus dem Winkel vor 3600 Rfl. erblich, zog aber die Stadt Löbegün, die Erbare Mannschaft, geist- und weltliche Lehen, die Bergwerke und den Zoll zu Krosigk davon aus. 1451 aber verkauften die von Amendorff und aus dem Winkel das Schlos Krosigk an Thielen und Hermann **von Trotha**, welche damit von Ertzb. Friedrichen beliehen wurden, (Doc. Nro. 579) und ihre Nachkommen, von denen hinten die Geschlechts-Tabelle nachzusehen, es noch besitzen; nachdem **Friedrich von Trotha** die Burgemänner ausgekauft, und die Güter zum Schlosse geschlagen, als 1477 von Maximus von Ochlitz verschiedene Zinsen zu Krosigk und umliegen-

*) Chronicon Magdeburg. apud Meibom T. II. p. 347. sagt unter Petrus de Brunna XXXI. Archiepiscop. Item emit curiam in Crosigk a nobilibus de Sciaplow.

den Orten, eben das Jahr von Hans, Karl und Eberharden **von Krosigk** einen Wohnhof zu Krosigk mit 7 Husen und andern Zubehör, 1478 von Gabriel Schenkken den Wohnhof oder Burglehn zu Krosigk vor der Burg gelegen mit 6 Husen Landes und Zubehör und von Hans und Friedrich von Biedersee einen Sattelhof zu Krosigk mit 7 Husen Landes und Zubehör, 1481 von Hansen von Wulffen zu Wießkau ein Holtz unter dem Petersberge, und endlich 1483 von Curden von Bendorff auch einen freien Hof zu Krosigk, mit Garten, Acker, Weiden und aller Gerechtigkeit. Das Schlos ist wohl ausgebauet und stehet auf demselben von uhralten Zeiten her eine Kapelle, die 1703 der Major **Wolf Friedrich von Trotha** gantz von neuen wieder erbauet und schön gezieret; die Kanzel ist über dem Altar angebracht, auch eine feine Orgel darinnen, hat aber keine Glocken, sondern das Dorf-Geläute wird dazu gebraucht, und in dieser Kapelle Sonn- und Festtags der Gottesdienst mit Predigten, Kommunion und Wochen-Bethstunden gehalten, wohin die Einwohner aus dem Dorfe und Kaltenmark kommen müssen; auch werden in selbiger die Parochialia von Taufen und Trauen so auf dem Schlosse oder Ritterguthe vorfallen, verrichtet. 1694 ward allhier ein fremder Kerl, der zu Wießkau Feuer angelegt, decolliret und verbrandt. 1524 ist die Grenze zwischen Krosigk und Ostrau regulirt worden. (Doc. Nro. 580.)

Dreyhaupt Th. II. p. 911. — Nro. 580.

Grenitz-Scheidung zwischen Krosigk und Ostrau;

d. 25. Aug. 1524. E. Chartular.

Wir Albrecht Cardinal vnd Ertzbischoff ꝛc. vnd wir Jeorge Hertzog zu Sachsen ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Briefe vor vns vnd vnsere Nachkommen, nachdem sich langwierige alte Irsall vnd Gebrechen zwischen den beiden vnsern heusern Ostraw vnd Krosigk vmb die Grenitzen vnd gerichte derselben irrig gehalten vnd diese sach letzlich durch

Friedrichen von Trotha als des Hauses **krosigk** vnd **Viethen von Drachstorff** des Hauses **Ostraw** Innehaber vnd belehntte auf vns als beider heuser Lehns- vnd Landesfürsten mechtiglich gestalt, Also das wir durch vns oder vnser darin verordnete Rathe sprechen, billichen vnd grenitz ausweisen wurden, daß sie sich dies also vnd nicht anders halten solten, das die grenitzen derselbigen beiden heuser wie dieselbigen hinfurder gehalten, vnd die gerichte scheiden sollen, solcher Handstellung nach, auff vnsere sonderliche beuehl durch die Ehrwürdigen wolgebornen Edeln Gestrengen Ehrneuesten vnd Vesten, vnser darzu verordneten Rathe Ernn **Eustachien** Burggrauen **von Lißnik**, Dumb-Dechant der Kirchen zu **Magdeburg** von Capitels wegen, **Bothen** Graffen vnd Herren zu **Stolberge** vnd **Werningerode**, Hoffmeister, **Hansen von Werther** haubtmann des Stiffts **Halberstadt**, **Sigmund von Brandenstein**, **Hansen von Pagk** vnd **Nickel Schlegel** haubtmann zu **Halle** auff **Sanct Moritzburg** von vnser Ertzbischoffen **Albrechts** vnd Ehre **Cesar Pflug** Ritter von vnser Hertzogen **Jeorgens** wegen, dermassen gezogen, vorgrentzt, geschieden vnd vormalsteinet sein, wie hernach volget:

erstlich von dem steine an der gulden breite, vnd furder von der gulden breithe an dem kleinen Höltzel **Friedrich von Trothe** zuständig, hinnauf und furder nach der Voigtey den Weg hindurch nach dem wüsten Teiche durch den Tham, förder die Schlucht hinab bis auf den Weg vff beisser marck vnd förder nach dem Baume darann ein malstein gesetzt, weiter von demselbigen baume Zwerg vber das feld hinab, biß auff den Graben, da auch ein mahlstein an Zweyen weiden stehet, vnd folgend von diesem mahlstein den Graben hinab, biß auf den wegk der von **Ostrau** nach **Lobichün** leufft. Nun folgt, wie es mit den Gerichten vnd der Pfandung gehalten werden soll.

Des zu Vrkund haben wir Vnser Ingesiegel wißentlich an diesen Brieff vnd endlichen scheidt hengen lassen der gegeben ist zu **Halle** auff Sanct Moritzburgk, am Sonnabend

nach Christi unsers Herrn geburt funffzehnhundert, darnach im vier vnd Zwanzigsten Jahre.

b. Die Söhne Nicolaus'.

III. T. **Hans** ist nach Dreyh. Vater des **Hans**, IV. T. D, also Stammhalter. Nach d. a. St. ist **Heinrich** Vater dieses Hans, IV. T. D. Erstere Angabe ist indessen als die richtige anzunehmen, da in dem Entsage-Brief von 1424 (siehe **Claus**, III. T. 1.) **Heinrich** nicht mit vorkommt, was gewiß der Fall gewesen, wenn er der Vater der 5 Brüder in der IV. Generation, die gewiß schon zum Theil damals lebten, gewesen wäre. Hätte er selbst in genanntem Jahre nicht mehr gelebt, so würden seine Kinder statt seiner aufgeführt sein, wie **Thilo** und **Hermann** auch ohne ihren Vater **Friedrich** vorkommen. Da in jener Urkunde ausdrücklich aufgeführt werden: **Claus** der ältere, **Hans**, **Claus**, **Thilo**, **Hermann** und ihre Erben; da auch in der Urkunde von 1410 (siehe ebendaselbst) nur vorkommen: **Claus**, **Hans** sin vetter, mertin sin son und unse alle rechten erbin; — so scheint mit vollem Recht **Hans** als der Stammhalter angenommen werden zu müssen. Beckmann erwähnt zwar eines Sohnes von **Nicolaus**, **Hans**, als unbeerbt gestorben, doch ohne sich auf ein Dokument zu stützen. In der Nienburgschen Geschichte findet sich, daß 1416 und in den folgenden Jahren **Johannes Trod** Abt zu **Nienburg** gewesen. Dies mit der Beckmannschen Angabe vereint, könnte auf diesen **Hans** schließen lassen; doch sind beide Angaben gegen die oben angeführten Dokumente gehalten, zu unbestimmt, um zur Geltung kommen zu können.

III. T. **Heinrich**, ist nach dem alten Stammbaum Vater des **Hans** in der IV. Generation (vide Hans) also Stammhalter. Er soll auf dem Turnier zu **Darmstadt**, 1403, erschienen sein.

III. T. **Claus** hatte bald nach 1418 von Otto von Dießkau Hohenthurm gekauft. Er besaß dieses Gut noch 1438, und folgends ist es an Hans von Rauchhaupt käuflich gediehen. (Dreyh. Th. II. 903.)

Am Ende der III. oder Anfang der IV. Generation ist noch einer **Bernhardine von Trotha** zu erwähnen, von der jedoch weder der Vater, noch genau die Zeit, in der sie gelebt, anzugeben ist. Doch mag hier zu etwaiger weiterer Verfolgung der Spur folgende Notiz ihren Platz finden. In der Geschichte der **von Hammerstein** kommt im Stammbaum des **Hans Adam von Hammerstein** auch Folgendes vor:

Georg von Brock, Bernhardine von Trotha
|
Ludwig von Brock, Sybilla v. d. Schulenburg
|
Hermann von Brock, Gertrud von Witzelbach
|
Elisabeth von Brock, Johann von Wrede
|
Margarethe von Wrede, Christoph von Hammerstein
|
Hans Adam von Hammerstein.
geb. $^{19}/_{7}$ 1579, gest. $^{10}/_{2}$ 1653.

Neben **Bernhardine von Trotha** findet sich unser Wappen, d. h. quadrirter Schild, wie wir ihn jetzt führen, darauf **ein** Helm mit Krone, auf diesem der Wolf mit aufgerichtetem Wedel, aber **gelb.**

Nach dieser Reihenfolge der Abstammung kann **Bernhardine von Trotha** etwa ganz zu Anfang des 15. Jahrhunderts gelebt haben. Zu dieser Zeit kommt bei uns das Wappen noch ganz einfach, nur der Schild, ohne Helm vor, das quadrirte Wappen führen wir erst seit Ende des 16. Jahrhunderts. Es würde die Frage aufzuwerfen sein: hat das Wappen, wie es beim Namen der **Bernhardine von Trotha** in dem **von Hammersteinschen** Stamm-

baum vorkommt, wirklich damals schon so existirt, oder ist es später nur irrthümlich so dargestellt?

IV. Generation.

a. Der Sohn von Claus.

IV. T. **Martin** kommt weder auf dem alten Stammbaum, noch bei Dreyhaupt und Beckmann vor, wohl aber in der bei seinem Vater angeführten Urkunde von 1410.

b. Die Söhne Friedrich's.

IV. a. K. **Thilo**, Ritter, Erzbischöflicher Obermarschall und Rath zu Halle.

IV. a. K. **Hermann.**

Diese beiden Brüder kommen fast immer nur zusammen vor. Sie gehören jedenfalls, sowie des ersteren Söhne, zu den bedeutendsten Persönlichkeiten der Familie, besonders was die Vergrößerung und Befestigung des Grundbesitzes betrifft.

Thilo ist als Zeuge mit angeführt in dem Kaufbriefe, da Erzbischof Günther zu Magdeburg Friedeburg und das wüste Schloß Salzmünde, Gerbstedt x. an seine Vettern Volraden und Gebharden von Mansfeld für 4000 Schock alter Meißnischer Groschen verkauft, am Sonnabend nach Jubilate 1442 (Spangenberg Mansf. Chron. I. Cap. 326, siehe auch **Hans**, IV. T.) Ferner kommt er vor 1460 als Zeuge in Erzbischof **Friedrich's** Ausspruch, belangend die Zerbster Streitigkeiten (Zerbster Geschichte f. 287). Auch hat er sich nebst **Nicolaus** und **Hans von Trotha** um das Jahr 1460 hervorgethan (Spangenb.). Er ist auch 1460 mit **Wettin** belehnt worden und stirbt 1467.

Beide Brüder werden genannt 1424 in dem Laudum Erzbischof Günthers und in dem Briefe, welche schon bei Claus III. T. angeführt sind; 1438 als Stifter eines Altars auf der Burg zu Wettin. Sie müssen also zu dieser Zeit im Besitz eines Theiles von Wettin gewesen sein.

Dreyh. Th. II. S. 786.

Wettin, Schloß und Stadt uralt; ebenso die Familie der Grafen von Wettin. Die Grafschaft Wettin hat in uralten Zeiten einen großen Umfang gehabt und den meisten Theil des Pagi Nudzici und Neletici begriffen, wie dann der Petersberg und viel dazu gehörige Güter, das Schloß Krosigk, vermuthlich auch die Stadt Löbejün, auch wahrscheinlich, wo nicht die ganze Stadt Halle, doch ein guter Theil des Salzwerkes dazu gehört hat.

Dreyh. Th. II. S. 790.

Von denen ehemaligen Burg-Grafen und Burg-Männern zu Wettin, und dem jetzigen Burgamte.

§ 1. Weil das Schloß Wettin eine Gräfliche Residenz und Vestung war, so hielten die Grafen nach dem Gebrauch damahliger Zeiten auf demselben einen Burggrafen, solches nebst denen Burgmännern wider den Anfall der Feinde zu beschützen. Bey großen Fürsten waren solche Burggrafen wohl gräflichen Standes, bey geringeren Herren aber Freyherren oder Edelleute, und wurden ihnen statt der Besoldung gewisse Güter zu ihrem Unterhalte unter dem Namen eines feudi castrensis, Burg-Lehns, verliehen; diese Burggrafen nun waren die Commendanten des Schlosses, und hatten zur Beyhülfe die Burgmänner, denen ebenfalls kleine Burglehne bei denen Schlössern verliehen waren, um davor in Kriegsläufften mit ihrem Volk die Schlösser zu besetzen, und wider den Anfall der Feinde zu defendiren; dergleichen Burgmänner und Burglehne bey allen Schlössern hiesiger Lande ehemals befindlich gewesen, als zu Giebichenstein, Wettin, Krosigk, Alsleben, Seeburg, Frie-

deburg und Mansfeld. Nachher aber, als man im XV. Seculo den geworbenen Soldaten gebraucht, sind sie abgekommen, und statt der Burggrafen die Amtshauptleute aufgekommen.

§ 2. Dergleichen Burggrafen und Burgmanne waren nun auch, wie gesagt, zu Wettin, wohneten auf der Burg, die im Bezirk des Gräfflichen Schlosses auf der höchsten Spitze des Berges lag und nach damaliger Art stark befestiget war, auch zur letzten Retirade mitten inne auf dem Hofe einen alten runden stumpfen Thurm hatte, der 20 Fuß dicke Mauern gehabt. Diese Burg liegt an der Abend-Seite im Städtlein Wettin auf einem hohen Felsen, an welchem unten der Saalstrom vorbey fließt, und auf eben diesem Felsen, jedoch etwas tiefer und auf der Ecke gegen Mittag liegt das alte Gräfliche Schloß, so jetzo das Adeliche Winckelische Haus, und mit der Burg durch starke Mauren eingeschlossen und zusammen gehänget ist.

§ 3. Zu diesem Burglehn (jetzt Burgamt) gehören 17 Hufen Landes, etwas Viehzucht, einige Lehnen und Zinsen zu Wettin, Halle ꝛc. und 3 Dörfer Möderau, Priester und Zaschwitz p. p.

§ 4. Dieses Burglehn haben zu der Grafen Zeiten die Burggrafen besessen. (Diese werden nun unter 1—9 angeführt, 1. Ulrich 1161, 9. Johannes 1375.)

§ 5. Aus was vor einem Geschlecht diese Burggrafen von Wettin gewesen, ist unbekannt, indem sie sich schlechthin Burggrafen von Wettin geschrieben. In der Vorrede des Sachsen-Spiegels heißt es, daß sie ihrem Ursprunge nach Franken gewesen. (Das Geschlecht der Grafen von Wettin wird von Dreyh. siehe pag. 786 von Wittekindo I. hergeleitet, was aber sehr zweifelhaft.)

§ 6. Wie lange dieses Geschlecht das Burggrafenthum Wettin ꝛc. besessen, und wer nach ihnen Burggraf geworden, ist unbekannt. Nachdem aber Wettin an das Erzstift Magdeburg gefallen war, war es um so viel nöthiger, auf diesem festen Schlosse einen Burggrafen oder Hauptmann zu halten; es scheinet aber nicht, daß diese Stelle mit

einem Burggrafen besetzt worden, sondern daß die Erzbischöffe nur einen Hauptmann gehalten haben, dergleichen zu Erzbischof Dietrich's Zeiten Dietrich von Schierstädt gewesen, der sich 1367 in einem ausgestellten Revers Vogt zu Alsleben, Wettin, Krosigk und Friedeburg nennet, und also alle 4 Schlösser unter sich gehabt.

§ 7. Auf der Burg ist auch eine besondere Capelle gewesen, in welcher Tilo und Hermann, Gebrüdere **von Trotha**, einen Altar gestiftet, so Ertzbischoff Günther 1438 und Erzbischoff Friedrich nachmals 1455 confirmiret, Doc. N. 537 et 539. Diese **von Trotha** haben damals die Burg nebst dem dazu gehörigen Burglehn besessen, wann sie aber solches zuerst acquiriret, ist unbekannt. Tilo war 1459 Ertzbischoff Friedrichs Obermarschall, dessen Sohn Friedrich aber Ertzbischoff Johannes Obermarschall, von welchem er nebst seinen Brüdern und Vettern 1467 beliehen wurde mit dem Burglehn zu Wettin, und dem Burglehn daselbst, das der Schrogen gewest, mit allen Pertinentien und Juribus, der Lehn über einen Altar zu S. Peter und der Lehn über einen Altar auf dem Burglehn sammt Lehnen und Zinsen darzu gehörig. Diese Güter haben die **von Trotha** bis 1663 besessen, da solche an Johann Heinrich von Menius auf Auerstädt, Fürstl. Sächs. Naumburgischen Geheimen Rath und Cantzler, verkaufft worden. p. p.

§ 8. Außer dem zum Burggrafen-Amte gehörigen Burglehn sind noch andere Burglehen zu Wettin vorhanden gewesen, darauf die Burgmänner gesessen, die zur Zeit der Noth unter des Burggrafen Commando mit ihren Leuten die Burg defendiren müssen, auch wohl in Abwesenheit des Burggrafen seine Stelle vertreten, und das Commando geführet. Dergleichen war zu Anfang des XIII. Seculi Dietrich von Schladebach, so das Schloß Wettin Ao. 1212 inne gehabt. p. p. Nachher haben die Edlen Herrn von Schraplau dieses Burglehn inne gehabt. p. p.

§ 9. Diese Edlen Herren von Schraplau, davon einige unrecht ein besonder Adeliches von denen Grafen zu

Mansfeld unterschiedenes Geschlecht machen, stammen von denen Grafen von Mansfeld. p. p.

Das 3. Capitel.

§ 1. Worin die ehemaligen Gräflichen Güter zu Wettin bestanden, ist im 1. Capitel gesagt; nach Graf Otten's III. zu Brene Absterben sind sie von 1290—1441 als ein landesfürstliches Amt genutzt worden. In diesem Jahre aber hat Ertzbischoff Günther das Schloß Wettin nebst dem Schloß Krosigk an Coppen und Cunen von Amendorff und Thilen und Hermann **von Trotha** wiederkäufflich verpfändet, und zwar Wettin vor 4300 Rheinische Gulden, und Krosigk vor 1300 Rfl. Nachgehends hat Ertzbischoff Friedrich Anno 1446 Wettin und Krosigk vor diesen Pfandschilling wieder eingelöset und sie Coppen von Amendorff und Casparn aus dem Winkel verkauft (Doc. N. 538), sie in Wettin getheilet und sie damit beliehen, davon die aus dem Winkel annoch ihr Antheil besitzen.

Dreyh. Th. II. p. 831.

Alsleben, Schloß und Stadt, uralter Ort. So viel aber ist gewiß, daß zu den Zeiten der Sächsischen Kayser Alsleben seine eigene Grafen gehabt, aus welchen Graf Gero 979 nebst seiner Gemahlin Adela ein Jungfrauen-Stift zu Alsleben gestiftet.

p. p. Wie dann auch die von Dießkau und **von Trotha** ehemals das alte Dorf Alsleben besessen und letztere 1594 an Heinrichen von Krosigk verkaufft haben.

p. 833. 1371 verpfändete dasselbe (das Schloß Alsleben) Erzbischoff Albrecht, geborner Graf von Sternberg, vor 200 Mark Silbers an Lorenzen von Krosigk, Ritter, welches ihm Erzbischoff Albrecht Edler Herr von Querfurt und folgends Erzbischoff Günther von neuem verschrieb. Dieser löste solches wieder ein, und ver-

setzte es nebst der Stadt Cönnern vor 1000 Mark Brandenburgischen Silbers an Gebharden, Burcharden und Brotzen Edle Herren von Schraplau, und nachmals 1409 vor 2000 Ungarische Gulden an 9 Personen zugleich, nehmlich Hansen und Hedwig von Damitz, Henning von Freckleben, Hansen von Wettin, Heinrich von Isenburg, Dietrich von Zimmern, Clausen **von Trotha**, Coppen von Amendorff und Hansen Gertitz. Anno 1419 aber reluirte es Ertzbischoff Günther wieder von ihnen und verpfändete es anderweit vor 2000 Ungarische Gulden an Kersten von Witzleben.

§ 2. p. p. Diesem Eschwin und Heinrich von Krosigk verschrieb auch Erzbischoff Friedrich dasselbe, 1455 die Helffte seines Schlosses Freckleben (so damahls noch Erzstiftisch war) nebst den Dörfern halb Schackenstädt, Schackenthal, Großen Schierstädt, Drondorff und Nordendorff, und besaßen damahls die **von Trothe** die andere Helffte von Freckleben. Anno 1467 aber kamen derer von Krosigk Helffte des Schlosses Freckleben an die von Dorstädt und die Krebse, und das **Trothische** andere Theil an die von Hagen und die Strobarte.

Ertzbischoff Günthers zu Magdeburg Bestätigung des von Thilo und Hermann Gebrüdern von Trothe auff der Burg zu Wettin gestifteten Altars,

d. 16. April. Anno 1438. Ex Autographo.

Wir Gunther von Gots gnaden Ertzbischof zcu Magdeburg, bekennen offintlichin mit dißem Briuv vor vns vnd vnser nachkommen Ertzbischoun vnd Gotishus zu Magdeburg, das wir mit Willen vnd fulbord vnsers Capittels daselbist zcu Magdeburg Gotte dem Almechtigen zcu Lobe vnd zcu Ernn, vnd durch mannigfaltiger getruwer vnd williger Dinste willen, die vns die Gestrengen Tile vnde Hermann **von Trote** Gebrudere, vnser libin getruwen vnd heimlicher in vorzieten gethan habin vnd vorbaß thun

sollen vnd mogen, vnd ouch das sie vns, vnsere Nachkommen vnd vnserm Stifte darumb eynen Werder in der Sale gen Irrxstorf gelegin, genannt Er Pauwels Werder, gegebin, vnd vns vnd vnsern Gotishuse vorberurt, das vor sich vnd ore Erben gentzlichen abgetreten habin, ditze nachgeschriben Gülden vnd Zinse mit fulbord Clauwes, Hans Hermanns, Albrechts vnd Baltazars, Gebrüder **von Trote**, die sulchir Güter mit den vorgnannten Tilen vnd Hermanen **von Trote** oren Vettern gesampt sind, Zcu dem Altar uff dem Burgelin zu Wettyn ewiglichin voreygent vnd jngegebin habin, voreigin vnd ingebin ouch die in craft ditzes Brives, nemlichin sebin güldin Geldis jerlicher Gulden von drien Husen Landes uff Worger Marke, von eyner halbin Huffen uff sullenstorper Marke, von eyner Husen uff Hogen marke, von eynem houe vff Opinmarke, von eyner halbin Husen vff Burchstede marke, vnd zwen Houe, Vier schock Rocken Garbin Zcehenden von drien Husen vff Schwoyz marke, vnd vier schock Rocken garbin Zcehenden von drien Husen vff Pennewitzermarke, vnd also das der vorgnante Altar in die Ernn vnser lieben frauwen vnd sante Odilien sal gewihet, vnd das daruff alle Wochin drie Metzen, nemlichin am Sontage, Mittewochin vnd am Fritage sollen gehalden werden, vnd das die vorgnannten Tile vnd Hermann **von Trote**, gebrüder, vnd öre Libes Lehnserbin, vnd ob die von todiswege alle vorscheiden worden, das dann den Altar der eldiste **von Trote**, der das Borgelyn zcu Wettin inne hette, zcu ewigen Gezeiten vorlihen sollen vnd mogen, vnd welchen Prister sie den Altar lihen werden, der sal daruffe sitzen vnd wonen, vnd das nicht vsthun noch keinem andern vormieten, sundern wanne der Prister, deme die obgnannten Tile vnd Hermann **von Trote** Gebrüder vnd öre erbin, oder der eldiste **von Trote**, der das vorgnante Burgelyn hette, demselbin Altar gelehin hettin, daruff nicht sitzen, aber wonen wolte, so mogen sie den Altar bynnen eynem Monden eynem andern vorlyen, vnd den dann dem archidiakono, als sich das gehöret, presentiren, is were dann, das demselbigen Prister, der den

Altar bereits hatte, darann kranckheit sines Liebes, aber ander erliche sache verhinderte, des zu Orkunde habin wir obgenannter Gunther Ertzbischoff vnser Ingesiegil, vor vns, vnsern nachkommen Ertzbischoue vnd Gotishuß zcu Magdeburg an dißen Brieff heißen hengen, vnd wir Güntzil von Bertensleue Thumpropst, Heinrich Derouen Techand vnd gantze Capittel gemeine der obgnanten Kirchin zu Magdeburg, Bekennen auch offintlichin, das sulche Vorschriebunge vnd eigenunge, alle vnd igliche stucke vnd artickil dißis Brives mit vnserm Wißen vnd fulbord geschen sind, vnd des zcu eyn merer sicherheit habin wir vnßers Capittils Sigil bie des ergnanten vnsers gnedigen Herrn Ingesigil ouch an dißen Briff lassen hengen, der gegebin ist zu Magdeburg nach Gotis Gebord vierzehenhundert Jar, darnach in dem achte vnd drißigsten Jare, am Mittewochen in den Ostirhiligen tagen.

1449 werden sie genannt als Zeugen in der Alliance, so der Erzbischof zu Magdeburg mit dem Bischof zu Halberstadt und Hildesheim auf 20 Jahre gemacht. (Spangenberg).

1451 werden sie mit Krosigk belehnt. (Der Lehnbrief findet sich im Anhange.)

1455 verkaufen die **von Trotha** (nicht näher bezeichnet, aber wahrscheinlich **Thilo** und **Hermann**) einige Zinsen auf Dobelitz Mark an Heinrich, Jürgen, Niclasen, Curten von Amendorff (Dreyh. Geschlechts-Register derer von Amendorff.)

1459, siehe Anhang.

1459 kauften die im Vorigen genannten 4 Brüder von Amendorff von **Thilen** und **Hermann von Trotha** das Mißkenkorn auf Peißener, Stichelsdorfer, Schnaswitzer und Dokelitz Marken (Dreyh. ebendaselbst).

Ueber den Verkauf eines Holzes bei Krosigk siehe Anhang.

Ueber die Schenkung Erzbischof **Friedrich's**, eines Holzflecks auf der Haide an das Prediger-Kloster zu Halle, siehe Anhang.

Hermann's allein wird erwähnt bei **Beckmann**:

„Welchem nach Anno 1467 **Hermann** und seines „Bruders **Thilo** nachgelassene Kinder mit der Burg „**Krosigk**, mit dem Hacken-Hof, der Schenke, Vorwerk, „Kapellen-Hof, so **Hansen von Beidersee** gewesen, „von Erzbischof **Johannsen von Magdeburg** belehnt „worden.

IV. a. K. **Felicitas**, Schwester der beiden Brüder **Thilo** und **Hermann**, war vermählt mit **Caspar aus dem Winkel**, dessen Vater **Conrad** den Namen: **von Krosigk** aufgegeben und den **a. d. Winkel** angenommen, und welcher 1446 mit den **von Amendorff** das Schloß **Wettin** kaufte. Ein Urenkel beider, **Caspar a. d. Winkel**, heirathete **Elisabeth von Trotha** (siehe VIII. Generation.)

c. Die Kinder von Hans.

IV. T. **Albrecht** kommt mit vor in der Urkunde Erzbischofs **Günther** vom 16. April 1438 (siehe **Thilo** und **Hermann**.)

IV. T. **Balthasar**. Seiner ist schon Erwähnung geschehen, als über die Entschädigungen für die aufgegebenen Güter in **Trotha** gehandelt worden (Seite 5). Daß er das alte Dorf **Alsleben** besessen und noch 1481 gelebt habe, geht aus einem in de Ludewig, Rel. T. X. p. 712 aufgeführten Dokumente hervor (siehe Anhang).

IV. T. u. D. **Hans** und **Thilo**, der Eine Obermarschall, der Andere Rath bei Erzbischof **Friedrich**, werden in **Spangenberg's** Adelsspiegel T. II. L. III. c. 18 unter die berühmten Adelspersonen gesetzt, so ums Jahr 1440 verständige, weise, nützliche Leute gewesen, gedenket auch ferner ihrer, daß sie umb diese Zeit vor und hernach viel unrichtige, schwierige Sachen am Harze und in den Stiftern **Halberstadt** und **Merseburg** richtig gemacht und vielem Unglück mit zeitigem gutem Rath, wo sie Folge gehabt, vorgekommen. Es seien auch diese absonderlich nebst **Jordan**

und Götze von Rebnungen, Fritz von Wertherde und Bernd von Glina 1442 Donnerstags nach Francisci als Schiedsleute in der Münz-Sache gewesen, zwischen Graf Volrathen und Graf Günthern, Gevettern von Mansfeld, welches sonsten zu einem großen Feuer würde sein ausgeschlagen. Weshalb auch hernach die Herren Grafen den Unterhändlern ihrer gehabten Mühe und getreuer Wohlmeinung gnädiglich gedanket. (Spangenb. Sächs. Chron. c. 327).

Im Adelsspiegel libr. tert. Cap. 5. heißt es hierüber: **Hans** und **Thilo von Trotha**, Jordan 2c. 2c. haben Anno 1442 durch ernstes Einreden, freundliche Unterhandlung und gütliche Gönnung ein großes Feuer, so sonsten in der Grafschaft Mansfeld entstanden wäre, zwischen den Grafen von Mansfeld vorkommen und weil diese Unterhandlung so wohl gerathen, ist hernach in der Grafschaft also verordnet worden, das, wo etwa Uneinigkeit und Unwill, welcher Gestalt auch solches geschehen möchte, unter den Grafen entstehen würde, solches alle Zeit durch etzliche friedliebende vom Adel gestillet werden sollte, beneben etzlichen Prälaten darinnen zu erkennen und der Billigkeit nach zu entscheiden.

Hans hat 1443 zwischen den Grafen Volrad und Gebhard von Mansfeld in deren Erbschaftssachen einen Vertrag helfen machen.

Er ist auch unter den zehn Vormündern der unmündigen Grafen von Mansfeld gewesen. Es hat sich nehmlich Graf Günther zu Mannsfeld mit Graf Gebhard wegen der Vormundschaft seiner Neffen, Busso und Volrath, Söhne des 1450 verstorbenen Graf Volrath verglichen. Für den Fall, daß nach Ableben der alten Herrn nur junge, unmündige Herrn vorhanden wären, so sollten Vormünder sein:

„Johann Wunsch, Propst zu Widderstett, Götze von Rebnungen, Bernd von Glina, **Hans von Trotha**, Heinrich von Habsberg, Jordan von Rebnungen, Hermann Leubichen, Tile Kluttermann, Stadtvogt zu Eisleben und Heintz Becker, Bürgermeister zu Heckstett.“

„Diese sollten, wo kein Herr zu Mansfeld mündig, „die Herrschaft vervormundschaften und erkennen, wenn der„selben Herren einer mündig und tüchtig sei, der andern „Fürmünder zu werden. Oder wiederumb, da jene selbst „erwachssen und mündig, wiederumb abzutretten. Da auch „hernach zwischen den regierenden Herren Irrungen fürfielen, „sollen allerlei weitleufftigkeit zu verhüten, diese zehen Ver„ordneten ohne frembder Leute eyntragen oder zuthun, die„selbigen in güte selbst entscheiden, Oder da ihnen die güte „entstände und sie nichts ausrichten könndten, die andern „Prelaten, Ritterschaft, Manschafft unnd Eynwohner der „Grafffschaft Mansfeld und der Stette darinnen, hierzu „anruffen und gebrauchen." (Folgen die Zeugen.) Dieses ist geschehen und diese Handlung vollzogen und unterschrieben Anno 1452, Montag nach der heyligen drey König tage.

„Anno 1455 hat sich ein Unwille erhaben zwischen „Graffen Günthern zu Mansfeld und desselben jungen „Vettern, Graffen Bussen, aus diesen vrsachen, daß Graff „Güntheri Holtzförster mit Holtzfaren und abführen des„selben, für dieser Zeit in den Forsten der Walden zu weit „gegriffen ꝛc.

„Dieweil denn daraus allerley weitleufftigers zu be„fahren, hat sich Graff Heinrich von Stolberg, Graffen „Bussen Schwager, der Sachen angenommen, und beyden „Parteien als ein Freundt und naher Verwandter, eynge„redt, auch den Handel zum theil vortragen, Was aber „nicht durch ihn hat können dißmals geörtert werden, haben „beyde Herrn den erwehlten Schiedmannen jener Herrschafft „zu entscheiden heimgestellt. Vnd ist also vber dieser „Sache die erste vnterhandlung der zehen Verordneten, in „diesem 1455 jar fürgenommen worden, zwischen Graffen „Günthern und Graffen Gebharte, Gevettern eines theils, „Vnd Graffen Bussen und desselben Bruder, Graffen „Volrathe anders theils, in sache, des gehawenen und „abgeführten Holtz zu Wippra und etlich Gelt, Kupfer, „Schieffern, Gebäw, Jagten, Viehen, trifften und Fischweye

„betreffend, Vnd ist die sache letzlich in gutem entschichtet „und gerechtet worden."

Hans war vermählt mit Hedwig von Borstel aus Wester-Egeln, und auf Alsleben ansäßig (beides nach Dreyhaupt).

In einer Urkunde von 1443, den 10. Juli kommt Hans von Trota zu Düssenthal (Deutschenthal) vor, desgleichen 1452 ebendaselbst. Er ist also als Stifter der Deutschenthaler Linie anzusehen.

IV. T. Claus, vermählt mit Ilsabe von Bodendick (nach Dreyh.)

IV. T. Hans Hermann, kommt vor in der Urkunde vom 16. April 1438 (siehe Thilo und Hermann).

V. Generation.

a. Die Kinder von Thilo auf Wettin.

V. a. K. Hans, Ritter. Hier folgen zunächst:

Lebens-Momente

des pfälzischen Marschalls und Ritters Hanns von Drot und seines Sohnes Christoph, als Besitzer der Burgen Berwartstein und Greventan in der Pfalz, im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte.

Größtentheils aus einem größeren Werke:

Die Burgen und Schlösser in der Pfalz, von Lehmann, Pfarrer.

Mit XXVIII. Beilagen und 1 Lithographie.*)

Siehe auf dem Stammbaum „Krosigk'sche Linie" H. und O.

Einer der thatkräftigsten, umsichtigsten und hervorragendsten Fürsten am oberen Rheinstrome, in der zweiten

*) Die Beilagen sind in Folgendem mit römischen Ziffern angezogen, indeß nicht hier, sondern im Anhange abgedruckt. Die Lithographie ist im Besitz des Verfassers.

Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, war der Pfalzgraf Friedrich I. seines kriegerischen Characters wegen und weil er immer als Sieger aus allen Kämpfen hervorging, auch der Siegreiche geheißen. Derselbe war anfangs Vormund über seinen, bey seines Vaters Tode etwas über ein Jahr alten Neffen, den Pfalzgraven Philipp; allein, da unter der schwachen Regierung des teutschen Kaysers Friedrich III., die rheinische Pfalz keines unmündigen Kindes, sondern eines kräftigen Mannes zu ihrem Wohl und Bestand bedurfte, so nahm der Pfalzgraf Friedrich auf dringendes Begehren der adelichen Landstände, im Jahre 1452 die Würde eines pfälzischen Kurfürsten und seinen Neffen zu seinem Sohne an, mit der Verbindlichkeit, ohnvermählt zu bleiben und nur zum Besten des Kurfürstenthums zu wirken. Wegen dieses nothwendigen, damals aber unerhörten Vorganges, zog sich der neue Regent die Feindschaft und Abneigung des vorerwähnten ohnmächtigen Kaysers, so wie vieler sonstiger Fürsten und Herren zu, und hatte deshalb, seine ganze Regierungszeit hindurch, bis zu seinem Tode 1476, ohnaufhörlich mit vielen hohen und niederen Widersachern zu kämpfen, allein er behauptete stets mit Würde und Kraft sein Ansehen und blieb siegreich in allen Kämpfen und Schlachten. Der Ruf dieses ausgezeichneten und tapferen Mannes war allgemein verbreitet und zog deswegen manchen ritterlichen Degen zu ihm nach der Pfalz am Rhein hin, weil dort Ehre und Ruhm zu erstreiten und zu ärndten waren und unter diesen auch einen von Adel aus Thüringen stammend [1]), Namens **Hanns von Drot,** eigentlich ursprünglich **von Drotta,** später aber auch oft **von Dratt** genannt. Derselbe machte viele Kriegszüge des siegreichen pfälzer Fürsten mit und kommt bereits im Jahre 1471 bei der Belagerung und Einnahme der Stadt Wachenheim namentlich vor. [2]) Er war einer der Tapfersten seiner Zeit.

---

[1]) Johannes Trithemius sagt in seinem Chronicon hirsaug., II. folio 541 ausdrücklich „Joannes de Drott, patriâ Thuringus.“

[2]) Kremer's Geschichte des Kurfürsten Friederici Victoriosi von der Pfalz, Thl. II. Seite 441 Nro. 161a. —

Kurfürst Friedrich I. beabsichtigte auch unter anderem, in der, seinem Schutze übergebenen uralten, damals aber in sittlicher und ökonomischer Hinsicht sehr heruntergekommenen Benedictiner-Abtey oder Stifte Weissenburg, in der freien Reichsstadt Weissenburg in den Jahren 1469 und 1470, zur Verbesserung der alten von den Mönchen vergessenen Ordensregel, die Geistlichen der Bursfelder Congregation einzuführen, fand aber dabei viele Hindernisse, bis endlich daraus, weil sich der Kaiser in diese Angelegenheit mischte, der sogenannte weissenburger Krieg entstand, den er jedoch siegreich beendigte und in welchem er auch die der erwähnten Abtey zugehörige, nahegelegene feste Burg Berwartstein, nach welcher er schon lange lüstern sein mochte, einnahm und behielt. Der Abt und sein Convent wehrten sich zwar gegen diese Besitznahme und gegen die Uebergriffe des zu Berwartstein wohnenden pfälzischen Beamten, des sogenannten Amtskellners, allein umsonst und vergebens, und so blieb es bis zu dem am 12. December 1476 erfolgten Tode des siegreichen Kurfürsten Friederich's I. von der Pfalz. Der Nachfolger desselben, Kurfürst Philipp, trat in die Fußtapfen seines Oheims und behielt alles dasjenige in vestem Besitze, was jener, ob mit Recht oder Unrecht, zur pfälzischen Kur gebracht hatte und so auch unsere vorgenannte Veste, obgleich der Abt unausgesetzt seine Ansprüche darauf erneuerte und auch beständig mit dem pfälzischen Amtskellner daselbst zu kämpfen hatte.

Im Jahre 1480 ging nun eine besondere Veränderung mit dem Berwartstein vor, denn Kurfürst Philipp verlieh denselben, mit allen seinen Gefällen, Renten und Gülten, sowie auch das nahe gelegene Schloß und Thal Greventan, wie solches alles durch den siegreichen Friederich I. an die Pfalz gekommen und bisher besessen worden sey, seinem lieben und getreuen **Hanns von Drot** zu rechtem Mannlehnen, unter folgenden Bedingungen: wenn der Lehnträger keine männlichen Leibeserben hinterlasse, so seyen die 1000 fl., die er dem Kurfürsten geliehen habe, der Pfalz anheimgefallen, und wenn die Burg Greventan von

den spanheimischen Erben mit 1400 fl. eingelöst werden würde, so müsse er diese Summe auf andere eigene Güter verlegen und dieselben dann von Kurpfalz zu Lehen empfangen; übrigens behielt der Kurfürst sich und seinen Nachfolgern eine ewige Erböffnung in beyden Schlössern vor.[3])

Wir wollen daher jetzt sehen, wie sich der **von Drot** in seinen neuen Lehen gegen die Abtey Weissenburg benahm.

Das Niederschlattenbacher Gericht, nebst vielen Gütern und Wäldern, war durch die bisherigen pfälzischen Amtskellner nach und nach zum Berwartsteine gezogen, allein auf des Abtes dringendes und vielfältiges Verlangen demselben doch wieder überlassen worden; kaum war aber **Hanns von Drot** einige Wochen im Besitze dieses Lehnes, so ließ er durch seinen Kellner das genannte Gericht, sammt den Wäldern, wiederholt mit Gewalt einziehen, worüber die Statthalter des Stifts, indem der Abt Heinrich abwesend war, sich natürlicherweise bitter bey dem Kurfürsten beschwerten und den **von Drott** zugleich anklagten, er seye im Begriffe, zu einem vorhabenden großen Baue Holz aus ihren Waldungen zu holen, mit demüthiger Bitte, der Landesherr möchte doch solche Gewaltthaten und widerrechtliche Handlungen nicht gestatten, sondern, wenn der Beschuldigte Ansprüche an ihr armes Gotteshaus zu haben vermeine, so möge er solche beim pfälzischen Hofgerichte geltend machen[4]). Der Kurfürst antwortete sogleich: wiewohl er das Schloß Berwartstein mit Zubehörden aus seinen Händen gegeben und also nichts mehr davon im Genuße habe, so hätte er dennoch dem Kellner daselbst geschrieben, mit dem Holzfällen, behufs der zu beginnenden Bauten im Schlosse, Einhalt zu thun, bis er sich darüber mit seinem Herrn besprochen

---

[3]) Datum Heidelberg auff Sanct Jacobs Abend des heiligen zwölffbotten Anno dni Millesimo quadringentesimo octuagesimo. — Siehe unter den Beilagen Nro. I.

[4]) Datum Wissenburg uff Dienstag nach Bartholomey Anno dni LXXXo aus einem weissenb. Codex fol. 181 b.

hätte [5]). Das Ergebniß dieser Besprechung ließ nicht lange auf sich warten und fiel so aus: es befremde den Kurfürsten ausserordentlich, als er aus der Statthalter Schreiben vernommen, es seyen die Wälder und das schlettenbacher Gericht gewaltsam und unrechtmäßig zu der Burg gezogen worden, denn er habe letztere bei seinem Regierungsantritte gefunden als ein Gut, das mit Redlichkeit und Billigkeit unter dem seligen Kurfürsten an die Pfalz gekommen seie, der überhaupt mit des Stifts Angelegenheiten viele Belästigungen und Kosten gehabt hätte. Er habe nun das Schloß und Gut, wie es auf ihn vererbt seie, zu Lehen verliehen, was nicht mehr geändert werden könne; daher er die Statthalter ernstlich ermahne, sich in solchen Dingen bis zu des Abts Heimkunft ruhig zu verhalten, wo er dann Alles untersuchen und was sich geburt „furstlich und geburlich dar jnn halten wolle." [6])

Neue Klagen und Verhandlungen erfolgten noch in dem nämlichen Jahre 1480 zwischen dem Amtskellner zu Berwartstein und der Abtey Weissenburg, ohne aber zum beabsichtigten Ziele zu führen. Im December desselben Jahres erließ auch der Bischof von Worms ein bewegliches Schreiben an den Kurfürsten Philipp und führte ihm besonders zu Gemüthe, wie viele Mühe sich sein seliger Oheim Friederich gegeben habe, um das Kloster Weissenburg zu verbessern, was ihm aber nicht gelungen seie, daher er das Schloß Berwartstein zu seinen Handen genommen hätte, bis jene Verbesserungen eingeführt seien; zwei bis drei Jahre nachher habe aber der Amtskellner daselbst das Dorf und Gericht Schlettenbach, sammt dem Kammerwalde den Tafel- und Bremelberg, nebst vielen Gütern und Gerechtsamen, welche früher nicht zu jener Burg gehört hätten, mit Gewalt zu derselben gezogen, worüber sich der Abt bei dem Kurfürsten beschwert und die Vertröstung erhalten habe,

[5]) Datum Heidelberg uff Samstag nach Sanct Egidien Anno dni. Mo. CCCCo. LXXXmo. Siehe unter den Belägen Nro. II.

[6]) Datum Heidelberg uff Dienstag nach Nativitatis Marie anno dni. LXXX. o. — aus einem weissenburg. Codex Fol. 181 a.

daß alles dieses dem Kloster, nach der darin eingeführten Reformation, wieder zugestellt werden sollte; der jetzige Pfalzgrav Philipp möge daher die milde Andacht seines Oheims Friederich, so wie auch den kläglichen Zustand des armen verdorbenen Gotteshauses, dessen Verbesserung der Abt emsig betreibe, gnädig bedenken und auch sein Gewissen nicht beschweren, sondern das Stift zu seinem rechtmäßigen Eigenthume kommen lassen, was die Ordensbrüder gewiß mit innigem Gebete und willigem Dienste bei ihm verschulden würden. [7])

Alle dergleichen Bemühungen blieben jedoch erfolglos; die Abtey war also um ihr Eigenthum gebracht und der Vorstand derselben, Abt Heinrich, hatte auch im Jahre 1481, laut des Schreibens eines Anwaltes [8]) gegen den Edeln **Hanns von Drot**, seiner ungerechten Ueber- und Eingriffe wegen, eine Klage bei dem Kurpfälzischen Hofgerichte zu Heidelberg anhängig gemacht.

Abermals erging in diesem Jahre eine Beschwerdeschrift von dem Abte an den pfälzer Kurfürsten gegen den **von Drot**, derselbe habe sich beleidigend über ihn ausgesprochen und sogar Drohungen gegen seinen Großkellner ausgestoßen, welche Schrift dem Angeklagten von seinem Herrn zur Verantwortung zugestellt wurde mit dem Befehle, ihm seine Antwort wieder wissen zu lassen. [9])

Unser **Hanns** trieb nun seinen Witz und Spott mit dem armen Abte, denn er erwiederte seinem Lehnherrn: Derselbe habe eine betrügliche Klage angestellt, „das er jn der Bybeln nit gelesen hat;" er gesteht darin ein, er habe würklich etwas gegen den Abt gesprochen, und wenn der Kurfürst das anhören wolle, so würde er daraus vernehmen, daß er diese Worte nicht erdacht hätte und daß dieselben

[7]) Datum Laudenberg feria tercia post lucie Anno dni. LXXXo. Siehe weissenburger Codex Fol. 176 b.

[8]) Datum an sant Philips und Jacobi obent Anno dni. LXXXIo. Siehe daselbst Folio 63 a.

[9]) Datum Heidelberg uff pfingstmitwoch Anno dni. Mo. CCCCo. LXXXIo. Siehe unter den Beilagen Nro. III.

den „glimpff" des Abts nicht sonderlich erhöhen würden; könne daher letzterer diese Worte vor dem Pfalzgraven beschönigen, so hätte er an solchem Tage ein herrliches Stück Arbeit geliefert. [10]) Der Kurfürst schickte diese Antwort dem Abte zu und setzte ihm tagfahrt zum Verhöre auf den nächsten Freitag nach Fronleichnamstage an [11]), allein von einem Entscheide hierüber ist nichts weiter bekannt.

Der von Drot hatte den Abt auch aus dem Besitze des Zehntens zu Niederschlettenbach und Bobenthal verdrängt und deshalb war ebenfalls nicht geringer Haber zwischen beiden entstanden. Letzterer beschwerte sich darüber 1482 bei dem Pfalzgraven Philipp und dieser sagte ihm auch nach der Zurückkunft seines lieben und getreuen Hanns, der in seinen Geschäften (wahrscheinlich auf einem Kriegszuge gegen den König Matthias von Ungarn, um sich die Ritterwürde zu erwerben, wie es in dem Schreiben Beylage Nro. VI. heißt) eben außer Landes seie, allen Beistand, entweder zu gütlicher oder rechtlicher Handlung zu. [12]) Allein unter der Hand sandte der geistliche Herr noch ein empfindliches Schreiben an den Kellner zu Berwartstein, was ihm jedoch der Kurfürst mit spitzen Worten verwies und ihm unter anderem bemerklich machte, er sehe daraus: „das jr „me zu anreitzunge, dann zu nutz oder noturfft uwers „Closters geneigt sint, daran wir auch nit gefallens haben, „dann solichs billich bis zu siner zukunft gerugt hatte." [13]) Der Briefwechsel wegen dieses Zehnten war aber damit noch nicht beendigt, denn der Abt wollte diese Angelegenheit nicht bis zur Aerndte ruhen lassen und da ihm der Kurfürst

[10]) Datum uff mitwoch nach dem Heiligen pfingstag Anno dni. Mo. CCCCo. LXXXIo. Siehe im weissenburger Codex Folio 184a. et Beilage Nro. IV.

[11]) Datum Heidelberg uff Fritag nach dem Heiligen pfingstdag Anno dni. Mo. CCCCo. LXXXIo. Siehe Beilage V.

[12]) Datum Heidelberg uff Sontag exaudi Anno Mo. CCCCo. LXXXIIo, Siehe Beilage Nro. VI.

[13]) Datum Heidelberg uff mitwoch nach dem pfingstag Anno dni. Mo. CCCCo. LXXXIIo. Siehe Beilage Nro. VII.

einmal erklärt hatte, der **von Drot** seye im Besitze dieses Zehnten, so erklärte der Abt nochmals aufs bestimmteste, er gestehe demselben durchaus kein Recht daran zu und bat seinen Schirmherrn und Landesfürsten aufs inständigste, ihn, seiner Zusage gemäß, in seinem Eigenthume zu schützen und, falls sich die Rückkunft des Angeklagten bis zur Aerndtezeit verzögern sollte, den gedachten Zehnten durch Drittere einsammeln und bis zur ausgemachten Sache aufbewahren zu lassen, damit er doch nicht abermals um das Seinige gebracht werde. [14]) Kurz, es war dies für die Abtey eine betrübte verwirrte Geschichte; der Kurfürst erklärte immer: er habe den Berwartstein zu Lehen verliehen, oder aus seinen Händen gegeben, und seie also nicht mehr im Besitze desselben; der **von Drot** hingegen gab vor, er seie in den Genuß des ganzen Burglehens nebst Zubehörungen eingesetzt worden, und behauptete sich darin mit Gewalt, zum größten Nachtheil des Abts und seines, ökonomisch und auch geistig zerrütteten Gotteshauses. —

Die alte Abtey Clingenmünster besaß in einigen zur Veste Lindelborn gehörigen Dörfern, nämlich in Vorderweidenthal, Oberschlettenbach und Darstein und dann in dem von der Abtey lehenbaren und zur Burg Drachenfels gehörenden Dorfe Bärenbrunn (Bernborn), mehrere Gefälle an Zehnten, Gülten und Gerechtsamen, sowie auch im erstgenannten Orte einen Frey- und Frohndhof neben der Kirchmauer, nebst noch anderen Gerechtigkeiten, welche der Abt Eucharius und sein Convent im Jahre 1485 dem, unterdessen zum Ritter geschlagenen und zum pfälzischen Marschalle erhobenen, strengen Herrn **Hanns von Drot** für 500 gute rheinische Gulden verkauften und sich aber die mögliche Wiedereinlösung dieser Gefälle vorbehielten. [15])

---

[14]) Geben uff Suntag nach Corporis Cristi Anno dni. Mo. CCCCo. LXXXIIo. Siehe Beilage Nro. VIII.

[15]) Der geben ist uff Montag nach Estomihi Anno Domini Millesimo Quadringentesimo octuagesimo quinto. Siehe unter den Beilagen Nro. IX.

Während der Zeit hatte auch der Abt Heinrich die Verbesserung der geistlichen Zucht in dem weissenburger Stifte, durch die Bursfelder Congregation, im Jahre 1482 bewürkt und eingeführt und da ja von Seiten der Kurpfalz dies als der einzige Grund angegeben wurde, warum man sich der Veste Berwartstein bemächtigt hätte, so wäre es nun, nach dieser würklich eingetretenen Veränderung und auf des Abts dringendes Anhalten, des Kurfürsten Philipps Pflicht gewesen, der Abtey ihr Eigenthum zurückzugeben und wieder einzuräumen. Dazu war man aber in Heydelberg nicht geneigt und der Pfalzgrav befand sich in der That in keiner beneidenswerthen Lage, daher er sich endlich dadurch aus seiner Verlegenheit zu helfen suchte, daß er im Jahre 1485 seinem Marschalle und Ritter **Hanns von Drot** und seinen Erben das Schloß Berwartstein mit dem Dorfe und Gerichte Schlettenbach, dem Dörfchen Bobenthal sammt den großen und kleinen Zehnten daselbst und zu Bundenthal, nebst allen übrigen möglichen Zubehörden, auch den Wäldern Tafelberg und Bremelberg, wie dies alles von Kurfürst Friederich erworben und zur Pfalz gebracht worden seie, auch von jeher zu der Burg gehöret habe und endlich noch das Schloß und Thal Greventan, ebenfalls mit demjenigen was dazu gehörte, um 1000 gute rheinische oder Goldgulden, für freies und unbeschwertes Eigenthum, verkaufte; zugleich verschrieb der Kurfürst dem Käufer noch die Wehrschaft, sowie auch Schutz, Schirm, Vertretung und Schadloshaltung gegen die Ansprüche eines jeden Andern hinsichtlich der verkauften Gegenstände. [16]) Anfänglich wollte jener nur den Berwartstein allein veräussern, wie auch die erste Ausfertigung des Kaufbriefs ausweiset, allein um dem Ganzen einen gesetzlichen Anstrich zu verleihen, so wurde deswegen das Schloß Greventan, nebst dem vierten Theile der tanischen Dörfer und Gefälle, welches alles würklich vertragsmäßig und rechtlich unter Friederich I. an die Pfalz gekommen war, noch mit in diesen Kauf genommen. Ja

[16]) Datum Heydelberg uff Montag nach Invocavit Anno Dni Mo. CCCCo. LXXXV. Siehe unter den Beilagen Nro. X.

um sich den Besitz dieser beiden Vesten noch mehr zu sichern, so gab der Marschall **von Drot** dem Kurfürsten dieselben, nebst allen Gütern, in dem nämlichen Jahre auf und empfing sie wieder von ihm als pfälzisches Erbmannlehen, jedoch vorbehaltlich der Ablösung Greventans durch die Grafen von Spanheim mit 1400 Fl., wie wir bereits oben vernommen haben. [17])

Man kann sich nun leicht denken, daß der Marschall **von Drot**, nachdem er vermöge dieses Kaufes Eigenthümer der Burg Berwartstein war, seine Eingriffe gegen die bedrängte Abtey immer weiter ausgedehnt und seine Bedrückungen gegen deren Vorstand noch vervielfältigt haben werde. Ein Zeitgenosse desselben, der Abt Trithem, entwirft deswegen in seiner hirschauer Chronik, freilich aus Anhänglichkeit und Parthey für seinen Orden, ein abschreckendes und furchtbares Bild von unserm Ritter **Hanns** und leitet dessen Haß gegen den Abt Heinrich von Weissenburg daher, als seie dieser früher ein Gegner seines Bruders, des Bischofs Thilmann von Mersburg (Merseburg) gewesen. Trithem schildert ihn als einen wahren Sohn Belials, dem nichts heilig, ja der zu allem Schändlichen fähig gewesen seie, der am kurpfälzischen Hofe alles in Furcht und Schrecken gehalten und den guten sanften Kurfürsten durch dämonische Künste ganz verblendet, für sich eingenommen und so endlich in den päpstlichen Bann gebracht hätte. Auf jeden Fall übertreibt Trithem seine Schilderung, bei welcher er lange Zeit verweilt, [18]) denn die Bande, welche den Kurfürsten Philipp an seinen Marschall fesselten, waren nicht dämonischer, sondern ganz anderer Natur, indem ihm derselbe theils wegen seiner ausgezeichneten Umsicht, Tapferkeit und Aushülfe im Kriege, wie wir aus des Pfalzgraven Zug vor Gerolseck im Jahre 1486 [19]) sehen, da er als Ober-Befehlshaber die sämmtlichen pfälzischen

---

[17]) Der geben ist uff Montag nach dem Sontag Jubilate Anno Domini Millesimo quadringentesimo Octuagesimo quinto. Siehe unter den Beilagen Nro. XI.

[18]) Joh. Trithemii Chronicon hirsaugiense II. Fol. 541.

[19]) Bernhard Herzog's elsässer Chronik Buch II. 128 et Buch X., 213.

Streitkräfte anführte, theils aber auch wegen der bedeutenden Geldmittel, über welche er verfügen konnte, gleichsam unentbehrlich war. Zum Beweise des letzteren wollen wir nur anführen, daß der Ritter **von Drot** im Jahre 1485 von den Eckbrechten von Dürkheim auf dem nahen Drachenfels das unten an dem Berwartsteiner Burgberge gelegene Erlenbach erkaufte, wodurch zugleich alle bisherigen Streitigkeiten wegen dieses Dorfes beendigt und beigelegt wurden und dann schoß er, in dem nämlichen Jahre, seinem Herrn 5000 Gulden vor, wofür ihm dieser jährlich 250 Fl. auf dem pfälzischen Rheinzolle zu Germersheim verschrieb,[20]) von welcher Summe ihm aber auf sein Begehren im Jahre 1488 1000 Gulden zurückbezahlt werden mußten, weil er dieselben „eines guten kaufs willen, der mir zugestanden ist, „auch zur notturfft myns buwes" (indem nämlich von diesem thätigen Feldherrn und Krieger die neueren Vorwerke, Basteyen und Rondeln um Berwartstein, sowie auch der Thurm Kleinfrankreich zum Schutze der Veste herrühren) „zu Berbenstein notturfftig worden bin." [21])

Durch diese und ähnliche Verbindlichkeiten waren dem Kurfürsten gleichsam die Hände gebunden, so daß er gegen den **von Drot** nicht immer einschreiten und besonders dessen offenbaren vielfältigen Beeinträchtigungen der weissenburger Abtey nicht jederzeit wehren konnte. Da nun alle möglichen und gütlichen Mittel erschöpft waren, um diesem Stifte wieder zu seinem, ihm gewaltsam entrissenen Eigenthume zu verhelfen, so blieb dem Abte Heinrich nichts anders mehr übrig, als den Bann des heiligen Vaters in Rom gegen den Kurfürsten, dessen räuberischen Marschall und gegen die sämmtlichen Helfer desselben zu erwürken.

Mit dem Herrn Ulrich von Tan, damals dem ältesten dieser Familie, stand **Hanns von Drot** auch in

[20]) Datum Heydelberg uff Freitag nach sant urbanustag Anno dni 1485; siehe pfalz. Copialbuch im General-Landes-Archiv zu Karlsruhe Nro. 18 Fol. 137.

[21]) Geben auff sant erhartstag des Jars 2c. 2c. 1488 Jar; daselbst Nro. 18 Fol. 138.

Irrungen wegen der Besetzung der Pfarrkirche zu Tan und da beide darüber nicht einig werden konnten, so mußten sich ihre Lehnsherren, der Kurfürst von der Pfalz und der Bischof von Speyer dieser Sache annehmen, welche dieselbe durch erwählte Räthe untersuchen und auch im Jahre 1491 entscheiden ließen. Die Pfarrstelle in Tan war nämlich damals erledigt und da dem pfälzischen Marschalle (nach einer Urkunde des Graven Walram von Spanheim, des ersten Erwerbers von Greventan, vom Jahre 1345 über die Besetzung der genannten Pfarrei), der vierte Theil aller tanischen Besitzungen, Einkünfte und Gerechtsame zustand, so beanspruchte er auch diesmal die Leihung dieser Pfründe, indem während der, seit dem eben erwähnten Vertrage, verflossenen 146 Jahren, die von Tan gewiß dreymal die fragliche Pfarrey vergeben haben würden und also ihm jetzt dieses Recht zustehe, was aber Ulrich von Tan nicht zugeben wollte, indem dieses ein geistliches Lehen seines Herrn von Speyer und auch untheilbar seie. Ohne Berücksichtigung dieser grundlosen Einrede erklärten sich die sechs Schiedsleute nach langem Hin- und Herreden endlich für unseren Marschall, als der im Rechte stehe und dasselbe auch urkundlich erwiesen habe. [22])

Nicht nur bei dem pfälzer Kurfürsten, sondern auch bei anderen regierenden Herren stand Ritter Hanns in hohem Ansehen, denn der Pfalzgrav Johann von Simmern und der Markgraf Christoph von Baden, denen, als spanheimer Erben, die Auslösung der greventaner Pfandschaft zustand, gaben demselben im Jahre 1492 einen Beweis ihres gnädigen Wohlwollens durch die Erklärung, das Schloß Greventan dürfe, so lange er und seine Leibeserben es inne hätten und besäßen, von ihnen nicht ausgelöset werden. [23])

[22]) Datum Heidelberg uff mitwoch nach Sant Jacobstag appli Anno dni Millesimo quadringentesimo nonagesimo Primo; siehe Beilage Nro. XII

[23]) Beide sind auf einen Tag ausgestellt. Datum Simmern et zu Luxemburg uf montag nach Sant Appolonientag Anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo Secundo. Beilage Nro. XIII. und XIV.

Es scheint, als habe das Ansuchen und die Klage des Abts Heinrich in Rom anfänglich nicht den gewünschten Erfolg gehabt, daher sich derselbe, um diese Angelegenheit besser betreiben zu können, später selbst dahin begab und auch endlich die Bannbulle gegen den Kurfürsten und den von Drot im Jahre 1496 bei dem Papste bewürkte; allein er erlebte und genoß die Früchte seiner Bemühungen nicht, indem er in Rom erkrankte und in dem genannten Jahre unterwegs zu Florenz starb, wo er auch seine Ruhestätte fand.[24]) Trithem läßt hierbei wieder auff's äusserste seinen Unmuth über den gebannten von Drot aus, den er, um den leutseligen und gütigen Kurfürsten entschuldigen zu können, als den einzigen Urheber aller bisherigen Beeinträchtigungen und Ungerechtigkeiten mit den schwärzesten Farben malt, auch rügt er besonders, derselbe habe sich nicht im mindesten an den Bann gekehrt, sondern seie in seiner Verstockung und Herzens-Verhärtung verharret, habe der Abtey den Raub nicht herausgegeben, um zu Gnade gelangen zu können; er seie also im päpstlichen Bann gestorben und auch deswegen, wie sich derselbe geistliche Herr sehr unästhetisch ausdrückt, gleich einem Esel beerdigt worden, was jedoch, gelinde gesagt, wie wir hernach hören werden, eine Unwahrheit ist. Schöpflin sagt zwar ebenfalls, der pfälzische Marschall seie im Jahre 1496 in des Kaisers Maximilian I. Acht verfallen und doch führt derselbe in einer anderen Stelle wieder an, der nämliche Monarch habe dem Besitzer des Berwartstein, sowie allen in der Mundat von Weissenburg gesessenen Adelichen 1499 durch ein eigenes Privilegium das Recht zugestanden, in dem gesammten Bezirke zu fischen und zu jagen, ohne aber diese beiden Angaben zu begründen.[25]) Die hierüber vorhandenen wenigen Urkunden stellen indessen den Erfolg dieser Begebenheit ganz anders und besonders die eifrige Darstellung Trithem's theils als übertrieben, theils als erdichtet dar.

[24]) Datum Schöpflini alsatia illustrata tom. III. Fol 432 et Joh. Trithemii hirsaug. Tom. II. Fol. 544.

[25]) Schöpflini alsat. illustr. Tom II. Fol. 177.

Aus dem bisher Erzählten geht zur Genüge hervor, daß eigentlich von Seiten der Kurpfalz die erste Ungerechtigkeit und Gewaltthat gegen die Abtey Weissenburg begangen und dadurch der Grund zu allen nachfolgenden späteren Irrungen gelegt worden war, denn Kurfürst Friederich I. hatte vorerst dem Stifte das Schloß Berwartstein vorenthalten und darauf dessen Nachfolger Philipp alle Besitzungen seines Oheims als rechtmäßig erworbenes und so auf ihn vererbtes Eigenthum betrachtet und behalten. **Hanns von Drot** fand aber erst dann, als ihm jene Veste nebst den beiden Dörfern lehns- und später kaufsweise überlassen ward, eine erwünschte Veranlassung und einen rechtlichen Grund, die pfälzischen Uebergriffe und seine eigenen Anmaßungen gegen die wehr- und schutzlose Abtey von Zeit zu Zeit zu erneuern und noch weiter auszudehnen. Darum war auch ganz folgerichtig des Papstes Bann vorzugsweise nur gegen den pfälzer Kurfürsten, als den Haupturheber aller Zerwürfnisse und dann erst in zweiter Linie gegen dessen Helfer und Mitbeschuldigte und unter diesen auch gegen unsern Marschall u. s. w. gerichtet und ausgesprochen.

Da nun der Haupt-Zankapfel des Streites das Schloß Berwartstein war und dieses ehemals von dem teutschen Reiche zu Lehen ging, da auch der päpstliche Bannstrahl weder bei dem Kurfürsten, noch bei dem **von Drot** etwas verfangen wollte, so legte sich, auf das inständige Ansuchen des weissenburger Abtes und seines Convents, der Kaiser Maximilian I. ins Mittel, um diese Zerwürfnisse beizulegen und dadurch zugleich die Aufhebung des Bannes zu bewürken. Daraus geht auch deutlich hervor, daß der pfälzische Kurfürst und seine Helfer nicht mit der Reichsacht behaftet waren, denn sonst würde der Kaiser mit solchen Geächteten gewiß nicht unterhandelt haben, wozu noch kommt, daß in der desfallsigen Uebereinkunft auch des Bannes keine Erwähnung geschiehet.

Bereits auf der Reichs-Versammlung zu Freyburg 1497 hatte der Kaiser, nebst den Kur- und übrigen Reichs-Fürsten die dahin beschiedenen Räthe und Anwälte der

beiden streitenden Theile ausführlich über die obschwebenden Irrungen gehört, darauf später den eigentlichen Sachverhalt ganz genau untersucht und dann endlich, mit der Kur- und Fürsten Beihülfe und Rath, auf dem Reichstage zu Augsburg, im Jahre 1500, einen ausführlichen gütlichen Entscheid erlassen, in welchem bezüglich Berwartsteins folgendes ermittelt und vestgesetzt wurde. Dieses Schloß und frühere Reichslehen seie vorerst an den ehemaligen Pfalzgraven Friederich, der es ruhig besessen habe und dann von demselben auf den jetzigen Kurfürsten Philipp erbsweise gekommen. Dieser habe es nun seinem Marschalle, **Johannes von Drot**, verkauft und zu Lehen aufgetragen, der dasselbe seitdem mit stattlichen Gebäuden gezieret und überhaupt das Ganze mit vielen Kosten wieder hergestellet und in einen bessern Stand gebracht hätte. Der Haupt-Uebelstand seie nun der, daß die Gränzen und Zubehörden dieser Burg bisher nicht genau bestimmt gewesen wären, daher der Kaiser zwei seiner Räthe, welche zugleich Mitglieder des Reichstages seien, erwählt habe, um den seither streitigen Bezirk derselben genau zu untersuchen und sich dann alle Mühe zu geben, die beiden Partheien friedlich und gütlich zu vereinigen; könnten sie aber dies nicht bewürken, so sollten sie ihre Verhandlung wieder schriftlich vor den Monarchen bringen und er werde dann, nebst seinen Räthen, nach Maßgabe der darüber sprechenden Urkunden, sowie nach Billigkeit und Recht, die Gränzen und Zubehörungen der gedachten Burg ausmitteln und darauf die Entschädigungs-Summe vestsetzen, welche der pfälzer Kurfürst dem Abte und seinem Convente, entweder an Gefällen, Geld oder Gütern, zu erstatten schuldig seie, welche Summe jedoch den Werth des Schlosses, ehe es in die Hände des Kurfürsten Friederich's I. gekommen seie, nicht übersteigen dürfe. Endlich entschied der Kayser noch, dieses ganze Vermittelungs-Geschäft müße längstens in Zeit von einem halben Jahre vollendet sein, werde er aber durch unvorhergesehene Umstände verhindert, sich dieser Sache persönlich anzunehmen, so würde er andere vertraute Personen damit beauftragen;

übrigens aber müßten die Kurfürsten von der Pfalz den Berwartstein auf's Künftige von dem Kayser als ein Reichslehn empfangen und tragen, wobei es ihnen aber unbenommen seie, denselben dem Marschalle **von Drot** und seiner Familie als Afterlehen zu überlassen. [26]) Auf ähnliche Weise wurden auch durch den umsichtigen Regenten die übrigen Zerwürfnisse zwischen Pfalz und der Abtey beigelegt.

In welchen freundschaftlichen Beziehungen Kurfürst Philipp mit unserem Ritter **von Drot** stand, ersehen wir daraus, daß er demselben im Jahre 1501 folgende Erklärung ausstellte: er habe ihm zwar nach und nach 460 Gulden, sowie auch einen Böller, eine Steinbüchse und etliche Hakenbüchsen nebst Pulver nach Berwartstein geliehen, allein wegen seiner vielfältigen treuen Dienste solle ihm jene Summe geschenkt und auch die erwähnten Geschütze zum Eigenthum überlassen sein. [27])

Dieser Marschall, unter welchem alle Kriegs- und Streitkräfte der Kurpfalz standen, war, wie wir bereits schon aus dem bisherigen entnehmen konnten, wohl ein unruhiger Kopf, aber doch auch zugleich ein tapferer, unternehmender und kühner Mann, der sich in vielerlei Händel einließ, daher auch der Graf Emich VIII. von Leiningen, als sein Helfer, mit dem Banne bestrickt wurde, dessen Lösung erst 1502 erfolgte, [28]) sowie auch dieser Grav, welcher dem **von Drot** in seiner Fehde mit dem Herzoge Wilhelm von Jülich beigestanden hatte, noch im Jahre 1505 mit letzterem deßhalb einen Sühn-Vertrag errichten mußte. [29])

---

[26]) Datum Augustae XXVI. die Augusti Anno Dni M. D. Romanor. XXV. hungariae XI. Siehe weissenburger Codex in Karlsruhe Nro. 3 auf den ersten 6 unpaginirten Blättern.

[27]) Datum Heidelberg uff samstag nach unser lieben Frauwen assumptionis Anno dni Millesimo quingentesimo primo. Siehe unter den Beilagen Nro. XV.

[28]) Remlings Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer, Band II. Seite 451. Nro. 236.

[29]) Geben uff zienstag nach sanct Jergen des heiligen ritters tage Anno dni. XV c. und fünff Jor. Siehe Beilage Nro. XVI.

Wiewohl nun durch vorstehenden kaiserlichen Entscheid von 1500 noch nicht alle Irrungen zwischen Pfalz und dem Abte von Weissenburg vollständig beigelegt, sondern zu den meisten nur die nöthigen Vorbereitungen zu friedlicher Ausgleichung getroffen waren, so stellte dennoch der Abt selbst bei dem heiligen Stuhle die Bitte, den über den Kurfürsten Philipp und seine Mitschuldigen ausgesprochenen Bann zu lösen, welcher Bitte der Papst Julius II. auch, zu Anfang des Jahres 1504, genügte, indem er den speyerer Oberhirten Philipp beauftragte, die Genannten von allen über sie verhängten Kirchenstrafen loszusprechen,[30]) was auch durch letzteren im folgenden Jahre wirklich geschah.[31]) Vorher schon hatte sich dieser Bischof alle Mühe gegeben, die Zerwürfnisse und Gebrechen zwischen dem Kurfürsten, dem seligen **von Drot** und der Abtey zu vermitteln, was ihm auch endlich, am 4. December 1504, in der That gelang. Wegen unseres Berwartsteins heißt es darin nochmals, der zu demselben gehörige Bezirk solle durch den Bischof Philipp von Speyer oder dessen Verordnete, mit beider Parthien Uebereinstimmung „im Augenschein gemessigt, vergriffen und abgezeichnet werden"; könnte dies jedoch nicht gütlich vollbracht werden, so möge es dann an den speyerer Oberhirten stehen, diesen Bezirk auszumitteln und vestzusetzen, womit dann beide Theile „besettigt" sein sollten, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, dieser Bereich dürfe sich nicht über eine Viertelmeile weit von der Burg erstrecken und noch viel weniger dürften die dem Stifte Weissenburg zugehörigen Dörfer und Wälder darin eingeschlossen werden, sowie auch die der Abtey, in solchem bestimmten Umfange, fälligen Zehnten und Gefälle, derselben zustehen sollten, aus welcher Anordnung wir entnehmen, daß die hauptsächlichste Streitfrage immer noch nicht gelöset war. Ferner

---

30) Datum Rome apud sanctum petrum Anno Incarnacionis dominice 1504 Tercio ydus Februarii Pontificatus nri Anno secundo. Siehe pfälzisches Copialbuch im Archive zu Karlsruhe. Nro. 19 Fol. 180b.

31) Actum in prefato opido Seltz. In Castro Ibidem die vero Dominica que erat mensis Aprilis decima tercia Anno Domini 1505 daselbst.

bestimmte der Bischof, die Kurfürsten von der Pfalz müßten die genannte Reichsveste von dem Stifte Weissenburg von nun an als Aftermannlehen tragen, welches Lehen sie aber einem jeden andern, dem Stifte nicht mit Mannschaft verbundenen, lehenfähigen Ritter weiter übertragen könnten. Wenn nun der Besitzer des in der Mundat gelegenen Berwartstein's die in diesem Bezirke gebräuchlichen Gerechtsamen genießen wolle, so seie ihm dies gestattet, nur dürfe er aber nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen als ihm gebührten und besonders das Schloß nicht zum Nachtheile und Schaden des Mundatherrn, gebrauchen. Alle dem Stifte rechtmäßig zustehenden Dörfer, Weiler, Wälder, Zehnten u. s. w., die bisher zu der Burg gezogen worden seien, sollten jenem wieder eingeräumt werden, dasjenige jedoch ausgenommen, was durch die seitherigen Inhaber des Berwartsteins auf rechtmäßige Weise durch Kauf und dergl. erworben worden seie, über welche urkundliche Nachweisungen der Bischof Philipp ebenfalls von den Parthien, als Richter oder Entscheidsmann, aufgestellt wurde. Endlich machte man noch die Bedingung, der Kurfürst solle der Abtey für allen bisher durch die Entziehung unserer Burg, durch die Eroberung des Schlosses St. Remy und die jahrelange Vorenthaltung der Zehnten, Gefälle u. s. w. entstandenen und erlittenen Schaden und Verlust ein für allemal die Summe von 15,000 Gulden in einer bestimmten Frist entrichten.[32]) Als eine Folge dieser Uebereinkunft und als einen Beweis der Einwilligung erhielt im Jahre 1505 der Vogt zu Berwartstein, Enderlin von Iglau, von den Vormündern des Sohnes unseres verlebten Marschalles, Namens **Christoph von Drot**, nämlich Johannes von Hirschhorn und Johannes Landschad von Steinach und dann der pfälzische Vicedom von Neustadt, Philipp Marschall von Wolfsberg, durch den Kurfürsten Philipp den

[32]) Geben zu Speyer uff Sant Barbaren der heiligen Jungfrauen und Martinitage 1504 Jahre. Siehe den in Karlsruhe befindlichen weissenburger Codex Nro. 3 Fol. 19—32.

Auftrag und Befehl, sich zur Vollstreckung dieses Vertrages und zur Besichtigung des zu unserer Veste gehörigen Bezirks dahin zu verfügen und denselben gütlich ausmitteln zu helfen. [33])

Während dieser Vorgänge und vielseitigen Verhandlungen war der strenge Ritter **Hanns von Drot** (der in den letzten Jahren seines Lebens in Urkunden nicht mehr als Marschall bezeichnet wurde und also vermuthlich dieses hohe Amt aus Altersschwäche niedergelegt hatte), am 26. October 1503, in das Land des ewigen Friedens eingegangen und fand seine Ruhestätte in der Kapelle bei **Niederschlettenbach** am Bremelberge, wo sein Grabstein, obwohl sehr beschädigt, noch zu sehen ist. Von dieser Kapelle ist nur noch das gewölbte Chor unter baufälligem Dache vorhanden und drohet, allen Unbilden der Witterung ausgesetzt, baldigen Untergang; das Schiff aber ist längst dachlos und der Boden mit Gras bewachsen. Obgleich dieses Gebäude, welches den Wanderer in diesem einsamen Thale angenehm überrascht, seinen spitzbogigen Fenstern nach aus dem fünfzehnten Jahrhundert stammt, ja vielleicht gar von dem Helden **Hanns von Drot** wieder erbauet ward, um nach seinem Tode darin zu ruhen, so ist doch der Unterbau desselben bedeutend älter, indem man viele sogenannte Baus- oder Kropfsteine aus einer viel früheren Bauperiode daran erblickt. Vor der Eingangsthüre war ehemals eine Quelle, die aber gegenwärtig beinahe versiegt ist. Im Innern des Schiffs auf der Südseite steht an der Mauer, zwischen zwei spitzbogigen Fenstern, der Grabstein des genannten **von Drot** und unmittelbar vor demselben auf der Erde die, aus einem Stein gehauene, Kanzel mit Pult, vermuthlich von dessen Sohne herrührend, welcher später den Grundsätzen der Kirchen-Verbesserung huldigte und sie in seinem Gebiete einführte. Auf diesem Monumente ist Ritter **Hanns von Drot** lebensgroß in seiner Rüstung abgebildet, eine schöne und kräftige Gestalt in bloßem Haupte, von welchem

[33]) Datum Mitwochs Octava post Trium Regum Anno dni 1505 daselbst.

auf beiden Seiten lange Haare auf die Schultern herab wallen. Noch im Tode zeigt er, wahrscheinlich seiner letztwilligen Bestimmung nach, seinen Stand und seine kriegerische Würde an, denn er hält das gezogene Schwert in seiner Rechten und mit der Linken faßt er die Scheide. Oben in den beiden Ecken sind die von Drot'schen Wappenschilder ausgehauen, das eine einen Greifen, das andere einen Raben vorstellend, der einen Ring im Schnabel hält. (— Dürfte unrichtig sein, das zweite Wappen wird das seiner Gemahlin sein, — deren Name nicht genannt ist. Einer mündlichen Mittheilung des Verfassers dieses zufolge ist es ungewiß, ob der Rabe einen Ring im Schnabel hatte, — da gerade der obere Theil dieses Wappens zerstört ist. —) In den unteren Ecken befinden sich auch zwei Schilde, deren eins eine Burg, den vesten Berwartstein, vorstellte, das Bild des andern aber durch Beschädigungen ganz unkenntlich ist. Die wohlerhaltene Umschrift lautet so: Anno Domini 1503. off dar Tag vor. Simon und Jude der Aposteln starb. der streng Her **Hans vom Drot.** Ritter. dem Gott genedig. sy. Amen.[34])

Die freundlichen Beziehungen desselben zu dem Kurfürsten Philipp endigten sich erst mit seinem Tode, denn kurz vor dem Beginne der für das pfälzische Haus so nachtheiligen baierischen Fehde hatte er seinem Lehnherrn aus dem mit allen Arten Geschützes überreichlich versehenen Schlosse Bervartstein „etlich buchsen und Geschütz, Buchsensteyn und derselben zugehorde und gerentschaft“ geliehen, über deren Zurückgabe im Jahre 1509 sein Sohn Christoph dem Nachfolger des Kurfürsten, dem Pfalzgraven Ludwig, eine Bescheinigung ausstellte.[35])

Soweit die Darstellung des Herrn Pfarrer Lehmann.

---

[34]) Eine lithographirte Abbildung besitzt der Verf.

[35]) Geschehen und geben uff Dornstag sannt Albanstag Anno dni millesimo quingentesimo Nono. Siehe das im Archive zu Karlsruhe befindliche pfälzische Copialbuch Nro. 23. Fol. 251 b.

Als der Churfürst von Trier, Johannes II. Markgraf von Baden, Boppard wieder unter seine Botmäßigkeit bringen wollte, bat er viele andere Fürsten und Herren um Hülfe zur Belagerung der festen Stadt. Der Churfürst von der Pfalz sandte auch Hülfstruppen unter Befehl seines Marschalls **Hans von Trote.** Die Stadt wurde genommen anno 1497.

In: Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica Tom. II. p. 506 findet sich bei Gelegenheit der Beschreibung jener Belagerung von Boppard:

Item myn gnediger Herr Herr Philipps Pfaltzgrave by Ryn Churfürst hatte 200 zu pferd und 400 zu foiss, etwas daruber, vor Bopart im lager obwendig der statt in sant Martins Closter und daherumb ligen, und was herr Hans von Trade Ritter haubtmann von myns g. Herr Pfaltzgraven wegen; sie quamen auch uff sant Johans abent spade in den leger, doch mann schaeste denselben abent mit der Pfaltzgravischen Cortunen widder die Burg porte, und lag dieselbe buchse vor dem Clüstergen, also dass die Kirche die foene von der buchsen was.

In Reliqu. de Ludewig Liber II., Th. VI. pag. 113 &c. findet sich:

Epistolae Galliae Regis Caroli VIII. et Philippi Electoris Palatini. &c.

Epistola X.

Philippi palatini electoris formula mandati duorum legatorum ad Galliae Reginam, Annam Britanniae ducem, CIↃCCCCXCVIII.

Ilustris princeps Francorum Regina potentissima, domina et amica nostra carissima, sui commendatione atque obsequendi voluntate praemissis, misimus ad regiam celsitudinem vestram, venerabilem et dilectos fideles consiliarios nostros dominum Heinricum de Helmstatt, majoris Spirensis ecclesiae decanum et marscalcum nostrum Joannem de

Trotha, militem, quaedam eis ardentissime commissa commendandi atque explicandi causa. Quapropter regiam vestram celsitudinem rogamus, ut eos benigne audire et in referendis eis, ceu nobis ipsis, fidem habere seque praebere uelit, uti nobis plurimum persuasimus atque ejus ubique terrarum fama tue laudis acumine freti sumus, ad quorum uices nos obligamus et pro honore et utilitate vestrae celsitudinis, quam deus optimus feliciter atque incolumem tueatur atque conseruet, summopere nitamur, Datum ex nostro oppido, Heydelbergensi VII. Maii, anno MCCCCXCVIII.

Philippus.

Illustrissimae principi, dominae Annae, Francorum reginae potentissimae, Britanniae duci et amicae nostrae carissimae.

Epistola XI.

Formula fidei et mandati, qua palatinus elector instruxit legatos ad ducem Burboniae. CIƆCCCCXCVIII.

Illustris princeps, avuncule carissime. Salutem et assiduam obsequendi voluntatem; venient a nobis missi ad dilectionem vestram consiliarii et fideles dilecti nostri, venerabilis dominus Heynricus de Helmstatt, majoris Spirensis ecclesiae decanus et marescalcus noster, Johannes de Drota, miles, referendi causa ea, quae eis et commisimus et mandavimus; quas ob res obnixe precamur: eos benevole atque grate audire et in veritate fidem adhibere ac nos eum ostendere velitis, quem, plurimorum veridica relatione, suae hactenus approbatae humanitates indicant, quod nobis admodum gratum atque omni studio compensandum est. Datum ex oppido nostro Heydelberg, VII. Maii anno MCCCCXCVIII.

Philippus.

Illustri principi, domino N. duci Burboniae, avunculo nostro carissimo.

Ducissae Burboniae mutatis mutandis consimiliter scriptum.

Epistola XIII.

Philippi electoris palatini, in vernacula, qua se excusat Regi Galliae, quod filium non mittat, ob uile nimis salarium. Rogatque, ut soluat rex, quod debeat electori; ex chirographo CIϽCCCCXCVIII.

Durchlauchtigster 2c. Als wir bei euer Königl. Würd unser liebe getreuen Herrn Heynrichen von Helmstatt, Dechant des Domstifts zu Spier, und unsern Marschalck **Hansen von Trot**, Ritter zu Reinss, uff euer Königlichen Krönung action zum Bottschaffter gehabt; haben wir das, so sie by derselben eurer Königlichen Würde alles freundlichen guten Willens (?), das wir aber den hochgebohrnen Fürsten, unsern lieben Sohn, Hertzog Ludwigen zu euer Königlichen Würd zu Dinst nit schicken, geschicht us keyner argen meynung, sunder darumb, das ime und sinem stant und wesen ungemeß und onmöglich ist, sich sogar mit eyner kleinen Zale der Lut und geringer Pension by eurer Königlichen Würd zu enthalten. Darum wollen Euer Königliche Würd uns dieserwegen freuntlich entschuldiget haben. Zum andern anlangend unser lang versessen Schuld, der uns Euer Königliche Würd vorfahren, der durchleuchtigste König Karle, unser Herr und Vetter, frey und eygenwilliglich zugesagt und verschrieben hat, mit Brieff und Siegel, nemlich alle Jahre zwölftusend Francken, die nun bis in das Siebend Jahre versessen zusammen über die siebenzigtusend Francken zu eyner Summa machen, schuldig blieben ist, bitten wir eure Königliche Würd mit gantzem Flyss freuntlich, sie woll uns derselben schuld bezahlung thun und freuntlich entrichten und nit lenger uffhalten. Als wir uns des und alles guten zu derselben Euer Königlich Würd, die der Allmachtig lang geruhe seliglich zu gefristen, mit allem Flyss zusampt der Billigkeit freundlich zu verdienen, und bitten das euer Königliche Würd freundlich gutwillig Antwort. Datum Heydelberg die XV., mensis Novembris, anno domini MCCCCXCVIII.

V. a. K. **Hermann** kommt vor auf dem alten Stammbaum, auch bei Dreyh. mit dem Bemerken † erblos. Seiner ist in einer Belehnung erwähnt, deren mehrere in dem Lehnbuche seines Bruders des Bischofs **Thilo** aufgezeichnet sind (siehe Anhang).

V. a. K. a. S. **Claus.** Anno 1477 lieh ihm der Bischof **Thilo,** sein Bruder, das Burglehn zu Skopow. 1479 kauft er die Güter Baltzers von Clöden, das Burglehn und Behausung auf der Burg zu Skopow ꝛc.; 1482 Donnerstag nach Kyliani ex venditione Casper von Burchardsrode das Burglehn oder Sattelhof zu Skopau vor der Burg cum pertin. et. censib. den Floßzoll, je von 1 Floße 1 Holz und den Joden-Zoll zu Skopau, zu Holleben und in Teutschenthal je von 1 Joden 3 Pfennige.

1487 kommt **Claus** unter den Zeugen als (Amtmann) Hauptmann zu Lauchstädt vor. Auch in anderen Belehnungen wird er mit aufgeführt (siehe Anhang).

Er stirbt 1497.

Dreyh. Thl. II. S. 955.

Schkopau, Scopau, Ritterguth im Stifft Merseburg über der Aue am Merseburger Wege an der Saale, 1½ Meile von Halle, ½ Meile von Merseburg gelegen und dem Adelichen Geschlecht **von Trotta** seit mehr als 200 Jahren zuständig, hat in alten Zeiten Scapowe, Schapow geheissen und zum Ertzstifft Magdeburg gehöret, als welches demselben Kaiser Friedericus II. anno 1215 sammt 120 Hufen Landes im Felde zu Osterhausen, so vormahls Reichslehn gewesen, geschenket, davon das Diploma in Ludewig Reliq. T. XII. pag. 374 befindlich. Es ist auch von dieser Zeit an bey dem Ertzstift geblieben, ob es wohl 1347 mit Hertzog Magno von Braunschweig Streit gesetzt (siehe I. Thl. pag. 70), bis es endlich 1444 nebst Lauchstedt und Liebenau von Ertzbischof Günthern erblich an das Stifft Merseburg verkaufft worden. de Ludewig Rel. XII. 341.

Eine Stunde nördlich von Merseburg an der Straße nach Halle und unweit der Saale liegt in einer nach der Saale zu auslaufenden Einsenkung und Niederung das Dorf, Schloß und Rittergut Schkopau. Das Schloß ist durch einen Schloßgraben von den Wirthschafts-Gebäuden getrennt und bildet ein nach allen Seiten hin abgeschlossenes Gehöft. Dieser das Schloß auf der Nord-West- und Südseite einfassende Schloßgraben ist in den letzten Jahren durch Anlagen in einen freundlichen Park umgeschaffen und bildet so einen Theil des eigentlichen Parkes, der sich in die Saal-Ebene erstreckt und sich an der Ostseite des Schlosses entlang zieht. Das Schloß, aus zwei Hauptflügeln, dem östlichen und südlichen bestehend, ist ein alterthümliches mit Giebeln versehenes Gebäude (vom Bischof Thilo erbaut), mit Ausnahme eines Theiles des östlichen Flügels, der im Jahre 1776 im modernen Style angebaut ist. Das Schloß ist sehr alt und wird schon im Jahre 932 erwähnt, wo bei demselben Kaiser Heinrich I. auf seinem Zuge von Magdeburg aus gegen die Ungarn sein Lager aufschlug. Im Jahre 1830 brannte der sich in den innern Schloßhof erstreckende Flügel mit 2 Thürmen nieder, der später wieder durch einen einfachen Neubau ersetzt ist. Nach Norden zu erhebt sich das Plateau auf dem das Schloß liegt um 15 bis 20 Fuß und bildet so eine hochgelegene, nach dem Parke zu steil abfallende und mit einem großen runden Thurme versehene Terrasse, die eine weite Aussicht auf die fruchtbare Saal- und Elster-Aue gewährt.

Zu dem Rittergute Schkopau gehört gegenwärtig auch das jenseits der Saale in der Elster-Aue belegene Rittergut Collenbey, das im Jahre 1832 dem damaligen Besitzer von Schkopau für einen aufgehobenen Floßholz-Zoll, der früher von dem Rittergute an der Saale erhoben wurde, vom Fiscus als Entschädigung überlassen worden ist.

V. a. K. **Curt** kommt bei verschiedenen Belehnungen durch den Bischof **Thilo** mit seinen Brüdern gemeinschaftlich vor, wo

er bezeichnet wird „zu Wettin." (siehe im Anhange Auszüge aus dem Lehnbuche.)

V. a. K. W. **Friedrich**, nach Beckmann Ritter und Obermarschall, auch Rath bei Erzbischof Johann, Pfalzgrafen bei Rein und Herzoge in Baiern, laut desselben Lehnbrief, Sonntag nach Francisci anno 1472. Item Obermarschall und Rath bei Erzbischof Ernsten zu Magdeburg, laut Lehnbriefes Freitag nach Severin 1500. Spangenberg in seinem Adelsspiegel libr. II. setzet diesen Herrn **Friedrich von Trotha** unter die berühmten Kriegshelden bei Kaiser Friedrich III. Zeiten und saget allda, daß er ein berühmter Ritter um diese Zeit gewesen, als die Stadt Halle anno 1478 vom Erzbischofe Ernsten zu Magdeburg, gebornen Herzog zu Sachsen, durch und wegen der Pfannen uneinigkeit eingenommen, ihrer Freiheit und Privilegien entsetzt und viele Leute vom Thal in große Beschwerung kommen, einestheils in harte Gefängniß, einestheils sonst übel geplagt und beschweret wurden. Ist durch Fürst Woldemar zu Anhalt, die Grafen zu Mansfeld, Herrn Bruno von Querfurt und Graf Bruno von Barbi, die sich in die Sache schlugen, und das Beste darinnen handelten, bei hochgedachtem Erzbischofe erhalten, daß der Gefangenen Sache auf zehn Schiedsmänner, als 3 Grafen, 3 Domherrn, 3 vom Adel, diesen **Friedrich von Trotha**, Ritter Bernt von der Asseburg und Heinrich von Krosigk und den Bischof von Meissen gestellt worden, die sie auch entschieden. (Dasselbe findet sich in Spangenb. Mansf. Chron. cap. 338.) Dieser Vertrag findet sich abgedruckt bei Dreyh. Thl. I. p. 175 d. d. 1479 am Sonnabend nach der heil. 3 Könige tag (den 9. Januar.) Friedrich hat unterzeichnet **Friedrich von Trotha**, Ritter. Friedrich und Claus scheinen von den fünf Brüdern dem Bischof Thilo am nächsten gestanden zu haben; sie halten sich, nach einer alten Nachricht, meist am bischöflichen Hofe auf. In den mehrfachen Belehnungen werden meistens diese beide,

besonders **Friedrich**, (letzterer im Register der Lehnbriefe fl. 15 b. ausdrücklich) zuerst genannt (siehe Anhang).

Dreyh. Th. II. 966.

Wießkau, ein Dorf und Filial-Kirche an der Sächsischen und Anhaltischen Gräntze, 3 kleine Meilen von Halle an der Fuhne gelegen, durch welches die Magdeburger Landstraße geht; auch allda eine Post-Station und Posthalter ist. (Das Dorf gehört mit Ober- und Untergerichten zum Rittergut Krosigk, daher auch der Gasthoff das Bier nehmen muß, es ist auch eine Schmiede und Wassermühle allda, welche ehemals dem Closter zum Neuen Werk gehöret, und ihm bereits 1194 von Papst Cölestino III. confirmiret worden; auch ist nicht weit davon auf dem Anhaltischen Territorio nach Püten gehörig eine neu angelegte Windmühle. Die Kirche, so sehr alt und baufällig, ist ein Filial von Krosigk, und deren Namen unbekannt, hat 2 Glocken und einen Altar mit Heiligen-Bildern, aber keine Orgel, und gehören 2 Kirchen-Aecker dazu. (Anm. d. Verf. Die Kirche ist zu Anfang des 19. Jahrhunderts neu aufgebaut mit schönem Thurm.)

§ 2. Vormahls sind 2 Rittergüter oder Sattelhöfe zu Wießkau gewesen, einer mit 7 freien Hufen Landes, wozu Lehn, Dienst und Schenkrecht im Dorfe gehört, welchen die von Krosigk besessen und Cone von Krosigk 1480 an Hansen von Wulffen verkaufft, dessen Erben aber 1482 hinwieder an **Friedrich von Trothe** käuflich überlassen, welcher solches zu Krosigk geschlagen. Das andere Rittergut hat 1477 Carl von Krosigk besessen, worzu $4\frac{1}{2}$ Hufen Landes, 1 Lehnhof, Wiese und andere Pertinentien gehöret, folgends ist es 1526 an Heinrich Heisen und 1539 an die von Hanffstengel, nachher an die von Hänichen, und endlich an die **von Trothe** zu Krosigk gekommen; wer es aber jetzo besitze, kan nicht anzeigen. (Anm. Friedrich Ulrich XII. K. D. und sein Sohn Christoph Lebrecht XIII. K. D. haben es besessen.)

V. a. K. **Thilo**, Bischof zu Merseburg, unstreitig einer der bedeutendsten Männer in der Familie; nicht allein interessant

durch die, historisch nicht begründete, Sage von dem Raben mit dem Ringe, sondern auch ruhmreich und glänzend durch die historischen Nachrichten. Die letzteren mögen hier folgen in der Form, wie sie gefunden worden.

Ueber das Jahr seiner Erwählung finden sich verschiedene Angaben. Im Chron. Magd. ap. Meibom II. 366 ist zu lesen: Im Jahre 1466, wo der Metropolit (Erzbischof Johannes), bald nach seinem Regierungs-Antritt, den hiesigen Dompropst **Thilo von Trotha**, welcher am Sonntage Lätare (16. März) zum Bischof von Merseburg erwählt war, feierlich in sein Amt einführte rc. Nach Chron. Episcoporum Merseburgensium ap. de Ludewig, Rel. IV. 451, wurde er erst am Tage Praxeolis (21. Juli) 1468 erwählt. Auch Brotuff und die hochdeutsche Schöppenchronik S. 490, setzen seinen Regierungs-Antritt in dieses Jahr. Da aber der Bischof Johann von Werder, sein unmittelbarer Vorgänger, schon Johannis 1465 starb, so müßte der Stuhl drei Jahr leer gestanden haben, was wenig wahrscheinlich. Die erste Zeit-Bestimmung scheint deshalb die richtige zu sein. Die historisch-topographische Beschreibung des Hochstiftes Merseburg gibt auch das Jahr 1466, aber den 21. Juli, als Tag seiner Erwählung an, ohne die Quelle anzuziehen. Ebendaselbst heißt es: Der neue Bischof erhielt erst fünf Jahre nach seiner Erwählung die kaiserliche Belehnung, und da er wegen dringender Abhaltungen sich nicht persönlich bei Kaiser Friedrich III. einfinden konnte, so gestattete ihm dieser, daß er den Lehnseid in die Hände des Churfürsten Ernst von Sachsen, welchen der Kaiser hierbei zu seinem Stellvertreter ernannte, ablegen durfte. 24 Jahre später wurde unser Bischof von Kaiser Maximilian I. von neuem durch einen Lehnbrief sub. dato Worms den 29. Mai 1495 belehnt. Dieser Kaiser muthete ihm 4 Jahre nachher zu, daß er einen Zug gegen die Schweizer in Person mitmachen sollte. Dies lehnte jedoch der Bischof durch Vermittelung des Herzogs Georg von Sachsen ab, und machte namentlich den Umstand geltend, daß er dem Reiche nicht unmittelbar Kriegsdienste zu leisten

habe, sondern zunächst seinen Schutzherren, den Herzögen von Sachsen.

Beckmann: „**Tilo von Trotha**, Tilo's Sohn, „aus der Wettinischen Linie, ist der 41. Bischof zu „Merseburg und anno 1468 erwehlet worden, auch sonsten „ein Herr von großen Meriten gewesen, dessen auch der „Autor des lateinischen Magdebr. Chronici gedenket, wiewohl „unter dem Jahre 1466. Daselbst, bei Meibom Th. II. „Rel. German f. 366 heißt es wörtlich: Eodem anno (1466) „Dominus Tilemannus de Trote praepositus Ecclesiae Magdeburgensis et Ecclesiae Merseburgensis in Dominica „Lätare a Domino Archiepiscopo Johanne fuit consecratus et „coronatus."

Chronica und Antiquitates des alten Kaiserlichen Stiftes, der römischen Burg, Colonia und Stadt Marsburg ꝛc. ꝛc. Gedruckt zu Leipzig durch Georg Hantzsch 1557 enthält folgenden Artikel, über welchem das Wappen des Stifts mit dem Trotaischen Familien-Wappen vereint sich befindet:

„**Tilo von Trotha** des Geschlechtes der Edelleute **von** „**Trotha** zu Wettin, Krosigk und Scopaw, erwehlet im „Jahre 1468, hat regieret 46 Jahr, ist gestorben im Jahre „Christi 1514 am 5. Tage des Monat Martii, leit in der „Bischoffen Kapelle am Chor unter dem Meßingenen Grabe „bestätiget. Dieser Bischof ist ein ansehnlicher langer Herr „gewesen, bei den Fürsten zu Sachsen wohl gehalten und „ihr oberster Rath und Herzog Georgen zu Sachsen „Tauf-Pate, zuvorhin ein Thum-Probst zu Magdeburg „und ein Dumherr zu Merssburg gewesen, klug, weise „und verständig, seine Unterthanen und Bürger hat er lieb „gehabt, sich Fürstlich und prächtig gehalten, kostfrei, milde „und bei allen Fürsten gantz achtbar gehalten. Item. Er „hat das Bischthumb über alle andern Bischöffe an Gebäuden, Gütern und Einkommen groß gebessert, die Kirche „S. Laurentii zwischen dem Chor und dem großen Glockenthurm bis unter das Dach neu aufgebaut. Item nach „seinem Tode hat er 60,000 R.Thlr. bahr Geld und keine

„Schuld, und in allen Emptern einen großen Vorrath an „Getreide und viel wiederkäufliche Zinsen und ausstehende „Schulden gelassen."

Hoffmann, in der Geschichte der Stadt Magdeburg, führt an (S. 432): „Der junge Ernst, welchem „der päpstliche Legat in Deutschland, Bartholomäus de „Maraschis am 26. Juli 1484 durch eine im Kloster zum „Neuenwerk bei Halle ausgestellte Urkunde auf Befehl „des heiligen Vaters die Dispensation ertheilt, im 22. Jahre „seines Alters die Priesterweihe zu empfangen, worauf er „im folgenden Jahre am heiligen Abend vor Ostern, den „2. April, in Giebichenstein durch den Bischof **Thilo „von Trotha** zum Presbyter ordinirt worden (Chron. „Terrae Misnensis ap. Menker II. 375).

Die latein. Magdeb. Chronica berichtet: „Anno „1489, Sonntags, an St. Caecilien-Tage (den 22. No„vember) ließ sich Ernst, nachdem er sein 25. Lebensjahr „zurückgelegt hatte, von dem Bischofe zu Merseburg, „**Tilo von Trotha**, unter Assistenz der Bischöfe zu Ha„velberg, Busso von Alvensleben und zu Naum„burg, Dietrich von Schieberg, in Gegenwart der „Stände des Erzstiftes, in der hiesigen Domkirche mit großen „Solennitäten weihen und ordiniren."

Dresserus, de praecipuis Germaniae urbibus in descriptione Lipsae et Academiae Lipsiensis, erwähnt dieses Thilo auch mit folgenden Worten:

„Da die Handhabung der akademischen Gesetze, die „Zucht und der Unterricht vernachlässigt erschienen, wurde „dem Merseburger Bischof Thilo, dem Conservator und „Canzler der Universität, von den Sächsischen Fürsten der „Auftrag ertheilt, daß er verbessere und in Ordnung bringe, „was aus den Fugen gekommen. Von diesem nun wurden „ebensowohl Vorschriften für die Studien, als auch für die „Kleidertrachten erlassen."

1478 führte der Bischof Thilo des Curfürsten Ernst Tochter, Christina, nach Kopenhagen zu ihrem Ver-

lobten, dem damaligen Kronprinzen und nachherigen König Johann von Dänemark.

Der oben angeführte Aufsatz bei de Ludwig, Rel. T. IV. ist ziemlich umfangreich in dem alten Chronikenlatein geschrieben und enthält im Wesentlichen Folgendes: **Tilo de Trotta,** 38. Bischof von 1468 bis 1514. Nach dem Hinscheiden des gottseligen Vaters von Werder folgte der großherzige, muthige und geistvolle **Tylo,** aus der Familie der **von Trote,** Propst der Kirche zu Magdeburg und Domherr der hiesigen Kirche, am Tage Praxeolis einstimmig zum Bischof erwählt, ein kluger, verständiger Mann, von außerordentlicher Einsicht, wachsam in geistlichen, gewandt und vorsichtig in weltlichen Angelegenheiten und eines großen Ruhmes würdig; denn er war überzeugt, daß die Tugend in dreierlei bestehe, zuerst darin, daß man einsehe, was in jeder Sache wahr und richtig, was einem jeden billig sei und zukäme; zweitens darin, daß man Aufregungen des Gemüthes zügele und die Begierden dem Verstande unterwerfe; drittens, daß wir mit denen, mit welchen wir umgehen, durch deren Bemühungen wir das, was die Natur wünscht, hinreichend und in Ueberfluß besitzen, gemäßigt und mit Vernunft verkehren. Endlich, daß wir, wenn uns von denselben etwas Unangenehmes zugefügt wird, es abwehren und uns an denen, welche uns zu schaden gewagt haben, rächen und ihnen Strafe auflegen, soweit es sich mit der Billigkeit und Menschlichkeit verträgt.

§ 2. Zwar behandelte unser Prälat die einzelnen Fälle mit großer Einsicht und sorgte als ein strenger und kluger Mann soviel er konnte, dafür, daß Niemand an seinem Rufe Schaden leide; doch ist Niemand ganz vollkommen und so ist es nur zu erklären, daß er mit so großer Strenge den Propst dieser Kirche, Johann Naustadt, der eines Verbrechens verdächtig war, in das Gefängniß werfen ließ. Nachdem dieser endlich daraus befreit war, erhielt er doch Zeit seines Lebens die Propstei nicht wieder.

§ 3. Als die Herren von Mansfeld den Bischof verfolgten, zog derselbe mit einigen seiner Vasallen und mit

300 Mann, die er von Leipzig in Sold genommen, zu Pferde, gerüstet, unter Vortritt zweier Trommelschläger, in das Gebiet der Grafen von Mansfeld, wie ein Löwe einhergehend, forschend und erwartend, ob jemand sein Land beunruhigen wolle.

§ 4. Als darauf Friede geschlossen war, wandte er seine Sorge auf Bauten und errichtete hohe, große und schöne Gebäude. Jeder, der sie sieht, wird gestehen, daß er alle seine Vorgänger übertroffen hat, weil er die ganze Burg, endlich die ganze bischöfliche Curie bis auf die Kirche*) erbaut**), drei Fischteiche mit großen Kosten ausgraben lassen, 2 in Schladebach, den dritten vor dem Gotthardsthore bei Merseburg, dessen Damm im Jahre des Herrn 1504 durch die Ueberschwemmung der Gewässer und die Sorglosigkeit und Nachlässigkeit derjenigen, welche, wenn es Noth, die Schleuse aufziehen sollten, damit das Wasser einen Abfluß habe, durchbrochen wurde, so daß das Eis von oben herab mit einer ungeheueren Mächtigkeit, gleich einem schweren Geschoß die Mauer zertrümmerte und den offen stehenden Theil der Stadt durchbrechend, mit großer Kraft und Masse in eine Straße, die Pettlergasse, einströmte, auch mehrere schöne Gärten so dem Boden gleich machte, daß keine Spur mehr davon zu sehen war. Auch die ganze Stadt wurde so mit Wasser angefüllt, daß, wenn nicht die Mauer gegen die Saale, jenseits welcher das Wasser schon gefallen war, an fünf Stellen durchbrochen worden, die Stadt ganz zerstört worden wäre.

§ 5 betrifft unsern Bischof nicht.

*) Der nach Osten zu liegende Flügel war nur zur Wohnung bestimmt, welche für Thilo und seine Nachfolger, die ehelos lebten, hinreichte, nicht aber später für den Fürsten, der seine Gemahlin und einen großen Hofstaat um sich hatte. In dem nördlichen Flügel war mit Ausnahme des unteren Speisesaales, in welchem auch später noch die Stände gewöhnlich bewirthet wurden, in demselben weiter nichts, als in dem untersten Theile eine Küche, in dem obern Stockwerk ein Getreideboden, und auf der hintern Seite ein Gefängniß, zu dem eine ziemlich tiefe Schlucht gehörte, Höhle des Teufels genannt. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurde das Schloß renovirt und erweitert.

**) Anno 1482.

§ 6. Damit endlich seine Wohnung nicht prächtiger als seine Kirche erscheine und damit man nicht glaube, daß er mehr sich dem Weltlichen als dem Geistlichen zuneige, wie die Gemüther der Menschen zu thun pflegen, bemühte sich der gute Hirt sie bei weitem prächtiger, glänzender und zierlicher zu machen, in seinem Herzen sagend: „Siehe ich mache Alles neu.“ So legte er im bischöflichen Gewande und im Beisein des Grafen von Barby den Grundstein der neuen Kirche, indem er zugleich jährlich 200 Goldgulden zum Bau der neuen Kirche zu geben versprach und gab. Nach seinem Tode vollführte und vollendete die freigebige Hand des Prinzen von Anhalt, des neuen Bischofs, mit Hülfe des Kapitels glücklich den Bau.

§ 7. Außerdem sagte Tilo oft, daß er, um von Jedem für einen vollendeten Bischof gehalten zu werden, eingedenk seiner Pflicht (welche darin besteht, die Uebrigen an Frömmigkeit zu übertreffen) ein ungeheures Werk, gleich dem des Herkules, übernommen habe, an welchem er, wie Einige aus seinem Munde gehört, 14 Jahre gearbeitet habe, bis er es zu Ende gebracht. Da er seine Vikare in der Kirche ungleich getheilt, um nicht zu sagen in zwei Parteien gespalten sah, die obern nehmlich und die untern, und weil die Zahl der obern um das Doppelte die der untern übertraf, ganz im Gegensatz zur Stiftung der Kirche, und weil dadurch die Arbeit der obern erleichtert und die der untern vermehrt wurde, so herrschte deshalb unter ihnen Groll, beständiger Haß und immerwährender Hader.

§ 8. Der kluge und hochachtbare Bischof erwog jedoch den Ausspruch des heiligen Hieronymus im 3. Theil, 5. Abschnitt, 65. Brief, 41. Capitel, wo er sagt: es sei keine so heilige, so gerechte, so lange bedachte Einrichtung, welche später nicht einigen Schaden erleide und in einigen Beziehungen nicht der Verbesserung bedürfe, und nahm sich deshalb von Jahr zu Jahr täglich vor, die Gleichheit unter ihnen wieder herzustellen. Aber da die Domherren und ebenso die obern Vikare sich widersetzten, welche sich „capellani dominorum“ und die untern „domicelli“ nannten;

so behauptete man, daß es unmöglich geschehen könne. Nachdem endlich die Arbeiten erledigt und erwogen waren, fand er, daß die Gleichheit dennoch eingeführt werden könne. Der Bischof brachte auch durch seine Ueberredung das Capitel zur Zustimmung, im Jahre des Herrn 1505, am Freitag nach dem Geburtsfeste der heil. Jungfrau Maria, in Gegenwart des Capitels und aller Vikare. Indessen wurde der fromme Bischof damals so bestürmt, daß seine Reden kaum verstanden werden konnten. Unter anderem sagte er: „Ein Hirt und ein Schaf-Stall soll sein, und indem wir den Schwächlichen von dem Kräftigen scheiden, machen wir euch gleich. Einen jeden von euch, der tauglich dazu ist, bestimmen, ernennen und verkündigen wir dazu, in unserer Kirche am Hochaltar zu dienen und alles zu singen und zu lesen, indem wir jeden Vorzug unter euch aufheben im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Von dieser Zeit bis auf den heutigen Tag lebten die Vikare einträchtlich und in Frieden. Möge Gott in der Höhe, der Herr und Begünstiger des Friedens, diesen Bischof mit dem ewigen Frieden erfreuen.

§ 9. Endlich ließ er eine Capelle, die bischöfliche genannt, wo 4 Messen täglich gelesen wurden, aus dem Testamente des Dr. Born in der Kirche des heil. Sixtus herstellen und ein großes Kreuz über dem Altar und dem Tische der Panisten, wozu diese 10 Gulden gaben, machen und ein neues Thor gegen die Burg zu anfertigen. Auch bestimmte er, daß das Bild der h. Jungfrau auf dem Hochaltar und die silbernen Figuren unserer Patrone Johannes und Laurentius auf's neue vergoldet wurden. Den Altar Mariä Verkündigung und des heil. Mauritius erweiterte er und auch die andern Altäre in derselben Capelle hatte er sich vorgenommen zu verschönern, wenn er nicht durch den Tod verhindert worden wäre.

§ 10. Aber die Güte des neuen Bischofs, des erlauchten Prinzen zu Anhalt, erfüllte die Absichten seines Vorgängers. Der Bischof Tilo erwählte diesen Fürsten, in Erwägung, daß man seine Güte verehren müsse, mit Beistimmung des

Capitels, zu seinem Coadjutor *), und in der That bezeugte er als ein guter und sanftmüthiger, wahrer „Israelit, in dem kein Falsch ist", gegen die, welche nicht eingewilligt hatten, nach dem Ausspruch des Evangeliums: „Thue deinen Feinden Gutes", seine Milde auf mannigfaltige Weise.

§ 11 folgen die Namen Derjenigen, welche den Prinzen von Anhalt zum Coadjutor und Bischof erwählten, die hier ohne Interesse sind.

§ 12. Als der Bischof nahe an 40 Jahre regieret hatte, griff in seinem hohen Alter ein anmaßender, erbitterter, um nicht zu sagen verzweifelter Feind, Wilhelm Rider, um einer unbedeutenden und keiner Beachtung würdigen Sache ihn an und überfiel bei Gelegenheit eines herzoglichen Landtages bei Collendey die Unsrigen, welche unbewaffnet und nichts vermuthend zu dem Landtage reiseten, mit fast 50 bewaffneten Reitern, griff sie sogar mit dem Schwerte an, verletzte sie und nahm sie zuletzt gefangen, nehmlich Vincenz von Schleynitz, Dekan hiesiger Kirche, Caspar Weichssler, Syndikus, Sekretär und Canzler des Capitels, welche er als Gefangene in ihre Wohnungen zurücksandte, nachdem sie ihm versprochen, nicht herauszugehen, bis er zurück schriebe. Von den Vasallen aber setzte er sechs Gefangene, jedoch ehe sie ihm ein Versprechen gegeben, in ein Wirthshaus zu Nauenkirchen(?) fest, unter welchen Lebrecht Bose, ein Koch, Bastian Clöden der ältere, Gregor und Albert Schlegell, Hans von Görschen, Georg Wolff. Der Hauptmann Georg Bose aber rettete sich kaum durch die Schnelligkeit seines Pferdes nach Burg Liebenau. Der Feind entkam indessen selbst nicht ohne großen Schaden durch den Hauptmann in Delitsch, dem die Sache durch einen Spion, Namens Harstall, mitgetheilt wurde, in einen Bauernhof.

§ 13. Wer damals den Bischof so von Rathgebern entblößt gesehen und beobachtet hätte, wie so weise er sich zeigte, dem Tetragon ähnlich, das, wohin es auch fällt,

*) Anno 1507.

immer senkrecht steht, und wie er sich ebenso im Unglück, wie im Glück gleich blieb, der hätte ihn sicherlich, und mit Recht, den Weisen, Muthigen, Hochherzigen genannt. Als er aber die Botschaft von der Gefangennehmung der Genannten erhalten, schickte er sogleich einige von den zunächst wohnenden Vasallen und von den Bürgern zu Pferde und zu Wagen nach Nauenkirchen, in welchem Orte er gegentheils 6 Trabanten Ribers gefangen nahm und eilig in das Schloß zu Merseburg führte, wo er sie vom Veits-Feste bis zum Feste der h. Barbara gefangen hielt.

§ 14. Damals wurde das Gerücht verbreitet, daß jener wilde und treulose Feind, Riber, am Donnerstag vor dem Feste der h. Barbara, als er in der Nacht vom Schlosse Mansfeld geritten, mit welchen Gesinnungen weiß Gott und unsere heiligen Patrone, mit seinem Pferde von der Brücke in einen ziemlich tiefen Steinbruch gefallen und jämmerlich umgekommen sei. Um aber dieses Gerücht Lügen zu strafen, beabsichtigten die Kirchenräuber und der oben erwähnte Feind, wie man sagt vor dem Vorabend des Bartholomäus-Festes, die Stadt Merseburg zu plündern und zu zerstören, und nachdem er alles ausgespäht hatte, wollte er durch ein unbefestigtes, obwohl stets verschlossenes Thor eindringen, und ohne Zweifel hätte er seinen Zweck erreicht, wenn nicht der Allmächtige und unsere Patrone den Prinzen Adolph von Anhalt, unsern neuen Bischof, damals Coadjutor, von der Gesandtschaft zu dem Kaiser zurückkehrend, glücklich von Halle her geführt hätte, welcher durch seinen edeln und verständigen Rath die Absicht des besagten Riber vereitelte.

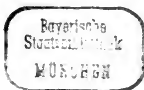
§ 15. Endlich gab unser Bischof Thilo im hohen Alter, aus Liebe zum Frieden, mehrere tausend Gulden dem Herzoge Georg, welcher eine Unternehmung zur Unterjochung der Friesen vorbereitete, unter dem Namen einer Reemtion für damals und früher auf einige Städte, nehmlich Leipzig mit einigen Meierhöfen bei Weißenfels, Rochlitz, Weißensee, so daß die Summe des Capitals, um welche er das bischöfliche Vermögen bereicherte, nach einer

mäßigen Schätzung, mit Hinzuzählung des Geldes, welches er seinen Vasallen unter dem Namen einer Reemtion gegeben, über 60,000 Gulden betrug. Sollte ein so großer Prälat nicht mit Recht zu loben und über die Sterne zu erheben sein? Wenn man auch bisweilen einen Irrthum bedauern mußte, so war er ein Mensch, und als Mensch konnte er irren, denn nicht Alle vermögen wir Alles.

§. 16. Endlich als dieser unser größter Bischof das Bisthum an 48 Jahre bis zum Ende glücklich verwaltet hatte, starb er im hohen Alter am 5. März, den er immer gefürchtet hatte, bei dem ersten Zeichen des Krebses, im Jahre des Herrn 1514; und so entflog er, nachdem seine Fesseln gelöst, in die erhabenen Wohnungen des himmlischen Reiches, von wo er herabgesandt war, um die Stadt zu beschützen; denn er hatte so sein Land geschützt, unterstützt und vergrößert, daß er den im Himmel bestimmten Platz, wo die Seligen eines ewigen Glückes genießen, verdiente. Bei seinem Hingange verrichtete der neue Bischof, der erhabene Prinz, knieend ein Gebet für das Heil der Seele.

§. 17. In diesem heiligen Tempel, in der Capelle, welche er ausgeschmückt, und wo er sich lange vorher sein Grabmahl hatte machen lassen, ruht er im Frieden. Sein Wappen und die seiner Vorfahren, sind an der Wand, wo sein Bildniß in glänzendem Golde ihn, die heil. Dreifaltigkeit anbetend darstellt und außerordentlich kunstvoll gearbeitet ist, ebenso vergoldet hinter dem Altar der h. Elisabeth über dem Grabe befestigt, um den Nachfolgern als Denkmal zu dienen.

§. 18. Auch soll dieser Prälat nach seinem Tode eine große Menge Getreide, Wein und jede Art von Hausgeräth, nebst bedeutenden Geldschätzen hinterlassen haben, von welchen er, wie deutlich erwiesen ist, den größten Theil für die Vergrößerung seiner Kirche aufgewandt hatte.



Gedicht zur Chronik dieses Tilo von Trota.

Moribus egregius, verbis vultusque venustus,
Polluit ingenio consilioque suo,
Optimus et maximus exstabat pontifex Tilo.
Turbine vallatus mors inimica venit,
Praefuit is octo praesul quadragintaque annis
Labitus tunc Romulus, Pompiliusque Numa.

(Ausgezeichnet durch Sitten, einnehmend von Worten und Mienen,
Mächtig durch geistige Kraft, glänzend durch Wissen und Kunst,
Ragete Thilo hervor, der Bischöfe größter und bester.
Aehnlich dem grausen Orkan naht ihm der feindliche Tod,
Da er als Bischof geherrscht fast acht und vierzig der Jahre.
Romulus starb, und zugleich Numa Pompilius in ihm.)

Auf dem Epitaphium findet sich folgende Inschrift:

Corpus hoc tumulo magni Tilonis humatum
Contegitur, claro qui fuit ingenio
Doctrinae antistes rerum mirabilis auctor,
Quem fortuna neci tradidit immeritae
Vivit et ingenti pollet cum laude per orbem.
Aspice, quo jaceat conditus ille loco.

(Unter dem Hügel hier liegen des großen Thilo Gebeine,
Thilo's, welchen berühmt machte des Geistes Gewalt,
Meister allein nicht im Wissen, als Autor auch werth der Bewund'rung.
Ach, nicht verdient' er den Tod, dem er durch Schicksal erlag!
Er lebt deß'ungeachtet in weithin strahlendem Ruhme.
Sieh' hier an diesem Ort liegt er bestattet zur Ruh!)

So weit das Chron. episc. Merseb. ap. de Ludewig.

Dreyhaupt erzählt: Den 12. Martii 1473 hielten die Herzoge von Sachsen mit vielen Grafen und Herren eine Zusammenkunft zu Halle und wurden 4 Tage lang Conferenzen gepflogen, dabei Churfürst Ernst zu Sachsen, Markgraf Wilhelm zu Meissen, Landgraf Wilhelm in Thüringen, Markgraf Albrecht zu Brandenburg, die Bischöfe zu Merseburg und Naumburg, die Räthe des Landgrafen von Hessen, der Rath der Stadt Erfurt, 24 Grafen und eine große Menge adelicher Personen.

Die 1482 begonnene Thomaskirche in Leipzig weihte Thilo 1496 am Sonntage Quasimodogeniti (3. April) ein.

Anno 1479 fand ein großer Brand in Merseburg statt, angelegt durch Peter Hoburgk, Vikar zu St. Thomä am Sixtstifte, Sohn von Martin Hoburgk, wodurch die halbe Gotthardsgasse bis zum Markt, die Rittergasse und andere Häuser eingeäschert wurden. 8 Tage später legte Martin Hoburgk ebenfalls Feuer an, um, wie Brotuff sagt, den Verdacht wegen des vorigen Brandes von seinem Sohne abzuwenden; allein die Sache wurde entdeckt. Der Bischof entsetzte den Peter Hoburgk seines Amtes, und ließ ihn nebst seinem Vater vor dem Klausenthore lebendig begraben.

Der Megalurgia Martisburgica p. p. von Joh. Vulpius, Quedlinburg und Aschersleben 1700, sei hier nur erwähnt, als Auszüge aus älteren Chroniken enthaltend. Da der betreffende Aufsatz nichts bringt, was nicht in den schon mitgetheilten enthalten, so wird er hier nicht ganz mit aufgenommen.

Auszüge aus dem Lehnbuche Bischof Tilens und aus dem Register der Lehnbriefe, siehe Anhang.

Keine der bisher angeführten Nachrichten enthält etwas von der Sage von dem Raben mit dem Ringe, die sich bekanntlich im Munde des Volkes bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Von den Chronikenschreibern erwähnt nur Möbius derselben im 2. Bande, 12. Capitel seiner Chronik, wo er sie indessen auch für unwahr erklärt:

„Von diesem Bischoff **Thilo von Trodte** ist unter dem gemeinen Mann eine gemeine Rede gewesen, als wenn er einsmahls seinen Cammer-Diener darumb, daß er ihm seinen Pitzschir-Ring entführet haben solle, hinrichten lassen, welches sich aber nach etlichen Jahren anders befunden, indem ein Schiefer-Decker solchen Ring in eines Raben Nest auf dem Thurm innen an der Dom-Kirchen gefunden, weswegen solcher Bischoff hernachmals solche That an seinem Diener soll sehr bedauert, und zum steten Andenken einen Raben mit einem Ring im Schnabel in seinem Wappen

geführt haben. Allein dieses ist billig für eine Fabel zu halten, weil 1) die alten geschriebenen Chroniken davon nichts melden; 2) haben die Edelleute **von Trodte** solch Wappen lang zuvor geführt; *) 3) liegen in der Dom-Kirchen alle **Trodten****) begraben, so ebenfalls solch Wappen auf dem Leichensteine haben, ehe noch **Thilo von Trodte** Bischoff worden." ***)

Die Unhaltbarkeit jener Sage zu beweisen, machen sich zwei Aufsätze zur Aufgabe, beide enthalten in: „Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. Herausgegeben vom Thüringisch-Sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums. Halle, im Bureau des Thüring.-Sächs. Vereins, und Nordhausen, in Commission bei H. Förstemann." Der erste findet sich im IV. Bande, 2. Heft, S. 136 u. f. „Nachlese zu Dr. L. Puttrich's Denkmalen der Baukunst des Mittelalters p. p. von Heinrich Otte p. p." Hierin widerlegt Herr Otte die Annahme, als sei die liegende Figur über der Kirchthür des Doms im Schloßhof der Bischof Thilo, weil dafür kein Grund angebracht sei, als das am Simse darüber angebrachte Wappen dieses Prälaten. Aus den Worten im Spruchbande: Vere locus iste sanctus est . . . . . nesciebam. Dies sei, sagt p. Otte, die Stelle, Gen. 28, 16 und das Fehlende darnach et ego zu ergänzen. Diese Worte sprach Jacob, als er vom Lager in Lus aufstand, wo er zur Erinnerung an die gehabte Theophanie ein Denkmahl aufrichtete, welches er (Bethel) nannte und dadurch das erste Gotteshaus stiftete. — Dazu passe auch das offenbar patriarchalische Kostüm des erwachenden Schläfers, das wenigstens durchaus der bischöflichen Insignien ermangele.

---

*) siehe auch Abschnitt II.

**) ist nicht begründet.

***) Die Sage findet sich noch in einer Broschüre: „Der Rabe zu Merseburg. Eine Sage der Vorzeit. Merseburg, Druck und Verlag von H. W. Herling." Ganz in derselben Art wird sie erzählt, nur in Verse gebracht, in: „Preußens Volkssagen," (bearbeitet von W. Ziehnert. I. Leipzig 1842).

Die Sage vom Raben berührt Herr Otte wie folgt: „Diese ganze, ziemlich weit verbreitete, auch von Herrn Puttrich referirte Sage vom Raben zu Merseburg ermangelt aber nicht nur aller historischen Begründung, sondern selbst das, woran sie scheinbar triftig angeknüpft ist, schwindet bei näherer Beleuchtung. Nehmlich das Wappen: Rabe mit dem Ring und auf dem Helm aufrecht stehende Arme als Symbol der den Himmel zum Zeugen anrufenden Unschuld. Diese Arme gehören nicht zu dem Wappen derer **von Trotha**, sondern zu dem des Stiftes. Sie finden sich in der Domkirche ebenfalls auf dem Wappen der Bischöfe Adolph von Anhalt und Siegmund von Lindenau."

Was das Wappen anbetrifft, so ist das Argument des Herrn Otte vollkommen begründet, wie auch schon in Abschnitt II. nachgewiesen. Herr Otte sagt ferner: „Darüber könnte man, in Ermangelung anderer Urkunden, zur völligen Sicherheit gelangen durch Vergleichung des Originals vom Entsagungsbriefe der Gebrüder Claus, Hans, Claus, Thile und Hermann, vom Jahre 1424 (der bei diesen, Seite 40 aus de Ludewig abgedruckt ist, ohne daß das Original hätte eingesehen werden können).

In denselben „Neue Mittheilungen p. p." IV. Band, 2. Heft, ist ein Aufsatz enthalten: „Ueber die Sage von dem Raben und dem Ringe des Bischofs Thilo zu Merseburg, vom Landrath Lepsius zu Naumburg." Derselbe behauptet ebenfalls, der Rabe sei schon früher im Wappen der **von Trotha** gewesen, auch in dem des Bischofs, neben dem Stiftswappen (ein schwarzes Kreuz in silbernem Felde), zugleich der Rabe mit dem Ringe. Für die Sage scheine zwar zu sprechen, daß bis auf den heutigen Tag im Schloßhofe zu Merseburg ein Rabe unterhalten und zu dessen Fütterung in der Rentamtsrechnung ein Gewisses an Gerste verschrieben wird. Woher diese Stiftung rühre, hat er nicht erfahren können. Zur Begründung der Sage halte er sie, gegenüber den bestimmten historischen Nachrichten, nicht für hinreichend, wenngleich der Umstand, daß der Rabe schon früher im Wappen gewesen, nicht dagegen spreche; denn man

könne sich wohl denken, daß der Bischof einen lebendigen Raben wegen seines Wappenbildes gehalten und dieser den Diebstahl begangen habe. Es finden sich übrigens ähnliche Beispiele, daß Thiere, die in Wappen geführt werden, auch in lebendigen Exemplaren gehalten werden, z. B. Bären in der Stadt Bern, Kraniche in den Gärten der Fürsten von Reuß ꝛc.

Wir schließen die Nachrichten über diesen bedeutenden Mann mit der Bemerkung, daß im Dome zu Merseburg noch heute sein Meßgewand gezeigt wird.

b. Balthasar's Sohn.

V. Z. **Hans**, Rath Graf Philipp's und Hans Georgen, Gebrüder von Mansfeld, laut Lehnbrief wohlgedachter Grafen, geben den Dienstag nach vincula Petri. Dieser hat das Gut und Dorf Zeitz und den Rittersitz im alten Dorfe Alsleben sammt solchem Dorfe von Gieslern, Curten und Gebharden von Dieskau erkauft, laut Lehnbriefes Erzbischof Ernst's anno 1491, item laut Lehnbriefes Graf Burkhard's zu Mühlingen und Barby, geben Sonntag nach Ciriaci anno 1495. (Nachricht des alten Stammbaums.)

Er ward 1489 von Erzbischof Ernst beliehen mit dem Dorfe Belleben, mit Gerichte und Rechte oberst und niederst über Hals und Hand, im Felde und im Dorfe, dem Zehnten im Felde und im Dorfe, dem Dienst und Acker in allermaßen, dem Schoss, Holz, Wiesen und dem Kirchlehn und aus allen Höfen ein Rauchhuhn und ein Zehnthuhn, sammt den Lehnen und Zinsen im Dorfe und einigen anderen Oertern. Er erkauffte darauf 1497 auch das Haus Zeitz, so gräflich Barby'sches Afterlehn, und baute 1537 das Schloß allda (Dreyh.) Nach einer andern Stelle in Dreyh. gehört Zeitz mit dem Dorfe Belleben, auch der Nußdorfer und Pförter Marke und anderen pertinentien, denen **von Trotha**, gestalt sich noch ein alter Stein an

dem adelichen, nunmehr fürstlichen Hause allda findet, auf welchem die Worte zu lesen: Anno Domini MCCCCXCIIII. ist Zeitz durch Hansen von Trota gekauft und von ime dis Haus Anno Domini MDXXXVII. angefangen und gebauet worden.

c. Die Söhne von Hans auf Alsleben, Düssenthal und Seeburg.

V. D. **Hans**, nach Dreyhaupt vermählt mit Anna von Watzdorf, Tochter Rudolph's von Watzdorf auf Erdeborn. Nach dem alten Stammbaum war er auf Seeburg*) gesessen; sowie auf dem Turnier zu Heidelberg anno 1481, gewesen, „Hat gerennet mit Heintz von Schaumburgk und seint beide gesessen."

Spangenberg, in seiner Mansfelder Chronik, gedenket cap. 352, daß, als die Grafen von Mansfeld ihren Ausschuß die Anstellung des gemeinen Baues an dem Hause Mansfeld berathschlagen ließen (welcher geschehn 1517) seien zu Bauräthen verordnet: **Hans von Trotha** und Caspar von Watzdorf. Er hat auch Bennstedt von Graf Gebhardten und Albrechten zu Mansfeld, Walpurgis 1522 gekauft und das Haus, das noch jetzo stehet, gebauet. (So der alte Stammbaum, doch ist wahrscheinlich dieser letztgenannte, dieses Hansen Sohn, Hans VI. B.

Nach Beckmann war **Hans von Trotha** Ritter, laut Erzbischof Ernst's Lehnbrief, gegeben anno 1500. Item laut eines andern Lehnbriefs hochgedachten Erzbischofs anno 1484 und vieler Lehnbriefe, die hier zu weitläufig anzuziehen.

*) Seeburg wird 1749 bei Dreyhaupt als in der Grafschaft Mansfeld liegend aufgeführt: „Seeburg, das **Troth**aische Burglehn, jetzo Richters Erben."

V. T. **Andreas.**

V. T. **Eva**, vermählt mit Caspar von Krosigk, Sohn von Lorenz. Dieser brachte 1522 Beesen an sein Haus, † 1535. Wahrscheinlich gehört diese Eva hierher, doch kann sie auch die Tochter von Hans V. D., oder von Hans V. Z. gewesen sein, da sie nur vorkommt: **Eva, Hans von Trotha** Tochter.

d. Die Söhne von Claus.

V. Gt. **Heinze**, auf Gutenberg und Zöberitz, vermählt mit Amalie von Habsburg auf Hohenstein.

Dreyhaupt. Th. II. S. 969.

Zöberitz, Rittergut und Dorf, liegt eine starke Meile von Halle gegen Morgen an der Landsberger Straße p. p. Das Rittergut aber haben im XV. und XVI. Seculo die **von Trotha** besessen, von denen es an den Rathsmeister Jakob Muhlbeck zu Halle, und nach dessen 1613 erfolgtem Tode an Nicolaus Prenkenhofen gekommen.

V. a. G. H. **Claus**, hat sich nebst Thilo, IV. a. K. und Ritter Hans um 1460 hervorgethan. Er kauft Gensefurt 1461 und Hecklingen.

Beckmann's Chronik.

Kapitel IV.

Von dem Kloster Hecklingen.

Ehe Wier aber weiter gehen, und aus dem Bernburgischen Uns nach dem Hartz begeben, so müssen wier uns noch bei dem Adeligen Dorfe, oder vielmehr darin gelegenen, und jetzo zwar gleich anderen Stiftern verödetem, jedoch ehemals berühmten Kloster Hecklingen etwas aufhalten, als welches sowohl seines Alterthums, als unterschiedener Begebenheiten halber wohl meritiret erwogen zu werden, nirgend anders aber bequemer als hier seine Stelle wird finden

können; Und ist selbiges, wie nur gedacht, in einem Dorfe gleiches Nahmens gelegen, so vor Alters eine Stat soll gewesen, und am ersten daselbst in dieser Gegend das Christenthum gepflantzet sein worden, auch auf der noch heute zu tage so genannten Heckliner Breite die Kapelle gestanden haben, in welcher zum erstemale geprediget worden, deren rudera auch noch in den vorigen Zeiten zu sehen gewesen, wiewohl sich jetzo nichts mehr davon findet. Es ist auch vor diesem ein eigenes Schloß und Hof-Stelle der Alten Hertzoge von Sachsen allhier gewesen, welches Hertzog Albertus II. A. 1293 dem Kloster geschenket, wie hiernächst folgen wird. Nach der Zeit ist es an die Fürsten zu Anhalt gekommen, und von diesen den Herren **von Trotte** zu Lehn gegeben worden, unter deren Botmäßigkeit es auch annoch stehet. Es wird auch Hackelingen, und insonderheit in den Ausländischen Schriften Chakelingen und Kackelingen geheissen, wie in den bald folgenden Diplomatibus wird zu sehen sein.

II.

Zu einigen sonderbahren Umständen hiervon aber zu kommen; So wird gemeldet, daß daselbst vor Alters eine Stat, dieses oder fast gleichen Nahmens, Hecklingen, Hackelingen oder Kackelingen gewesen, welche ein Heidnischer Grafe Witekind gehabet, wäre aber durch ein nächtliches Gesichte des H. Georgii ermahnet worden, diesen Ort zu verlassen, weil Er hinkünftig zu einem absonderlichen Gottesdienste würde gewidmet werden, und weil solches zweimahl geschehen, so hätte sich der Grafe endlich resolviret von dar zu gehen, und andere fernere Oehrter zu suchen: Welches, als es der H. Bonifacius vernommen, so hätte er sich dahin begeben, die Stat zum Christlichen Glauben bekehret, und eine Kirche dem H. Stephano zu Ehren erbauet, die aber nach der Zeit, sowohl als die Stat selbsten, entweder durch die in der Nähe seinde Heidnische Völker, oder durch andere gewaltsame Zufälle, gäntzlich eingegangen, und verstöhret wäre worden. Nach vielen Jahren aber hätte ein

Herr dieser Gegend und Graf zu Ascanien und Ballenstät, Graf Bernhard (welcher Alberti V. Sohn, und Esici Ottonis des Großen Groß=Vaters Bruder gewesen) bald im Anfange Seiner Regierung daselbst einen Dom nebst zwölf Canonicis, auch ferner ein Kloster Benedictiner=Ordens, dem H. Georgio und Pancratio zu Ehren, gestiftet, welches nachmahle dessen Nachfolger Theodoricus und Helpericus, auch nach diesem des Helperich's Söhne, Markgraf Conrad und Graf Bernhard, vollends zu Stande gebracht, die Stat Hecklingen Ihrer Schwester Irmegardis geschenket, und Sie in dem Kloster zur Ersten Aebtissin bestellen lassen. Von dieser Irmegardis aber wird absonderlich erzählet, daß Sie in Ihrem zwanzigsten Jahre sich aus freiem Willen in das Jungfrauen=Kloster Gerbstädt begeben, und daselbst Sich aller Gottesfurcht und Demuth beflissen, wäre jedoch von Ihren Mitschwestern sehr geneidet worden, welches Sie zwar eine Zeit lang geduldet, hätte es aber endlich Ihrem Bruder Conrado geklaget, welcher daher Anlaß genommen, das angefangene Kloster zu Hecklingen vollends auszuführen, und nachdem solches geschehen, so hätte er in Begleitung Seines Bruders und anderer Anverwandten, die Irmegardis von Gerbstädt mit großer Pracht abgeholet, und nebst zwölf anderen Jungfrauen zu Hecklingen eingeführet, die hernach mit einhelliger Beistimmung aller Kloster=Jungfrauen zur Ersten Aebtissin dieses Klosters erwehlet, auch von dem Papst Innocentio confirmiret, und sampt dem Kloster in Schutz genommen worden.

III.

Dieses ist die kürtzeste, und unserm Beduncken nach die sicherste Erzehlung von dem Anfange dieses Klosters, von welchem sonsten viele andere und gantz nicht zusammen hängende Dinge herumb getragen werden: Als daß die Erbauung des Klosters erst, als Irmegardis zu Gerbstädt angefangen übel gehalten zu werden, vorgenommen worden, und ihr Aelter=Vater, Graf Bernhard den Ersten Stein darzu

geleget, die andere Verwandte und Brüder aber, darauf von Tage zu Tage fortgesetzet, und endlich vollzogen, wovon des Papstes Innocentii bald anzuführende Bulle gantz anders redet; Es ist auch in Anführung der Genealogie der bißher erzählten Stifter eine große Unrichtigkeit, und will Brotuffus, daß der mehr angeführte Bernhard einer von des Fürsten Henrici Pingvis Nachkommen, nemlich Bernhardus III. gewesen, welcher nebst seinem Bruder Henrico das Kloster Heckelingen gestiftet, und mit seiner Dritten Gemahlin Irmegardi Vier Söhne, Gebharden, Dietrichen, Ottonen und Heinricum, Ertz-Bischofen zu Magdeburg gezeuget, dieser wäre A. 1304 erwehlet worden, und hätte vier Jahre regieret: Dietrich hätte gezeuget zween Söhne und eine Tochter, nehmlich Conradum, Hilpericum und Mechtilden; Hilperich hätte gezeuget eine Tochter Irmegardim, Aebtissin zu Hecklingen, wären auch alle ohne Lehns-Erben gestorben. L. 4. c. 8. welches gantz intolerable, und beinahe auf 200 Jahre zu weit herauskommt, wie die Päpstliche und andere Schreiben bald ausweisen werden. Schwanberger. L. 2. c. 3. Nächstwelchem auch fast des Herrn Milagii Genealogie stehet, ist zwar in der Zeitrechnung richtig, und nennet Theodoricum und Helpericum des Markgrafen Ottonis Divitis Söhne, erkennet auch, daß Conradus und Bernhardus, Helperici Söhne gewesen, aber der Vorfahre Graf Bernhard fehlet, welcher gleichwohl in der Welt muß gewesen sein, massen das Päpstliche Schreiben Ihn nicht erdenken können, sondern nach Art dergleichen Schriften secundum petita, und aus der Irmigardis Vortrag hat müssen genommen werden. Er saget auch, es sei die Irmegardis des Conradi Vatern Schwester gewesen, welches auch nicht angehet, und Bischof Rudolph's zu Halberstadt Briefe gantz entgegen ist; Auch meldet er, daß Markgraf Conradus das Kloster Hecklingen zum anderen mahle erbauet habe, wovon das Päpstliche Schreiben ebenfalls nichts weiß, wohl aber, daß er das Kloster sehre dotiret.

IV.

Was dann die gemeldete Päpstliche Bulle belanget, so ist solche auf Begehren der Irmegardis den IV. id. das ist, den 10. Januar A. 1138 gegeben, und die Irmegardis so wohl in Ihrer Würde, als das Kloster in seinem Wesen und erhaltenen Rechten dadurch confirmiret worden, deren völlige Worte folgends lauten: rc.

V.

In dieser Bulle nun wird der Graf Bernhard der Fundator des Klosters (Theodoricus und Helpericus zwar seine Successores, doch nicht Brüder, und Conradus und Bernhardus des Helperici Söhne geheißen, alle aber als Benefactores, nicht als Neue Stifter des Klosters gerühmet: Daß aber die Irmegardis der beiden Brüder Conradi und Bernhardi Schwester gewesen, solches wird folgendes Diploma Bischofs Rudolphi zu Halberstadt zeigen, in welchem Graf Bernhard gerühmt wird, zu sein Genere nobilis, sed mente nobilior, und die Irmegardis cum reverentia merito nominanda, auch wird zugleich Dessen Donation der Kirche zu Staßfort, Altendorp, Kochstädt und Winningen an das Kloster Hecklingen confirmiret. Dieses ist zugleich gewiß, daß die Irmegardis zu Zeiten des Alberti Ursi gelebet, welches nicht allein aus jetzt angezogenem diplomate, sondern unter andern auch aus Ertz-Bischofs Wichmanni zu Magdeburg Schreiben wegen einer Verkehrung zwischen dem Kloster Hecklingen und der Kirche zu Magdeburg erhellet, in welchem nicht nur Albertus Ursus, sondern auch dessen Sohn Otto, und weiter dessen beide Söhne Otto und Henricus, und an Hecklingischer Seite, Irmegardis als Aebtissin, Richeza als gleichfalls Aebtissin, und Friedericus als Propst angeführet werden.

X.

Der Patron oder absonderlicher Schutz-Heiliger dieses Ohrts ist vornehmlich gewesen der H. Georgius und nach

ihm der H. Pancratius: Wannenhero auch der Papst Honorius III. St. Georgen Fest mit sonderbahren Indulgentien versehen, vor diejenige, welche es zu Heckligen feierlich begehen würden. Des Convents Siegel ist auch daher St. Georgen Geharnischtes Bildniß gewesen, so in der Rechten Hand ein Schwert, und in der Linken einen Schild führet, wie hergegen das Propstei-Siegel St. Martini Bildniß zu Pferde sitzende, und eine Fahne auf der Achsel führende, welcher massen sie beide in einem Halberstädtischen Transsumpt von A. 1468 beschrieben.

Welchem auch der in der Tabelle der Kloster Siegel befindliche Abdruck gemäß ist: Wiewohl in dem Siegel, so in dem Vertrag mit dem Fürsten zu Anhalt wegen der Holtzmarck Obselow von A. 1534 befindlich, St. George das Schild in der Rechten und das Schwert in der Linken führet.

XI.

Nachdem mahl auch alle Geistliche Stiftungen in gewissen Dioecesibus gelegen, so ist dieses Kloster zu dem Bischofthum Halberstadt gehörig gewesen, darumb auch Bischof Rudolph zu Halberstadt Graf Bernhardt von Plötzke donation Banni sui autoritate sub perpetuo anathemate confirmiret, wie wier in dem vorgehenden §. 4 gesehen. Ingleichen haben die Aebtissinnen des Klosters von den Bischöfen zu Halberstadt müssen confirmiret werden: Wiewohl als dermahleins wegen der Bischöflichen Wahl daselbst Irrungen entstanden, und inzwischen auch eine Aebtissin zu Hecklingen war erwehlet worden, der Konvent sich nach Rom gewandt, und daselbst die Confirmation gesuchet, wovon nächststehendes Päpstliches Breve vorhanden 2c.

Als auch nochmals der Bischof zu Halberstadt in dergleichen Confirmation säumig war, so hat Papst Alexander IV. an den Propst zu Nienburg deßhalb rescribiret, und daß er gedachten Bischof dazu anhalten sollte, ihm aufgetragen.

XII.

Die Aebtissinnen, so diesem Kloster vorgestanden, sein, einem vorhandenen Aufsatze nach, folgende gewesen 2c. 2c.

ad XVI.

Dergleichen sein auch vorhanden von A. 1400.

A. 1496 ist bei Regierung der Aebtissin Tiburina oder Titburg Ryckelingin das Kloster gäntzlich abgebrannt, aber durch Beistand und Hülfe Fürst Bernhards Wittwen der bekannten Frau Hedwig, auch insonderheit Fürst Ernsten von derselben wieder erbauet worden, und hat Fürst Ernst nebst seiner Gemahlin Frau Margariten bald darauf sieben Jungfrauen in diesem Kloster einweihen lassen.

XVII.

Sonsten findet sich auch in den vorhandenen Nachrichten, daß in der Kloster-Kirche dieses Ohrts unterschiedene Hohe Standes-Personen theils von den Ersten Stiftern, theils andere, begraben worden, als:

Graf Bernhard, der Erste Stifter dieses Klosters.

Graf Gebhard, Graf Bernhard's Sohn.

Graf Otto, Bernhardi Sohn.

Graf Theodoricus, der Aebtissin Irmegardis Groß-Vater.

Graf Hilperich, der Irmegardis Vater.

Graf Conrad, der Irmegardis Bruder, welcher zwar in dem Kriege in der Lombardei, wohin er mit dem Kaiser Lothario gezogen, mit einem vergifteten Pfeile verwundet, und daran allda gestorben, sein Körper aber dennoch heraus gebracht und hier begraben worden.

Jutta oder Judith, Königin von Dänemark, welche sich eine Zeitlang hier aufgehalten, und endlich Todes verblichen.

Die oft gemeldete Irmegardis, Conradi Schwester und Erste Aebtissin dieses Klosters.

XVIII.

Endlich als die Evangelische Religion in dem Fürstenthum Anhalt sich überall ausgebreitet, so haben auch die Jungfrauen dieses Klosters sich zu derselben gewendet, wie dann die letzte Aebtissin Barbara Schildes A. 1559 mit Verwilligung und Nachlassung Fürst Wolfgangs und Fürst Joachims die neue Pfarre zu Hecklingen, mit Hauß und Scheunen, Ställen, Thüren und Wänden, nach aller Nothdurft gebauet und aufgerichtet, auch dazu 4 Hufen lauter Kloster-Aecker zur Besserung der Pfarre und Erhaltung des Predigt-Amts und Göttlichen Worts williglich eingeräumet; Auch hat sie die Küsterei mit Scheunen, Ställen, Wänden und aller Nothdurft versehen, und gleichfalls eine halbe Hufe Landes darzu geleget. Welchem nach wie die Kloster-Jungfrauen theils ausgestorben, theils Gewissens halber herausgetreten, dieses Kloster an das Fürstliche Haus Anhalt heimgefallen, und folgends, nachdem Fürst Bernhardt allbereit A. 1461 Mittwochs nach Judica **Klaus von Trotten**, mit dem Dorfe Hecklingen belehnet, von Fürst Joachim Ernsten A. 1571 auf St. Matthiä Tag Herrn **Christoph von Trotten**, aus bewegenden Ursachen, sampt seinem Zubehör erblich überlassen worden.

VI. Generation.

a. Ritter Hansen's Sohn.

VI. a. K. **Christoph.** Churfürst Ludwig belehnte auch, zwei Jahre nach dem Tode des Ritter Hans den **Christoph von Drot** mit den Mannlehenstücken, die sein Vater, Ritter Hans, besessen hatte, so wie dieselben durch den Kurfürsten Friederich an die Pfalz gekommen waren, nämlich das Schloß Berwartstein mit den Dörfern Schlettenbach und Bobenthal, nebst dem Gerichte, auch großen und kleinen Zehnten u. s. w., dann das Dorf Bundenthal, sowie Greventan das Thal, alles dieses mit allen Zube-

hörungen, jedoch unter dem schon mehrerwähnten Vorbehalte der Ablösung des Schlosses Greventan mit 1400 Gulden von Seiten der Inhaber der Grafschaft Spanheim.[36]) Wegen dieses Mannlehens hatten sich aber bisher, seit dem Regierungs-Antritte des Kurfürsten Ludwig im J. 1508, mit dem **Christoph von Drot** bedeutende Irrungen erhoben, weil, wie wir aus dem vorstehenden Vertrage von 1504 vernommen haben, das zum Berwartstein gehörige Gebiet noch nicht ausgemittelt, und dadurch auch der Punkt wegen der Dörfer Niederschlettenbach und Bobenthal, welche das Stift Weissenburg mit Recht als sein Eigenthum ansprach, noch in der Schwebe gelassen war. Der Lehensmann berief sich auf den rechtmäßigen Besitz dieser zwei Dörfer durch Kauf, und der friedfertige Kurfürst wollte doch gern den gerechten Forderungen der Abtey Weissenburg genügen, welcher diese Besitzungen gewaltsam entrissen worden waren.

Beide streitenden Theile waren, nach der Ausstellung des eben erwähnten Lehenbriefes, bereits im Begriffe einen, voraussichtlich langwierigen Rechtsstreit zu beginnen, als sich einige kurpfälzische Beamten, der Hofmeister, Kanzler und mehrere angesehene Adeliche, mit des Landesherrn Einwilligung, ins Mittel schlugen und im Jahre 1511 „nach viel gehabter Arbeit,“ eine Vereinigung zu Stande brachten, die wesentlich in folgendem bestand und woraus wir zugleich entnehmen, daß **Christoph von Drot** sich bei weitem nicht mehr derselben Gunst und Gnade am pfälzer Hofe, wie sein seliger Vater, zu erfreuen hatte. Derselbe mußte nämlich die beiden Dörfer Niederschlettenbach und Bobenthal, obgleich sie sein Vater von Kurpfalz erkauft und auch zu Lehen erhalten hatte, dem Stifte Weissenburg als Eigenthum überlassen, auf alle seine Ansprüche, die er Berwartsteins wegen daran haben könne, verzichten und auch den Vergleich, welcher zwischen dem Kurfürsten Philipp

---

[36]) Datum uff mitwoch nach unser lieben frauwen tag visitationis, Anno Domini millesimo quingentesimo undecimo. Siehe Beilage Nro. XVII.

und des **Christoph's von Drot** Vormündern, den Rittern Hans von Hirschhorn und Hans Landschad, über diese zwei Dörfer errichtet worden sein, wieder herausgeben; dann müßte er die von seinem Vater aus einem verkauften Lehen eingenommenen 1500 Gulden auf eigne Güter belegen und in Jahresfrist von Kurpfalz zu Lehen empfahen; ferner verpflichtete er sich, auf drei kurpfälzische Verschreibungen, für sich und seine Ehefrau, über 3000 Gulden auf dem Zolle zu Germersheim, zu verzichten und endlich sollte er mit dem Schlosse Berwartstein, worin dem Fürstenthume Pfalz die ewige Erböffnung zustehe, als einem pfälzischen Stammlehen, aber ohne die beiden obgedachten Dörfer, auch ferner beliehen werden und davon der Pfalz Mann und Diener seyn, jedoch dürfe er damit auch andern dienen, aber nicht gegen den Kurfürsten, seinen Herrn. [37]) Am folgenden Tage stellte er auch den Verzicht auf Schlettenbach und Bobenthal in aller Form Rechtens aus, [38]) und somit war nun endlich der langjährige Hader mit Weissenburg, wenigstens dieser zwei Dörfer wegen, beigelegt. Im nächsten Jahre wurden dann auch noch die übrigen vielen streitigen Gegenstände zwischen gedachtem Christoph und der Abtey, nach vieler Mühe und mannigfachen Verhandlungen, durch den Kurfürsten Ludwig, der beide Theile vor sich nach Heidelberg beschied, und durch seine Räthe, „weil langwüriger und täglicher Zank niemand nutz ist," vermittelst eines weitläufigen Vertrages gütlich entschieden, unter welchen verglichenen Klagpuncten jedoch nur einige für uns von Bedeutung sind, nämlich: 50 Morgen Rodbüsche bei Erlenbach und 30 Morgen hinter dem Marschelberge, welche **Hans von Drot** in Aecker und Wiesen umgewandelt hatte, sollten zu dem Schlosse Berwartstein gehören und bei demselben bleiben und das Dorf Bundenthal,

---

[37]) Actum et Datum Heidelberg uff montag nach Elisabethen Anno Funfzehen Hundert Eilff. Siehe unter den Beilagen Nro. XVIII.

[38]) Datum uf Dinstag nach Elisabethe Anno funfzehnhundert und eilff. Siehe die Beilage Nro. XIX.

das der Abt von Weissenburg gleichfalls als Eigenthum seines Gotteshauses anspreche, sollte, als eine Zubehörung der Pfandschaft Greventan, ebenfalls dem **Christoph von Drot** zustehen, jedoch müsse dasselbe dem Niederschlettenbacher Gerichtszwange unterworfen bleiben. Die übrigen Punkte betrafen frühere Klagen über Leibeigene, Wald, Wasser, Fischerei, Gericht, Gülden, Gefälle und andere Beeinträchtigungen, entweder von der einen, oder von der anderen Seite.[39])

Ohngeachtet dieses ausführlichen friedlichen Vergleichs, waren doch noch nicht alle Veranlassungen zu neuen Störungen und Reibereien gehoben, sondern es erzeugten sich wieder neue, welche gründlich zu heben vier adeliche „Thaidingsmänner" im Jahre 1520 in Bergzabern zusammen traten und den Abt Rudiger mit Herrn **Christoph von Drot** folgendermaßen gütlich auseinandersetzten. Die wenigen Gülten und Zinsen, die der Abt in Lauterschwan und Erlenbach hatte und welche der **von Drot** sich zueignen wollte, wurden jenem zugesprochen, dagegen sollten diesem alle Gebote, Verbote und Frohndienste zu Bundenthal, das er von Pfalz zu Lehen trage, zustehen. Die Hauptrechte in den, in der Mundat gelegenen Orten Erlenbach, Böllenborn und Bundenthal, seien dem Abte zuständig und ersteres Dorf gehöre auch unter dessen Niederschlettenbacher Gerichtsbarkeit; in der Erlenbach, vom Erlenwooge an bis in die Lauter, dürfe der Abt, von dem genannten Wooge aber aufwärts, der **von Drot** fischen, die Pfortzbach aber stehe ihnen gemeinschaftlich zu und eben so auch die Jagd an der Dürhalde. Endlich wurde noch dem **von Drot** das Recht zugestanden, wenn Jemand seiner, in das Schlettenbacher Gericht gehörigen Hintersaßen eine Leibesstrafe verwürkt habe, denselben entweder dem Gerichtsschultheißen zu überliefern, oder ihn zu „begnaden" und

---

39) Datum Heidelberg uff Freitag Sanct Dorotheen der heiligen Jungfrauwen Anno dni. Millesimo quingentesimo duodecimo. Aus dem zu Karlsruhe befindlichen weissenburger Codex Nro. 3 Fol. 251 bis 260.

sich mit ihm zu vertragen, in welchem letzteren Falle aber dem Abte die Hälfte der Strafsumme zukommen müsse.[40])

Der mehrerwähnte **Christoph von Drot** und seine Ehefrau Margarethe von Sturmfeder, verkauften von den ihnen vom Stifte Clingenmünster zu Pfande stehenden Gefällen zu Weidenthal, Schlettenbach und Darstein, demselben Stifte im Jahre 1522 eine jährliche Rente von 10 Gulden um 250 rheinische Gulden, jedoch gegen Wiedereinlösung, was auch nach Verlauf einiger Zeit würklich erfolgte.[41]) Der alte Marschall **Hans von Drot** hatte, wie wir bereits oben gehört haben, früher schon einzelne Güter und Gefälle, welche der Abtei Clingenmünster in der nahen Herrschaft Lindelborn zustanden, sowie auch in dem sogenannten Gossersweiler Thale oder Gerichte, theils käuflich, theils als Lehen erhalten und so seinen Besitzstand um Berwartstein immer fester begründet. Dessen Sohn Christoph stand deshalb später in vielen Irrungen mit dem erwähnten Stifte über die Wildbahn, Zehnten, Frohndienste, Zinsen und anderes in den zum Gossersweiler Thale gehörigen Orten, welche aber durch den Vogt von Germersheim, Jacob von Fleckenstein, und durch den Amtmann von Lauterburg, Balthasar von Rosenberg, im Jahre 1522, dahin verglichen wurden, daß der **von Drot** an die Frohndienste zu Blankenborn keinen Anspruch, sowie auch an dem Hagen und Jagen an der Langhalt keinen Antheil haben, dagegen ihm aber seine Gerechtsamen zu Birkenhört ungeschmälert verbleiben sollten. Die übrigen Streitpunkte betreffen unbedeutende Zinsen und Gülten.[42])

---

[40]) Der geben ist auf montag nach Sanct Martins des heiligen Bischofes tag. Im Jar Funfzehnhundert und Zwaintzigsten. Daselbst Fol. 50—55 (weissenburger Codex).

[41]) Geben Durstags nach Georgii. Im Jar 1522. Siehe Lagerbuch des Stifts Clingenmünster im Kreis-Archiv zu Speyer. Heidelb. Admin.-Akten Nro. 592. Fol. 268b. bis 270a. et Beilage Nro. XX.

[42]) Geben Montags nach Thomae. Im Jar 1522. Siehe Beilage Nro. XXI.

Welches Schicksal unser **Berwartstein** in dem, einige Jahre nachher ausgebrochenen, Bauernkriege traf und ob dieses Schloß auch, gleich der ganzen Umgegend, von dem cleeburger Haufen viel Nachtheiliges erdulden mußte, darüber ist uns nichts urkundliches bekannt, allein in den folgenden Jahren hatte der Inhaber desselben, **von Drot**, viel „Spenn gezenck und zwitracht" mit **Christoph von Tan**, zu **Neutan** gesessen, welchen er aufs äußerste bedrängte, so daß sich derselbe an das Reichskammergericht und zugleich an den Kaiser **Karl V.** um Schutz vor jeder ferneren Beeinträchtigung wenden mußte, daher letzterer, 1528, ein scharfes Mahnschreiben an den **von Drot** erließ und ihm, bei Androhung und Vermeidung der Reichsacht, ernstlich gebot, sich aller gewaltsamen Handlungen gegen den **von Tan** zu enthalten und demselben auf dem dargebotenen Rechtswege zu genügen.[43])

Abermals erneuerten sich die Zerwürfnisse zwischen dem Stifte **Clingenmünster** und **Christoph von Drot** wegen Gerechtsamen in **Gossersweiler**, **Sülz**, **Birkenhört** u. a., welche aber der pfälzische Vogt, **Friederich von Fleckenstein**, im Jahre 1537 wieder dahin vermittelte: das Stift sollte den **von Gossersweiler**, jedoch unbeschadet ihrer sonstigen Gerechtsamen, zur Erbauung ihres Frohnhofes nebst Behausung, zwölf, und der Herr **von Berwartstein** acht Stämme eichnes Bauholz verabreichen. Die weiteren Vertragspunkte berühren, außer verfessenen geringen Bodenzinsen und Gülten, vorzüglich die Gemeinde **Birkenhört** und deren Holz- und Eckerrechte in den Waldungen des Stiftes.[44])

Weil einige, in dem oben erwähnten Vertrage zwischen Kurpfalz und **Christoph von Drot** vom Jahre 1511 enthaltene, Bestimmungen bisher unerledigt geblieben waren, so wurde wegen derselben durch **Conrad von Rechberg**,

---

43) Geben jn unser und des Reichs Stat **Speyer** am XVI. tag Januarii nach der gepurt Cristi XV c. XXVIII. 2c. Siehe unter den Beilagen Nro. XXII.

44) Geben uff Montag nach Thomae Im Jar 1537. Siehe unter den Beilagen Nro. XXIII.

Heinrich Haß von Laufen und Franz Konrad von Sickingen, der Pfalz Großhofmeister, Kanzler und Marschall, sowie wegen einiger weiteren Artikel im Jahre 1543 folgende neue wichtige Uebereinkunft zwischen beiden Theilen beredet und abgeschlossen. Da im ersteren Vertrage festgesetzt war, der **von Drot** sollte das, auf den pfälzischen Zoll zu Germersheim verschriebene Zugelt seiner ersten Hausfrau, zu 1000 Gulden Hauptgeld und davon jährlich 50 Gulden Gülten, dem Kurfürsten herausgeben und für kraftlos erklären und er aber erst kürzlich diese Verschreibung aufgefunden hatte, so wurde dieselbe jetzt ausgeliefert und für immer vertilgt. Eben dieser **Christoph** hatte sich auch 1511 verbindlich gemacht, die 1500 Gulden, welche sein Vater, der Ritter und Marschall Hans, aus einem verkauften pfälzischen Lehen zu Neckerau und Ilbesheim, eingenommen hatte, auf eigene Güter zu verlegen und dann von Kurpfalz zu Lehen zu empfahen, was ebenfalls bisher noch nicht geschehen war, daher die drei obgenannten Beamten diesen Gegenstand folgendermaßen erledigten: der **von Drot** müsse jetzt, anstatt dieser 1500 Gulden, von seinen eigenen Gütern bis zum Werthe von 3000 Gulden auf das Haus Berwartstein schlagen und dann von dem Kurfürsten damit belehnt werden; diese Güter waren folgende, nämlich der sogenannte Thurm Frankreich, Berwartstein gegenüber gelegen, mit seinen Gebäuden, Zubehörungen und dem Berge, auf welchem er stehe, dann das Dorf Erlenbach, das die **von Drot** von den Eckbrechten von Dürkheim erkauft hätten, mit allen Oberherrlichkeiten, Gefällen und Gerechtsamen und endlich den Viehhof unter Berwartstein, nebst allen Gütern und Aeckern am ganzen Berge gelegen, die Mühle mit dem dabei befindlichen Grünwooge und die Erlen-Pfort- und Laufwöge, sämmtlich unterhalb des Schlosses im Thale gelegen, wie dies alles bisher die **Drot**'sche Familie erblich besessen und genossen habe.

Dieses alles sollte der **von Drot**, nebst den Schlössern und Thälern Berwartstein und Greventan, worin sich aber Kurpfalz die Oeffnung vorbehalte und die beiden Orte

Schlettenbach und Bobenthal ausgenommen, wie bisher zu Leibs-Mannlehen erhalten, jedoch unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen. Wenn **Christoph von Drot** ohne Leib-Mannlehenserben verscheide, so solle dieses Lehen auf seinen Tochtermann, Friederich von Fleckenstein den alten, und nach ihm auf dessen Sohn Hans, falls aber dieser keine männlichen Erben erziele, dann auf Friederich's Töchter Margaretha und Amalia und deren Nachkommen übergehen und erst nach gänzlichem Aussterben der Fleckensteiner Familie sollte dasselbe wieder an Kurpfalz zurückfallen. Der **von Drot** und seine Lehenserben übernahmen zugleich die Verpflichtung, das Schloß Berwartstein und den Thurm Frankreich immer im ordentlichen Bau und Wesen, in Dach und Fach, zu unterhalten, wenn sie aber dies versäumten und auf Ermahnen des Lehnsherrn, in Jahresfrist nicht bewerkstelligten, so hätten sie das Lehen verwürkt; kämen jedoch das genannte Haus und der Thurm durch Feuersbrunst oder „Weichung und Abfallung" der Felsen, in solchen Abgang und Unbau, der binnen Jahresfrist nicht wieder ersetzt werden könnte, so sollen die Lehenträger dennoch, bei Strafe der Verwürkung desselben, gehalten sein, in möglichst kürzester Zeit die beschädigten Gebäude wieder in wohnlichen und baulichen Zustand zu bringen; hielten sie sich aber hierin von dem Eigenthums- und Lehensherrn für beeinträchtigt, so möchten sie dann vor der Pfalz Lehenrichtern ihr Recht suchen.[45] Vermöge dieses wichtigen Aktenstückes war also den männlichen und weiblichen Nachkommen des **von Drot**, die Lehensfolge gesichert und dasselbe zugleich mit neuen Stücken, besonders mit dem jetzt sogenannten Thurme Klein-Frankreich, vermehrt worden. Woher letzterer diesen sonderbaren Namen erhalten habe, läßt sich leicht ermitteln, denn obgleich damals die französische Gränze noch sehr weit von unserm Berwartstein entfernt war, indem ja Lothringen, Metz, Nancy,

---

[45]) Datum Heidelberg uff Dinstag nach Luciae, anno Domini Funffzehnhundert viertzig und drey. Siehe unter den Beilagen Nro. XXIV.

Toul ꝛc. noch zum teutschen Reiche gehörten, so hatten demohngeachtet die Franzosen, welche von jeher nach teutschen Provinzen lüstern waren, in dem funfzehnten Jahrhundert verschiedene Einfälle in's Elsaß und die nahe Umgebung gemacht und gegen solche Eindringlinge war dieses Vorwerk gerichtet, indem man von demselben aus die Veste schützen und deren Eingang bestreichen konnte. Dieser noch vorhandene Thurm, oder dieses Vorwerk, was schon der Name Thurm andeutet und zu erkennen giebt, erscheint früher nicht in Urkunden und wurde, wie schon einigemal angegeben, und was auch alte Lehensberichte bekräftigen, von dem kriegsgeübten pfälzischen Marschalle, **Hans von Drot**, erbauet und zum Schutze des Berwartsteins angelegt. Hierdurch fällt auch das fabelhafte Vorgeben derjenigen in nichts zusammen, welche, was bisher immer einer dem anderen blindlings nachschrieb, in diesem Thurme Klein-Frankreich nur ein gefährliches Raubnest zu erblicken wähnten.

Im Jahre 1544 belieh der Propst Rüdiger von Weissenburg den Kurfürsten Friederich II. unter anderen auch mit der Veste Berwartstein nebst Zubehörungen [46]) und da im folgenden Jahre der pfälzische Lehnbrief für **Christoph von Drot**, damals Vogt zu Weissenburg, und für seinen Tochtermann Friederich von Fleckenstein, nach Inhalt des vorberührten Vergleichs die neuen Lehenstücke und Bedingungen enthaltend, ausgefertigt werden sollte, so begaben sich beide nach Heidelberg und kamen bei der dasigen Lehenkammer um Aenderung folgender, für sie sehr kränkenden und nachtheiligen, Bestimmung jenes Vertrages ein; [47]) sie hätten nämlich, wenn die Veste und der Thurm durch sie nicht in baulichem Stande gehalten würden, ihr Lehen verwürkt. Sie baten daher, statt dieser Worte, folgendes einzuschalten: sie sollten dann von dem Lehnsherrn

---

[46]) Der geben ist uff Sambstag nach Michaelis Anno dni. etc. viertzig und vier. — Aus einer ungedruckten Deduction.

[47]) Siehe die Urkunde, wiewohl ohne Datum, unter den Beilagen Nro. XXV.

zu der Bauunterhaltung ermahnt und angehalten, oder es möge durch ein kurfürstlich Manngericht über ihre Vernachlässigung entschieden werden, was auch, auf eine günstige Vorstellung des pfälzischen Hofkanzlers und der Räthe an ihren gnädigsten Herrn, würklich so abgeändert wurde.[48])

Christoph von Drot segnete nicht lange hernach das Zeitliche (Monat und Tag seines Ablebens sind jedoch unbekannt), und weil er keine männliche Erben hinterließ, so erhielt nach ihm sein Tochtermann, Friederich von Fleckenstein, das Berwartsteiner und Greventaner Lehen, allein derselbe scheint ebenfalls bald gestorben zu seyn, indem es in der, zwar sehr unvollständigen und unrichtigen, Genealogie dieser Familie heißt: sein Sohn Johannes seye auf ihn im Jahre 1549 gefolgt.[49]) Dieser letztere hatte auch Anstände und Schwierigkeiten mit dem Bischofe von Speyer, als Besitzer der Propstei Weissenburg, wegen seiner Unterthanen zu Bundenthal, weshalb er im Jahre 1555 an seinen Vetter, Hans Bleikard Landschad, pfälzischen Marschall, nach Heidelberg um Aufschlüsse aus der dortigen Kanzlei, zur Beendigung der Streitigkeiten mit dem Speyerer Bischofe, schrieb und ihn auch zugleich um die Gefälligkeit ersuchte, ihm einen Tag auszuwürken, damit er seine pfälzischen Lehen empfangen möchte.[50]) Dieser Lehnbrief ist jedoch nicht mehr auf unsere Zeiten gekommen und nach der vorhin angeführten genealogischen Tabelle, starb Hans im Jahre 1578 und ihn ersetzte sein Sohn, Philipp von Fleckenstein, welcher 1584 von dem pfälzischen Kurverweser, Johann Kasimir, mit dem Schlosse Berwartstein, dem Thale Greventan, dem Thurme Frankreich und den Dörfern Bundenthal und

[48]) Datum Fritags nach assumptionis marie. Anno dni. etc. XLV. Siehe Beilage Nro. XXVI.

[49]) Schöpflini Alsatia illustrata. Tom. II. Fol. 626 et Tabula genealogica.

[50]) Datum Freitag nach Omnium sanctorum Anno dni. etc. LV. Siehe die Beilage Nro. XXVII.

Erlenbach sammt allen Zubehörungen, wie sie in dem Vertrage von 1543 benannt sind und auch unter denselben Bedingungen hinsichtlich der Lehenfolge, der baulichen Unterhaltung der Lehenstücke und dem Vorbehalte der Ablösung Greventans, zu Heidelberg feierlich beliehen ward. [51])

Wir fügen im Anhang diesen Lehenbrief aus dem Grunde abschriftlich bei, weil aus dessen Inhalt alle Veränderungen, welche nach unserer geschichtlichen Schilderung mit diesem merkwürdigen pfälzischen Lehen Berwartstein, unter den **von Drot** und bis zu den Freiherrn von Fleckenstein, im Laufe der Zeit vorgingen, ganz genau hervorgehen.

So weit die Darstellung des Herrn Pfarrer Lehmann.

In Coblenz im Provinzial-Archiv fand sich die Zeichnung eines Wappens, mit dem Namen **Christoph von Trade** (Rabe mit Ring im Schilde und Fuchs als Helmzier).

Dreyh. Th. II. S. 924.

Mordal, Morl, hat einem adelichen Geschlechte von Mordal den Namen gegeben, welches aber davon abgekommen. Es sind aber 3 kleine Sattelhöfe, die jetzo in das Rittergut zusammengezogen sind, und außerdem noch verschiedene freie Höfe, als Mannlehen zu Mordal gewesen, von den ersten haben in alten Zeiten die von Rosebe 2 besessen, so an die von Zschammer gekommen, von denen Benedict und Otto von Zschammer 1467 mit zwei Sattelhöfen und $8^1/_2$ Hufen Landes ꝛc. beliehen wurden, 1484 sind damit die Zimmer beliehen, von denen sie an die von Röder, von Reichard, **von Trotha** und Lauterbach gekommen, ꝛc.

---

[51]) Datum Heydelberg Mitwoch den 12. Monatstage Augusti Im funfzehenhundert vier und achzigsten Jar. Siehe die Beilage Nro. XXVIII.

b. Die Kinder von Claus.

VI. a. S. **Christoph**, 1505 noch unmündig.

VI. a. S. **Wolf**.

VI. a. S. **Thilo**, vermählt mit Justina von Harras aus Osmannsdorf.

VI. a. S. **Volkmar**.

Von diesen Brüdern ist allein Volkmar in dem Lehnbriefe von 1505 [siehe Anhang], auch in dem von Bischof Thilo 1497 erlassenen nicht genannt, da er aber auf dem alten Stammbaum vorkommt, so ist anzunehmen, daß er jung gestorben. Später geboren kann er nicht sein, weil von den Brüdern als von **Claus von Troten** seligen Kindern die Rede ist. Dieser Lehnbrief von 1505 ist deshalb wichtig, weil fast alle **Trotha** von zwei Generationen darin genannt werden. Curt, der zuerst genannt wird, muß, als älterer Bruder des 1514 hochbetagt gestorbenen Bischofs Thilo, anno 1505 schon sehr alt gewesen sein. Dasselbe gilt von den andern im Lehnbriefe mit aufgenommenen Zeitgenossen des Curt, Hans auf Zeitz, Hans auf Seeburg, Andreas (Drewes), Heintze auf Gutenberg. Da in diesem Documente fast alle Vettern aus zwei Generationen genannt werden, von Hans V. a. K., Friedrich V. W. und Claus auf Gensefurt nur deren Kinder, so geht daraus hervor, daß diese selbst (was wir von Hans auch anderweit wissen) in diesem Jahre nicht mehr am Leben waren.

c. Die Kinder von Friedrich auf Wettin.

VI. W. **Hans**.

VI. W. **Thilo**, Licentiat, nachher Doctor utr. jur.

VI. W. **Friedrich**.

VI. W. **Lorenz**.

d. Der Sohn von Hans auf Zeitz.

VI. Z. **Balthasar**, der Jüngere, Rath und Hauptmann zu Querfurt Erzbischofs Johann Albrecht zu Magdeburg und Bischofs zu Halberstadt, gebornen Markgrafen zu Brandenburg, laut Lehnbrief, gegeben Moritzburg in Halle 1546. Derselbe wird auch genannt in dem Revers des Rathes zu Halle, wegen des ausgehängten Korbes an der Stadtmauer vor dem Moritz-Pförtlein, zur Bestrafung der Feld- und Garten-Diebe, den 26. August 1550. E chartulario. Es heißt darin: p. p. „Hauptmann **Balthasar von Trotha** und andern Befehlhabern vff. S. Moritzburg.

e. Die Söhne von Hans auf Seeburg.

VI. B. **Hans**. In dem Lehnbriefe d. d. Schloß Schrapplau 1594 den 10. Mai, Himmelfahrt, durch welchen Friedrich (VII. D.) belehnt wird [siehe Anhang], ist des Kaufbriefes erwähnt, d. d. 1556, den 21. August, Freitag nach Bernhardi, wonach **Hans von Trotha** von den Grafen Gebhard und Albrecht das Deutschenthal, den Rittersitz Würtenburgk, Bitzenburg, Bennstedt gekauft hat. Dies kann nur dieser Hans gewesen sein. Wenn nun Bennstedt auch schon 1522 gekauft worden ist (siehe Hans, V. D.) so ist anzunehmen, daß es mit diesen Käufen sich ähnlich verhalten, wie mit der Erwerbung von Krosigk.

VI. D. **Andreas**, vermählt mit Barbara von Ostershausen, aus Glina, kauft Deutschenthal, ob von oder mit seinem Bruder Hans, ist nicht gesagt. Beide Brüder sind genannt in dem Lehnbriefe Bischofs Thilo von 1497.

VI. D. **Friedrich**.

f. Die Söhne von Heintze auf Gutenberg.

VI. Gt. Bruno, vermählt mit Veronica von Steuben, Tochter von Hartwig v. Steuben auf Gerbstedt.

VI. Gt. Peter, (nach Dreyhaupt älter als Bruno). Beide Brüder sind nicht genannt in dem Lehnbriefe von 1497 des Bischofs Thilo, weil damals ihr Vater noch lebte.

g. Die Söhne von Claus auf Gänsefurt.

VI. a. G. H. Andreas.

VI. a. G. H. Claus.

VI. a. G. H. Hans.

VI. a. G. H. Mathias.

Nach Dreyhaupt wären Hans und Mathias älter als Claus. Alle vier Brüder kommen vor in dem Lehnbriefe des Bischofs Thilo von 1497; also lebte damals ihr Vater Claus nicht mehr.

VII. Generation.

a. Tochter von Christoph auf Berwartstein.

VII. a. K. NN., vermählt mit Friedrich von Fleckenstein.

b. Die Kinder von Thilo.

VII. a. S. Christoph, auf Krosigk, kauft 1561 Dacheritz und Merkewitz von Ulrich von Schlegel (Dreyh.) kommt vor im Lehnbriefe von 1558.

VII. a. S. Thilo ist mit Churfürst Moritzen und Churfürst Augusto in allen dero Kriegen und Feldzügen gewesen, und nachmals bei Churfürst Augusto Stallmeister, Hofmarschall und Hauptmann der assecurirten Aempter Weida,

Burgk und Ziegenrück worden. Ist auch derjenige, dem sich Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen in der Schlacht bei Mühlberg, als ihn gesehen, da er sich sonsten weder den Spaniern noch Italienern ergeben wollen, ergeben,*) und ihm seine Kette, die er über dem Küraß getragen und zween seiner Ringe zugestellt (Spangenberg c. 382). Nach einer Nachricht soll einer jener Ringe noch im grünen Gewölbe zu Dresden aufbewahrt werden.

In Horn's Sächsischer Handbibliothek p. 509 ist ein Bestallungsbrief Churfürst Augusti de anno 1556, 10. März, zu lesen, darinnen er zugleich auf 8 Jahre zu einem Mit-Cammerrath gegen 400 Gulden jährlichen Besold und vielem Deputat berufen wird, welche Charge er aber deprecirt und auf Anhalten vom Hofe in Gnaden dimittirt worden. (Gauhe Th. I. Leipzig 1740.)

Dreyh. 4. Cap. p. 250 schreibt von der Schlacht bei Mühlberg, den 24. April 1547: „von welchem Treffen die mehreren Umstände bei dem Sleidan und Hortleder der Länge zu lesen sind, und hier nur anzumerken ist, daß der **Thilo von Trotha**, an den sich der Churfürst ergeben, zu Krosigk gesessen gewesen." (Sleidan erzählt das Gefecht oberflächlich, erwähnt auch Thilo's nicht.)

Thilo war vermählt mit Catharina v. Ponikau. In dem Werke: „Aus vier Jahrhunderten. Mittheilungen aus dem Haupt-Staatsarchive zu Dresden, von Dr. Carl von Weber," im 2. Bande S. 19, wird seiner erwähnt, wie folgt: „Hübsch müssen aber der Churfürstin Anna Hoffräulein gewesen sein, sonst würden sie nicht so zahlreich sich verheirathet haben. Finden wir doch, daß allein zu Fastnacht 1557 nicht weniger als vier auf einmal sich vermählten, nemlich Catharina von Ponikau mit dem Stallmeister, Cammerrath **Thilo von Trotha**, Sabina von Maltitz mit Balthasar Wurmb, Anna von Wolffersdorff mit Ernst von Bewissen, Amtmann zu Freiburg, und Elisabeth von Wolffersdorff mit

*) mit den Worten: „Ich bin **Trothens** Gefangener."

Curt Vitzthum von Eckstädt. Die Hochzeiten wurden bei Hofe mit einem Ritterspiel gefeiert und zahlreiche Einladungen ergingen dazu, die alle dahin lauteten: „Wir geben dir gnediger meinung zu erkennen, das etzliche Ehrbare Jungfrauen aus unser freuntlichen lieben Gemahl Frauenzimmer, auff nechstkünftige Fastnacht Ehlich beiliegen werden, und das wir daneben bedacht sein, auf dieselbige Zeit etzliche Ritterschimpf üben zu lassen, Weill wir dich dan aus gnedigem willen auch gern allhier wissenn wollen, Als begeren wir gnedig, du wollest den Sonnabend vor Estomihi alhier einkommen und die volgenden tag über solche ritterspiel ansehn und die fastnachtfreude in froligkeit volnbringen helfen. An dem thustu unns zu gefallen. Datum Dreßden den andern Februarii anno etc. LVII."

VII. a. S. **Dietrich.**

c. Der Sohn Friedrich's.

VII. W. **Christoph.**

d. Der Sohn Balthasar's.

W. Z. **Oswald** verkauft Zeitz an die von Krosigk und stirbt 1561 erblos.

e. Die Kinder von Hans auf Bennstedt.

VII. B. **Friedrich** auf Seeburg.

VII. B. **Rudolf** auf Bennstedt.

VII. B. **Wolf** auf Bitzenburg.

f. Die Kinder von Andreas auf Deutschenthal.

VII. D. **Andreas.**

VII. D. **Friedrich** hat sich vor Anderen mit vielen Merkwürdigkeiten in der Trotha'schen Familie distinguiret, indem er

sein altes väterliches Erbgut im Deutschen Thale von Grund aus erbauet, und weil der Ort, wo es stehet, Würde genannt gewesen, hat er das Haus Würdenburgk*) genennet, es auch an Mühlenwerken, Backhäusern, Aeckern und Weinbergen merklich gebessert.**) Hat hierneben Bennstedt nebst dem Burglehn Seeburg und dem Vorwerk Bitzenburg nach Abgang **Rudolph's von Trotha** ererbet; wie auch 14,000 Rthlr. an dem verkauften Gute Zeitz, welche ihm die von Krosigk geben müssen. Als auch das Gut Scopau von **Hansen Thilo** und **Georg Friedrich von Trotha** wegen Schulden hat verkauft werden sollen, hat er es als ein Mitbelehnter erblich erkauft um 63,000 Rthlr. Endlich, da auch **Franz von Trotha** vorgehabt, Gensefurt und Hecklingen zu verkaufen, hat er der Familie zu Gute diese beiden Güter gleichfalls käuflich an sich gebracht vor ..... Rthlr.; (die Summe war auf dem alten Stammbaum nicht mehr zu lesen) hergegen aber, um dieselben zu bekräftigen, das Gut Scopau seinem Eidam Christophen von Hünicken, Dombechanten zu Magdeburg, überlassen, um ..... Rthlr. seine Söhne aber doch in der Mitbelehenschaft desselben beibehalten. Er hat auch nicht allein

---

*) hat auch schon früher so geheißen.

) **Teutschenthal.

Anno 1468 haben Graff Günther, Graff Gebhart und Graff Volrath zu Mansfeld die Graffschafft von Erzbischoff Johann zu Magdeburg, gebornen Herzhoge zu Beyern, in Lehen genommen. Spangenberg. Cap. 337. Es werden die dazu gehörigen Orte angeführt, darunter auch Teutschenthal.

1749 ist in Dreyh. angeführt in der Graffschaft Mansfeld:

4 Rittergüter. 1) Die **von Trotha**, das Rittergut Würtemburg im Teutschen Thal, dazu gehört das Dorf Teutschenthal, welches aus 5 an einander stoßenden Dörfern besteht, und 2 Kirchen hat, aber sowohl wegen der Landeshoheit, als Jurisdiction sehr meliret ist, davon ein Theil und bald dieses und jenes Haus und Acker zur Graffschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit und dem Hause Würtemburg, das andere aber zum Stiftisch Merseburgischen Amte Lauchstädt, und Chursächsischer Hoheit gehöret.

5. das Rittergut Bennstedt, so ehedem die Marschalle von Bieberstein besessen, und jetzo ein Königl.-Prinzliches Amt ist.

in Deutschenthal, wie zuvor gedacht, sondern auch in den andern Gütern und absonderlich zu Scopau, viel ansehnliche Gebäude errichtet, daselbst auch vermittelst Churfürstlich Sächsischer gnädigster Verstattung eine große Fähre angelegt. Zu Deutschenthal ist er endlich 1615 gestorben und begraben worden. (Alter Stammbaum.)

Er war vermählt mit Maria von Breitenbauch, Tochter von Wolf von Breitenbauch auf St. Ulrich und Ranis.

VII. D. Sebastian.

VII. D. Thilo.

g. Die Kinder von Bruno auf Gutenberg.

VII. Gt. Bruno, vermählt mit Catharina von Geusau aus Farnstedt.

VII. Gt. Albrecht.

VII. Gt. Armgard, vermählt mit Elias von Scheibing auf Burg Scheibing.

VII. Gt. Juliana, vermählt mit Hans von Dommitsch auf Vogelsang.

Anmerk. Beckmann gibt an, Bruno (VI. G.) sei unbeerbt gestorben und sein Bruder Peter Stammhalter, doch scheint die Angabe des alten Stammbaums und Dreyhaupt's, denen hier gefolgt ist, richtiger.

h. Die Kinder von Claus.

VII. a. G. II. Franz, wird im Lehnbrief von 1611 genannt, zunächst nach Friedrich und dessen rechte männliche Leibeserben.

VII. a. G. II. Elamor.

VIII. Generation.

a. Tochter von Christoph auf Krosigk.

VIII. a. K. **Elisabeth**, vermählt mit Caspar a. d. Winkel auf Wettin, Otterwisch, Hänichen, Oppin, Magdeburger Landrath, welcher 1602 stirbt. Elisabeth stirbt 1597. Beider Tochter Maria (s. VIII. Gt. 1).

b. Die Kinder von Thilo.

VIII. a. S. **Georg Friedrich**, genannt in den Lehnbriefen von 1594 und 1611, nach Dreyhaupt Churbrandenburgischer General-Major, stirbt 1666. Grundmann erzählt, daß von der Uckermärk. Linie **Georg Friedrich von Trotha**, General-Major und Oberst zu Fuß, auch Gouverneur von Peitz, 1666 gestorben sei. Ob beide Jahreszahlen richtig sind, ist zu bezweifeln. Man könnte leicht zu der Annahme kommen, daß ein und dieselbe Person in zwei verschiedenen Familien, also in der einen irrthümlich, geführt sei. Indessen ist das nicht der Fall: In „Preußens Heer; eine Geschichte der Preußischen Regimenter ꝛc. von J. Busch und Dr. F. Pflug“ in dem Abschnitte, 1. Garde-Regiment, Seite 83, wird im Jahre 1632 **Friedrich von Trotha** als Commandeur eines Infanterie-Regiments genannt und etwas später, in den vierziger Jahren, der Oberst **von Trott** als Commandant von Peitz. Daß der Letztere der auch von Grundmann angeführte sei, ist wohl nicht zu bezweifeln. Ob aber der Commandeur eines Regiments, **Friedrich von Trotha**, mit unserm Georg Friedrich identisch sei, ist wohl stark zu bezweifeln; denn er mußte schon 1632 sehr alt gewesen sein. Er war nämlich der älteste Sohn des durch die Schlacht bei Mühlberg historisch gewordenen Thilo, der sich 1557 vermählte. Er mußte also 1632 schon über 70 Jahre gezählt haben; noch weniger aber ist anzunehmen, daß er erst 1666 gestorben sei. Hier ist also

jedenfalls Dreyhaupt im Irrthum. Wer aber dieser **Friedrich von Trotha** sei, der 1632 als Commandeur genannt, ist nicht zu bestimmen. In der VIII. Generation kommt nur noch ein Friedrich vor, **Wolf Friedrich**, der aber nur als Fähndrich zu Fuß aufgeführt wird, sonst würde er der Zeit nach passen, da wir wissen, daß sein zweiter Sohn, **Wolf Thilo**, 1620 geboren ist. In der IX. Generation führen sechs den Namen Friedrich. **Friedrich Gebhard**, gestorben 1678, war in dem Jahr qu. wohl noch zu jung für einen Regiments-Commandeur; auch ist er nach seiner eignen Angabe in dänischen Diensten gewesen. **Friedrich Christoph**, der älteste Sohn von **Wolf Friedrich**, ist zu der Zeit auch wohl noch zu jung gewesen. Wir wissen zwar nicht, wann er, wohl aber wann sein nächst ältester Bruder **Wolf Thilo** geboren ist, nämlich 1620. **Friedrich** auf Krosigk und Gutenberg, geboren 1614, kann hier auch nicht in Betracht kommen. Von **Friedrich Heinrich**, **Wolf Friedrich**, den Söhnen **Georg Rudolph's** und von **Georg Friedrich** auf Deutschenthal, dem Sohne von **Franz**, haben wir sonst keine Nachricht, als Angabe der Namen; demnach könnte einer dieser drei, am wahrscheinlichsten **Georg Friedrich**, IX. D., dieser Regiments-Commandeur gewesen sein.

VIII. a. S. **Tobias**, nach dem alten Stammbaum in Ungarn geblieben, nicht genannt in den Lehnbriefen von 1594 und 1611.

VIII. a. S. **Hans Thilo.** Der alte Stammbaum bemerkt bei ihm: „prodigus et superbus, verkauft Schkopau." (S. Friedrich VII. D.) Er wird aufgeführt in dem Lehnbrief von 1594, in dem von 1611, „Hansen Tilon unmündiger Sohn zu Krosigk."

VIII. a. S. **Adolph** ist, nach Dreyhaupt, in Ungarn geblieben, weder 1594 noch 1611 in den Lehnbriefen mit aufgeführt.

c. Die Kinder von Dietrich.

VIII. a. S. **Gottschalk Heinrich**, kommt vor im Lehnbrief von 1594 und von 1611, in letzterem mit seinem Bruder „zu Wettin“ bezeichnet.

VIII. a. S. **Wolf Christoph** findet sich weder in dem Lehnbriefe von 1594, noch in dem von 1611, wahrscheinlich also schon früher gestorben.

VIII. a. S. **Dietrich** wird in den Lehnbriefen von 1594 und 1611 genannt.

d. Die Kinder von Christoph auf Wettin.

VIII. W. **Adam** ist auf dem alten Stammbaum aufgeführt. Dreyhaupt führt von ihm an: „auf Badingen, 1564 Churbrandenburgischer Ober-Hofmarschall und Geheimer-Rath, stirbt erblos.“

Was sonst diesen Adam betrifft, so wird auf Abschnitt I. verwiesen. Die ausführliche Lebensbeschreibung des Reichs-Feldmarschalls, nachher Churbrandenburgischen Ober-Hofmarschalls und Geheimen-Raths, **Adam von Trotta** auf Badingen, Himmelspfort ꝛc. in der Uckermark, welche nebst einem Portrait aus: Martin Friedrich Seidel's Bilder-Sammlung, in meinen Händen, wird hier nicht aufgenommen, da die Identität der von Dreyhaupt und von Grundmann angeführten Persönlichkeiten nicht festgestellt ist.

VIII. W. **David**. Der alte Stammbaum bemerkt bei diesem Namen; „Wettin'sche Linie abgestorben.“ Keiner der Lehnbriefe von 1558, 1594, 1611 erwähnt dieser Brüder.

e. Die Kinder von Rudolph auf Bennstedt.

VIII. B. **Günther**.

VIII. B. **Rudolph**, ein ehrlicher Krieges- und Rittersmann,

hat die französischen Züge seiner Zeit fleißig mitverrichtet, und ist als Oberst in der Schlacht von Ivri (1590) geblieben. Darauf ist Bennstedt neben dem Burglehn Seeburg und Vorwerk Bitzenburg an **Friedrich von Trotha** in Deutschenthal gefallen. (Siehe Lehnbrief von 1594.)

VIII. B. Sebastian, in Frankreich geblieben.

f. Die Kinder von Friedrich auf Deutschenthal.

VIII. D. Melchior Andreas, auf Gänsefurt, hat ein Buch herausgegeben unter folgendem Titel: „Kriegs-Tractat, oder Beschreibung, wo, im Fall ein großer Herr Krieg führen müsse, wie derselbe wol anzufangen, recht zu führen, und glücklich zu enden, Allen denen, so großen Herrn zum Kriege rathen sollen, und zu Kriegs-Rathschlägen gezogen werden, oder ein Profession von Soldaten machen wollen, zu wissen nöthig, beschrieben durch **Melchior Andreas von Trotha**, uff Gänsefurdt. Magdeburg, gedruckt durch Johannes Müller's Seel. Erben. Im Jahre 1672."

Auf dem zweiten Blatt findet sich: „Dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christiano, dem Fünften dieses Namens, zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und des Ditmar'schen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. Meinem Allergnädigsten Könige und Herrn. Uebergebe in tieffester Demuth diesen gegenwärtigen Kriegs-Tractat, ꝛc. ꝛc. Ich, Ihro Königlichen Majestät Allerdemüthigster uffwärtigster Diener, **Friedrich Gebhardt von Trotha**." (Ein Exemplar dieses Buches ist in meinen Händen.) Nach Beckmann war Melchior Andreas in der „fruchtbringenden Gesellschaft" der 156ste an der Zahl und hat den Rothen **Henrich**, Erythro-Lapathum, mit dem Namen des Rothen geführt, bei seinem Wappen aber in unten gedachtem Exemplar geschrieben: „Frisch daran, wer sich fürcht', der zieh' einen Pantzer an."

Nachdem sein Vater, Friedrich, 1615 verstorben, gab Fürst Christian von Anhalt 1616, den 6. Mai, folgenden Lehnbrief: „Von Gottes Gnaden, Christian, Fürst zu Anhalt 2c. 2c. Daß Wier den Vesten, Unsern lieben Getreuen, **Melchior Andressen, Wolf Friedrichen** und **Georg Rudolphen**, Gebrüdern **von Trotha**, für sich und in Vormundschaft ihres jüngeren Bruders **Frantz von Trotha** und deren Männlichen Leibes-Lehens-Erben, und so derer in absteigender Linie nicht mehr vorhanden wären, **Hans Caspar, Christoph, Hans Heinrich** und **Friedrich von Trotha**, Gebrüdern, **Hans Heinrich von Trotha** zu Krosigk Söhne 2c."

VIII. D. **Wolf Friedrich**, Fähnrich zu Fuß, vermählt mit Martha von Hanffstengel, Tochter von Christoph von Hanffstengel auf Krickstedt, erhielt in der väterlichen Erbschaft Hecklingen, später auch Schkopau, Deutschenthal, Krosigk, Gensefurt. Nach Beckmann war er auch Mitglied der „fruchtbringenden Gesellschaft," der Zahl nach der 54., hat die Bachbohne, Becabunga, zum Sinnbilde und den Namen des Durchstärkenden geführt, welchem er dem in dem Köthen'schen Archiv vorhandenen Haupt-Exemplar nebst seinem Wappen die Worte beigefügt: „Wem schadt mein Unglück, vielleicht möchte sich's wenden."

VIII. D. **Anna Elisabeth**, vermählt mit Christoph von Hünicken auf Schkopau.

VIII. D. **Georg Rudolph** erhielt in der Erbschaft Bennstedt. Er war Rittmeister und vermählt mit Magdalene von Heßler, Tochter Heinrichs v. Heßler auf Kloster Heßler.

VIII. D. **Franz** erhielt die Würdenburg. Er war Chursächsischer Rath und Oberhauptmann zu Gotha.

f. Die Kinder von Bruno auf Gutenberg.

VIII. Gt. **Hans Heinrich,** auf Wosigk (Wieskau), ein berühmter Oberst-Lieutenant, ist anno 1615 in der Belagerung von Braunschweig im Rekognosciren erschossen worden. (Gauhe, Th. II. aus einem ihm zugeschickten Mscr.)

Das Amt Brachwitz ist vormals ein Rittergut gewesen, dem Geschlechte der v. Zimmern gehörig (Geschlechtsregister bei Dreyh. Th. II.). Valentin von Zimmern hat dieses Gut getheilt (er starb 1573). Den Unterhof hatte Hermann von Zimmern erhalten, der keine Kinder hinterlassen, aber große Schulden gemacht. Wie er 1603 einen Keller ausbrennen lassen, ist aus Unvorsichtigkeit das ganze Dorf abgebrannt. Da er keine Mittel gehabt, den Unterhof wieder aufzubauen, hat er denselben mit Consens der Agnaten 1607 an den Oberst-Lieutenant **Hans Heinrich von Trotha** auf Krosigk verkauft, welcher denselben noch im selbigen Jahre an Andreas Macholden gegen die ihm von **Hans Thilo von Trotha** verpfändete Hälfte des Schlosses Krosigk tauschweise abgetreten. (Dreyh.)

Er war vermählt mit Maria aus dem Winkel, Tochter von Caspar a. d. Winkel auf Wettin, Enkelin von **Christoph von Trotha** auf Krosigk.

VIII. Gt. **Braunjost.** Beide Brüder kommen nicht vor in dem Lehnbriefe von 1594, wohl nur, weil darin ihr Vater Bruno mit seinen Leibeserben genannt ist; aber in dem von 1611.

g. Der Sohn von Franz auf Gänsefurt u. Hecklingen.

VIII. a. G. H. **Christoph** auf Gänsefurt und Hecklingen, aufgeführt im Lehnbriefe von 1558.

In diese VIII. Generation gehören noch 2 Töchter, deren Väter nicht angegeben werden können:

Catharina von Trotha, vermählt mit Lorenz v. Krosigk, Hauptmann zu Giebichenstein, der 1578 stirbt.

Sophie von Trotha, vermählt mit **Volrath von Krosigk**, der erblos stirbt.

Dreyh. Th. II. S. 952.

Rode, Rhoda, Rohde, ein wüstes Rittergut und Dorf, zwischen **Tornau** und **Oppin** und wird dessen schon 1228 gedacht — — besteht aus einer unbewohnten wüsten Wohnstätte nebst 12 freien Ritterhöfen und einigen Lehnen und Zinsen, ist in vorigen Zeiten nur die Lausehütte genannt worden, und hat im XVI. Seculo denen **von Trotha** gehöret; jetzt besitzt dasselbe **Marie Wilhelmine von Meyer**, verwittwete **von Bünau**.

IX. Generation.

a. Der Sohn von Melchior Andreas.

IX. D. **Friedrich Gebhardt** auf **Gänsefurt**, Herausgeber des Kriegs-Tractats seines Vaters. In dem Lebenslauf des Unter-Directors **Thilo Lebrecht** findet sich angeführt: „wie dann unsere berühmte Theologi dem Dr. **Friedrich Gebhard von Trotha**, auf **Gänsefurth**, welcher gegen Ende des vorigen Seculi 1678 verstorben, das Zeugniß geben, daß er einer von denen sei, so nach der Reformation **Lutheri** am gründlichsten wider den Papst geschrieben haben.“

b. Die Kinder von Wolf Friedrich.

IX. D. **Friedrich Christoph** kommt nicht vor im Lehnbriefe von 1665.

IX. D. **Wolf Thilo**, geboren 1620, gestorben 1683, Erb-Lehn- und Gerichtsherr auf **Hecklingen**, **Gänsefurt**, **Schkopau** und **Deutschenthal**, ist der Einzige in der Generation,

welcher Nachkommen hinterlassen. Er vermählte sich 1660 mit Anna, Tochter des churfürstl. Sächsischen Rittmeisters und Erbherrn auf Staßfurt, Barendorf, Sülldorf und Stemmern, v. Hackeborn und Maria v. Geusau aus dem Hause Farrenstedt. Anna war geboren zu Staßfurt den 13. Juli 1642, eine Frau, die nach den übereinstimmenden vorhandenen Nachrichten in Gottseligkeit dem Herrn bis an ihr Ende gedient hat. Sie hat den gewiß seltenen Segen erlebt, 107 Nachkommen zu sehen, nämlich 7 Söhne, 7 Töchter, 53 Kindeskinder und 40 Kindeskinderkinder, welche in der folgenden Generation *) näher bezeichnet werden; Seit 1683 Wittwe, übernahm sie die Vormundschaft ihrer Kinder, denen bald darauf, 11. Novbr. 1683 nach Friedrich's Tode, auch Krosigk zufiel. Den 2. Octbr. 1717 erfolgte zu Schkopau ihr Ende, so sanft und selig, daß sie die Bitterkeit des Todes nicht schmeckte, „nachdem sie auf der Welt den Ruhm einer ungefärbten Gottesfurcht und aller christlichen Tugenden, diesem ihrem Stamme aber den Segen gelassen, daß seine Blätter niemals verwelken, sondern allhier die Erde erfüllen, dort aber den Himmel vermehren werden," (wie auf einem Stammbaum [N. III.] in Obhausen zu lesen ist).

Ein Lehnbrief von 1665 findet sich im Anhange.

IX. D. Hans Rudolph kommt nicht vor im Lehnbrief von 1665.

c. Die Kinder von Georg Rudolph.

IX. D. Friedrich Heinrich.

IX. D. Georg Rudolph.

*) nach einer in Obhausen befindlichen Stammtafel.

IX. D. Moritz Heinrich.

IX. D. Wolf Friedrich.

IX. D. Hyppolita Magdalena, verm. mit Georg Friedrich von Burkersrode.

d. Der Sohn von Franz auf Würdenburg.

IX. D. Georg Friedrich, auf Würdenburg. Kommt nicht vor im Lehnbrief von 1665.

e. Die Kinder von Hans Heinrich.

IX. Gt. Hans Heinrich, Lieutenant. Im Lehnbriefe von 1665 nicht genannt.

IX. Gt. Christoph, in Böhmen geblieben. Im Lehnbriefe von 1665 nicht genannt.

IX. Gt. Hans Caspar, schwedischer Rittmeister. Im Lehnbriefe von 1665 nicht genannt.

IX. Gt. Friedrich, geboren den 30. Juli 1614, gestorben den 11. November 1683, Erbherr auf Krosigk und Gutenberg, vermählt 1) mit Anna Magdalena von Dieskau auf Quetz, 1645; diese starb im Mai 1648; 2) 1653 mit N. N. von Brandenstein aus Zöschen. Im Lehnbriefe von 1665 genannt.

IX. Gt. Maria, vermählt mit Georg Schicken auf Quetz.

IX. Gt. Catharina Elisabeth, verm. mit aus dem Winkel.

f. Der Sohn von Christoph.

IX. a. G. H. Franz, Christoph's Sohn, hat noch 1582 unter Vormündern gestanden, die auch seinethalben in demselben

Jahre wegen beider Güter Gänsefurt und Hecklingen etliche Pferde mit gerüsteten Knechten auf die Musterung geschickt. Er ist aber nach erlangten vogtbaren Jahren in viele Weitläufigkeiten wegen Schulden gerathen und deshalb bei der Fürstl. Herrschaft ofte verklagt worden, wobei er sich noch dazu immer widrig bezeiget und hat daher beide Güter verkaufen müssen (schon vor 1615. Siehe Friedrich VII. D.). Im Lehnbriefe von 1665 nicht genannt.

Eines Faktums ist zu Ende der IV. Generation noch zu erwähnen. Dreyhaupt erzählt: „Anno 1647 den 19. Febr. sind zu Teutschenthal 2 Straßenräuber, welche den Herrn **von Trotha** erschossen, enthauptet und auf's Rad geflochten worden."

(Wer dieser **von Trotha** gewesen, hat noch nicht ermittelt werden können.)

X. Generation.

Die Kinder von Wolf Thilo und Anna.

X. D. **Anna Sophie**, vermählt mit N. N. von Krafft. Aus dieser Ehe sind:

Kinder:	Enkel:
a. Wolf Thilo. b. Anna Dorothea. c. Joachim Friedrich.	Helene Sophie Auguste. Christiane Albertine Elisabeth. Eleonore Louise Friederike. Charlotte Sophie Friederike. Carl Wolf Heinrich.
d. Helene Sophie, vermählt mit N. N. von Geusau.	Christiane Eleonore. Wilhelm. Sophie Charlotte. Levin.

e. Martha Maria, vermählt mit N. N. von Legate.	Wollrath Heinrich Ernst. Augustus Gottlieb. Anna Christiane. Wolf Friedrich. Charlotte Gottvertrau. Alexander Augustus Lebrecht.
f. Adam Heinrich von Krafft.	
g. Anna Eleonore, vermählt mit N. N. von Dewitz.	Ludwig Wolf Ernst. Friedrich Wilhelm.
h. Dorothea Louise, vermählt mit N. N. von Rohr.	Anna Christiane Friederike.
i. Friedrich Lebrecht v. Krafft.	

Anna Sophie war in zweiter Ehe vermählt mit Joachim Ernst von Natzmer, Poln.-Sächs. Hauptmann, beider Sohn:

Wolf Heinrich Ernst von Natzmer, vermählt mit **Johanna Sidonia von Trotha**, Tochter von Wolf Friedrich.

X. D. Martha Maria.

X. D. Helene Margarethe, 1681 vermählt mit Henning von Natzmer, brandenburgischen Oberstwachtmeister im Leibregimente zu Pferde, Bruder des obengenannten Joachim Ernst von Natzmer. (Schkopau scheint, nach einer Mittheilung aus der Natzmer'schen Familie, und nach Schönborn, siehe X. D. Thilo, längere Zeit als Mitgift im Besitze der v. Natzmer gewesen zu sein.) Aus dieser Ehe sind:

Kinder:	Enkel:
a. Philipp Heinrich.	
b. Anna Sophie.	
c. Rudolph August.	Helene Eleonore. Christian August.
d. Christiane Eleonore.	
e. Carl Siegmund.	
f. Louise Juliane.	
g. Hans Christoph.	
h. Sophie Auguste, verm. mit N. N. von Kettwig	Ernst Friedrich August. Sophie Helene Christiane. Carl Ludwig Alexander. Charlotte Louise Friederike.
i. Anna Helene.	

X. D. Maria Elisabeth, (steht bei Dreyhaupt hinter Wolf Friedrich).

X. D. **Johanna Eleonore,** (steht bei Dreyh. hinter Maria Elisabeth, nach Wolf Friedrich), vermählt mit N. N. von Schladen. Aus dieser Ehe sind:

Kinder:	Enkel:
a. Wolf Rudolph. b. Anna Dorothea, verm. mit N. N. v. Biedersee. c. Friedrich Berend.	Dorothea Eleonore Elisabeth. Volrath Rudolph. Christoph Gottlieb. Charlotte Philippine Auguste.
d. Helene Sophie, verm. mit N. N. von Wulffen. e. Johanne Louise. f. Adam Heinrich. g. Hans Christoph.	Anna Helene Eleonore. Dorothea Maria. Christiane Wilhelmine. Friedrich Rudolph. Albertine Sophie. Johanna Louise. Hans Ulrich. Wilhelmine Auguste.
h. Christiane Eleonore. i. Albertine Sophie, verm. von Pfuhl. k. Dorothea Maria. l. Carl August.	Johanna Elisabeth. Ein todtgeborner Sohn. Johann Adam Otto.

X. D. **Friedrich Dietrich,** geboren den 5. September 1670, gestorben den 6. August 1740. Erb=Lehn= und Gerichtsherr auf Schkopau, Goldschau und Waldau, Stallmeister bei Sr. Kgl. Hoh. dem Markgrafen Philipp zu Schwedt; ein Mann, der sich den gerechtesten Anspruch auf die Dankbarkeit sämmtlicher Nachkommen seines Bruders Thilo Lebrecht erworben hat durch **die Stiftung des Seniorats Goldschau.** Damit sein Gedächtniß nach seinem Ableben bei dem Geschlechte derer **von Trotha** besonders erhalten werden möchte, hat er über das am 23. Juli 1729 erstandene Gut Goldschau folgendermaßen disponirt. Das Gut fällt als ein Fideicommissum Familiæ an seinen Bruder Thilo Lebrecht, nach dessen Tode an den ältesten männlichen Leibes=Erben, so lange jemand von dessen sämmtlicher Descendenz am Leben ist: nach Abgang dieser Descendenten an die **Krosigker** Linie und bei abgestorbenem männlichem Ge=

schlechte an die weibliche Linie, nach Verordnung des letzten Trotha'schen Besitzers. Dabei wird dem Besitzer von Goldschau die Bedingung auferlegt, von den Revenuen desselben jährlich einem jungen Herrn von Trotha, oder wenn deren keiner vorhanden, einem andern Vetter von weiblicher Linie zum Studiren oder Kriegsdiensten dreihundert Thaler, halb Ostern und halb Michaelis ohne mindesten Decourt zu reichen und auszuzahlen. Die Wahl dieses Subjekts wird der Willkühr und adelichen Pflicht des Besitzers überlassen, ohne an eine Linie gebunden zu sein. Das Studiren soll der Militz vorgezogen werden; die Jahre, wie lange solches Stipendium zu genießen, wird dem Besitzer überlassen, zu bestimmen. Sollten aber verschiedene Subjekte vorhanden sein, so könnte es wohl keines über drei Jahre bekommen. Außer diesem beneficio sollen jährlich noch zweihundert Thaler colligiret werden, und wenn tausend Thaler beisammen, einem tüchtigen Subjekt von Trotha auf Reisen verliehen, oder zu Erkaufung einer Compagnie für denselben angewendet werden. Alles der reiflichen Ueberlegung des Senioris familiæ und Besitzers von Goldschau überlassen. Auch wenn dergleichen Gelegenheit und Subjekte nicht vorhanden, indeß eine Fräulein Trotha'schen Geschlechts sich verheirathen möchte, soll derselben zur Aussteuer von diesem colligirten Capitale zweihundert Thaler ausgezahlt werden. Bei wirklichen Kriegszeiten und so lange diese Troublen dauern, cessirt auch die Abgabe dieses Stipendii.

X. D. **Wolf Friedrich**, auf Krosigk, Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Major der Cavallerie, geboren den 22. December 1671, vermählt den 10. Juli 1701 mit Rosamunde Margarethe von Hagen, Tochter des Dombechanten Friedrich von Hagen, genannt Geist, welche geboren war den 28. Mai 1678 und als Mutter von 6 Kindern am 15. December 1708 im Kindbett starb. Er vermählte sich zum zweitenmale im Jahre 1711 mit Bertha Sophie von dem Werder aus Gröbzig, welche den 25. December 1716 ohne Kinder starb. Wolf Friedrich

erlangte, außer Krosigk, doch ohne daß angegeben werden könnte, wann, Hecklingen, Deutschenthal und Wieskau. Er hat zu Krosigk 1701 das Schloß und 1703 die Kapelle auf dem Hofe neu erbauet und ist gestorben den 26. August 1722.

X. D. **Christoph Georg**, auf Hecklingen, Hauptmann, starb 1714 oder kurz zuvor.

X. D. **Thilo Lebrecht.** Von ihm hat kurz nach seinem Tode sein Seelsorger, der Oberprediger und Schul-Inspector zu Staßfurt, Johann Martin Schönborn, auf Veranlassung der Familie einen Lebenslauf durch den Druck veröffentlicht, welcher dem Folgenden zum Grunde dient (ein Exemplar davon nebst dem Portrait in Kupferstich befindet sich in meinen Händen).

p. Schönborn gibt zuerst nebenstehende Ahnentafel:

Andreas v. Trotha	Friedrich v. Trotha	Wolf Friedrich v. Trotha	Wolf Thilo v. Trotha
Barbara v. Osterhausen			
Wolf v. Breitenbauch	Anna v. Breitenbauch		
Anna v. Häseler			
Christoph v. Hanfstengel	Christoph v. Hanfstengel	Martha v. Hanfstengel	
Agnese v. Azendorff			
Otto v. Abschilwitz	Anna v. Abschilwitz		
Anna v. Sacken			
Hans v. Hakeborn	Dietrich v. Hakeborn	Dietrich v. Hakeborn	Anna v. Hakeborn
N. N. v. Angern			
Jordan v. Werdensleben	Anna v. Werdensleben		
N. N. v. Ditfurt			
Levin v. Geusau	Georg v. Geusau	Maria v. Geusau	
Anna v. Treiffen			
Hans v. Eschwege	Veronika v. Eschwege		
Enna v. Münster			

Thilo Lebrecht v. Trotha.

Thilo Lebrecht, geboren den 16. April 1675, war 8 Jahre alt, als er seinen Vater verlor. Anfangs leitete die Mutter die Erziehung der Kinder selbst, durch Informatoren, bald aber entschloß sie sich, ihren Sohn **Thilo Lebrecht** zu ihrem Schwiegersohne, dem chursächsischen Major von Natzmer, „einem sehr geschickten und redlichen Cavalier," nach Schkopau, wo dieser sich aufhielt, in Kost und Aufsicht zu geben, wo er an schöner Leibesgestalt, guten Sitten und Wissenschaften dergestalt zugenommen, daß er schon im 16. Jahre eine völlige Statur, wie auch ein gesetztes, manierliches Wesen bekommen. Nachdem er mit seinem Schwager v. Natzmer eine Reise nach Pommern auf dessen Güter gemacht, wobei er auch die größeren Städte Danzig, Königsberg rc. besucht, wurde **Thilo Lebrecht** mit seinem Bruder Christoph Georg dem Berliner Cadetten-Corps übergeben. Dieses stand damals unter dem Bruder von **Thilo's** Mutter, dem Major Wolf Christoph von Hackeborn, welcher nachmals als General-Lieutenant bei der Cavallerie sehr in Gunsten bei König Friedrich Wilhelm gestanden. In dieser Anstalt blieb er bis Ende 1693, dann schloß er sich als Volontair der Suite des Markgrafen Carl Philipp zu Brandenburg, fünften Sohnes des großen Churfürsten, an und machte den Feldzug in Italien, auch die Belagerung von Casale mit. Der Markgraf starb während der Belagerung 1695 in unsers **Thilo's** Armen, welcher auch 1696 die Leiche mit aus Italien escortirte. Weil sein Bruder Christoph Georg als Capitain in Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Diensten stand, entschloß er sich, den Feldzug in Polen von 1697 bis 1698 ebenfalls als Volontair mitzumachen. Im Jahre 1699 wohnte er den Vermählungsfeierlichkeiten des Erbprinzen von Hessen-Cassel, nachmaligen Königs von Schweden, bei, dann ließ er sich auf seinem Erbgute Gänsefurt nieder. Den 9. November 1700 vermählte sich **Thilo Lebrecht** zu Wimmelburg mit Amalie Elisabeth Gottlieb von Phul, einzigen hinterlassenen Tochter von Adam von Phul, gewesenem Cammer-Junker

beim Administrator **August** zu **Magdeburg**, Herzog zu **Sachsen-Querfurt**, auf **Polleben**.

Hier mögen die Personalbeschreibungen der beiden Ehegatten, nach Anleitung des oben erwähnten Lebenslaufs ihre Stelle finden. Der Autor jener Schrift, welcher lange Jahre Gelegenheit gehabt, **Thilo Lebrecht** und seine Lebensgefährtin zu beobachten und kennen zu lernen, sagt von ihm, daß er eine ansehnliche Statur gehabt, wohl gewachsen und von starken Gliedern, zu allen Leibes-Uebungen geschickt und von großer Körperkraft gewesen sei. Das männliche Gesicht, aus welchem die Redlichkeit bei dem ersten Anblick hervorgeleuchtet, und andere gute persönliche Eigenschaften, nebst einem ernsthaften und stillen Wesen, so von besonderer Höflichkeit und gutem Betragen begleitet worden, haben ihm bei jedermann Hochachtung erworben und sei er hierin dem großen **Thilo**, dem berühmten Fürsten und Bischof zu **Merseburg**, ähnlich gewesen. Redlichkeit war sein eigentlicher Charakter gewesen, sie habe ihm aus den Augen geleuchtet und auch in allen Bezeigungen gegen andere Menschen kund gegeben. Er habe nie jemand hintergangen, Wort und Versprechen treulich gehalten, nie in Abwesenheit von jemand anders geredet, als er in dessen Gegenwart gethan haben würde, habe auch nie vertragen können, daß solches in seiner Gegenwart von anderen geschehen. Falsche Leute seien ihm zuwider gewesen. Dabei sei er aber vorsichtig gewesen und habe wohl geprüft, mit wem er zu thun habe. Als redlicher treuer Gatte und Vater habe er seinem Hause sorgsam vorgestanden. Auch als Freund habe er seinen Freunden mit Rath und That treulich zur Seite gestanden und sich nicht denen entzogen, welche in Noth ihre Zuflucht zu ihm genommen. Er habe als Herr für seine Unterthanen treulich gesorgt, sich auch der Armen angenommen, auch manches arme Kind erzogen. Und wenn er auch oft Untreue und Undank erfahren, so sei sein gutes Herz doch nicht müde geworden, immer von neuem Gutes zu thun. Eben so redlich, wie gegen Menschen, sei sein Herz auch gegen Gott gewesen, dem er ohne Falsch und Heuchelei gedienet habe. Er habe allein

seine Gerechtigkeit und Seligkeit in Christo, seinem Heiland und Erlöser, durch den Glauben gesucht. Wie aufrichtig hierin sein Herz gewesen, habe er durch seinen äußerlichen ungeheuchelten Gottesdienst bewiesen. Den öffentlichen Gottesdienst habe er, nebst den Seinen, fleißig abgewartet, das heilige Abendmahl zu einer gesetzten und ordentlichen Zeit genossen und dazu selbst für sich besondere christliche Vorbereitungen gemacht, auch der öffentlich dazu angestellten Präparation beigewohnt. Morgens und Abends habe er mit den Seinigen und sämmtlichem Gesinde eine Betstunde gehalten, dazu sich durch Gesänge erweckt, und durch gute Bücher erbauet, aus denen, besonders Abends, etwas vorgelesen wurde. Die übrige Zeit vor Schlafengehen wurde gemeinlich mit Vorlesen aus andern, hauptsächlich Geschichts-Büchern, verbracht. Bei seiner gesunden, festen Natur ist **Thilo Lebrecht** wenig und nur von leichten Krankheiten heimgesucht gewesen und hat Gesicht, Gehör nebst vollem Verstand bis an sein Ende in voller Kraft behalten. Im Alter hatte er, besonders durch das taubenweiße starke Haar, welches er fast 20 Jahre getragen (seit dem 40. Jahre fingen die Haare an grau zu werden), ein besonders ehrwürdiges Ansehen. Bei dem regierenden Fürsten August Ludwig zu Anhalt stand er in so hohen Gnaden, daß ihm dieser, kurz vor seinem Ende, sein Portrait geschickt und dagegen von ihm ein gleiches verlangt hat, zu welchem Ende der Hofmaler von Cöthen nach Hecklingen geschickt worden.

Nach dem oben genannten Lebenslauf war Amalie Elisabeth Gottlieb, geborne von Phul, eine rechte Krone, Ehre und Zierde des Hauses und der ganzen Familie; denn neben der besonderen Klugheit und dem angenehmen Wesen im Umgange fand sich bei ihr nicht nur eine gründliche Erkenntniß göttlicher Dinge und des richtigen Weges zur Seligkeit; sondern auch eine ziemliche Wissenschaft in den sogenannten galanten Studiis, der Historie, Genealogie, Geographie, nebst Kenntniß der französischen Sprache, welche sie ziemlich fertig redete. Sie war eine Liebhaberin der Poesie, besaß eine besondere Fertigkeit im Brief-Schreiben, war auch

in den nöthigen weiblichen Arbeiten geschickt und in ihrer Wirthschaft, welche sie aus dem Grunde verstand, fleißig und mühsam. Also war sie ihrem Gatten eine rechte wahre und vollkommene Gehülfin. Sie war geboren am 24. December 1682 und starb am 1. Decbr. 1741.

Nach dem Tode seiner Brüder **Christian Georg** und **Franz Casimir** fiel unserm **Thilo** durch brüderlichen Vergleich Hecklingen zu, welches er 1714 bezog und wo er ein massives Schloß bauete, welches er seit 1721 bewohnte. (Es ist das jetzt noch stehende Schloß.)

Als 1722 sein Bruder **Wolf Friedrich**, Kgl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Major von der Cavallerie, auf Krosigk, Deutschenthal und Wieskau, gestorben, kaufte **Thilo Lebrecht** einige Jahre nachher von **Wolf Friedrich**, Königl. Preußischem Rittmeister, die Würdenburg. Nach dem Tode des ältesten Bruders, **Friedrich Dietrich**, 1740, hat er als Haupt der Familie Schkopau nebst ziemlichen Baarschaften und Capitalien durch Erbrecht erhalten, ebenso das von jenem gestiftete Seniorat Goldschau.

Den 7. Juli 1714 wurde er aus besonderem Vertrauen von den Ständen des gesammten Fürstenthums Anhalt in die Landesgeschäfte und als ein Land-Stand in den weiteren Ausschuß der Landschaft mit gezogen, bald darauf zum Landrathe und den 3. Novbr. 1734 zum Unter-Direktor der Landschaft des gesammten Fürstenthums Anhalt ernannt, welchem wichtigen Amte er 22 Jahre mit Ruhm, Treue und Redlichkeit vorgestanden.

Am 11. Decbr. 1754 erkrankte der Unter-Director unvermuthet, nachdem er Tages zuvor noch wohl gewesen, an heftigem, mit Engbrüstigkeit verknüpftem Blutbrechen, welches allen Anzeichen nach eine verdorbene Milz und Leber zum Grunde hatte. Wenngleich durch geeignete Mittel zeitweise Besserung erzielt wurde, so konnte doch die Ursache nicht gehoben werden und kam dazu, wie gewöhnlich, eine Wassersucht, welcher zwar mit den besten Mitteln, aber vergebens begegnet wurde, bis endlich Frost und Hitze sich äußerten

und als Anzeigungen einer innerlichen Entzündung und Brandes den Tod verursachten, am 28. Januar 1755, Morgens 9 Uhr. Gleich am ersten Tage nach seiner Erkrankung ließ der Unter-Direktor seinen Seelsorger zu sich rufen, mit dessen Beistand er sich während des Verlaufs der Krankheit, wie ein aufrichtiger Christ zu seinem Ende vorbereitete, welches am oben genannten Tage wie ein sanfter Schlaf erfolgte.

X. D. **Catharina Dorothea.**

X. D. **Louise Juliane,** vermählt mit N. N. von Zertzen (nach Dreyh. von Zersen).

Deren Kinder sind: Wolf Heinrich, Friedrich August, Franz Christoph, Carl Ludewig von Zertzen.

X. D. **Rudolph August** stirbt jung.

X. D. **Franz Casimir,** geboren den 25. December 1679, gestorben den 11. Februar 1711, erhielt in der Erbtheilung die Würdenburg. Es befindet sich noch jetzt in der Kirche zu Deutschenthal ein lebensgroßes Brustbild von ihm, in schwarzem Harnisch dargestellt. Ebendaselbst fand Schreiber dieses 1855 eine alte, dem Andenken **Franz Casimir's** geweihte Fahne, welche ihm der jetzige Besitzer unsers alten Stammgutes zum Andenken überließ. Sie zeigt auf weißem Atlas, (auf beiden Seiten rechts) in der Mitte unser neues Wappen (s. S. 23 Anm.) mit der Unterschrift:

„Der wohlgeborne Herr **Franz Casimir von Trotha** auf Deutschenthal, Hecklingen, Gänsefurt, Schkope und Krosigk Erb-Lehn- und Gerichtsherr, ist in Hecklingen den 25. December 1679 geboren und in Schkope den 11. Februarii 1711 gestorben. Seines Alters 31 Jahr 1 Monat 2 Wochen 4 Tage."

Auf jeder der untern in einer Spitze auslaufenden Ecken befindet sich ein in Oel gemaltes Bild; auf der einen Seite rechts ein weit ausgedehntes Wasser, aus dem durch eine

aus den Wolken kommende Hand ein Ertrinkender emporgezogen wird, darüber steht: EMERGO POTENTIA DEI; links eine bergige Landschaft, im Vordergrunde eine Kutsche nach damaligem Geschmack, ohne Menschen, davor vier wild davon jagende Pferde. Eine aus den Wolken kommende Hand ergreift die Zügel des Gespanns, darüber steht: TE GUBERNANTE SERVABOR. Auf der andern Seite rechts: ein geharnischter Ritter, dem ein Genius einen Lorbeerkranz reicht, darüber: NUNC VIRTUS MERETUR; links ein über weiter Wasserfläche schwebender Genius mit einer Fackel, darüber PLUS ULTRA.

Was diese Bilder bedeuten sollen, ist bisher noch nicht zu erforschen gewesen. Wahrscheinlich deuten sie auf Rettung des Franz Casimir aus Gefahren. Ebensowenig ist zu verstehen, weshalb er als Erbherr von Schkopau, Krosigk, Hecklingen und Gänsefurt bezeichnet wird, da jene Güter in der Erbtheilung seine älteren Brüder erhalten, welche sämmtlich ihn überlebten.

X. D. **Hans Rudolph** stirbt jung.

XI. Generation.

a. Die Kinder von Wolf Friedrich auf Krosigk.

XI. 2. K. **Wolf Friedrich**, geboren den 7. April 1702, Kgl. Preuß. Rittmeister, vermählt sich den 15. September 1722 mit Anna Amalie Salome von Winterfeld, stirbt den 16. Decbr. 1745. Er verkauft von den ererbten Gütern die Würdenburg an Thilo Lebrecht.

XI. 2. K. **Ein todt geborner Sohn.**

XI. 2. K. **Anna Sophie**, geboren den 22. Novbr. 1703, vermählt mit ihrem Vetter **Wolf Christoph von Trotha**, siehe XI. D.

XI. 2. K. **Johanna Sidonia**, geboren den 30. Januar 1705, vermählt mit Wolf Heinrich Ernst von Natzmer auf Pretsch.

XI. 2. K. **Henriette Wilhelmine**, geboren den 8. December 1708, vermählt 1737 mit Friedrich August v. Zersig.

XI. 2. K. **Ein todt geborner Sohn.**

b. Die Kinder des Unter-Direktors Thilo Lebrecht.

XI. D. **Friedrich Lebrecht**, geboren den 6. October 1702. Er hat das Gymnasium, dann die Universität zu Halle besucht, nachher Reisen in Frankreich, Holland und England gemacht. Er starb den 4. Octbr. 1770 und war zweiter Senior. Auf Gänsefurt und Goldschau Erb-Lehn- und Gerichtsherr, auch Erbherr auf Staßfurt, vermählt er sich mit Dorothea Maria von Wulffen, aus dem Hause Loburg. Er ist seinem Vater im Alter ein rechter Stab gewesen, da er ihm die vielen und oft verdrießlichen Geschäfte abgenommen. Er hat später auch Hecklingen und nach dem Tode des Reisemarschalls, Wolf Friedrich Ernst, Krosigk und Deutschenthal besessen.

XI. D. **Wolf Christoph**, geboren den 4. März 1704, Erb-Lehn- und Gerichtsherr auf Hecklingen, Oberstlieutenant beim Leibregimente Cürassier.

Er vermählte sich mit **Anna Sophia von Trotha** aus dem Hause Krosigk.

XI. D. **August Heinrich**, geboren den 26. Octbr. 1705, Erb-Lehn- und Gerichtsherr auf Schkopau, nachdem er in Hessischen und Sächsischen Diensten gestanden, Königl. Preußischer Hauptmann in der Infanterie. Er hat sich in Kriegsdiensten besonders verdient gemacht, in dem Türkenkriege in Ungarn bei der sächsischen Armee als Volontair sich hervorgethan. Er ist seinem Vater jederzeit sehr werth gewesen, welchem er auch nicht aufgehört hat, besonders in seiner letzten Krankheit, alle kindliche Liebe zu erweisen. Er ist gestorben 1762.

XI. D. **Charlotte Eleonore**, geboren den 13. März 1707, vermählt mit Hans Christoph von Schladen, Erbherrn auf Staßfurt, Kgl. Preuß. Obersten von der Cavallerie beim damals Eugen'schen Regiment von Anhalt-Dessau. Aus dieser Ehe waren 4 Söhne und 2 Töchter, von denen 3 Söhne und eine Tochter jung starben.

XI. D. **Carl Ludwig**, geboren den 15. Juni 1708, Erb-Lehn- und Gerichtsherr auf Deutschenthal, Königl. Preuß. Hauptmann, hat sich ebenfalls in Kriegsdiensten wohl versucht, wegen harter Blessuren aber den Dienst quittiren müssen. Auch er hat sich durch treue Liebe und Dienstfertigkeit gegen seinen Vater bei demselben in besondere Gunst gesetzt.

XI. D. **Franz Gottlieb**, geboren den 27. Septbr. 1709, Kgl. Preuß. Lieutenant von der Cavallerie, ist mit Ruhm auf dem Felde der Ehre geblieben, den 17. Mai 1742 bei Chotusitz. Er war vermählt mit Eleonore Charlotte, Reichsgräfin Truchseß von Waldburg.

XI. D. **Juliane Wilhelmine**, geboren den 29. Januar 1711, vermählt mit Christoph Ludwig von Stechow, Erbherrn auf Kotzen und Stechow, General-Major von der

Cavallerie, Chef eines Dragoner=Regiments. Kinder aus dieser Ehe:

a. Wilhelm Ferdinand Thilo, geboren 1735, hat zu Halle studirt, war Drost zu Essen in Ostfriesland.
b. Amalie, geboren 1733, starb 1738.

XI. D. **Johanna Sophie**, geboren den 19. Juni 1712, vermählt mit Erasmus Christian von Arnstädt, Erbherrn auf Brumby, Kgl. Preuß. Oberstlieutenant von der Cavallerie, im Regiment Prinz Schönaich. Aus dieser Ehe 5 Kinder, deren 3 jung gestorben.

XI. D. **Amalie Auguste**, geboren den 21. November 1713, starb 1714.

XI. D. **Rudolph Anton**, geb. den 1. Febr. 1715, starb 1735, nachdem er auf verschiedenen Gymnasien gewesen.

XI. D. **Anna Elisabeth**, geb. den 10. August 1717, vermählt mit Anton von Geusau, Erbherrn auf Varrenstädt, Kgl. Poln. und Chursächs. Kreis=Hauptmann im Fürstenthum Querfurt. Kinder aus dieser Ehe:

a. Elisabeth, geb. 1746.
b. Günther, geb. 1748.
c. Bernhardt Lebrecht, geb. 1748.

XI. D. **Helene Christiane**, geboren den 24. Febr. 1719, hat ihrem Vater bis an sein Ende in Führung der Haushaltung beigestanden, nach dessen Tode aber sich vermählt mit Casimir Gottlob v. Wietersheim, Erbherrn auf Frentz.

XI. D. **Louise Henriette**, geb. den 2. August 1720, vermählt mit Ludwig Ernst von Uslar, auf Alten-Gleichen und Senkerode, Kgl. Großbritt. und Churhannöv. Oberhauptmann. Von 8 Kindern starben 2 Töchter jung, von den überlebenden sind bekannt: Thilo Heinrich, geb. 1743, und Hans Lebrecht, geb. 1746.

XI. D. **Friederike Dorothea**, geboren den 21. Januar 1724, vermählt mit Wilhelm von Geusau auf Varrenstädt. Von den 2 Söhnen und 3 Töchtern sind nur bekannt:

a. Friedrich, geb. 1745.
b. Amalie, geb. 1747.
c. Lebrecht, geb. 1750.

XI. D. **Amalie Sabine**, geb. den 7. Juli 1725, hat dem Vater gleichfalls treulich im Hauswesen beigestanden und mit ihrem liebreichen, gelassenen Wesen viel Freude bereitet.

Anmerk. Die Nachrichten über die Kinder des Unter-Direktors Thilo Lebrecht sind aus „Schönborn's Lebenslauf."

XII. Generation.

a. Die Kinder von Wolf Friedrich auf Krosigk.

XII. 2. K. **Wolf Friedrich** starb jung.

XII. 2. K. **Rosamunde Charlotte**, geb. 1725, starb 1736.

XII. 2. K. **Anna Rosamunde Christiane**, geb. den 1. Juni 1726, vermählt den 23. Juli 1750 mit Heinrich August von Möllendorf aus Dammendorf, Königl. Preuß. Kammerherrn.

XII. 2. K. **Albertine Henriette Rosamunde**, geboren den 26. Juli 1727.

XII. 2. K. **Friedrich Wilhelm**, geboren und gestorben 1728.

XII. 2. K. **Friedrich Wolf Ernst**, geb. den 3. März 1737. Reisemarschall.

b. Die Kinder von Friedrich Lebrecht.

XII. D. **Helene Amalie**, geboren 1732; vermählt mit N. N. von Ackenschock.

XII. D. n. G. H. **Thilo Lebrecht**, geb. den 27. Juli 1733, studirte zu Halle.

Die Officier-Abgangsliste des Regiments Garde du corps vom Jahre 1740 bis 1840 weist nach unter der laufenden Nr. 27. **Thilo Lebrecht von Trotha**, zum Regiment gekommen 1756 im November, stand früher im Regiment Nr. 3. Leib-Kür.; aus Anhalt-Bernburg, Hecklingen; erhielt im Februar 1762 als Cornet den nachgesuchten Abschied.

In der Rangliste desselben Regiments, vom Februar 1757, (beide in der Geschichte des Regiments Garde du corps von K. W. v. Schöning) findet sich verzeichnet **Wolf Thilo von Trotha**, 23 Jahre alt, aus Anhalt-Bernburg, ein halbes Jahr dienend, aber nicht **Thilo Lebrecht.** Welcher der beiden Vettern, die beide im Jahre 1733 geboren, also damals 23 Jahre alt waren, 6 Jahre des berühmten Krieges als Cornet mitgemacht, ist hiernach nicht klar. **Thilo Lebrecht** lebte später als Major und Erb-Lehn- und Gerichtsherr auf Gänsefurt, Hecklingen und Goldschau zu Hecklingen.

XII. D. **Friederike Dorothea**, geboren 1734, vermählt mit N. N. von Kotze.

XII. D. K. **Friedrich Ulrich**, geb. den 3. März 1738, war (nach Dreyh.) im Jahre 1749 schon in Halle auf dem Pädagogium, wo er zweimal öffentlich parentirt, welche Parentationen auch im Druck erschienen. (Schönborn.) 1756 war er schon auf der Universität Halle. Er vermählte sich mit Louise von Hautcharmois, zum zweitenmale mit Friederike von Collas, Aebtissin des v. Jena'schen Fräuleinstiftes zu Halle. Aus erster Ehe hinterließ er 7 Kinder.

Das väterliche Testament vom 15. Decbr. 1764, eröffnet und publicirt zu Gänsefurt am 5. Novbr. 1770, bestimmt über die Theilung des Nachlasses Folgendes:

Es werden zu Erben eingesetzt: 1) Frau Helene Amalie, vermählte von Ackenschock, 2) der Rittmeister **Thilo Lebrecht von Trotha**, 3) Frau Friederike Dorothea, vermählte von Kotze, 4) **Friedrich Ulrich von Trotha**, und 5) Frau Louise Christiane, vermählte von Maltitz, oder deren Kinder.

Damit aller Disput vermieden bleibe, wird der Preis der beiden Lehengüter aus bewegenden Gründen und triftigen Ursachen bestimmt, für Gänsefurt mit der vollen Ernte, allen Wirthschafts-Inventarien und allen dazu gehörenden Pertinentien, wie es in der brüderlichen Theilung angenommen, auf 100,000 Thlr., Krosigk, in gleicher Art, wie es durch Vergleich und Theilung überkommen und meliorirt worden, auf 60,000 Thlr. Wenn sich die Söhne wegen der Wahl in Güte nicht vereinigen können, sollen sie dieselben unter sich verloosen; doch sollen sie dieselben bis zum nächsten Johanni nach dem Absterben des Vaters in Communion behalten. Es wird bestimmt, daß bei jedem Lehngute dasjenige an Meubles verbleiben soll, was bei jedem Wand-, Band-, Erd-, Nied- und Nagelfest ist, die übrigen vorhandenen

Mobilien aber, worunter auch die Kutsch- und Reitpferde, sollen die Söhne untereinander theilen, jedoch bekommt der Aelteste nach Landesgewohnheit das ihm gebührende Heergewette. Die in jenem Lehngute für den Bruder des Erblassers, Carl Ludwig auf Deutschenthal, stehenden Lehnstämme, 20,000 Thlr. auf Gänsefurt, 16,000 Thlr. auf Krosigk, fallen bei dessen Ableben ohne männliche Descendenz in jedes Gut zurück; jedoch muß bis dahin jeder Gutsbesitzer diesen Lehnstamm verzinsen. Die für beide Vettern von Trotha zu Hecklingen und Schkopau auf erfolgenden Tod des oben bemeldeten Bruders, Carl Ludwig von Trotha auf Deutschenthal, herauszuzahlenden 8000 Thlr. berichtigen beide Söhne zu gleichen Theilen, verzinsen auch solche bis dahin, wie auch beide Söhne die übrigen, auf beiden Gütern haftenden Kriegs- und andern Schulden zu gleichen Theilen übernehmen. Sollten aber von dem einen oder andern der Güter über kurz oder lang neue Kriegs-Prästationen gefordert werden, so soll derjenige, der Krosigk bekommt, dem Besitzer von Gänsefurt von dem auf Gänsefurt zu fordern habenden Lehnstamm den fünften Theil der Kriegs-Contribution zuthun, indem er den fünften Theil von Gänsefurt zum Lehnstamm hat und verzinset erhält.

Jede der drei Töchter soll als Abfindung 10,000 Thlr. in altem vollwichtigem Golde bekommen, jedoch soll darauf die erhaltene Ausstattung mit 1000 Thlr. angerechnet werden. Silber und Preziosen aber sollen sie mit den Brüdern zu gleichen Portionen theilen. Die Wittwe Dorothea Marie, geb. von Wulffen, erhält außer dem eingebrachten Capital von 5933 Thlr. 19 Gr. 10 Pfg., welches beide Söhne zu gleichen Theilen zu verzinsen, resp. wenn es gefordert wird, auszuzahlen haben, jährlich 500 Thlr. in Gold, zu gleichen Theilen von beiden Söhnen prænumerando. Da Gänsefurt 40,000 Thlr. höher als Krosigk angeschlagen, auch wirklich vor diesem einen ansehnlichen Vorzug hat, wiewohl es der bekannten Communion und sonst auch vielen Beschwerungen unterworfen und häufigem Wasserschaden

exponirt ist, deswegen es der Billigkeit nach auch nur so hoch estimiret worden; so soll der künftige Besitzer von Gänsefurt dem Besitzer von Krosigk einen Lehnstamm von 20,000 Thlr. in Gold halten und jährlich mit 5 Procent verzinsen.

Der künftige Besitzer von Gänsefurt soll auch die Holzflecken bei Kochstädt im Hackel bekommen, dafür aber seinem Bruder 500 Thlr. bezahlen.

Nach einem Vergleich zu Gänsefurt den 9. März 1771 erhielt der ältere Bruder Gänsefurt (außer dem Seniorat Goldschau), der jüngere Krosigk.

Es mögen nun unmittelbar hier die Bestimmungen des Testaments des **Friedrich Ulrich** folgen, welche besonders deshalb interessant sind, weil daraus zu ersehen, wie in der kurzen Zeit der Werth der Güter zugenommen.

Nur die beiden ältesten Söhne, **Lebrecht Christoph** und **Franz Ulrich von Trotha** sollen zum Natural-Besitz der Lehngüter gelangen, dagegen der jüngste **Wolf Ernst** eine Geld-Abfindung erhalten. **Lebrecht Christoph** soll die Güter Krosigk und Wieskau mit allen Zubehörungen 2c. aber auch mit allen Lasten, desgleichen mit dem ganzen Vieh- und Feld-Inventar ohne alle Ausnahme zu seiner Lehns-Abfindung erhalten und daraus nur an **Wolf Ernst** die Summe von 45,000 Thlr. in Friedrichsd'or nach dem Münzfuße von 1764 baar bezahlen, und bis dahin mit 4 Procent verzinsen. **Franz Ulrich** soll ebenso Deutschenthal erhalten und davon nur 10,000 Thlr. an **Wolf Ernst**, wie sein Bruder, bezahlen. Wenn **Wolf Ernst** Gelegenheit findet, das Capital von 55,000 Thlr. zum Ankauf eines Gutes zu verwenden, sollen ihm seine Brüder das Geld nach sechsmonatlicher Kündigung zahlen. Dagegen soll **Wolf Ernst** solches Gut als ein **von Trotha**'sches Familien-Lehen konstituiren und seinen Brüdern die Mitbelehnschaft und Acquisitionsrechte versichern, sowie es sich von selbst versteht, daß diese Lehensrechte sämmtlichen Brüdern auf die Güter gegenseitig vorbehalten bleiben. **Lebrecht Christoph** übernimmt Krosigk nach einem besonderen

Receß vom 7. April 1804. Außerdem soll den 3 Brüdern der auf Gänsefurt stehende Lehnstamm zu gleichen Theilen zufallen. Da auch bei Deutschenthal Braunkohlen stehen, so soll, sobald dieselben benutzt werden, der Besitzer von Deutschenthal seinen beiden Brüdern jedem jährlich 150 Thlr. in Friedrichsd'or erlegen, oder aber und nach deren Wahl und nach zuvoriger halbjähriger Kündigung ihnen statt dieser jährlichen Hebung jedem 4000 Thlr. in Friedrichsd'or, jedoch zur ebenmäßigen Verwendung in das Lehn, baar bezahlen. Diese Festsetzungen sind nach bester Ueberzeugung und genau bekanntem Ertrage und Werth der Güter dergestalt regulirt, daß jeder der drei Brüder einen ganz gleichen Theil bekommt. Es versteht sich von selbst, daß die Brüder ihren Schwestern die denselben aus dem Lehn gesetzlich gebührenden Abfindungen zu gleichen Theilen künftig prästiren müssen. Doch ist hierüber, wie über das Allodial-Vermögen noch eine besondere Disposition vorbehalten.

Diese, hier nur im Auszuge gegebene letztwillige Verfügung ist datirt: Magdeburg, den 23. Juni 1804.

Was nun die oben bezeichnete Veränderung des Werthes der Güter betrifft, so geht aus dem ersten Testamente hervor, daß **Friedrich Ulrich** Krosigk zu 60,000 Thlr. annahm, seinem Sohne aber, mit Wieskau, zu 100,000 Thlr. anrechnete, wobei zu bemerken, daß letzteres Gut nur unbedeutend ist und im 4. Decennium dieses Jahrhunderts zu 17,000 Thlr. gerechnet wurde, damals also kaum 10,000 Thlr. Werth haben konnte, so daß **Christoph Lebrecht** Krosigk im Jahre 1804 zu 90,000 Thlr. annahm, aber, wie später noch specieller gezeigt werden wird, bis 1813 nahe zu 200,000 Thlr. nutzte.

Nachdem **Friedrich Ulrich** 1804 Krosigk seinem ältesten Sohne übergeben, lebte er zu Dessau, wo er 1811 starb. Seine ihn überlebende Frau wohnte ebendaselbst bis zu ihrem Tode 1841, den 27. September.

XII. D. **Louise Christiane**, geboren 1745, vermählt mit N. N. von Maltitz.

XII. D. **Eine Tochter**, welche jung verstarb.

c. Die Kinder von Wolf Christoph.

XII. D. O. **Wolf Thilo**, geb. 1733, den 11. December, besuchte das Kloster Bergen zu Magdeburg und studirte zu Göttingen, Erb-Lehn- und Gerichtsherr auf Schkopau und Kleingräfendorf. Vermählt mit Johanna Elisabeth Felgner.

Die Rangliste des Kgl. Preuß. Regiments Garde du corps vom Februar 1757 führt als 8. Cornet auf: **Wolf Thilo von Trotha**, 23 Jahre alt, seit einem halben Jahre im Dienst, aus Anhalt-Bernburg. (Vergl. XII. D. n. G. H. **Thilo Lebrecht**.)

XII. D. **Amalie Rosamunde**, geb. 1735.

XII. D. **Lebrecht Gottlieb**, geboren den 23. Mai 1736, nach einem Auszuge aus dem Kirchenbuch zu Staßfurt; in dem Lebenslauf des **Thilo Lebrecht** von Schönborn ist er nicht aufgeführt, also wahrscheinlich frühzeitig gestorben.

XII. D. **Elisabeth Ehrengard**, geb. 1738.

XII. D. **Christoph Lebrecht**, geb. 1739.

XII. D. **Wilhelmine Gottlieb**, geb. 1740.

XII. D. n. S. **Friedrich Gottlieb**, geb. 1744, vermählt mit Sophie Dorothea Charlotte von Alvensleben. Er war Domherr und starb den 6. Januar 1801.

In dieser Generation ist noch eines, für die ganze Familie sehr wichtigen Processes zu erwähnen, welcher, wenn auch vorübergehend, leider Entfremdung und Kälte zwischen den nächsten Anverwandten veranlaßt hat. Der kurze Verlauf der Sache war folgender:

Der zweite Senior (Besitzer von Goldschau) war **Friedrich Lebrecht**, ältester Sohn von **Thilo Lebrecht**, auch der an Jahren Aelteste der Familie, zu deren Gunsten vorzüglich das Seniorat gestiftet war; denn die, mit **Friedrich Wolf Ernst** absterbende zweite Krosigker Linie sollte erst nach den Nachkommen **Thilo Lebrecht's** folgen. **Friedrich Lebrecht's** ältester Sohn, der Major **Thilo Lebrecht**, war ebenfalls wieder der an Jahren Aelteste in der ganzen Familie, aber auch zugleich aus der ältesten Linie. Hierdurch hatte bei **Thilo Lebrecht** die Ansicht Wurzel gefaßt, als müsse Goldschau in der ältesten Linie verbleiben, also auch auf seinen ältesten Sohn, **Friedrich Lebrecht**, übergehen. Um aber dies möglichst sicher zu erreichen, verkaufte er am 18. Januar 1793 Goldschau an diesen seinen ältesten Sohn und wurde auch der Kauf vom Churfürsten von Sachsen am 1. März desselben Jahres confirmiret, und **Friedrich Lebrecht** mit dem Gute beliehen, welches er auch förmlich in Besitz nahm. Noch vor dieser Besitzergreifung jedoch wurde, am 16. Novbr. 1793, dem **Friedrich Ulrich** durch den Notar Fränkel von

dem Verkauf des Seniorats **Goldschau** Anzeige gemacht. **Friedrich Ulrich** und **Friedrich Gottlieb** klagen nun gegen **Thilo Lebrecht** und dessen Sohn **Friedrich Lebrecht.** Am 22. Septbr. 1796 war der Termin vor der Deputation des Appellationsgerichts zu **Dresden** und durch Resolution des Churfürsten **Friedrich August** vom 21. Decbr. desselben Jahres ward der Verkauf von **Goldschau** vom Jahre 1793 kassirt und aufgehoben. *)

Thilo Lebrecht blieb Senior vom 4. Octbr. 1770 bis zum Januar 1809, also über 38 Jahre. Sein Nachfolger im Seniorat war **Johann Ernst** (XIII. O.), von 1809 bis 17. September 1829 und diesem folgte dann **Friedrich Lebrecht** bis zum 23. März 1833.

XIII. Generation.

a. Der Sohn von Thilo Lebrecht.

XIII. n. G. H. **Friedrich Lebrecht,** geboren den 30. Novbr. 1770, auf **Hecklingen** und **Gänsefurt,** seit 1829 Senior; Domherr, vermählt mit N. N. **von Krosigk** aus dem Hause **Hohen-Erxleben;** starb den 23. März 1833.

b. Die Kinder von Friedrich Ulrich.

XIII. D. K. **Friederike Wilhelmine,** geboren den 15. August 1769, vermählt mit N. N. **von Willisen.** Kinder aus dieser Ehe:

1) **Carl,** geb. 1787, General-Lieutenant, vermählt mit **Albertine von Keller.** Kinder: **Carl, Hedwig, Albert.**

*) Die betreffenden Akten sind im Besitze des Verfassers.

Zum 2. Male vermählt mit Louise von Haukwitz. Tochter: Louise.

Zum 3. Male vermählt mit **Louise von Trotha** (XIV. n. G. H.). Kinder: Fritz, Anna.

2) Wilhelm, geboren 1790, General-Lieutenant, vermählt mit Emilie von Brause.

3) Louise, geb. den 17. Juni 1799 (?), vermählt mit dem Lieutenant Carl Dräger; zum 2. Male mit dem Hofrath Dr. Stumpf; starb den 10. Januar 1860.

4) Ferdinand, Hauptmann im Kgl. Preuß. 27. Infanterie-Regiment, starb 1815 an den in der Schlacht bei Ligny (bei Tongrenelle) erhaltenen Wunden.

5) Adolph, General-Lieut. und Ober-Stallmeister. Kinder aus der Ehe mit Pauline, Tochter des Generals v. Brause: Hans, Lieutenant im 1. Garde-Regiment; Fritz, Lieutenant im 3. Ulanen-Regiment (Kaiser Alexander); Elisabeth, geb. 1846.

6) Natalie, geb.   , vermählt mit Adolph von Brinken. Sohn: Carl.

Außer diesen sechs, sind sechs Kinder der **Friederike Wilhelmine** jung gestorben.

XIII. D. K. **Lebrecht Christoph**, geb. den 27. Novbr. 1770, vermählte sich 1804 mit Beate Schönwald und übernahm, wie oben schon erwähnt, in demselben Jahre Krosigk und ward Landrath im Saalkreise. Bei ihm verdienen zwei Momente einer näheren Erwähnung: einmal das freiwillige Opfer seines Lebens im Dienste für König und Vaterland im Jahre 1813, und zweitens der damit zusammenhängende Verlust des durch fast 400 Jahre erhaltenen Familiengutes Krosigk. Die nachfolgende Darstellung beruht auf Angaben von Zeitgenossen, namentlich auf einer schriftlichen Mittheilung des unter XIII. n. S. erwähnten Carl August von Trotha, des Oberamtmann Bieler, eines Unterofficiers im 2. Drago-

ner-Regiment, welcher mit Lebrecht in der Schlacht bei Dennewitz bei derselben Schwadron gestanden hat.

Krosigk war 1804 bis 1813 (Johannis) verpachtet an den Oberamtmann Bieler für 7000 Thlr. Gold, außerdem war ein unverzinslicher Vorstand von 10,000 Thlr. Gold geleistet. Dies, nebst ganz erheblichen Lehnsgefällen in Krosigk, Kaltemark, Wieskau, Neumarkt bei Halle, Salzmünde, repräsentirt zu 4 Procent ein Kapital von mehr als 200,000 Thlr. Courant.

Als zu Johannis 1813, nach abgelaufenem Contracte, das Gut von Bieler wieder übernommen werden mußte, war Carl August von Trotha auf Schkopau, (nach einem noch vorhandenen Schreiben desselben) in Krosigk zugegen, doch nur Morgens, da er, am Nervenfieber erkrankt, schleunig abreisen mußte. Noch während seiner Anwesenheit in Krosigk (schreibt er), erhielt Lebrecht die unangenehme Nachricht, daß das zur Uebernahme nöthige Geld, welches jemand ihm zugesagt hatte, nicht erfolge. Wie nun dennoch diese Uebernahme arrangirt worden, ist nicht bekannt. Zu derselben Zeit jedoch, wo die Guts-Uebernahme diese Verlegenheit bereitete, mußte Lebrecht einen, für ihn und seine Familie verhängnißvollen Entschluß fassen. Er hatte nemlich, ebensowenig als seine Gesinnungsgenossen in der Gegend, wie z. B. von Krosigk in Poplitz, von Wedell in Pießdorf, der bekannte Kanzler Niemeyer in Halle rc., seinen Patriotismus auf fromme Wünsche beschränkt, sondern war, bei Annäherung der verbündeten Preußischen und Russischen Truppen thatkräftig zu deren Bestem, namentlich betreffs deren Verpflegung, aufgetreten. Carl August von Trotha theilt in Bezug hierauf noch Folgendes in dem oben erwähnten Schreiben mit: „Als das Bülow'sche Corps bei Halle ankam, stand mein verstorbener Bruder, Ferdinand Wilhelm damals bei Königin-Dragoner, mit seiner Escadron auf dem Reil'schen (jetzigen Kruckenberg'schen) Berge. Da sah er von weitem seinen Freund und Vetter Lebrecht auf dem Wege von Krosigk zu Pferde ankommen. Er schickte einen Trompeter zu ihm und ließ ihn

nach dem Paß fragen. Für den Fall, daß er solchen nicht habe, hatte er den Trompeter instruirt, den Reiter zu arretiren, was auch geschah. So sahen sich die Freunde wieder, konnten jedoch nicht lange zusammen bleiben, da **Lebrecht** im Begriff war, für das Bülow'sche Corps das Nöthige zu besorgen."

Nach der Schlacht bei Groß-Görschen konnte **Lebrecht** nicht ruhig in seiner Heimath bleiben; er beschloß, wie auch von Krosigk, bei der Landwehr einzutreten, wo er zum Premier-Lieutenant gewählt wurde. Da ihm indeß der Dienst bei der Infanterie zu beschwerlich wurde, was sein oben schon genannter Vetter **Wilhelm** bemerkte, als die Infanterie in der Gegend von Groß-Beeren bei den Dragonern vorbeimarschirte, so rieth ihm dieser, daß er eine Versetzung zur Cavallerie beantragen möge, was auch geschehen, so daß **Lebrecht** die Schlacht bei Dennewitz bei dem Regiment Prinz-Wilhelm-Dragoner mitgemacht hat. Der hohe Chef des Regiments hatte ihn zum Ordonnanz-Dienst bei Seiner Person befohlen, doch bat **Lebrecht** dringend, die Schlacht in der Schwadron mitmachen zu dürfen, wozu er die Erlaubniß erhielt. Die 2. Schwadron, unter dem Rittmeister v. Blumenthal, bei der er stand, war der Brigade v. Thümen beigegeben. Diese rückte am 6. Septbr. gegen 11 Uhr auf den flachen Grund bei Nieder-Gersdorf vor, in welchem Würtemberger standen. Das Elbregiment bekam auf nahe Entfernung von der Infanterie, die sie nicht früher hatte sehen können, weil sie eben in dem flachen Grunde ganz gedeckt gestanden, Feuer und machte Kehrt. Nun wurde die 2. Schwadron Dragoner vorgezogen. Der Rittmeister, welcher kurzsichtig war, bemerkte nicht, daß bei ihrer Annäherung (auch sie konnten bei dem starken Staube die Würtemberger nicht früher sehen, als auf eine Entfernung von 200—300 Schritten) die Mitte des Infanterie-Carrés sich öffnete und eine halbe Batterie sichtbar wurde. Als er darauf aufmerksam gemacht wurde, war nichts anderes mehr zu thun, als darauf los zu reiten. Die Schwadron erhielt nun in nächster Nähe eine Lage Kartätschen, wodurch

sie vollständig auseinander gesprengt wurde und großen Verlust erlitt. **Lebrecht** verlor dabei sein Pferd, worauf ihm jedoch gleich ein Dragoner das seinige anbot, auf dem er die folgenden Attacken mitmachte; denn die zersprengte Schwadron sammelte sich sehr bald wieder, um von neuem thätig einzugreifen. Später erhielt **Lebrecht** einen Schuß in ein Knie, weßhalb er vom Schlachtfelde gebracht werden sollte. Doch noch ehe dies bewerkstelligt werden konnte, erhielt er einen Schuß durch die Brust, der seinem Leben ein Ende machte. Auf welchem Fleck des Schlachtfeldes er geblieben und wo er begraben worden, ist trotz aller Nachforschungen nicht genau zu ermitteln gewesen. Ein Herr von Below, welcher als Freiwilliger bei der Schwadron andern Tages mit zu denen gehörte, welche die Todten des Regiments beerdigen sollten, erinnert sich ganz genau, **Lebrecht's** Diener weinend bei der ganz entkleideten Leiche seines Herrn gefunden zu haben, konnte indessen die Stelle nicht mehr bezeichnen. Auch sein oben erwähnter Vetter **Wilhelm von Trotha** von Königin-Dragoner hatte bald das Ende seines Freundes erfahren und hat ihn bei Gölsdorf begraben lassen. Von der Schwadron waren noch 2 Officiere in der Schlacht todt geblieben; der Rittmeister v. Blumenthal, tödlich verwundet, starb nach 8 Tagen.

Die Zeit, in welcher **Lebrecht** für das Vaterland sein Leben einsetzte, wurde für die Familie auch in anderer Beziehung verhängnißvoll. Es hatte jemand sich eine Obligation verschafft, über ein Capital von 20,000 Thlr., die auf Krosigk mit dreimonatlicher Kündigung eingetragen waren. Dieses Kapital wurde sofort gekündigt und als von dem Schuldner im Feldlager, und nach dessen Tode von der Wittwe, das Geld nicht vor Ablauf der Frist zu beschaffen war, wurde sofort auf Subhastation angetragen und das schöne Gut noch vor Weihnachten desselben Jahres versteigert. Es ging für den Preis von 81,000 Thlr. in andern Besitz über, nachdem es kurz zuvor noch zu circa 200,000 Thlr. genutzt worden war. Allerdings war dies nur möglich un-

ter der westphälischen Regierung, wo die Lehen aufgehoben waren.

XIII. D. K. **Franz Ulrich**, geb. 1772, erhielt 1804 von seinem Vater das alte Familiengut, die Würdenburg in Deutschenthal, auf dem er später lebte, nachdem er im Infanterie-Regimente Prinz Louis in Magdeburg gedient, bis er als Hauptmann seine Entlassung genommen. Er war vermählt mit Louise von Kalisch, von der er sich später scheiden ließ. Von den Kindern aus dieser Ehe behielt er den Sohn Louis, die Mutter die Tochter Auguste. Später vermählte sich die geschiedene Frau mit dem Major v. Czettewitz, Commandeur des Jäger-Bataillons in Rastenburg, wohin dieser auch den Sohn Louis aus Halle abholte, weil ihn die Mutter gern wieder einmal sehen wollte. Franz war eifrig mit bemüht, den Verkauf von Krosigk rückgängig zu machen, doch ohne Erfolg. Er starb im Jahre 1827, als sein Sohn noch in Rastenburg war. Durch den Proceß wegen Krosigk, durch den Krieg und andere unglückliche Verhältnisse war Deutschenthal in Schulden und zur Subhastation gekommen. Zunächst erstand es der Oberamtmann Bartels; jetzt ist es im Besitz des Amtmanns Schmidt.

XIII. D. K. **Auguste**, geb. den 14. Septbr. 1786, vermählt mit Ernst von Bonin auf Raseband und Kusserow in Pommern bei Schlawe.

Kinder aus dieser Ehe:

1) Eugenie, geb. den 10. Decbr. 1800, vermählt mit Ernst von Michaelis, früher Lieutenant im Regi-

ment Blücher-Husaren, auf Quatzow, nahe bei Kusserow. Kinder aus dieser Ehe:

1. Armgard.
2. Ernst, früher Lieutenant im Regiment Blücher-Husaren, vermählt mit Valeska Brandt von Lindau. Er übernahm 1859 Quatzow. Aus dieser Ehe bis jetzt 5 Kinder.
3. Eugen, Lieutenant im Regiment Blücher-Husaren, vermählt mit N. N. von Buggenhagen.
4. Adolph, Lieutenant im 3. Dragoner-Regiment.
5. Thilo starb jung.

2) Bernhard, früher Lieutenant im 2. Garde-Cavallerie-Regiment; vermählt mit Martha von Wobeser, starb 1848.

3) Sophie, geb. den 13. Novbr. 1802, vermählt mit N. N. von Eichmann, früher Lieutenant im Regiment Blücher-Husaren.

4) Adolph, Lieutenant im 2. Garde-Landwehr-Cavallerie-Regiment in Berlin, starb jung.

5) Ernst, früher Lieutenant im 2. Königin-Cürassier-Regiment, vermählt mit Anna von Holzendorff, erhielt nach des Vaters Tod Kusserow. Kinder:

6) Auguste, vermählt mit Hermann von François, früher Lieutenant im Regiment Blücher-Husaren. Kinder:

XIII. D. K. **Wolf Ernst**, geboren 1782. In der Geschichte des Regiments Garde du corps von K. W. v. Schöning ist er in der Officier-Abgangsliste von 1740—1840 aufgeführt unter Nr. 180: Ernst von Trotha, in's Regiment getreten 1801, den 11. April, von Hause, aus Magdeburg; den 25. August 1815 als Major und Commandeur des 3. schlesischen Landwehr-Regiments aus dem Regiment getreten. † 1816. In den Ranglisten des Regiments (in dem obengenannten Werke) wird er aufgeführt: im März 1806, 24

Jahre alt, als 6. Seconde-Lieutenant; im März 1808, 26 Jahre alt, als ältester Seconde-Lieutenant; im März 1814, 32 Jahre alt, ältester Rittmeister. In demselben Jahre wird er daselbst schon als Major genannt unter denen, welche für die Schlacht von Groß-Görschen das eiserne Kreuz zweiter Klasse erhalten. 1807 hatte er in des bekannten von Ledebur Freicorps die interessanten, kühnen Züge mitgemacht und trat nach dem Friedensschluß in's Regiment zurück. 1815 marschirten von jedem Garde-Cavallerie-Regiment nur 3 Schwadronen aus; Wolf blieb, wie durch Loosen entschieden, mit seiner Schwadron zurück. Er war bekannt als einer der ausgezeichnetsten Reiter und Pferdekenner.

XIII. D. K. **Caroline**, geb. den 3. März 1788. Nach dem Tode ihres Bruders Lebrecht übernahm sie die Erziehung von dessen beiden Töchtern. Sie starb 1829 zu Staßfurt.

XIII. D. K. **Thilo**, schon frühzeitig körperlich entwickelt, trat mit 12 Jahren beim Regiment Gensd'armen ein, starb aber schon nach wenigen Monaten, als Cornet.

c. Die Kinder von Wolf Thilo.

XIII. O. **Hans Ernst**, lebte als Major außer Dienst zu Weissenfels, war Senior vom Januar 1809 bis 17. September 1829.

XIII. O. **Anna Elisabeth**, geb. den 10. April 1765.

XIII. O. **Auguste Wilhelmine Elisabeth**, geb. den 24. März 1767, † 7. April 1774.

XIII. O. **Gotthelf Julius Wilhelm,** geb. den 23. März 1768.

XIII. O. **Sophie Friederike Johanna,** geb. den 23. Juli 1769.

XIII. O. **Carl Max Adolph,** geb. den 9. Decbr. 1770, Oberstlieutenant und Senior vom 23. März 1833 bis 21. April 1838.

XIII. O. **Wolf Heinrich,** geb. den 30. Juli 1772. Senior von 1838 bis 1855.

d. Die Kinder von Friedrich Gottlieb.

In Heckligen geboren:

XIII. n. S. **Friederike Sophie Wilhelmine Charlotte,** geb. den 13. Juni 1764, gest. den 9. Febr. 1768.

XIII. n. S. **Christiane Henriette Friederike Dorothea,** geb. den 17. Decbr. 1765, den 26. August 1789 vermählt mit dem Kammerherrn Ernst Wolf Frhrn. v. Rothkirch und Trach, auf Parthenau, Liebenau und Raschmannsdorf in Schlesien.

XIII. n. S. **Dorothea Antonetta Louise,** geboren den 20. Januar 1767.

XIII. n. S. **Ein Sohn todt geboren,** den 7. April 1768.

XIII. n. S. **Sophie Friederike Charlotte Louise**, geboren den 18. April 1769.

XIII. n. S. **Amalie Caroline Wilhelmine**, geb. den 9. Juni 1770, gest. den 12. Decbr. 1772.

XIII. n. S. **Wolf Ferdinand Friedrich Wilhelm**, geboren den 24. April 1772, gest. den 3. Septbr. 1773.

XIII. n. S. **Carl August**, geb. den 30. Juni 1773, diente in dem Preußischen Leib-Cürassier-Regiment, nahm 1797 seine Entlassung aus demselben als Rittmeister und bewirthschaftete seitdem bis zu seinem Tode Schkopau. Im Jahre 1800 vermählte er sich mit Louise von Böhlau, wurde Stände-Direktor und Ritter des St. Johanniter-Ordens. 1844 hatte er die hohe Ehre, bei Gelegenheit eines großen Corps-Manövers in der Gegend, Seine Majestät den König Friedrich Wilhelm IV. in seinem Schlosse, in welchem sich auch das Hauptquartier Sr. Kgl. Hoh. des Prinzen Carl, Commandeurs des 4. Armee-Corps, befand, zu beherbergen und von Allerhöchstdemselben zum Major ernannt zu werden. Bis in sein hohes Alter hatte er seine Liebhaberei für Pferde und große Gewandtheit und Sicherheit im Reiten und Fahren erhalten. Bei einer Fahrt mit jungen Pferden schlug dem einen ein Zügel über den Kopf. Er wollte den Fehler selbst repariren und erhielt hierbei von dem unruhig gewordenen Pferde einen Schlag auf den Kopf, in Folge dessen er den 5. Novbr. 1848 starb.

Die ganze Familie von Trotha ist unserm Carl August zu ähnlichem Danke verpflichtet, als dem Stifter des Seniorats, Friedrich Dietrich, indem besonders auf seinen Betrieb im Juli 1842 zu Schkopau ein Familienbeschluß zu Stande kam, der die Bestimmungen jener schönen

Stiftung mit den Anforderungen der Zeit in Uebereinstimmung brachte. Da dieser Familienbeschluß von jedem betheiligten Mitgliede von großer Wichtigkeit ist, so folgt er im Anhange wörtlich.

XIII. n. S. **Wilhelmine Amalie Ernestine**, geb. den 23. December 1774.

XIII. n. S. **Otto Wolf Friedrich**, geb. den 26. August 1778 auf Schkopau. Nachdem er als Rittmeister den Preußischen Dienst verlassen, pachtete er das ehemalige von Kotzen'sche Gut Groß-Germersleben, später die Kgl. Preuß. Domäne Neu-Beesen, dann die Herzogl. Bernburgische Domäne Roschwitz, welche er später wieder abgab, um in Merseburg zu leben. Seit 1855 ist er in den Genuß des Seniorats gelangt. Er ist Ritter des St. Johanniter-Ordens.

XIII. n. S. **Ferdinand Wilhelm**, ward am 15. Juli 1781 zu Schkopau geboren, erhielt seine erste wissenschaftliche Bildung im elterlichen Hause und trat im Jahre 1795 in das Leib-Karabinier-Regiment, dessen Stab zu jener Zeit in Rathenow stand, als Standarten-Junker ein, in welchem er demnächst im Jahre 1797 zum Cornet, 1799 zum Seconde-Lieutenant avancirte, sich in diesen jungen Jahren schon als eifriger und gewandter Officier vortheilhaft auszeichnete und 1806 Adjutant beim Regiment war.

In Folge dessen theilte Se. Maj. der König den Lieutenant **von Trotha** beim Ausbruch des Krieges von 1806 Sr. Kgl. Hoh. dem Prinzen Wilhelm, Bruder des Königs, als Adjutanten zu, mit dem er der Schlacht von Auerstädt beiwohnte.

Wilhelm wurde die nachgesuchte Entlassung in

gnädigen Ausdrücken als Rittmeister bewilligt und hielt er sich bis zum Frühjahr 1809 theils bei seinem älteren Bruder, dem Rittmeister **von Trotha**, auf Schkopau, theils auch in Berlin auf, wo zwischen ihm und dem damaligen Lieutenant von Hüser, aus Widerwillen gegen eine längere Dauer der Unthätigkeit und aus Haß gegen den Unterdrücker Deutschlands die Verabredung entstand, sich nach Oesterreich zu wenden, um dort gegen den französischen Usurpator zu kämpfen. Beide thatendurstige junge Männer setzten sich zu Roß, erreichten Prag, meldeten sich dort beim Commandirenden, dem Feldmarschall-Lieutenant von Rüsch; der ihnen — nach einigen erhobenen Schwierigkeiten wegen Fortsetzung ihres Marsches und nachdem er sich wohl überzeugt haben mochte, daß es Beiden Ernst mit ihrem Vorhaben war — sogar den Vorschlag machte, sie in seinem, bei der Armee gegen Napoleon stehenden Dragoner-Regiment, den **von Trotha** als Rittmeister, den von Hüser als Oberlieutenant anzustellen. Mit dieser Bestallung in der Tasche eilten beide Officiere hoffnungsreich zur österreichischen Armee und trafen gerade am Tage vor der Schlacht bei Wagram ein.

Der Verlust dieser blutigen Schlacht, der darauf erfolgte Rückzug mit allen sich daran knüpfenden traurigen Folgen, vernichtete alle Hoffnung **Wilhelm's** er verließ nicht ohne Schwierigkeiten und scharfe Bemerkungen Seitens der Militärbehörde bei der geforderten Verabschiedung möglichst bald diesen Schauplatz einer nicht zusagenden Thätigkeit und wählte seinen nunmehrigen Aufenthalt theils wieder bei seinem Bruder, theils in Schlesien.

Im J. 1811 finden wir unseren **Wilhelm** in Pommern als aggregirt beim Dragoner-Regiment Königin wieder, in welchem er auch die vacante Schwadron, deren Chef das Officier-Corps zu pensioniren übernommen hatte, in der Hoffnung, ein Avancement dadurch zu erlangen, erhielt und mit selbigem im J. 1813 in den Krieg ausrückte.

Bei dem glücklichen Gefechte von Vehlitz oder Möckern am 5. April 1813, dem ersten der Brigade des Generals

von Borstell gegen die Truppen des Vicekönigs von Italien vor Magdeburg erwarb sich der Rittmeister **von Trotha** das eiserne Kreuz 2. Klasse, sowie den St. Wladimir-Orden 4. Klasse.

In dem zwar gut disponirten, aber nicht glücklich durchgeführten Gefecht der Reserve-Cavallerie des Bülow'schen Armee-Corps, bei Wittstock am 22. August 1813, in welchem allen 4 Schwadron-Chefs des Dragoner-Regiments Königin die Pferde unter'm Leibe blessirt oder todt geschossen wurden, hatte **Wilhelm** auch dieses letztere Schicksal.

Nach der holländischen Campagne mit dem Bülow'schen Corps, mit dem Regimente vor Paris angelangt, avancirte **Wilhelm** zum Major mit Beibehalt der Schwadron; ward aber hierauf mit selbiger zur Formation des Garde-Dragoner-Regiments in Berlin, wozu er auf dem Marsche auch die besten Pferde der Depot-Schwadron des Regiments Königin in Magdeburg austauschen durfte, herangezogen, avancirte 1815 zum etatsmäßigen Stabsofficier des Garde-Dragoner-Regiments; erhielt 1817 den St. Johanniter-Orden und wurde 1819 Commandeur des Garde-Landwehr-Cavallerie-Regiments. — Im J. 1820 betrauete des Königs Majestät ihn mit dem Geschäfte der Formation noch eines zweiten Garde-Landwehr-Cavallerie-Regiments, und fand an der Spitze des ersten Gelegenheit, seine große Brauchbarkeit als vorzüglicher Cavallerie-Officier zu erhärten.

Im J. 1824 avancirte **Wilhelm** zum Oberst-Lieutenant und hatte wohl alle Ansprüche zu einer fortgesetzten glänzenden Laufbahn. Ein grausames Geschick bestimmte es anders, indem er schon am 27. October 1826 einer langwierigen, sehr schmerzhaften Krankheit erlag; ein wahrhafter Verlust für seine Waffe und aufrichtig betrauert von seinen Untergebenen, wie von seinen Freunden, wegen seiner einnehmenden Persönlichkeit.

Im J. 1816, als Major im Garde-Dragoner-Regimente, vermählte er sich mit Albertine Henriette Adolphine v. Piper, hinterlassenen Tochter des Kgl. Preuß. Hauptmanns v. Piper, aus dem Hause Rattebeck und Wildenhagen.

XIV. Generation.

a. Die Kinder vom Domherrn Friedrich Lebrecht.

XIV. n. G. H. Rosamunde, geb. 179., vermählt mit dem Major von dem Knesebeck. Kinder aus dieser Ehe:

XIV. n. G. H. Thilo Lebrecht, geb. den 22. Mai 1797, Lieutenant im 6. Ulanen-Regiment, ertrank in der Warthe bei Posen, den 15. Juli 1823.

XIV. n. G. H. Ferdinand Anton, geb. den 28. Juli 1798, diente als Lieutenant im 1. Garde-Landwehr-Cavallerie-(Ulanen)-Regiment, kaufte nach dem Tode seines Vaters Bittkau an der Elbe, in der Altmark; vermählt mit N. N. von Schurf; zum zweitenmale mit N. N. von Altrock.

XIV. n. G. H. Gustav Friedrich, geb. den 21. Aug. 1799, Kammerherr und Oberforstmeister in Herzogl. Cöthen'schen Diensten. Nach dem Tode seines Vaters fiel ihm durch's Loos Hecklingen zu, wo er eine Zuckerfabrik anlegte. Er war vermählt mit N. N. von Rente-Fink und starb den 19. Juni 1841.

XIV. n. G. H. Albrecht Ulrich, geb. den 21. Juli 1801, starb den 10. Mai 1802.

XIV. n. G. H. Louise, geb. 180., vermählt mit Carl von Willisen (siehe Kinder von Friederike Wilhelmine XIII. D. K.).

XIV. n. G. H. **Otto Ernst**, geb. den 30. Juli 1804, studirte zu Leipzig ꝛc., ward Kammerjunker, später Kammerherr des Herzogs von Bernburg, vermählte sich mit Charlotte von Kerssenbrogk aus dem Hause Helmsdorf. Nach dem Tode seines Vaters fiel ihm Gänsefurt durch's Loos zu, wo er in Compagnie eine Zuckerfabrik anlegte, die er später allein übernahm. 1842 auf dem Familien-Convent zu Schkopau wurde er zum Sekretär des Familienraths gewählt.

XIV. n. G. H. **Franz Anton**, geb. den 19. Septbr. 1805, gest. den 24. Juni 1808.

XIV. n. G. H. **Franz Ulrich**, geb. den 30. Novbr. 1806, studirte zu Bonn, diente später als Referendar und Assessor bei der Regierung, erhielt von der väterlichen Erbschaft durch's Loos den Thurmhof zu Hecklingen, den er später an seinen Bruder Otto verkaufte, um Rybienik Wymislowo und Nieponin in Preußen bei Culm zu kaufen. Er vermählte sich mit N. N. von Maltzahn, zum zweitenmale mit N. N. von Berg.

XIV. n. G. H. **Anna**, geb. 180., vermählt mit dem Landrath Graf von der Schulenburg-Altenhausen. Kinder: 1. Bernhard, Lieutenant im 10. Husaren-Regiment, vermählt mit Anna Freiin v. Knigge; 2. Marie; 3. Ehrengard; 4. Auguste.

XIV. n. G. H. **Carl Gebhard**, geb. den 11. Juni, starb den 24. Juni 1808.

XIV. n. G. H. **Carl Hubert**, geb. den 27. November 1810, starb den 9. April 1811.

XIV. n. G. H. **Friedrich August**, geb. den 23. Mai 1812, seit 1830 im 8. Cürassier-Regiment, wurde als Major 1856 zum 3. Cürassier-Regimente nach Königsberg versetzt, erhielt bei der Mobilmachung 1859 die Führung des dritten schweren Landwehr-Reiter-Regiments, im Mai 1860 ein combinirtes Ulanen-Regiment. Vermählt den 6. October 1836 mit Clara Bianca Wendeline von Carlowitz, aus dem Hause Liebstadt, Königreich Sachsen, geb. den 5. Octbr. 1815.

XIV. n. G. H. **Rudolph Leopold**, geb. den 5. Juli 1816, seit 1833 im 8. Cürassier-Regiment, 1859 als Major in das 3. Cürassier-Regiment versetzt. Vermählt mit Wilhelmine Sidonie von Berlepsch, geb. den 1. März 1817.

XIV. n. G. H. **Elise Antonie Wilhelmine**, geboren den 19. August 1818, vermählt mit dem Regierungsrath von Cuno, starb den 12. Febr. 1840.

XIV. n. G. H. **Marianne**, geb. den 19. August 1818.

b. Die Kinder von Christoph Lebrecht.

XIV. D. K. **Friedrich Lebrecht Ernst**, geb. den 13. Juli 1805, war von 1819 bis 1822 im Cadettenhause, erst zu Potsdam, dann zu Berlin, wurde 1822 Lieutenant im 26. Infanterie-Regiment, in demselben Bataillons-, 1829 Brigade-Adjutant. 1831 wurde er zum Cadettenhause in Berlin als Erzieher kommandirt, kehrte von da 1833 zum Regiment zurück. Mehrere Conflikte mit seinem Regiments-Commandeur veranlaßten ihn, diesen zu verklagen. Von seinem Divisions-Commandeur wurde Lebrecht abgewiesen, deßhalb brachte er seine Klage beim kommandirenden General an. Dieser ließ die Angelegenheit, ohne sie der geringsten Aufmerksamkeit zu würdigen, liegen. Nun wandte sich Lebrecht direkt an Se. Maj. den König. Dennoch blieb diese Klage über zwei Jahre in der Schwebe, während welcher Zeit der Kläger sich eigenmächtig des Dienstes enthielt, ohne daß seine Vorgesetzten ihn zu demselben angehalten hätten. Diese Klage ward der Grund des ferneren schweren Unglücks, welchem Lebrecht, ein reich begabter junger Mann, erliegen sollte. Nachdem 1837 im General-Commando des 4. Armee-Corps ein Wechsel eingetreten, indem Se. Königl. Hoh. der Prinz Carl von Preußen an die Spitze desselben getreten war, wurde eine Untersuchung eingeleitet, der ein Kriegsgericht folgte, welches Lebrecht zu 6 Monaten Festung verurtheilte, die er in Magdeburg selbst verbüßte. Durch den ganzen Verlauf der Angelegenheit, auch durch das außerordentlich wohlwollende Benehmen seiner sämmtlichen Vorgesetzten, nach der verbüßten Strafe, hatte es sich klar gezeigt, daß im Wesentlichen Lebrecht keine Schuld zur Last gelegt werden, daß er aber der Form wegen nicht ohne Strafe bleiben konnte. Dies Gefühl hatte in ihm ein Uebermaß von Sicherheit erzeugt, welches allmälig in Uebermuth, dann in Hochmuth überging, der nach und nach seinen Geist zerrüttete. Doch gingen etwa 2 Jahre darüber hin, ehe man ihn gänzlich für unzurechnungsfähig, der speciellen Bewachung für

benöthigt erklären konnte. In einem Anfall von maßloser Aufgeregtheit verlangte er 1840 seinen Abschied, den er auch erhielt. Bald darauf aber, im Herbste desselben Jahres, mußte er nach Berlin in die Charité gebracht werden, wo er für unheilbar wahnsinnig erklärt wurde. Anfangs schien zwar Besserung einzutreten, bald aber kam er körperlich so herunter, daß er der allersorgsamsten Pflege, wie das kleinste Kind, bedurfte. In diesem elenden Zustande wurde er aus der Anstalt entlassen. In Magdeburg wurde er nun homöopathisch behandelt. Der Arzt erklärte zwar gleich, daß die Geisteszerrüttung nicht mehr gehoben werden könne, wohl aber der körperliche Zustand. In der That wirkte auch ein Tropfen eines Mittels (Stramonium) wunderbar; denn von dem Tage des Genusses dieser Arznei an, stellte sich kein Wuthausbruch mehr ein; der Patient wurde kräftiger, bedurfte der Pflege wie vorher nicht mehr, ja er ging allein aus, erkannte alle seine Bekannten und sprach ganz verständig über deren Angelegenheiten. Nur wenn er auf seine fixen Ideen kam, war er wieder verwirrt. Im Ganzen aber umnebelte sich allmälig sein Geist immer mehr. 1844 zog er sich auf unbegreifliche Weise eine bedeutende Brandwunde zu, die ihn auf's Lager warf, von dem er nicht mehr erstehen sollte. Am 19. Novbr. 1844 endete in qualvollen Leiden ein Leben, welches mit reichen Hoffnungen begonnen hatte.

XIV. D. K. **Adelhaid**, geb. den 28. Aug. 1806, lebte nach dem Tode des Vaters mit ihrer Schwester bei ihrer Tante Caroline (XIII. K. D.); nach deren Tode 1829 wieder bei ihrer Mutter. Bei der Thronbesteigung Ihrer Majestät der Königin wurde sie von Hochderselben mit Verleihung einer Stiftsstelle im Stifte Lindow bei Ruppin begnadigt, bezog jedoch das Stift selbst nicht, sondern widmete sich ausschließlich der Pflege, erst ihres unglücklichen älteren Bruders, dann ihrer hoffnungslos leidenden Mutter, in welchem, mit treuer Liebe gewählten, schweren Berufe sie zu Coblenz,

nach vollständigem Hinschwinden ihrer Kräfte, am 26. Aug. 1859 verschied.

XIV. D. K. **Louise Dorothea**, geb. den 22. Jan. 1808, seit 1838 Stiftsdame im Stifte Heiligengrabe. Nach dem Hintritte ihrer Schwester Adelhaid übernahm sie die schweren Pflichten als Pflegerin ihrer Mutter. Nach sieben Monaten ward sie von den in Coblenz epidemisch herrschenden Masern ergriffen, zu denen sich Lungenentzündung gesellte, welchen beiden Krankheiten sie am 30. März 1860 erlag. Vier Wochen später endete ein sanfter Tod die langen Leiden der schwer geprüften Mutter.

XIV. D. K. **Thilo Wolf**, geb. den 26. April 1809, von 1821 bis 1824 auf dem Pädagogium in Halle, vom April 1824 an im Cadettenhause zu Berlin, kam den 30. März 1827 als Officier zum 26. Infanterie-Regiment nach Magdeburg, machte den Marsch des 4. Armee-Corps nach der belgischen Grenze (Aachen ꝛc.) 1830 mit, wurde 1831 zur Kriegsschule commandirt, die er bis 1834 besuchte. 1838 wurde er zum topographischen Büreau commandirt und bei den Vermessungen in Pommern 3 Jahre verwandt. Hier verheirathete er sich 1840 mit Marianne von Böhn aus dem Hause Zignitz. 1842 wurde er zur Landwehr commandirt und führte 3 Jahre lang, auch bei dem Corps-Manöver 1844, die 6. (Magdeburger) Compagnie, wurde auch zu den Aufnahmen vor diesem Manöver, in der Gegend zwischen Halle, Merseburg, Lauchstedt, verwandt. 1844 wurde er Lehrer an der Divisionsschule und Mitglied der Examinations-Commission, 1847 zum zweitenmale zur Landwehr commandirt. Den 11. Juli 1848 zum Hauptmann befördert, ging er zum Regiment, welches schon seit dem 11. März an den Rhein marschirt war. 1849 im Herbste ging auch das 2. Bataillon, bei dem er stand, von Köln nach Baden, wo er 8 Monate am Bodensee (Ueber-

12 *

lingen) und dann in Hüfingen bei Donaueschingen und nahe bei Schaffhausen stand. Während dieser Zeit war seine Familie (wie die Familien der übrigen Officiere) ebenfalls mit in Baden. 1850 wurde der Rückmarsch nach Magdeburg angetreten. Im Herbste 1853 kam das 2. Bataillon des 26. Regiments nach Wittenberg, wo er blieb, bis er den 14. April 1857 als Major zum 25. Regiment nach Coblenz versetzt wurde. 1856 wurde er mit Verleihung des Hohenzollern'schen Hausordens 3. Klasse begnadigt.

XIV. D. K. **Wolf Hermann**, geb. den 27. Novbr. 1811. 8 Jahre alt, hatte er, ein blühender, hoffnungsvoller Knabe, das Unglück, zu Potsdam in eine tiefe Pfütze zu fallen, in Folge welches Falles er schwer erkrankte und im Juli 1821 zu Halle starb.

XIV. D. K. **Ernst Emil**, geb. den 1. Decbr. 1812, besuchte das Kloster-Gymnasium zu Magdeburg, die Universitäten Berlin, Göttingen und Bonn, arbeitete bei dem Oberlandsgericht zu Magdeburg, bei den Kreisgerichten zu Oschersleben, Osterwieck, Genthin, wo er als Gerichtsrath noch steht. 1844 vermählte er sich mit Louise Anderten.

c. Die Kinder des Franz Ulrich.

XIV. D. K. **Auguste**, vermählt mit N. N. von Rehbecker.

XIV. D. K. **Louis Johann Carl Wolf**, geboren den 20. Juni 1811, kaufte 183 . das Rittergut Wachsdorf bei Wittenberg, welches er aber nach einigen Jahren wieder verkaufte; war erst Kammerjunker des Herzogs von Anhalt-Cöthen, ist jetzt Kammerherr und Hausmarschall des Herzogs von Anhalt-Dessau, und vermählt mit N. N. von Oppel.

d. Der Sohn von Ernst.

XIV. O. **Louis.**

e. Die Kinder von Carl Max.

XIV. O. **Ferdinand.**

XIV. O. **Gustav**, geboren den 16. Novbr. 1802, dient in der Königl. Sächsischen Reiterei gegenwärtig als Oberst und Direktor der Militär-Reitanstalt in Dresden.

XIV. O. **Carl Hermann**, geb. den 18. Juli 1804, kam den 7. April 1813 nach Darmstadt an den Hof, wurde mit dem jetzigen Großherzoge erzogen, machte mit diesem die Universitätsstudien und Reisen, und ist gegenwärtig General-Major und General-Adjutant. Er ist vermählt mit Friederike Elisabeth, Freiin von Adlersberg.

f. Die Kinder von Wolf Heinrich.

XIV. O. **Thilo Ferdinand Heinrich Louis**, geboren den 27. Decbr. 1793, lebte als Rittmeister a. D. zu Schraplau, jetzt zu Laucha.

XIV. O. **Woldemar Franz Albrecht**, geboren den 4. Octbr. 1797. Er war im Königl. Cadettenhause in Dresden bis 1815, kam in demselben Jahre als Lieutenant zum Preuß. 26. Infanterie-Regiment, bald darauf zur Garde-Landwehr, wurde Adjutant (in der Adjutantur) bei der Garde-Landwehr-Brigade in Berlin, später bei der 14. Division in Düsseldorf, unter Sr. Kgl. Hoh. dem Prinzen Friedrich von Preußen; wurde zum 20. Infanterie-Regiment als Compagnie-Chef versetzt, als welcher er auch noch, gemäß des Testaments von Friedrich Dietrich, vom Senior tausend Thaler „zum Ankauf einer Compagnie“ erhielt. Später wurde er Major und Commandeur des Landwehr-Bataillons Görlitz, 1845 erhielt er das Füsilier-Bataillon des 25. Infanterie-Regiments zu Ehrenbreitstein, 1848 als Oberstlieutenant das 30. Infanterie-Regiment. Nachdem er kurze Zeit Commandant von Saarlouis gewesen, erhielt er das 4. Infanterie-Regiment, später als Oberst die 10. Infanterie-Brigade in Posen, dann als General-Major die 3. Garde-Infanterie-Brigade in Berlin und nahm im Jahre 1857 als General-Lieutenant seinen Abschied. Er war vermählt mit Agnes von Schindel. Am 2. Novbr. 1859 erlag er einer Lungenentzündung. Wir betrauern in ihm einen edlen Menschen, der durch seine wahrhaft ritterlichen Gesinnungen und Sitten sich in hohem Grade die Achtung und Zuneigung Aller erworben, deren Lebenswege mit den seinigen in Berührung kamen.

g. Die Kinder von Carl August.

XIV. n. S. Ulrike, geb. 1805, vermählt mit dem General v. Möllendorf; gestorben 1835. Kinder:

XIV. n. S. Otto Thilo Anton, geb. den 1. Octbr. 1808, war in Merseburg und Roßleben auf Schulen, besuchte die Universitäten Berlin und Leipzig, wurde Domherr, später Dombechant in Merseburg und übernahm nach dem Tode seines Vaters dessen Güter Schkopau und Kollenbey. Er ist vermählt mit Agnes von Trotha (siehe XIV. n. S.).

h. Die Kinder von Otto Wolf Friedrich.

XIV. n. S. Carl Wilhelm Ludwig, geb. den 5. Septbr. 1806. Er blieb bis zum 14. Jahre im elterlichen Hause, besuchte 2 Jahre die Ritter-Akademie zu Brandenburg, trat mit dem 16. Jahre in's 1. Garde-Landwehr-Cavallerie-(Ulanen)-Regiment und wurde mit 18 Jahren Officier in demselben. 1837 besuchte er Marienbad wegen Augenleiden und kaufte das bei Carlsbad gelegene Gut Aich, welches er vom Herbst 1838 an, zu welcher Zeit er, wegen Verlustes des linken Auges, den Abschied nahm, selbst bewirthschaftete. Den Abschied erhielt er mit dem Character als Premier-Lieutenant, Aussicht auf Civil-Anstellung und Erlaubniß zum Tragen der Regiments-Uniform. Am 18. Jan. 1839 erhielt er den St. Johanniter-Orden. Im Mai 1847 verkaufte er Aich, zog nach Carlsbad und kaufte im Septbr. 1849 das Gut Klenau bei Klattau in Böhmen.

XIV. n. S. **Thilo Alexander**, geboren den 19. Febr. 1814, war in den Cadettenhäusern zu Potsdam und zu Berlin, kam 1831 zum 1. Garde-Landwehr-Cavallerie-(Ulanen-)Regiment, 1833 als Officier zum 3. Husaren-Regiment, in welchem er 1848 die Feldzüge in Schleswig (die Schlachten bei Busdorf und Düppel) und 1849 in Baden mitmachte. Hier wurde er Escadrons-Chef. 1857 wurde er als Major in's 1. (Leib-) Husaren-Regiment nach Danzig versetzt, 1859 zum Führer und 1860 zum Commandeur des 6. Husaren-Regiments ernannt. Er ist Ritter des St. Johanniter-Ordens.

XIV. n. S. **Otto Ernst**, geboren den 24. Juni 1819, trat bei den Garde-Jägern ein, ließ sich später, schon als Officier, zum 10. Husaren-Regiment versetzen. 1859 kam er als Escadrons-Chef zum 8. Husaren-Regiment und ist Ritter des St. Johanniter-Ordens. Er vermählte sich mit N. N. Gräfin von Hellborff aus dem Hause Wolmirstedt.

XIV. n. S. **Agnes**, vermählt mit **Otto Thilo Anton von Trotha** (XIV. n. S.).

XIV. n. S.

XIV. n. S.

i. Die Kinder von Ferdinand Wilhelm.

XIV. n. S. Von den zwei Töchtern ist eine in zartem Alter gestorben, die andere vermählt mit N. N. von der Gröben, Oberst-Lieutenant im 1. Garde-Regiment zu Fuß.

XV. Generation.

a. Die Kinder von Ferdinand Anton.

Aus erster Ehe:

XV. n. G. H. **Carl Heinrich**, geb. den 10. Octbr. 1834, Lieutenant im 27. Infanterie-Regiment und Adjutant bei'm 3. Bataillon (Aschersleben) 27. Landwehr-Regiments.

Aus zweiter Ehe:

XV. n. G. H. **Friedrich Adolph**, geboren den 28. September 1843.

XV. n. G. H. **Ernst Hellmuth**, geb. den 23. Juli 1845.

XV. n. G. H. **Franz Lebrecht**, geb. den 6. Octbr. 1848.

b. Die Kinder von Gustav Friedrich.

XV. n. G. H. **Friedrich Wolf**, geb. den 14. Septbr. 1829, trat beim Garde-Cürassier-Regiment in Berlin ein, wurde daselbst Portepee-Fähnrich, ließ sich zum 26. Infanterie-Regiment versetzen, wo er Officier wurde. Später ließ er sich zum 10. Husaren-Regiment versetzen, vermählte sich mit Sally von Krosigk, aus dem Hause Hohenerxleben, nahm den Abschied und übernahm sein väterliches Erbe Hecklingen.

XV. n. G. H. **Wolf Gustav**, geb. den 10. Aug. 1836.

XV. n. G. H. **Gustav Friedrich**, geb. den 9. Nov. 1837.

XV. n. G. H. **Lebrecht Gotthelf**, geb. den 18. März 1839, Lieutenant im 10. Husaren-Regiment.

XV. n. G. H. **Gebhard Anton**, geboren den 23. April 1840, Lieutenant im 10. Husaren-Regiment.

c. Die Kinder von Otto Ernst.

XV. n. G. H. **Anna.**

XV. n. G. H. **Thilo Lebrecht,** geb. den 29. März 1837, besuchte das Gymnasium zu Wittenberg, trat 1855 bei dem 10. Husaren-Regiment ein, wurde als Portepee-Fähnrich zum 1. Infanterie-Regiment, und als Lieutenant zum 3. Cürassier-Regiment versetzt.

XV. n. G. H. **Franz Bernhard,** geb. den 8. Juni 1839, besuchte das Gymnasium zu Bernburg.

XV. n. G. H. **Claus Wolfgang,** geb. den 4. Aug. 1840.

XV. n. G. H. **Otto Hermann,** geb. den 8. Decbr. 1842.

XV. n. G. H. **Gottlieb Clamor Dieudonné,** geboren den 23. März 1844. † 1845.

XV. n. G. H. Albrecht Carl Dieudonné, geboren den 23. März 1844.

XV. n. G. H. Bernhardine.

XV. n. G. H. Clamor Friedrich Wilhelm, geboren den 31. Mai 1848.

d. Die Kinder von Franz Ulrich.

XV. n. G. H. Otto Hellmuth Lebrecht, geboren den 31. Januar 1839.

XV. n. G. H. Thilo, geb. den 11. Aug. 1851.

XV. n. G. H. Botho Franz Wolfgang, geboren den 22. April 1853.

XV. n. G. H. Ulrich Dedo Nicolaus, geboren den 16. Decbr. 1854.

e. Die Kinder von Friedrich August.

XV. n. G. H. **Anna Henriette Clara**, geb. den 8. Juli 1837, gest. den 15. März 1839.

XV. n. G. H. **Johanna Marianne Francisca**, geboren den 3. Januar 1840.

XV. n. G. H. **Friedrich Lebrecht**, geboren den 15. Febr. 1841, Cadet, 1859 Portepee=Fähnrich im 3. Infanterie-Regiment.

XV. n. G. H. **Thilo Ernst**, geboren den 13. April 1846, Cadet zu Culm.

XV. n. G. H. **Clara Mathilde Therese**, geboren den 15. Octbr. 1849.

f. Die Tochter von Rudolph Leopold.

XV. n. G. H. **Anna Rosamunde**, geboren den 20. Juli 1838, vermählt 1559 mit ...... von Ferette.

g. Die Kinder von Thilo Wolf.

XV. D. K. **Thilo Lebrecht Ernst Michael**, geboren den 29. Septbr. 1841, besuchte die Gymnasien zu Magdeburg, Wittenberg und Coblenz, trat am 30. März 1859 in das 30. Infanterie-Regiment, wurde im Juni desselben Jahres Unterofficier, machte im Juli und August das Abiturienten-Examen beim Gymnasium zu Coblenz; ging im November desselben Jahres zur Kriegsschule nach Erfurt und wurde in demselben Monat zum Portepee-Fähnrich ernannt.

XV. D. K. **Marie Margarethe Magdalene Agathe Veronika**, geboren den 16. December 1843, starb den 30. Decbr. 1855, über ihre Jahre hinaus dem Himmel entgegengereift.

XV. D. K. **Wolfgang Gabriel**, geboren den 13. Mai 1846, seit 1854 auf dem Gymnasium zu Wittenberg, seit 1857 auf dem zu Coblenz.

XV. D. K. **Adrian Dietrich Lothar**, geboren den 3. Juli 1848, besucht seit 1857 das Gymnasium zu Coblenz.

XV. D. K. **Ernst,** geb. den 3. Juli 1848, starb den 11. Juli desselben Jahres.

h. Die Kinder von Louis Johann Carl Wolf.

XV. D. K. **Thilo Arthur Friedrich Louis August,** geboren den 25. April 1846.

XV. D. K. **Arthur,** geb. den 27. Octbr. 1848.

XV. D. K.   , geb. den 21. März 1856.

i. Die Kinder von Gustav.

XV. O. **Elise.**

XV. O. **Anna.**

XV. O. **Max Thilo,** geb. den 7. Januar 1846.

k. Der Sohn von Carl Hermann.

XV. O. **Ludwig**, geb. den 16. Septbr. 1832, trat 1847 im Herbst in die Ingenieur-Akademie zu Wien, im Frühjahr 1848 als Cadet zum damaligen Regiment Erzherzog Rainer Nr. 11 in Mainz, wurde im Herbst 1848 zu Frankfurt a. M. Officier, im Herbst 1850 nach Lodi und nach Bergamo zum Regiment Baron Geppert Nr. 43, im Januar 1851 nach Oesterreich, resp. St. Pölten, versetzt; marschirte im Sommer wieder zurück nach Italien, in der Lombardei umher. Im Sommer 1852 kam er nach Königgrätz in Böhmen, nahm Ende 1853 den Abschied aus der Kaiserl. Königl. Armee. Im Januar 1854 trat er als jüngster Officier in die Königl. Sächsische Leib-Brigade, machte 1856 eine größere Reise durch ganz Italien, Spanien, auch durch einen Theil von Afrika. Im Februar 1857 nahm er seinen Abschied aus der Sächsischen Armee und wurde kurz darauf Kammerherr Sr. Kgl. Hoh. des Großherzogs von Hessen.

l. Die Kinder von Woldemar Franz Albrecht.

XV. O. **Thilo**.

XV. O. **Wolf Otto Woldemar**, geb. den 25. Juni 1842.

XV. O. **Hans Otto Woldemar**, geb. den 20. Juli 1843.

XV. O. Antonie.

m. Die Kinder von Otto Thilo Anton.

XV. n. S. Wolf, geboren den 4. Novbr. 1854.

n. Die Kinder von Otto Ernst.

XV. n. S. Thilo Wolf, geb. den 7. Septbr. 1851.

XV. n. S. Ernst Ulrich, geb. den 6. Decbr. 1854.

XV. n. S. , geb. den März 1857.

XVI. Generation.

Die Kinder von Friedrich Wolf.

XVI. n. G. II. Gustav Adolph, geboren den 7. Octbr. 1857.

XVI. n. G. II. , geboren den 1859.

Die Kinder von Ludwig.

XVI. O. Ludwig Thilo, geb. den 14. Mai 1859.

Anhang,

enthaltend

einige der wichtigsten und interessantesten

Documente,

die von Trotha betreffend.

Ein ausführlicheres Urkundenbuch, zu welchem ein sehr reiches Material vorhanden, hier zu geben, würde die ursprünglich gesteckten Grenzen überschritten haben.

13 *

In Reliquiæ manuscriptorum de Jo. Petro de Ludewig, T. V. Lib. I. Diplomatarium Novioperis Cönobii Hallensis prope castrum archiepiscopale Givikenstein findet sich:

A. Diploma V.

Privilegium domini Wichmanni in quo dat navigium a uilla Gimmeritz uersus meridiem, et foueam lapidum, dominicali in Givekenstein contiguam.

In nomine sancte et individue trinitatis. Wichmannus sancte Magdeburgensis ecclesie Archiepiscopus. Diuine propitiationis gratiam per hoc nobis placandum speramus, si piis fidelium laboribus aliquod nostre opitulationis solatium impendimus. Ea propter dilectis fratribus nostris Deo sueque genitrici virgini Marie ad Novum opus Halle famulantibus pro spe divine remunerationis nauigium a villa Gummeriste versus meridianum ortum ejusdem claustri tempore videlicet inundationis Sale et quando pontis interruptio transmeandi facultatem abstulerit, libere concessimus, ita videlicet ut nemo ibi absque eorum permissu aliqua transducere presumat. Foueam etiam lapidum, dominicali nostre in Givekenstein contiguam molendino eorum Trote necessariam eis superaddimus. Et ut nemo super hiis inposterum eos inquietare aut molestare presumat paginam hanc conscribi et sigilli nostri impressione roborari fecimus. Hii autem sunt testes. Eckehardus prepositus de monte, Fridericus canonicus beati Sebastiani in Magdeburg, Conradus comes, Sifridus comes, Volcmarus schultetus, Adelbertus et Eckehardus, item Adelbertus et Christianus de Givekenstein, Heidenricus et Henricus frater ejus de Seburch, Wernerus marscalcus.

Actum Halle XVI. Kal. Aprilis.

B. Diploma CLIX.

Ist schon im 3. Abschnitt S. 33 abgedruckt.

1163.

Ebendaselbst sind noch 5 Documente abgedruckt:

C. Seite 35. Claus Trote verkauft an den Propst und das Capitel des Klosters zum Neuenwerk das Vorwerk zu Maschwitz.

1389.

D. Seite 36. Claus, Hans, Martin von Trotha lassen den edlen Herren von Schraplau drei Hufen Landes auf.

1410.

E. Seite 37. Die edlen Herren von Schraplau verpfänden dem Kloster zum Neuenwerk drei Hufen Landes, die ihnen Claus, Hans, Mertin von Trotha aufgelassen haben.

1410.

F. Seite 39. Laudum des Erzbischofs Günther; Seite 40. Entsagebrief von Claus, Hans, Thilo und Hermann von Trotha. Beide vom gleichen Jahre.

1424.

G. Wole de Trote et Hermannus et Nycolaus patrui sui coniuncta manu curiam habitacionis sue in Trote cum VI. mansis, prato et XIII. curiis ibidem, et lacum unum, qui vocatur de Sole grave ibidem, et eyn overland vulgariter, et unam insulam ibidem iuxta curiam habitacionis sue, et III. iugera agri ibidem, et II. frusta agri eciam in campis Trote. Item II. curias in Gemunde; item in Hordorff II. curias cum II. mansis. Item in Tornow I. mansum, item in Oppyn I. curiam; item I. pratum in Dudendorp. Item in Brackstede V. curias et $1/2$ mansum, item in Westendorf I. curiam et I. mansum vf dem Rode ibidem. Item in Epyczin $1/2$ mansum; item I. curiam in villa Dych cum VII. mansis; item in Mordal I. curiam et I. mansum et I. aream ibidem. Item in Kodenicz II. $1/2$ mansos; item in Senewicz I. frustum agri; item I. frustum prope Senewicz in pennowe; item $1/2$ curiam et I. mansum zu den hogen. Item III. curias in Wernstorp et Tammendorf cum II. mansis; item duas desertas curias in wranzach cum uno manso, et frustum agri; item I. curiam in Rodewicz cum II. mansis; item in Zchipps VI. curias et unum montem humili (sic.); item in Wusten Leskow $1/2$ mansum; item in Krolewicz II. curias cum uno manso et I. horreum ibidem in villa; item in campis Hal-

lensibus II. jugera; item apud insulam dictam zcunz latam agri et I. montem nuncupatum Junxisberg.
1371.

Darüber steht ein Nachtrag von einer, nur wenige Jahre jüngeren Hand:

Claus Trote habet deuolucionem Bussonis et Fryczonis Bers bonorum omnium, scilicet in Trote I. curiam; item tres mansos et unum pratum ibidem; in Glouk, II. curias in den Malcmekern vor Halle II. curias.

Aus dem Lehenregister der Erzbischöfe Albrecht und Peter zu Magdeburg (1368—81):

H. Frenzel von dem Ende et Albertus de Gebichenstein habent II. mansos et I. curiam in campis et villa Zeben et II. prata resignata per Nycol. de Trota.
1380.

I. Claus et Hans de Trote habent in villa Trote III. curias liberas et XII. curias, X. mansos, IV. prata in campis ibidem, I. werder, II. piscaria et I. solidum grime. In villa Sebene I. curiam et I. pratum et I½ mansos; in der Pennekowe I. overland; in Kodenicz V. mansos et I½ mansos liberos, in Wranczk I. mansum liberum et I. curiam; in Mordal II. curias et I½ mansos; in Czustowe I. curiam liberam et II. mansos liberos; in Schipcz IV. curias; in Leskow ½ mansum; in Frackersleuen I. curiam et I. mansum; in Wettyn I. werder; in Krollewicz III. curias et II. mansos et VI. Storme (Strame) up dem tamme zcu Trote; in den Maltmeckern II. curias; in monte Hallensi IX. solidos; in Glouck III. curias; in Gemunde III. curias; in Rynzhain III½ mansos; In Hordorp V. curias, III. mansos; zcu Tornow V. curias, IV. mansos; in Maswicz I. overland; in Oppin I. curiam; in Brachstede V. curias et ½ mansum; in Wurb I. curiam et ½ mansum; in Wessendorp II. mansos; in Wernstorp II. curias et II. mansos; in Swercz I. mansum; in Gudenberg I. curiam et II. kolgarden, zcu dem bycke I. et XIV. grossos missenpenninge von sossen hufen; item I. mansum in campo Gebichensteyn

per Molcken resignatum, item habet I. werder prope Lettyn et Jakstorp, pro quo emit dominus Magdeburgensis ½ werder prope Krollewicz in restaurum; item I. curiam in Trote, II. mansos in Gebichensteyn resignatos per dominum de Pouch. Item I. mansum et I. curiam in Hogen resignata per Hinricum Eldesten; item III. mansos in campis Gebichensteyn, quos resignauit Tile Schencke; item II. mansos in campis Gebichensteyn, quos resignauit Frundehelm; item III. mansos in campis Gebichenstein, Baruth resignauit. Item I. fertonem in Sebene de II. curiis; item V. mansos in campis Cremitz et Gebichensteyn, et in longis agris, quod habuit die aldenburginne; item II½ mausos in campo Gebichensteyn et V. marcas per resignationem Mulekens, prout resignauit per litteram anno 1400, ipso die assumpt. Marie.

1400.

Aus dem Lehn-Registratur-Buche Erzbischof Friedrich's zu Magdeburg lit. F.:

K. Tyle vnd Herman von Trote gebrudere haben empfangen zcu einem menlichen lehen Ingesampt vnd Claus, Hans, Herman, Albrecht vnd Balthasar auch von Trote genant ire vettern haben auch empfangen alle von Ertzbischof Friedrich na der gnanten Tyle vnd Herman von Trote vnd ores libes erbin diese nachgeschrebin gutere Nemlichen das Vorglehn zcu Wettyn, das vorglehn daselbst, das den schroyen was, Item die lehn ober 1 altare zcu sent Peter, Item die leyn ober 1 altare vf den vorglehn, Item IX hofe V breiten ackers 1 vorwese daselbs, Item den kanehn zoll (Kahn-Zoll) vf der sale, Item die halbe vehre vf der Sale zu wettin, Item 1 wingarten Item zu lobeß 1 sedilhoff mit 4 freien hufen vnd 1 wese. Item 1 hoff mit III freien hufen daselbst Item 3 hufen 4 hofe 5 garten daselbst vnd 1 wese, Item das Dorf zu Dentz mit gerichte vnd rechte Im felde vnd im Dorffe obir hals vnd handt den zcehenden obir das felt daselbst, das kirchlehn daselbst Item 1 werder in der Sale gegen Trebitz, Item 1 werder zcu

Dobuß,[1]) Item 1 werder in der lütken auwe, Item zcu Clossewitz[2]) VII husen vnd VI hofe vnd 1 wese Item den zcehenden daselbst obir das felt Item zcu Dorßelow II husen 1 hoff vnd 1 garthen, Item zu Pobelsey III husen III hofe 1 wese, 1 schune III garten vnd XV 1/2 scheffel hafern zcu zcehenden daselbs, Item zcu Nutz[3]) III husen II hofe I garten vnd 1 breite ackers Item zcu Dudelewe[4]) II 1/2 husen Item zcu Choritz I huse, Item zcu Lobberitz[5]) IV husen V hofe vnd 1 Oberland Item vf Rodinburg marcke 1 oberlant, Item zu Leckewitz[6]) V husen vnd IV hofe Item zu Dobelitz vnd Gorwitz VI husen vnd VI hofe vnd 1 werder in der lütken auwen, Item zu Hilkendorff VIII frie husen, Item zcu Swertz II 1/2 husen der da II frie sind, 1 wese vnd II hofe, Item 1 werder zu Schips[7]) in der Sale, Item zu Schabelitz I huse landis vnd 1 werder, Item zcu Sletowe[8]) III husen vnd III hofe vnd 1 hoff zu Gotzowe, Item zu Lüpchuen[9]) 1/2 huse vnd 1 hof vnd 1 garten, Item zcu Conner III husen X höfe vnd 1 garten Item das Dorff zu pristere mit gerichte vnd mit rechte obir hals vnd hant also feren als die haßgraben geyn, das kirchelehen zcu Tuchelowe, Item IX 1/2 huse zu Tuchelow vnd zu prister; Item zu Nyendorff II husen IV 1/2 hofe II wesen; Item zu Goßcz II frie husen vnd III zu pramnitz; Item zcu Czustowe[10]) 1/2 huse vnd 1 hoffe Item zu prestrelitz 1 1/2 huse, Item das dorff moderowe[11]) mit gerichte vnd mit allem rechte obir hals vnd hant im Felde vnd im Dorffe, Item zu kadenitz 1/2 huse, Item auf Gebichinsteyner marck vff der Hallischen mark vnd vff Trote marke XXXVIII husen, Item vff belberck[12]) marcke vnd vff kremniß marcke VI husen vnd III hofe, Item zu Tornowe[13]) 1/2 huse vnd 1 oberland, Item zcu Hardorff V husen vnd VI hofe, Item zcu Rideburgh VII virtellandis, Item zu Oßmunde den

[1]) heißt jetzt Dobis, [2]) jetzt Closchwitz, [3]) Neutz, [4]) jetzt Teutleben, [5]) Löberitz, [6]) Lettwitz, [7]) Schiepzig, [8]) Schlettau, [9]) Löbejün, [10]) Zaschwitz, [11]) Möderau, [12]) Böllberg. [13]) Tornau,

Zcehenden obir XVI hufen, Item zu Lacherwitz $^1/_2$ hufe vnd widen, Item lehindorff[14]) II hufen II hofe, Item zu Oppyn, prawmitz, Hardingstorff, zu bragstede, zu den hogen vnd zu westindorff VI hufen VIII hofe vnd VI garten, Item vff dem Nyenmarkte vor Halle XI hofe vnd 1 schevne; Item uf dem Aldorffe VII firtellandis, Item zcu Gebichenstein V hofe wuste vnd beseczt vnd das bierschenken daselbst vnd das gerichte vßgeslossen das halsgerichte, Item vf dem steinwege vor dem Rodewelischen thore vor Halle XV hofe vnd garden, Item XIX marcke vnd XXX groschen in der Muntzin zcu halle vnd XII marke daselbst in der Muntzin, Item 1 Vorglehn zcu krotzigk, das den Schericken gewest ist, Actum Gebichenstein Anno etc. XLVI In die sancte Margarethe.

1446.

L. Claws von Trote vnd sine libes lehens erbin vnd darnach vmb yre bethe willen, Tyle, Hermann, Hans, Hermann, Albrecht vnd balthasar all gnant die Troten, gebrudere vnd vettern, haben empfangen diese nachgeschreben gutere zu einem menlichen lehen von Erzbischof Friedrich, die diese gnant Claus von Trote vnd sine lehens erbin in rechten geweren ytztund hat vnd nemlich also ab der gnant Claus one libes lehins erbin vorsterbe, das dann dieselbin guter vnd eher nicht, an die vorgnanten Tylen, Hermann, Hanse, Hermanne, Albrechte vnd Balthasar qwommen diese nachgeschreben guter Nemlichen V hufen vf harborff marcke Item zu Tornowe 1 hoff vnd $1^1/_2$ hufen das ist Zcyselgut Item zcu pletzenitz 1 hof vnd 1 huf das ist Zcyselgut, Item czu greytz[15]) 1 hoff vnd 1 hufe Item zu Nyendorff $^1/_2$ hufe, Item zcu Schipitz IV hofe vnd II hufen Item 1 boymgarten Item vf dem petersberge 1 garten Item vf dem Nyenmarkte 1 hoff vnd 1 garten Item das dorff zcu Czeberitz[16]) mit gerichte vnd rechte im felde vnd im dorffe obir hals vnd hand vnd den zcehenden die dor obir der marcke lyt Nemlichin LXII scheffel

[14]) jetzt Lehndorf, [15]) jetzt Groitsch, [16]) Zöberitz,

vnd XXVI scheffel Zinßkorn vnd XXIII husen, die dar gelegin sin uff der marcke zu Czerberitz Item XXIII hofe in demselbin Dorffe Item Mittelste maßwitz[17] III hoff vnd III husen Item vff gebichensteiner Marcke IV morgen landis, Item zv swascwitz 1/2 hufe, Actum Gebichenstein anno etc. XLVI. feria quinta dieEgidii confessoris.

1446.

M. Num. LX.

Balthasari de Trotte venditio census annui, cum consensu domini directi, facta coenobio novi operis, cum retrouenditionis clausula.

1481.

Ich Balthasar von Trotte zu Alsleve gesessen, Im Aldendorffe, Bekenne offintlichen . . . daß ich, mit wissen willen und fulbort des Erwürdigesten . . . Herrn Ernsts Administrators der kirchen zcu Magdeburg und zcu Halberstadt, . . . Recht und redelichen, uff eynen widderkouff vorkouff habe . . . Herrn Erassmen probste und gantzen sampnunge dess closters zcum Nuenwercke vor Halle . . . zcehn gute Rinische gulden jerlicher Zcinse, an und uß dießen meynen nachgeschriebenen güteren, Nemelich dem Satelhofe zcu Alsleve im Aldendorffe, mit aller seiner zcubehorunge, . . . Auch an und uff dem Dorffe Bendcloben und dem Stalhofe daselbst, mit allen seinen zcubehörungen, . . . wo dy gelegen, und von dem gnanten meynen gnedigen Herrn und seinem Stiffte zcu Magdeburg zcu lenhe rürende sind, . . . vor zcwey hundert gute Rinische gulden. . . . Die zcehen Rinische gulden zcinse, globe ich, . . . alle jar jerlich, uff diese nachgeschriebene zcwe tage zceiten, Nemelichen fünff gulden uff pfingsten und die andern fünff gulden uff winachten zcu reichen . . . Alle und igliche vorgeschribene stücke, . . . globe ich . . . den obgnanten Herren probste rc.... vaste und unvorbrochen ... zcu halten.

---

[17]) jetzt Maschwitz.

Viele Namen, welche in den vorstehenden Urkunden vorkommen, finden sich nicht mehr auf Karten, selbst nicht mehr in Dreyhaupt.

Gebin zcu Gebichinstein, . . . Thusend vierhundert darnach Jm eyn und Achtzigsten Jare, am Dornstage sente Johannistage in den Heyligen winachten.

N. Num. LXVI.

Quietantia de XV. florenis aureis solutis coenobio novi operis a Nic. de Trotin.

1485.

Wir Crassmus Bernbiss probist, Nicolaus prior, vnde gantze Convent des Closters zum Nuenwerke vor Halle, bekennen, . . . So zwischen unss an eyme, und deme gestrengen Claus von Trotin anderteils, . . . besprochen ist . . . daß unß der gemelte Claus von Trote, uff hüte sent michaelis tagk, solche XV. rinische gulden, . . . betzalt . . . hath, der wyr yn met Orkunde dießes Briveß, quyd ledigk und loeß sagen, . . . gegeben viertzehn hundert Jar, vnd im vunff vnd achtzigisten Jare, uff Sonnabend nach michaelis.

In Dreyhaupt, „Beschreibung des Saalkreises 2c., Th. I.":

O. Ertzbischoff Friedrich's zu Magdeburg Lehnbrief über das Schloß Krosigk und Zubehör, welches **Thilo** und **Hermann von Trothe** von Coppen von Ammendorff und Casparn aus dem Winkel erkauft.

1451 den 20. Octbr.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Magdeburg, bekennen offentlich mit diesem Briefe vor uns und unser Nachkommen, und thun kund allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß Wir mit Wissen, Willen und Vollbord unseres Kapituls zu Magdeburg dem Gestrengen **Thilen von Trotha** unserm Marschalle und Rathe und **Hermann von Trothe** seinem Bruder, Unsern lieben getreuen die Burgk Krosigk mit allen und jeglichen ihren Zubehörungen, Nutzen und Gebräuchen, Diensten, Freiheiten, Gerichten, Zehenden, Zinsen, Hufen, Aeckern, Höltzern, Wiesen, Wiesenwachsen, Weiden, Gülden, Renthen, Fischereien, Mühlen, Wassern, Wassergängen, und auch mit Dörffern,

Dorffstädten besatzt und unbesatzt und darzu gehörenden, und nemlichen 4 Hufen Landes, einer Wiesen, zween Höltzern, eines genannt der Zieſt, das andere die Voigty, den Dörfern Kroseck, Hondorff, Kemgendorff, Kaltenmarkt und Wiesigk mit Gerichten und Rechten, darzu gäntzlichen mit allen und jeglichen andern Nutzen und Zubehörungen benannt und unbenannt, woran die gelegen sind, und wie die Nahmen haben mögen, doch ausgeschlossen Unsere Erbare Mannschafft und Geistliche und weltliche Lehn, und auch unser Bergwerk, gesucht und ungesuchet, mit Macht das zu suchen, und in welchem Grunde wir wollen ein zuslahende und dem zu folgende, mit allen dem, das das Bergwerk angelanget und darzu gehöret, auch unsere Stadt Löbechün, mit Gerichten, Rechten und allen und jeglichen ihren Freiheiten, Gerechtigkeiten und Zubehörungen, und auch alle unsere Zölle und Geleite in dem genannten Gerichte zu Kroseck, wor die Gelegen sind, mit Pfandunge und Uffhaltunge der, die Uns die entführen würden, zu rechten Mänlichen Lehn gelegen haben, und leihen ihn die auch in Kraft dieses Briefes, die sie dem Gestrengen Coppen von Ammendorff und Casparn aus dem Winkel auch Unsern Räthen und lieben getreuen abgekaufft und sie ihm die williglichen vor uns vorlassen haben, und die genannten **Thile** und **Hermann von Trothe** und ihres Leibes-Lehns Erben Mannes Geschlechte sollen die vorgenannte Burgk Krosegck mit ihren Zubehörungen fort mehr von uns und unsern Nachkommen Ertzbischofen zu Magdeburg, wie dicke sich des gebören und vorfallen würde, zu rechten Männlichen Lehn haben und empfahen, und von uns und unsern Nachkommen Briefe darüber nehmen, und ihre Wiederbrief geben, und uns und unsern Nachkommen und Gotteshause zu Magdeburg darmit getreue, gehorsamb und gewere sein, gegen einen jedermann, niemandes ausgenommen; Und wir setzen die obgenannten **Trothe** und ihres Leibes Lehens Erben Mannes Geschlechte in die Gewehre und Bruchunge der vorgenannten Burgk und Zubehörungen, so vorberühret ist, krafft dieses Briefes, die sie nun fürbaß

mehr haben, halten, besitzen, und der auch geruhiglichen gebrauchen sollen und mögen, als männlicher Lehngüter Gewohnheit und Recht ist. Auch soll die ehegenanndte Burgk Krosigk ewiglichen Unser und Unsern Nachkommen Ertzbischöffen und Gotteshuse offene Burgk sinn, zu allen unsern Sachen, Kriegen, Geschäfften und Nöten, und sie sullen uns und unsern Nachkommen und Gotteshuse zu Magdeburg dermitte getreulichen dienen und helffen wedder aller männiglichen, nemandes ußgeschlossen, wenn und wo sie es ermahnet werden, daß Sie uns, unsern Nachkommen und Gotteshuse zu Magdeburg vor sich und ihre Leibes Lehns Erben Mannes Geschlechte also zu haltende und zu thuende geredet und gelobet haben, Wir sollen auch ihres Gleichen und Rechten von derselben Burgk wegen Krosigk allezeit mächtig sein, und sie das gegen einen jedermann getreulichen schützen und vertheidigen, gleich andern unsern getreuen und gehorsamen Mannen, und wann Wir oder unsere Nachkommen von derselben Burgk kriegen wolten, daß wir allezeit Macht haben sullen, so sullen Wir es damitte und gegen sie in aller masse halten, also, daß Wir davon gewöhnliche Koste darselbst haben und bestellen, daß sie und die ihren von uns und den unsern, die wir oder unsere Nachkommen dar haben würden, ohne Schaden und Unfuge bleiben; Auch sullen sie von der ehegenandten Burgk Krosigk keine sonderliche Vehde oder Kriege machen, würden sie aber von jemandes verunrechtet, das wir oder unsere Nachkommen zu Rechte nicht mächtig möchten gesien, so mögen sie sich des unrechten von derselben Burgk Krosigk gegen die erwehren und ufhalten, so sie forderst mögen, darzu Wir und unsere Nachkommen ihn dann unser rechtliche Fullbord geben, und ihm das zustatten sullen, ohne Gefehrte. Wäre auch, daß die ehegenannten **von Trothe** ohne Leibes Erben Mannes Geschlechte, dar Gott lange vor sye, vorsterben, so soll dieselbe Burgk mit jrer Zubehörunge weder an uns und unsere Nachkommen, Ertzbischoffe und Gotteshuß zu Magdeburg und an niemandes anders kommen und fallen. Wann wir auch oder unsere Nachkommen Ertzbischoffe zu Magdeburg

mit Fullbord unsers Kapituls daselbst in unsern Lande eine gemeine Bethe nehmen würden, die sullen uns die Leute in dem Gerichte zu **Krosigk** wohnende nach Anzahl, gleich andern den unsern, auch geben, darzu sie behulffen sien sullen, ohne alle Gefehrte. Auch sullen die Leuthe in dem ehegenandten Gerichte wohnende, Uns, Unsere Nachkommen Ertzbischoffen und Gotteshuse zu **Magdeburg**, wann und wie dicke das noth seyn werde, zu Gebuhre und gemeiner Nutz und Befestung unseres Landes dienen und Hülfe thun nach ihrer Gewohnheit gleich andern unsern und unsers Stifts Leuten und untersassen ohne allerlei Wiedersprache, Argelist und Gefehrde. Des zu Bekenntniß haben wir ehegenandter **Friedrich** Ertzbischoff zu **Magdeburg** vor uns und Unsere Nachkommen unser Insiegel an diesen Brief lassen hangen, und wir **Arnt von Treskau**, Thumbrobst, **Gerhardt Konecken**, Dechant und Kapitul Gemeine der obgenandten Kirchen zu **Magdeburg** bekennen auch offentlich in diesem Briefe, daß alle und jegliche vorgeschriebene Punkte, Stücke und Articul dieses Briefes, mit unser Wissen, Willen und Fullbord geschehen sind, und haben des zu Bekänntniß Unsers Kapitels Innsiegel bie des ehegenandten unsers gnädigen Herrn Insiegel an diesen Brief hängen lassen.

Der gegeben ist zu **Magdeburg** nach Christi Geburth Tausend vierhundert im ein und fünfzigsten Jahre, des Mittwochs nach St. Galli Tag, des heiligen Abts.

P. **Friedrich**, Erzbischof zu **Magdeburg**, bestätigt mit Consens seines Domcapitels, daß Prior und Convent des Prediger Klosters in **Halle** eine Holzmark Zinsgut auf der Heide zu **Gibichenstein** von **Halle**'schen Bürgern erkauft haben, welche diese Holzmark von den Gebrüdern **Tile**, Rath und Marschalk, und **Hermann von Trote**, die sie vom Kloster zu **Alsleven** zu Lehen tragen, empfangen hatten. **Magdeburg**, 1459, Mittwoch nach St. Catharinen-Tag.

Q. **Friedrich**, Erzbischof zu **Magdeburg**, genehmigt lehensherrlich, daß die gestrengen **Tile**, Obermarschalk und Rath, und

Hermann von Trote, Gebrüder, zu Wettin gesessen, das ehemals Krosigk'sche Holz bei Krosigk um 210 alte Schock Groschen an zwei Halle'sche Bürger verkaufen; mit Consens des Domcapitels. Magdeburg, 1459, Montag nach St. Bartholomei ap.

Das Trotha'sche Geschlecht ist erst durch die Erwerbung der Herrschaft Ostrau von Seiten des Hochstiftes Merseburg mit diesem in Berührung gekommen. In dem Lehnbuche des Bischofs Heinrich Bose, 1431 bis 1463, heißt es:

R. **Nicolaus von Troten.**

Dominus contulit ei villam Most cum Judicio et Collatione ecclesie Parochialis, Item in Heinrichstorff III. curias, Item II. curias in Gotnitz et IV. curias feudales de quibus habet „die Melwetzinne" II. curias in dotalitium.

Diese Belehnung scheint erfolgt zu sein 1431, am Fritage sancti Bartholomei.

S. **Claus vnd tyle von Trote.**

1435. Sabbato post Remigii (8. Octbr.) dominus contulit eisdem bona ipsorum que habent ab ecclesia coniuncta manu.

T. **Tilen von Trote.**

1443. Dominus contulit ei ex venditione Steffan Slegil bona in Gothenitz.

U. **Tile von Trote.**

1458. Dominus contulit ei ex venditione Hermann Kotczen zcu Ostraw verschiedene Zinsen.

Hierbei ist zu bemerken, daß die früheren Familiengüter zu Most und Heinrichstorff schon 1446 an das Geschlecht Krosigk übergegangen waren. Es heißt nämlich Fol. 31 a: Dominus contulit fratribus dictis de Krosigk coniuncta manu II. villas Most et Heinrichstorff videlicet villam Most cum Judicio et Collatione ecclesie Parochialis.

Dieß wiederholt sich Fol. 35 a. anno 1452.

1443 den 10. Juli kommt **Hans von Trotha** zu Düssenthal (Deutschenthal) in einer Schied des Erzbischofs

bischofs Günther vor in Lünigs Reichsarchiv Spicil. ecles. II. Anh. pag. 101. Desgl. 1452 **Hans von Trotha** daselbst.

Auszüge aus dem Lehnbuche Bischof Tilens.

Aa. Friedrich von Trotha.

1472 vff Mittewoche nach lucie Virg. contulit ei Ds. ex resignatione Baltczer Boßen zu kotczschow (Kötschau) XV. gl. Zinßes zu Botfeld.

Bb. Clauß von Trotha.

1477. Sonnabend nach Valentini mert. (lieh ihm der Bischof) ex venditione et resignatione Caspers von Burchardsrode vnd synes wybes, die lipgedinge daran hatte, das Burglehen zu Skopow.

Cc. Er Friedrich von Trotha, Ritter.

1475 verschiedene Zinsen zu Czelschen, Gorsen, Ramptitz.

Dd. Clauß von Trotha.

1479 vff Montag nach Oculi ex venditione Baltczers von Cloden und seines Bruders Curdes die Gutter vnd zinnßen, so er vom Stift Merseburg zu Lehen gehabt. Item Clauß von Trotha hat diese gütter Baltczers von Cloden abgekoufft: das Burglehin vnnd behußung vff der Burg zu Skapow 2c.

Ee. Er. Friedrich von Trotha.

1479 1 hufe landis und 1 weße in Geußa, die er von Hans und Friedrich von Budersehe gekauft.

1485 Mitwoch in der Osterwoche eyne holtzmarg vor Kroßig ex vendit. L. von Budersehe.

Ff. Clauß von Trotha.

1482 Dornstag nach kyliani mert. ex venditione Casper von Burchardsrode das Burglehn oder Sedilhoff zu Skopaw vor der Burg cum pertin. et censib., dem Floßczol, ye von einem Floße 1 holtcz, Item den Judenzcol zu Skapow, zu Hulleiben vnd ym Tuschenthal, ye von eyme Joden 3 Penninge.

1487 Sonnabent nach mertini kommt **clawß von Trotte** unter den Zeugen als amptmann zcu Louchstede vor.

Gg. **Er Friedrich, Claus** u. **Curt v. trote**, gebruder semptlich.

1484 montag nach Egidy dominus cont. eis alle güther vnd zcinse etwan Caspers von Slatebach gewehst vnd durch dessen Tod syner gnaden verlediget mit bedinghung Caspers wittbe oder tochter zu bestatung derselbigen nach s. gnade gefallen etwas aus den gutern zu reichen. (Dieß war der Sattelhof zu Teubitz.)

Hh. **Er Frederich von Trothe, Ritter.**

1486 Dornstag nach Pauli Conuers. hat ym m. g. h. gelehin ex resign. Claußes heddreßleyben 3 huner vnd 3 hufen bie Baßendorff in der auwe gelegen.

Ii. **Hans von Trothe** zu alleßleue (Alsleben).

1488. Die Güter, womit sein Vater vom Stifte belehnt gewesen.

Kk. **Er Friderich von Trote**, Ritter.

1490 Sonnabend nach Corporis Xti ex vend. Tilen Knobils dessen Wonhoff zu Holleuben cum pert. et censibus.

Ll. **Clawß von Trotte.**

1492. Dornstags nach letare ex resign. Jorge Bosen zu Skapow das Burglehen das. c. pert. et cens.

Mm. **Er Friederich von Trotte**, Ritter.

1494 uff Dornstag Apollinaris mert. c. Ds. ei ex vend. Schenken Lorentz Zinsen in Botfeld, Kleingöhren, Lützen rc.

Nn. **Tilo, Wolffgang** u. **Cristoffele v. Trotte** zu Skopaw, Friedrich, Hans, Cort, Er Hans v. trott zu Wettin, Heyntz, Clauß, Drewiß, Hans, Mattes zu Gensefort, Drewis, Hans von Tr. zu Seeburg vnd Hans v. tr. zu Allesleue gevettern semptlich.

1494 Montag nach Trin. contulit Dominus Tilen, Wolffgang vnd Cristoffeln zu Skapow post obitum patris, Clauß von Trotte, Skopaw mit gericht vnd zubehorunge zuerst, den andern Trotten aber semptlich.

Oo. **Er Friedrich von Trotte**, Ritter, **Cordt v. Tr.** und **Tilen Wolffgang** vnd
Cristofere von Tr., **Clauß von Trotten** Erben semptlich.

1502. Montag nach Innocauit. Bethegeld vnd getreidich zu Streßen.

Er Tilo vnd **Friedrich von Trotte** zu **kroßig** gesammt ihren unmündigen brudern **Cort von trotte** zu **Wettin**, **Tilo**, **Wolffgang** vnd **Cristoffel von Tr.** zu **Skapow** geuettern mit ihnen semptlich.

1503. Sonntag nach katherine die nach ihres Vaters tode auf sie gefallnen Güter.

Pp. **Friedrich von Trotte** und sein Bruder semptlich.

1504. Sonnabend nach Mauricii ex resign. **Jorgen Bose** zu **Ammendorf** 10 gl. Zins von $^1/_4$ lands **Peter Wolhusens** zu **Merseburg**.

Qq. **Er Tilo** Dr., **Cordt**, **Friedrich** u. **thile** alle **von trot.**

1512. Fritag nach Agnetis Ds. cont. eis die vorfallen guter der Gremmis lawts ihrer Vorschreibung vnd lehnbriues, den sie darüber genommen, vnd **Tilo von trotte** hat Manpflicht gethan.

Register der Lehnbriefe.

Nr. VII. Bischof **Tilo** beleyhet den gestrengen **Friedrich von Trotha**, seinen Bruder vnd lieben getreuen mit eynem freyen Sedilhoffe vnd 3 freyen husen landes zu **Delitz**, so vormals Stickel von Koyen vom Stifft zu Lehn gehabt vnd bekennt **Hermann**, **Claußen**, **Hansen** vnd **Curdt von Trotha** die gesammte Hand. Ohne Dat. wahrscheinlich aus 1469.

Nr. XVI. desgl. seinen bruder **Friedrich von Trotte** zuerst, darnach **Hermann**, **Clauß**, **Hans** und **Curdt** dessen Vettern vnd gebruder vnd hernach **Hermann** vnd **Baltzer**, **Clauß**, **Heintzen**, **Hanßen** vnd **Drewessen** auch **von Trote**, dessen Vettern in gesamter hant mit verschiedenen Zinßen v. **Bossendorf**; ohne Dat., wahrscheinl. von 1480.

1480. Fritag nach Epiph. Domini.

Nr. XXVI. Derselbe versichert Ere Friedrich von Trothe, Ritter, Claußen vnd Curdten von Trotha, seinen brüdern und lieben getreuen den anfall von semptlichen gutern hentze pusten zu Dobirtow (Oberthau) wen er vnbeerbt verstirbt.

1486. Dornstag nach Pauli conuers.

Nr. XLVI. a. Derselbe beleiht Friedrich von Trothe zuerst, Hansen von Trothe, Ritteru, Claus vnd Curdt von Trothe seine bruder und vettern ingesampt mit 3 Hunern jährl. Zins von 3 halben Husen vnd weßen bei Bassendorff ex vend. Clauß von Hebberslehben.

1490. Freitag nach Corp. Xti.

Nr. LXIV. Desgleichen Friedrich von Trote, Rittern, Claus v. Trote vnd Jorge Bosen verschiedene Zinsen in Lauchstäder Pflege.

1490. Sonnab. nach Corp. Xti.

Nr. LXVII. Desgl. Friedrich von Trotha, seinen bruder, darnach Ere Hans von Tr., Ritter, Clauß vnd Curt v. Tr. gebruder und hernach Clawßen, Heintzen, Hanßen, Dreweßen, Hannßen vnd aber Hannßen, allen gebrudern vnd geuettern mit Jen in gesampter hant den Wonhoff zu Hollouben c. pert. et cens.

1494. Dornstag Apollinaris mert.

Nr LXXIX. Denselben verschiedne Zinsen zu Botfeld, Lützen &c.

1497. Dornstag Thome Apostoli.

Nr. CIV. Bischof Tilo vererbt Tilen, Christoffeln vnd Wolfgang v. Trote, gebrüdern, Clawßen von trote seel. Sonen zu besserung des Schlosses vnd Sitzes Skopaw die Burg Skapow mit allen Burglehen der von Roda, von kloden vnd Jorg bosen gewesen mit deren Zubehör auch der Fere, doch mit dem bescheide, daß der Thumherren in Merseburg gesynde frey ober gefurdt sal werden, desgleichen auch die Vicarien gemeldeter Thumkirchen vnd bekennt Ere Fridrich vnd Johannsen von

Trote, Rittern, vnd Cordt von Trote, gebrudern zu Wettyn, ihres Vaters Clawßen von Trote seeligen Brüdern, Heintzen, Clawßen, Drewißen, Hanßen vnd Matthes von Trote, gebruder zum Gensefort, Andreßen vnd Hanßen v. Tr. auch gebruder zu Seeburg vnd Hansen v. Tr. zu alleuesleuen iren vetern die Sammtlehen daran.

1497. Montags nach Visit. Marie.

Nr. CV. Desgl. beleyht er Ere Friedrich, Ere Hansen von Trott, Rittern, Cordt von Tr. zu Wettin, Tilen, Wolffgang und Cristoffeln v. Tr. zu Skapow mit der Gerechtigkeit des altaris Sti Erasmi vnd Nicetii confessorum in der Thumkirche zu Merseburg vnder dem thorm vf die linke hand liegend in Rechten das ius presentandi genant vnd von den Eldisten unter ihnen bei jedesmaliger Verledigung zu exerciren.

XXVIII. Beilagen

zu den Lebens-Momenten des Ritters Hans von Drot und seines Sohnes Christoph.

Nr. I.

1480. . . . Philips, . . . Pfaltzgraf bey Rhein, . . . Churfürste, bekennen, . . . daß Wir ahngesehen han getreüe willige Dienst, die Unß . . . Hanß von Drott bieshero gethan hat, und Er, und seine Lehens-Erben . . . thun sollen . . . Vnd Ihme von sonderen Gnaden, daß Schloß Berbenstein, auch den Thal Gräventhan mit Lütten, und allen ihren Nutzen, Renten, Fällen, Wälden, waßer, weyden, midt anderen Gerechtigkeiten darzu gehörende, . . . wie daß . . . uff Uns kommen, und bieshero bey der Pfaltz besessen, und genossen ist, inngeben, und zu rechten Mannlehen verliehen haben, und Verleihen ihme das alles in und mit kraft dießes Briefs, daß auch ihme fürter von Unß, und Unßerem Churfürstenthumb der Pfaltzgravenschaft bey Rhein

zu Mannlehen rühren, und gehen solle: Und der obgenannt Hanß, und sein Liebs Mannslehens-Erben sollen ... solch Schloß, und Thaal ... zu rechtem Mannslehen empfangen, ... und tragen; Und davon ... Unß dienen, gewarten, getreü, undt hold seyn, ... und alles daß thun, daß ein Mann und Diener seinem Herrn schuldig vnd pflichtig ist, ... Es ist auch sonderlich hierinnen bered, nachdem ... Hanß Unß Tußend Rinischer Gulden hievor geliehen hat, ... ob der ... Hanß nit Mannlehens-Erben ... gewonne, daß ... Schloß, und Tale ... lediglich wiederum an Unß, ... Verfallen, und die Tußend Gulden auch absin sollen; Ob auch die Obergrafschaft Sponheim zu Creützenach ... geloßet würde, und Gräventhan damit, ... so sollen Hanß von Drott, und sine ... Mannlehens-Erben solch Gelt, daß für die Loßing gefelt, mit Nahmen Vierzehen Hundert Gulden wieder anleggen an frey eigen Güter und Nutzung, ... und dan dieselbe Mannlehen , .. von Unß ... empfangen ... und tragen. ... Wir haben auch Unß ... zu Berbenstein, und auch zu Gräventhan eine Erblich, und ewig Oeffnung behalten Unß der gegen Menniglich ... zu gebrauchen ꝛc. ... Datum Heidelberg uff St. Jacobs-Abend Anno Domini 1480.

Nr. II.

1480. Schreiben des Kurfürsten Philipp von der Pfalz an die Abtey Weissenburg wegen seines Getreuen Hans von Drot, Ritter.

Von gots gnaden Philips pfaltzgraffe By Rine Ertztruchseß vnd Curfurst, Vnnsern gruß zuuor Ersamer lieber Andechtiger, als jr vns ietz geschriben, han wir vernomen vnd wie wol wir Berwenstein mit siner zugehord uß vnsern handen gestalt vnd verschriben haben, Das wir da nit gebruchs oder Niessung han, dannoch so schriben wir dem keller daselbst, jn meynunge er soll jn sachen Deß holtzhauwens zu Buwen jm Schloß verhalten, biß wir mit vnnserm lieben getruwen Hannsen von Tratd dauon Rede

gehabt haben. Datum Heidelberg uff Samstag nach Sant Egidie. Anno dni. M. CCCC. LXXX. —

Dem Ersamen vnserm lieben dem Statthalter des apts zu wissenburg.

(Aus einem Weissenburger Codex Folio 180 b. & 181 a.)

Nr. III.

1481. Schreiben des Kurfürsten Philipps von der Pfalz an den Abt von Weissenburg wegen des Ritters Hans von Drot.

Von Gottes gnaden Philips pfaltzgraffe By Rine Ertztruchseß vnd kurfürst ꝛc.

Vnnsern gruß zuuor wirdiger Lieber Andechtiger, Als jr vns vmb tagsatzunge uff schierst Dinstag oder mitwoch nach Trinitatis, antreffen das Staffelgericht vnd schlettenbach gebetten hant, mag ander vnnser gescheffthalben obgemeltter zit nit gesin, Aber zu gelegen zitten wollen wir deß nit vergessen vnd uch daran bescheiden lassen vnd als jr geschriben hant, vnsern lieben getreuwen Hanßen vom Drade berurn, solich uwer schrifft han wir dem gemelten Hansen zusenden lassen, vns daruff zu antwurtten, was vns also jnn antwurt begegnet, wollen wir uch nit verhalten. Datum Heidelberg uff pfingst mitwoch Anno dni. M. CCCC. LXXXI. —

Dem wirdigen vnserm lieben Andechtigen dem Apt zu wissenburg.

(Aus einem Weissenburger Codex Fol. 184 b.)

Nr. IV.

1481. Schreiben des Ritters Hans von Drot an den Kurfürsten Philipp von der Pfalz.

Durchluchtiger hochgeborner Furst, Gnediger lieber herre,

Min vndertheniq schuldig vnd willig Dinst uwern gnaden altzit zuuor, Nachdem uwer gnaden mir zugefügt hat des Abts von wissenburg brieff, Dar jnn er mich verclagt, Ich solle jm ubel gerett vnd sinem großkeller getrauwet haben vnd setzt dag, sin für kommen fast betruglich jme zu-

uerhorunge vnd mir zu Recht, das er jn der Bybeln nit gelesen hat, han ich uernommen vnd nit one Ich hab etwas geret vnuerholen den Abt beruren, wann er sin nit enberen mag vnd uwer gnaden sich souil müssigen will, daß zu hören, So han ich dar zu legen, druß uwer gnaden versteen wirt, Ich das nit selbs erdacht han vnd das sinen Fug vnd glimpff nit hoch Rümen wirt, Mag er dann das wol beschonen vor uwern gnaden, Das es redlich getan sy, So hat er den tag jme wol gearbeit vnd thu mich der verhorunge nit entsitzenn, Dann uwer gnaden myn darzu mechtig ist. Datum uff mitwoch nach dem Heiligen pfingstag M. CCCC. LXXXI. —

Hans von Drabe.

Dem Durchl. Hochgeb. Fursten
und Herren Herren Philipsen
kurfürsten ꝛc.

(Aus einem Weissenburger Codex Fol. 184 a.)

Nr. V.

1481. Schreiben des pfälzer Kurfürsten Philipp an den Abt von Weissenburg.

Von gots gnaden Philips pfaltzgraffe By Rin Ertzdruchseße und Curfurst.

Vnnsern gruß zuuor, wirdiger lieber Andechtiger, Als jr von deßwegen, vnser Hoffmeister mit uch rede gehabt, fur vns zu tagen begerent, Deßglichen auch gegen vnsern lieben getruwen Hanßen vom trat, verclagunge halben etc. wir gehort vnd han uwer egethane schrifft, vns zugefügt, demselben Hanßen fürgehalten, der hat vns sin antwurt schrifftliche behendet, die wir uch her jnn beschlossen senden vnd uch uwers bedachts auch gegen demselben Hanßen zuuerhoren, setzen wir uch ein tag her gein Heidelberg fur vns, uff fritag nach vnsers Herrn fronlichnamstag schirst, zu Rechter tag zit vnd mochten wir die Ding hingelegen mit gütte, weren wir geneigt. Datum Heidelberg uff fritag nach dem Heiligen pfingst Dag Anno dni. M. CCCC. LXXXI.

Dem wurdigen vnserm lieben Andechtigen dem Apt zu wissennburg.

(Aus einem Weissenburger Codex Fol. 184 b.)

Nr. VI.

1482. Schreiben des Kurfürsten Philipp von der Pfalz an den Abt von Weissenburg.

Von gottes gnaden Philips pfaltzgraff By Rin Ertztruchseß vnd kurfurst.

Vnnsern gruß zuuor wirdiger lieber andechtiger, uwer schriben vnnsern lieben getruwen Hansen vom Trat vnd den zehenden zu Slettenbach vnd Babentalle berurn, han wir vernomen, und nachdem der gemelt Hanß an siner hinfart vnd erfolgunge Ritterlicher ere vns als sin herren vndertheniclich angerufft vnd erbetten hat, das sin zu schirmen vnd hanthaben, vnd wir jme das zugesagt hann. So mogen wir uch solicher uwer bette fuglich nit geweren, jn ansehung daß der gemelt Hanß solichen zehenden als deß sinen jn possession ist, Darumb so begeren wir an uch, mit solicher begerunge biß zu deß gnanten Hanßen widerkunfft zu gedulden, So ir als dann uch deß gutlich nit vereynen mogen, vnd von solichem nit steen, so wollen wir uch zu Rechtlicher handelung deß halb furderlich vnd gunstig sin. Datum Heidelberg uff Suntag exaudi Anno dni. M. CCCC. LXXXI.

Dem wurdigen vnnserm lieben Andechtigen Dem Apt zu wissennburg.

(Aus einem Weissenburger Codex Fol. 183 b. & 184 a.)

Nr. VII.

1482. Schreiben des pfälzer Kurfürsten Philipp an den Abt von Weissenburg.

Von gots gnaden Philips Pfaltzgraffe by Rin Ertztruchseß vnd Curfurst.

Vnnsern gruß zuuor wirdiger lieber Andechtiger, wir haben ein befromden an der schrifft, ir hansen vom trad jn sinem abwesen gethan, vnd dem kelner zu Berwenstein uberschickt han, nochdem jr wissendt, er nit anheimsch oder inlands, deßhalb solich schrifft disser zyt vnverfenglich

ist, Daruß wir versteen jr me zu anreitzunge, dann zu nutz oder notturfft uwers Closters geneigt sint, daran wir auch nit gefallens haben, dann solichs billig biß zu siner zukunfft gerugt hatte. Datum Heidelberg uff mitwoch nach dem pfingstag Anno dni. M. CCCC. LXXXII.

Dem wirdigen lieben Andechtigen dem Apt zu wissenburg.

(Aus einem Weissenburger Codex Fol. 185 a. & 185 b.)

Nr. VIII.

1482. Schreiben des Abts Heinrich von Weissenburg an den Kurfürsten Philipp von der Pfalz.

Durchluchtiger Hochgeborner Furst, uwern furstlichen gnaden sy allezit zuuor myn Demutigs gebett vnd williger Dinst.

Gnediger lieber herre. Ich han antwurt uff die schrifft, ich uwern gnaden gethan han, berurn die zehenden zu Slettenbach vnd Bobenthal, die mir Hans vom Tratt hieuor genomen hat, entpfangen vnd gelesen vnd als uwer gnaden under anderm meldet, das Hans derselbigen zehenden jn possession sy, vnd da by begernt, da mit zu gedulden, biß zu Hansen zukunfft, so wolle mir uwer gnaden zu Rechtlicher handelunge deßhalb furderliche vnd gunstig sin 2c. Gnediger Herr, ich gestee Hansen, oder niemants, einiger possession, Sunder ich und myn gotzhuß sint der zehenden besitzer, Aber daß von Hanßen die zehenden den vergangen semmler mit gewalt vnd one Recht jngenommen sin, ist myn anbringen vnd clagen zu Nurnberg an uwern gnaden gewest, da mir durch den hoffmeister, jn bysin herrn gotzen von Abeltzheym, von uwer gnaden wegen zusagung gescheen, uwer gnaden wol die zehenden uwer gnaden hant nemen vnd mir fürderlichs rechten gegen Hanßen verhelffen, deß han ich bißher begert, vnd alle zit gewart, es ist aber noch nit gescheen, wie wol Hans vom Trat jn lands gewest ist, Solt ich nun ietze oder disse kunfftig erne der frucht mangeln, vnd die lassen innemen, mocht sin Hans würde sich dann herumb

ye lenger ye mer der possession bruchen, Darumb ich nochmals uwer furstlich gnaden, als myn schirmer vnd lantsfursten, gar demüticlich anruffen, dwille uwer gnaden weiß, Hanß vom Trott nit gerechtikeit zu den zehenden hat, oder gein Berwenstein gehorig sint, das dann uwer gnaden bestellen, mir dye vngehindert folgen wollen, als ich mich deß ganz zu uwern furstlichen gnaden vertrosten will, Wann aber das ye nit sin mocht, daß ich doch nit verhoffen, So bit ich doch uwer gnaden, dwile Hans nit jnlandig ist, dem faugt zu Berwenstein Bechtholten thun schriben, mit Sampt mir die zehenden zuuerlihen, vnd was die ertragen, dasselbige, mit unser beider teil wissen, hinder erber fromme personen, biß uff ußfundiges rechten, zu legen, yedermann zu sinem rechten gewertig vnd vnschedlich zu sin, als ich meynen billig von uwern gnaden, angesehen die gerechtikeit geschickt, off daß so daß Recht sin entschafft nimpt, ieglichs teil des sinen sich wisse zu genehern, als ich mich deß gantze zu uwern gnaden versehen will, uwer gnade daß zu geschehen billigen solle, das will ich, mit sampt meynen brudern, mit vnnserm andechtigen gebett gegen got willig sin zuuerdienen, vnd bit deß uwer gnaden ein gnedig antwurt. Geben uff Suntag noch corporis Cristi Anno dni. M. CCCC. LXXXV.

Vwer furstlich gnaden
Demutiger Caplan vnd Diener
Heinrich apt zu wissenburg.

(Aus einem Weißenburger Codex Fol. 182 b. & 183 b.)

Nr. IX.

1485. Eucharius, Abt, Dechant und Capitel des Stifts und Klosters St. Michels zu Clingenmünster, verkaufen alle ihre Güter, Rechte und Renten mit allem Zubehör zu Weidenthal, Schlettenbach, Darstein und Bernborn um 500 rheinische Gulden an Herrn Hanß von Trath, Pfalzgräflichen Marschalk und seine Erben, am Montag nach Estomihi.

Nr. X.

1485. **Kurfürst Philipp von der Pfalz verkaufft seinem Marschalle, dem Ritter Hans von Drot die Burgen Berwartstein und Greventan für erb- und eigen um 1000 rheinische Gulden.**

Wir Philipps rc. Pfaltzgraff Kurfurst rc. Bekennen rc. daß wir wissend vnd wolbedacht mit zytlichem Rate vnd guten Rate, vmb vnsers besten nutz willen, recht und redlich verkauffen vnd zu kauff geben han, verkauffen vnd geben auch zu kauff zu rechter vrthat erblich vnd vnwidderruflich, wie dann ein rechter redelicher erblicher ewiger vnd vnwidderruflicher kauff in vnd ausserhalb rechts, geistlichs vnd weltlichs, auch nach lants syt vnd gewonheit allerbest crafft macht vnd bestant haben soll vnd versorgt werden mag, vnserem Marschalk vnd lieben getreuwen Hansen von Trabt Rittern, vnd allen sinen erben, nemlich das sloß Berwelstein mit allen sinen zugehorungen, Dörffern, wylern, höfen, vnd nemlich dem dorff Slettenbach, mit dem gericht vber hals und beyn, auch Babenthal dem dorfflin, mit den zehenden groß und clein zv Slettenbach, zv Babental vnd zv Buntental ganz durch die mark, auch mit allen begriffen, nutzen, fellen, beten, stüwern, zinßen, gülten, wisegeld, frucht, genß, cappen, hünergult, vogtygerichten, zwing vnd bann, dienst, frevel, bußen, besserung, auch mit eckeren, wisen, garten, marcken, wassern, weyden, welden, weydgengen, felden, eckerten, mößern, buschen, bergen, sluchten, reynen, steinbruchen, gereit, sümpfen, jegery, wiltpennen, fischery, bechen, fogelweiden, schessery, atzung, frondiensten, holtzrechten, mülen, mülstetten, wasserleuffen, auwen, zircken, ine- vnd ußgengen in wasser vnd land, ob vnd vnder erden, benants vnd vnbenannts, gar nichts ußgenommen, mit aller vnd yglich oberkeit, herlickeit, gewaltsam, setzen', entsetzen, gebotten, verbotten, heißen vnd entheißen, mit aller erbschafft, grund vnd boden, vnd auch lyhung der pfrunden vnd ander lehenschafften, sunderlich auch den Tawelberg, den Bremelberg vnd das fautswelblin, vnd andern welden vnd büschen vnd wiltpann darinn, gar

nichts ußgenommen noch hintangesetzt, wie dann das biß-hero da hin vnd dar zu gehoret vnd gedient hatt, als es von dem hochgebornen Fursten vnserm lieben vettern vnd vatter Pfaltzgrave Friederichen seliger gedechtnuß an vnns komen ist, nichts dauon vsgescheyden, dar zv auch Greventan den tale vnd Sloß, mit dörffern, lüten, gu-teren, welden, felden, wasser, weyden, nutzen, renten vnd fellen, zehenden, wiltpenn, gericht, fauthy, vnd aller ober-keit, gerechtykeit vnd zugehorde, nichts da von ußgenomen, wie dan das auch von dem obgenannten vnsern vettern Pfaltzgraven Friederich seligen an vnß komen ist, also das der genant vnser Marschalk vnd alle syn erben, Das alles hinfur nutzen, niessen, gebruchen, buwen, bessern, vnd damit tun vnd lassen sollen vnd mögen, als mit andern iren gutern, on jntrag vnd hinderniß vnser, vnser erben vnd menniglichs von vnsern wegen, vnd in aller maß, wie es vnser erben damit getan han mochten, ob wir das in vnseren handen behalten vnd nit verkaufft hetten; wir ge-ben auch dem genanten Hanßen von Trabt vnd sinen erben das gemelt Sloß, dörffer, vnd was in diesen kauff gehört mit synen anhengen, daß es vor nyemant anders versetzt, verpfennt, noch beschwert, sunder fry ledig eigen ist, vnd ob sich uber kurtz oder lang einig beschwerd dar vff erfund, daran er oder syn erben nit habent weren, das sollen vnd wollen wir vnd vnser erben ihnen fertigen vnd ablegen on allen iren costen vnd schaden, vnd ob sie des costen oder schaden leyden wollten, inen den nach billykeit ablegen vngeuerlich, vnd ist dieser kauff geschehen vmb tu-send guter rynscher gulden kurfursten werung, die vns der genant vnser Marschalk vor datum diß brieffs also bare ußgericht, dargezelt vnd wol gewert hat, dar an vns benügt, darumb so sagen wir jne vnd syn erben solicher bezalten somme tusend gulden gantz quit ledig vnd loß in crafft diß brieffs; Wir Pfaltzgrave Philipps obgenant han auch den obgerurten vnseren Marschalk vnd syn erben, wie recht ist, das gemelt Sloß mit sammt Greventhan, den Dörffern, vnd was dar zve vnd in diesen kauff gehört vf

vnd ine gegeben, vnd solichs kauffs recht werschafft getan, vnd jn vnd syn erben ingesetzt vnd geerbt in recht, nütz vnd gewer, vnd vns vnd vnser erben daruß, als lentlich recht vnd gewonheit ist; Gereden vnd versprechen auch dem genanten Hanßen vnd syn erben diß kauffs recht werschafft zv tragen, vnd gut wer zv syn nach diß lants recht vnd gewonheit, vngeuerlich; dar zu so sagen wir fur uns vnd vnser erben schultyß, gericht vnd gemein, vnd all angehörigen, jngesessen vnd vßlüt geyn Berbelstein, Greventhan vnd in die Dorff obgemelt gehorig, auch all Hofflüte, ir erben vnd nachkommen, die vns mit huldigung verbunden vnd verpflicht sint, solcher irer huldung verbuntniß vnd pflicht quit ledig vnd loß, vnd wisen sy an den genanten Hanßen vom Drat vnd syn erben, demselben hinfur als iren rechten naturlichen vogt vnd erbherren allein zu gewarten; vngeverlich; befund sich auch vber kurtz oder lang, das jchts von dem Sloß Berbelstein vnd syner zugehorung in fremd hende verussert, verendert, dauon entzogen, oder verswigen were, das mogen der genant vnser Marschalk, oder syn erben, rechtfertigen vnd inbringen, vnd was sy dez also rechtlich erwinden vnd sich erfinden wirt, zuuor dahin gehort vnd gedient hab, das soll in diesem kauff auch begriffen syn, als wer es mit sunderlichen worten herinne bestimpt; wir Pfaltzgrave Philipps vnd vnser erben sollen vnd wollen auch den genanten vnsern Marschalk vnd syn erben by dem obgemelten Sloß Berwelstein vnd siner gerechtikeit vnd zugehorung getruwlich schutzen schirmen, hanthaben vnd versprechen, als ander vnser lantsessen, so ferr sie des rechten zu geben vnd zu nemen, nemen vnd geben, welichs vor oder nachgeen soll, fur vns, vnsern reten, vnserm hoffgericht, oder wo wir das hyn wysen, benugt; ob auch das gemelt Sloß uber kurtz oder lang von jman diß kauffs oder andern vrsachen halb, von vns darruren, angesprochen wurd, so sollen vnd wollen wir vnd vnser erben sy deßhalb gegen menniglichen verdretten vnd schadloß halten, vngeuerlich; vnd hieruf so gereden vnd versprechen wir Pfaltzgrave Philipps obgenant,

fur vns vnd vnser erben, by vnsern furstlichen wurden, diesen verkauff mit sinen anhengen, vnd was dieser brieffe jnhelt, war steet vnd vest erblich ewiglich vnd vnwidderrufflich zve halten, darwider nit zv syn, zv tun, noch schaffen getan werden, durch vns selbs, noch jman anders, weder mit forderung, anbringen, gerichten, rechten, worten, werken, rat vnd tat, noch mit der furgebung, das wir uber halb betrogen weren, noch in keinen andern weg, den jmant haben finden erwerben oder erdenken kunt oder mocht, oder ist funden, erdacht oder erworben wer, dann wir vns alles furstands vnd behelffs, so hierwider gesyn mocht, gentzlich vnd grundlich vertzygen vnd begeben haben, vertzyhen vnd begeben vns auch des alles vnd yglichs hiermit wissentlich in crafft diß briffs, alle geuerde vnd argelist herinne gentzlich ußgescheiden vnd vermitten syn sollen; zv vrkund han wir vnser jngesigel an diesen brieffe tun henken. Datum Heydelberg vff montag nach Jnuocavit. Anno Domini M. CCCC. LXXXV.

(Aus dem im Karlsruher General-Landesarchiv befindlichen pfälzischen Copialbuche Nr. 18 Fol. 69 ꝛc.)

Nr. XI.

1485. Ritter Hans von Dradt stellt einen Revers aus: vorstehenden Brief in allen seinen Punkten zu halten. d. Montag nach Jubilate, 1485.

(Aus einer Copie.)

Nr. XII.

1491. Entscheidt zwischen Hanns von Drat Ritter marschalk vnd Vlrichen von than, lyhung der pfarrkirchen zu than beruren.

Wir Philips Pfaltzgrave ꝛc. Kurfurst ꝛc. vnd wir Ludwig Bischof zu Spier bekennen als zuschen vnserm lieben getruwen Hannsen von Trade vnser des pfaltzgraven Marschalk eins, vnd Vlrichen von thane anderstheils jrrung gewest sint, beruren der pfarkirchen lihung zu thane, darumbe sie vns als jr beidersit lehenherrn angerufft han, jne des eyns Rechtlichen vßtrags zuuerhelffen, Darumb wir

jne dan willkurlich sehs unser beiden Rete zu schidrichtern geordent und gesetzt han, die sachen zuuerhoren und darumbe zu vrteln, . . . vor denselben unsern Reten uff hut dato beid egemelt parthien erschinen sint. . . . Also nach allem furtrag der sach, beiderteil furbringen und Rechtsetzen, Sprechen die obgenanten unser schidrichter, . . . eynmudiglich zu recht, das vlrich von thane Hansen vom trad Ritter Marschalg an der ytzigen lyhung der kirchen zu than ungehindert lassen, und furbas mit lihung der kirchen gehalten werden soll noch lut des vertrag brieffs etwan von Graue Walram von Spanheim und Herr Hansen von than Ritter uffgericht. . . . Datum Heidelberg uff mitwoch noch Sant Jacobstag, M. CCCC. XCI.

(Siehe pfälzisches Copialbuch im General-Landesarchiv zu Karlsruhe, Nr. 20 Fol. 49 b. ꝛc.)

Nr. XIII.

1492. Verschreibung des Pfalzgraven Johannes gegen den Ritter und Marschall Hanns von Drot, wegen der Auslösung Greventans.

Wir Johann von gottes gnaden Pfaltzgrave bey Rhein Hertzog in Bayern und Grave zu Sponheim, bekennen in diesem brieff fur uns und unsere erben, und besunder die graven zu Sponheim sin werden, das wir unserm lieben besundern Hansen von Drade Ritter Marschalk ꝛc. als der jetzt Greventhan mit siner zugehorden inhat, dar an wir von der graveschafft Sponheim wegen losung haben, die sundere gnade getan hann, jme und sinen libs erben fur und fur, alldiewile di da sin, und kunfftiglich werden, das wir mit solcher losung still steen, die nit tun, oder jmant anderem zu tun geben noch gonnen wollen, keinswegs, wan aber solche libs erben von erben zu erben nimer sin werden, so behalten wir uns und unsern erben die losung, jmmaßen wir die biß ietzt gehabt und haben sollen, nach lut brieff und sigel davon sagend innhaben mag von denen Rödern uff jne komen, die Gra-

venthan mit siner zugehorung vor jme jngehabt hant, der vns auch alsdan gefolgt vnd gestatt werden soll, alles vngeuerlich, vrkund diß briefs mit vnserm anhangenden Insigel versigelt. Datum Simern vff montag nach Sant Appolonien tag anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo secundo.

(Aus dem ehemaligen kurpfälzischen Archive.)

Nr. XIV.

Einen gleichlautenden Brief stellte auch Markgraf Christoph von Baden, Graf zu Spanheim, unter demselben Datum aus.

Nr. XV.

1501. Wie vnser gnedigster herr Pfaltzgrave vnd kurfurst 2c. Hans vom Dratt ritter, etlichs gelts, buchsen vnd pulfers halb quitirt.

Wir Philips u. s. w. Bekennen 2c. als wir vor etlichen Jaren vnserm Rate vnd lieben getruwen Hannsen vom Dratt Rittern 80 vnd 200, oder aber 180 gulden, der zweyer Summen eyne vngeuerlich, vns beiden diser Zeitt nit eigentlich wissen, gelihen, vnd des sin erkentnis vnd Hantschrifft von Jme entpfangen, die wir aber verlegt haben vnd nit finden konnen, Das wir genantem Hannsen vom Dratt Rittern, vmb siner getruwen manigfeltigen dinst willen vns bewisen, von gnaden vnd uß andern Redlichen ursachen, solich gelihen gelt, was des ist, gentzlich nachgelassen, Darzv ein boler vnd steynbuchsen, mit sampt etlichen Hackenbuchsen vnd pfulfer, Jme hieuor gein Bervelstein gelihen, auch Jme zv aigen von der hant geben han vnd geben Jme die fur vns vnd vnser erben hiemit wissentlich jnn vnd mit krafft diß brieffs, hinfur als das sin zv behalten zvgebruchen damit thun vnd lassen, als mit anderm sinem eigen gut vngehindert vnd vnerfordert vnser, vnser erben, vnd aller menglich von vnsern wegen, vnd ob gemelts Hansen vom Dratt hantschrifft der obgemelten schult vnd gelihens gelts halp, vber kurtz oder langk erfunden wurde, die soll alleyn solicher obgemelten schult vnd gelihens gelts halben krafftlos tode vnd abe vnd von vn-

wert sin, vnd Jme oder sin erben solicher obgemelten schult vnd gelihens gelts halben krafftlos dot abe vnd von vnwert sin, vnd Jne oder sin erben nit me binden in keyn wege, alles vngeuerlich, Zv vrkund 2c. Datum Heidelberg vff samßtag nach vnser lieben frawen tag assumpcionis anno dni. Millesimo quingentesimo primo.

(Aus dem in dem General-Landes-Archiv zu Karlsruhe befindlichen pfälzischen Copialbuche Nr. 19 Fol. 47b.)

XVI.

1505. Vertrag zwischen Herrn Wilhelmen Herzog zu Gülch vnd Emichen Graven zu Leiningen, als Mithelfer Hanßen von Drott, etlicher spenn vnd feindtschafft wegen.

Zu wißen, als sich Spenne vnd Irrung gehalten haben zwischen dem durchluchtigen Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Wilhelmen Hertzogen zu gulche zu dem Berg vnnd grav zu Raffensberg Eins vnnd Herrn Hansen von Drott Ritter, der dan gemelts Fursten Findt worden, anderntells, jn welche fehde der wolgeborn Herr Emich grave zu liningen vnd zu Dachspurg Her zu apermont, des genanten Herrn Hansen vom Drott Ritters helffer worden ist, vnnd abe bestimpter Herr Hans als Hauptman mit tod verscheiden, haben bede, der genante Furste von gulch vnnd bestimpter grave von liningen, Irer zwitracht vnnd aller verhandelung gutlich zugelossen vnnd verwilliget, das die Ernvesten Johannes von Söttern vnnd Ludwig von Than sollen vnnd megen Jre gnad mit sampt jrer gnaden verwantten gegeneinander vereinbarn vnnd vertragen, da bye auch zugesagt, was die berurten zwen Edelman daruß machen vnnd sprechen, beidersits on einich widderred ußzug oder vorteill bye Jrem entscheid vnnd vertrag zu blieben, Haruff hant die vorgemelten zwen Edelman gesprochen vnnd sprechen, das aller vngwill fehde vnd verhandelung sich zwischen den bestimpten fursten vnnd graffen, auch Jrer gnaden beidersits verwanten verlouffen vnnd begeben hat, tod ab vnnd nicht-

lich geacht vnnd gehalten sol sin, also ouch aller vnnd jder diser Irrungen vmmd fehde gericht geschlicht vnnd gentzlich vertragen sin, dhein teill dem andern deßhalb wither beleidigung oder beschwerd zufugen nach verschaffen In dhein weg, Sonder sol der vielgenant Furst vnd Hertzog Wilhelm zu Gulche ꝛc. bestimptem Graff Emichen ein genediger Her sin, dargegen auch der genant graff sich entgegent obgenanten Fursten als ein vndertheniger graff gegen sin genaden halten, vnd das sollichs alles wie obstet vest vnnd stett ꝛc. geben vff zinstag nach sanct Jergen des heiligen ritters tage Anno dni. XVᶜ· vnnd funff Jor.

(Vom Original aus dem fürstlich-leiningischen Archive Pack 39b. Nr. 13.)

Nr. XVII.

1511. Christoph von Dradt empfängt vom Kurfürst Ludwig von der Pfalz, wie sein Vater Hans von Dradt von Kurfürst Friedrich empfing: Schloß Berbenstein, mit dem Thal Gräfentane u. a. Z. unter denselben Bedingungen, d. Mittwoch nach Visitat. Mariä. (9. Juli.)

(Aus dem Original.)

Nr. XVIII.

1511. Schiedsrichterlicher Vergleich des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz und seines Bruders, des Pfalzgrafen Friedrich, mit Christoph von Drath, wonach letzterer 1) die Dörfer Schlattenbach vnd Babenthal der Abtei Weissenburg zurückgeben und gänzlich darauf verzichten soll, 2) die von seinem Vater aus einigen verkauften Lehen gelösten 1500 fl. wieder anlegen und in Jahresfrist der Pfalz auftragen will; 3) verzichtet er sammt seiner Hausfrau auf die 1000 fl., welche letzterer vom Kurfürsten verschrieben waren, und 4) ebenso auf 1000 fl. Capital und 50 fl. Gülte von den 250 fl. Gülte, die ihnen auf den Germersheimer Zoll verschrieben sind; 5) sollen die oben genannten beiden Dörfer nicht mehr in die Lehnbriefe über Berbelstein aufgenommen werden. d. Montag nach Sanct Elisabeth, in Heidelberg. (24. Novbr.)

Nr. XIX.

1511. Christoph von Drath reversirt sich wegen Haltung vorstehenden Vergleichs, namentlich, soweit er die Dörfer Schlettenbach und Bobenthal betrifft. d. die sequ.

Nr. XX.

1522. Weydenthal, Schlettenbach, Darstein vnd Berbrunn X. Schilling vf Georgy.

Vidimus einer Verschreibung darin gemelt wirt, welcher massen Christoffel von Drott vnd Margaretha Sturmfederin sein Haußfrauw, dem stifft Clingenmünster 10 fl. geltz jährlicher Gülten, speirer Müntz von gold oder Müntzwehrung vff Georgy fellig, von, vf vnd vs den eckern, wiesen, welden, Zehenden, Zinsen, gülten, güttern, haubtrechten vnd Oberkeiten, so sie vom stifft in den Dörfern Weidenthal, Schlettenbach, Darstein vnd Berbrunn, pfands- vnd widerkauffsweiß vor 500 fl. jnhaben, verkaufft haben, vmb vnd vor 250 gulden rhinischer wehrung, damit auch iedes jahrs vff Georgy widerlößig. Im fall der seumnuß, daß die Gült in 6 Wochen nach dem ziell nit bezalt würde, so sollen alsdann obgemelte ecker, wiesen, wald, Zehenden &c. darfür zu vnderpfandt verlegt, gentzlich verfallen seyn. Weiter bekennen obgemelt eheleut, demnach sie obgedachte Vnderpfandt in widerkaufsweiß für 500 fl. inhaben, das sie hieuf vff des stiffts begeren, solche mit 250 fl. zu lösen inen gestatten wöllen, alsdann sollen auch diese Verschreibung, nebst andern, todt vnd ab seyn. Dise Verschreibung ist mit obgedachts Christoffen von Drotts anhangendem Insigel becrefftiget vnd geben Durstags nach Georgy Im Jar 1522.

NB. Auf dem Rücken des Originals steht: „das darin gesetzte X fl. durch ermelten von Drott vertragsweiß abgelöst vnd der Pfandschilling der 250 fl. Hansen von Fleckenstein zum Lehen für 1000 fl. geliehen worden.“

(Aus dem Lagerbuche des Stifts Clingenmünster Fol. 268 b. — 270 a. im Kreisarchive zu Speyer, Heidelberger Administrations-Abtheilung Nr. 592.)

Nr. XXI.

1522. Vertrag zwischen dem Stifft Münster vnd Christoffen von Drott, Wildban, Frondienst vnd anders halben.

Jacob von Fleckenstein, Fauth zv Germerßheim, vnd Balthasar von Rosenberg, Ambtmann zu Lauterburg 2c., bekennen, demnach sich zwischen dem Stifft Münster vnd Junkher Christoffen von Drott von wegen ettlich Wildpänn, Zehenden, Frondienst, Zins vnd anders Irrung erhalten, das sie solchem nach beide partheyen zu gütlich verhör vor sich vertagt, auch vf genugsame Handlung vereinigt vnd vertragen, wie folgt:

Erstlich soll Er Christoff vnd sein Erben hinfür von vermeinter Gerechtigkeit des Frondiensts zue Blankenborn absten, vnd die jnwohner daselbst jm zu fröhnen nicht schuldig seyn.

Es soll auch er Christoff fürter des Hagens vnd Jagens an der Langhelten gar müßig gen, auch von vermeinter Forderung des Zehends zu Bernborn abstehn, sondern die Stifftsherrn allein an der langhelten zu hagen vnd zu jagen haben, doch jme Christoph an seiner Obrigkeit vnd Gerechtigkeit Birkenherder gemark jn allweg unvergrifflich, dazu soll der Zehend zu Berborn, sambt der Nutzung, dem stifft on Intrag bleiben 2c.

Vnder obgemelter Schiedsleut, auch beyder partheyen anhangenden insigeln. Geben Montags, nach Thomä Im Jahr 1522.

(Aus dem Lagerbuche des Stifs Clingenmünster Fol. 323 im Kreisarchive zu Speyer, Heidelberger geistliche Administrations-Abtheilung Nr. 592.)

Nr. XXII.

1528. Copia mandati penalis Cristofen vom than contra Cristofen vom thradt.

Wir Carl der Funft von gots gnaden Erwelter Romischer kayser 2c. Embieten vnserm vnd des Reichs lieben getreuen Cristofen vom tradt vnnser gnad, vnserm kay.

Camergericht hat auch vnser vnnd des Reichs lieber getreuer Cristof vom than zur neuen than, furbracht, wie sich on sein vnnd der seinen schuld zwischen Jme vnnd dir etliche Spenn gezenk vnnd zwitracht erhaben, Derhalben er sich vber vnnd wider das er dir umb alle spruch vnnd forderung, der du dich gegen Jme beruemen mochtest, vor gedachtem vnserm Camergericht, auch Churfursten, oder sunst ordenlichen gerichten Rechtens zu sein vrpitig, gewaltiger thatlichen handlung, zu seinem merklichen nachteil vnnd schaden, von dir besorgen mußen solle, vnnd demnach sollichs zu furkomen, vmb nachuolgend mandat, auch ander noturftig hilf des Rechten gegen dir diemitigklich angerufen, vnnd gebeten, Dieweyl dann vermög gemainer rechten, aufgerichten landtfriedens, vnnd anderer vnßer vnnd des Reichs ordnungen sich menigklich gegen dem andern ordenlichs Rechtens genügen zu laßen, vnnd gewaltiger thatlichen handlung zu enthalten verbunden vnnd schuldig, Jme auch solch mandat erkent worden jst, Darumb so gepieten wir dir von Ro: kay Macht, auch gerichts vnnd rechts wegen, bei vermeydung der penen jn jetzberurten vnsern vnnd des hailigen Reichs landtfriden gegrifen, vnnd sonderlich vnnser vnnd des hailigen Reichs acht, hiemit Ernstlich vnnd wöllen, das du gegen obgemelten von than vnnd seinen Zugewandten mit thätlicher gewaltlichen handlung nicht furnemest handlest oder thuest, noch sollichs niemand anderm von deinen wegen zuthun bestellest, beuelhest, bewilligest oder gestatest, in kainerlay weys noch weg, sonder Jnn bey angebotenen oder sunst ordenlichem Rechten pleyben laßest vnnd dich dar Jnn nit vngehorsam erzaigest, noch haltest, darmit nit not werde, mit erklerung vnnd denuntiation gemelter acht vnnd andern berurten penen gegen dir zu Handlen, daran thust du vnnser Ernstliche mainung. Geben jn vnnser vnnd des Reichs Stat Speir am XVI. tag January nach der gepurt Cristi XV^c. XXVIII., vnser Reich des Römischen jm neunten vnnd der andern aller jm Zwelften Jare.

(Von einer authentischen Copie.)

Nr. XXIII.

1537. Vertrag zwischen Christoph von Drott vnd dem Stifft Clingenmünster, die von Sülz, Birkenhördt vnd andere puncte betr.

Dis ist ein Vertrag zwischen dem stifft Clingenmünster vnd Junkher Christoffen von Drott jn Irrungen die von Sülz, Birkenhördt vnd andern puncten betr. durch Friedrichen von Fleckenstein Fauth zu Germerßheim ufgericht, dessen summarischer Inhalt wie folgt:

Erstlich des Bauholz halben, so der stifft an die von Gossersweiler zu erbauwung ihres frohnhofes vnd Behausung daselbst, begert. Ist gemittelt, das die zu Gossersweiler dem stifft umb nachbaurschafft willen dismal zu ihrem Bauw 12 stuck eichen holtz geben, darzu er Christoff 8 stuck auch verschaffen vnd jedem theil sein Recht vorbehalten sein soll.

Zum andern, des Jagens vnd Hagens an der Langhallten bleibt es bei dem Vertrag.

Zum dritten, wegen eines Bodenzinses,

Zum vierden, wegen versessener Gülten und

Zum funfften, wegen anderer Zinsen des von Drott

Zum sechsten, betr. deren von Birkenherdt einungen in des stiffts Welden &c.

Vnder Friederichs von Fleckenstein, auch beider parthien anhangenden Insigeln. Geben uff Montag nach Thomä Im Jar 1537.

(Aus dem Lagerbuche des Stiftes Clingenmünster Fol. 325 &c. im Kreis-Archive der Pfalz zu Speyer, geistliche Administrations-Akten Nr. 592.)

Nr. XXIV.

1543. Weiterer schiedsrichterlicher Vergleich des Kurfürsten Ludwig und seines Bruders Friedrich von der Pfalz mit Christoph von Drath über die Vollziehung des Vergleichs von 1511, wonach Christoph von Drath 1) die

Schuldverschreibung über 1000 fl. mortificirt; 2) statt der anzulegenden 1500 fl. folgende, auf 3000 fl. geschätzten Allodien, die zum Schloß Berbenstein gehören, der Pfalz zu Lehen aufträgt: den Thurm Frankreich, Berbenstein gegenüber, mit Berg, Wald u. a. Z.; das Dörflein Erlenbach, unter Berbenstein gelegen, m. a. Z. Er empfängt jetzt dieses Lehen für sich und falls er ohne Lehenserben abgeht, seinen Tochtermann Friedrich von Fleckenstein, den Aeltern, und event. dessen Sohn Hans; in Ermangelung von Söhnen auch den Töchtern übertragbar; doch nur denen aus Drath'schem Geblüte. Die Inhaber sollen Schloß Berbenstein und den Thurm Frankreich in Bau und Besserung erhalten, selbst wenn durch Brünste, Weichen und Abfallen der Felsen die Ausbesserung über Ein Jahr bedürfte, bei Verlust des Lehens. d. Heidelberg, Dienstag nach Luciä. (Aus einer Copie.)

Nr. XXV.

Durchleuchtigster Hochgeborner Churfürst, E. Churf. Gn. sein vnser vnderthenig pflichtig schuldig dienst zuuor bereit. Vff Ew. churf. Gn. gnedigst verwilgen, vnß des punkten im Lehenbrief Berbelsteins vnd deshalber vffgericht milterung zu thun; darauff vnser vnderthenigst bitt vnd begeren, den punkten schier zue endt des Lehenbrieffs anhebent: Were, das dann durch brunsten, weichung oder abfallen der Felsen ꝛc. anstatt der wort, so wir oder vnsere erben vff Ew. kurf. Gn. oder dero Erben erfordern das nit theten, alsdann das Lehen verwirckt haben ꝛc. nach volgender gestalt zu miltern vnd setzen lassen: wo wir oder vnsere erben vf Ew. churf. Gn. oder dero erben erfordern das nicht theten, das dann Ew. churf. Gn. vnd dero Erben vnß oder vnsere erben darzu anzuhalten haben, oder von Ew. churf. Gn. Lehenrichter vnd Mannen darumb erkanntnuß nemen. Doch hierinnen von beiden theilen kein geverde gesucht oder gebraucht werde, damit die wort, so vor in diesen punckten vermeldet: alsdan das Lehen verwirkt haben, vß bleiben. Solchs gnedigst

zu verwilligen vnd zu fördern vfgericht werde begeren vnd wollen wir allezeit schuldigs vnderthenigsts vleyß verdinen.

Ew. Churf. Gn.

vnderthenige

Christoffel v. Drath; Faud

zu Weyssenburg.

Friedrich v. Fleckenstein der Elter.

(Aus dem Original.)

Nr. XXVI.

1545, am Freitag nach Assumpt. Marie, empfehlen Canzler und Räthe zu Heidelberg vorstehendes Gesuch dem Kurfürsten zur Bewilligung.

(Aus dem Original.)

Nr. XXVII.

1556, am Freitag nach Omnium Sanctorum, bittet Hans von Fleckenstein den kurfurstlichen Marschalk Hans Bleickhardt Landschad: ihm aus der Canzlei einen Tag auszubringen, wann er zur Lehens-Empfängniß erscheinen solle.

(Aus dem Original.)

Nr. XXVIII.

1584. Revers Philipps v. Fleckenstein über das pfälzische Leibsmannlehen Berwartstein und Greventan.

Ich Philipps von Fleckenstein bekhenn ꝛc. das der Durchl. Furst herr Johan Casimir, Vormund vnd Administrator der Kurpfaltz ꝛc. mein gnädiger Herr mir ietzo auf mein unterthäniges bittliches Ansuchen, das hernach bestimpt Lehen, wie das Christoph von Drat seliger in vermög eines Vertrags, der auf Dienstags nach Luciä anno 1543 zwischen weyland Pfaltzgrav Ludwigen und Friedrichen beyden Kurfursten ꝛc. höchstseligen Ged. vnd gedachtem Christoph von Drabt aufgericht, zu einem rechten Leibsmannlehen verlyhen worden vnd nach

seinem tödtlichen Abgang ohne Hinderlassung ehelicher Leibsmannslehens Erben solches alles auf Fridrichen von Fleckenstein, als sein des v. Drats Tochtermann, erwachsen ist, Ich auch der Zeit von Seiner kurfurstl. Durchl. vnd der Pfalz, als sich gebürt, zu Leibsmannlehen empfangen hab, vermög darüber sagender Lehenbrief, nemlich vnd mit Namen das Schloß Berbenstein mit dem Thale Gräffenthan ꝛc. mit allen Zugehörden, wie vermelts Christophs v. Drats Vatter, Hannsen v. Dratt seliger Ritter, das etwan erkhaufft, auch von weiland Pfaltzgrav Fridrichen, ane Pfaltzgr. Philipsen Hochsel. Gedächtniß kommen vnd bey der Pfaltz besessen vnd genossen ist, nichts dann die zwey Dorff Schlettenbach vnd Bobenthal, auf welche gemelter Christoph verziehen hat, daran ausgenohmen, den thurn Franckenreich gegen Berbenstein über gelegen, mit seinem Gebeu, Begriff, Zugehörung vnd den Berg darauf er stehet, sammt seinem Geholtz; Item das Dörfflein Erlenbach unten am Schloß Berbenstein, so von Eckbrechten von Dürkheim käuflich an die v. Drat khomen ist, mit allen seinen Zugehörden vnd nachbestimpten Gütern, nehmlich den Viehehof vnder Berbenstein, sammt allen Gärten vnd Eckern am ganzen Berg gelegen. Item die Mahlmühle mit sammt dem Grünwag an der Mülen unten am Schloß Berbenstein gelegen. Item den Erlenwag, den Pforbswag vnd den Laichwag, auch vnden am Schloß Berbenstein gelegen, wie dann jetztbenannter thurn, Dorff, Güter vnd Zugehörde, Christoph der Pfaltz zu Aygenthumb aufgetragen vnd wiederum, vermöge obangeregten Vertrags, zu rechtem Leibsmannlehen empfangen hat vnd solches alles, nach seinem tödtlichen Abgang, ihm, seinem tochtermann Fridrichen gleicherweiß zu Leibsmannlehen, wie obgemelt, verlyhen worden, glaichergestalt zu rechtem Leibsmannlehen verlyhen hat, laut Sr. fürstlichen Gnaden Lehenbriefs, mit Ausnehmung der kurfürstl. Pfaltz, dero Mann vnd eines Jeglichen Rechten daran, als das auch von dem Kurfürstenthumb der Pfaltzgrafffschafft bey Rhein zu rechtem Leibs-

mannlehen rüret vnd gehet. Und ich vnd meine eheliche Leibsmannlehens Erben, so lang der vorhanden seynd, wo aber deren nit mehr im Leben wären, darnach die andern, so dieses Lehens, nach vermög vnd Ordnung der außgedruckten Fälle vorangeregts, im 43. Jahr auffgerichten Vertrags, fähig seyn werden, durch sich selbst, oder ihre träger, sollen hinfur allzeit vnd so dick das noth geschicht, solch Schloß Berbenstein vnd thal Gräffenthan, auch den thurn Frankenreich u. andere vorbemelte Lehensstücke mit aller ihrer Gerechtigkeit vnd Zugehörde, von der Pfaltz vnd deren Erben, die Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heiligen Röm. Reichs Ertztruchsessen vnd Kurfürsten seynd, zu rechtem Leibsmannlehen empfahen, haben vnd tragen, Sr. fürstl. Gnaden davon mit gueten treuen Glubden vnd Ayden dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden seyn vnd allezeit getrew vnd hold zu seyn ꝛc. vnd alles das zv thun, daß Mann und Diener seinem Herrn solchs Lehens wegen von Recht und Gewohnheit schuldig vnd pflichtig seynd vnd billig thuen sollen, ungefährlich, als auch ich solch Leibsmannlehen jetzund gleichermaßen von Sr. fürstl. Gnaden empfangen, darüber gelobt vnd leiblich zu Gott geschworen hab. Und wäre es, daß kunfftig, uber kurtz oder lang, der Leibserben, so dieses Leibsmannlehens nach Vermöge und Ordnung der ausgedruckten Fälle vorangeregts Vertrags fähig worden, kheiner mehr in Leben seyn werden, alßdann sollen die obgemelten Schloß vnd Dahle, auch den thurm Frankenreich vnd ander vorgemelte Stück, mit aller ihrer Gerechtigkeit vnd Zugehorde, wie sie jetzo von Sr. fürstl. Gnaden zu Leibsmannlehen empfangen seynd, vorhöchstberurter kurfürstl. Pfaltz ledig wiederum zustehen vnd verfallen seyn. Es sollen auch jetzo ich vnd nach meinem tod die Leibmannlehens Erben, auch Döchter so diß Lehens in massen vorgemelt, fähig, von der Pfaltz haben vnd tragen werden, jn Ansehung wie sie bey vnseren Lehenspflichten schuldig seynd, das genant Schloß Berbenstein vnd den thurm Frankenreich, als der Pfaltz Aigenthumb und unser Lehen, jederzeit in Nothdürftigen, redlichen auf-

rechten Bau vnd wesen der tachungen vnd sonst zu stellen vnd zu erhalten, daß sie für vnd für, als sich gebührt, unzergänglich bleiben; wo aber die in einigen Unbau khämen vnd mehrhöchsternannter Kurpfaltz als Aygenthumbsherrschafft, die Lehenmann und Inhabere des Lehens derhalb ersuchen, soll es dann durch Uns innerhalb Jahresfrist in gebürlichen ordentlichen Bau gestellt werden, das nach billiger Erkanntnuß daran nit Mangel erscheinen, bey Verwürkung des Lehens, wäre dann, daß durch Brunsten, Weichung oder Abfallen der Felsen, oder sonst in andern ohnversehentliche weg, solcher merklicher Abgang und Unbau an dem Hauß Berbenstein und dem thurm Frankenreich entstunde, daß in unser, der Lehenmann, Gelegenheit oder Vermöge, ohne sonderliche Beschwerd, nit wol seyn khönte, denselben Schaden und Bau so eilends an dem Hauß oder thurm wieder zu erstatten, sollen wir doch schuldig seyn vnd Fleiß thun, solches, aufs fürterlichst das seyn mag, wieder in baulich wesen zu richten; Ob wir auch, für uns selbst, oder auf der Pfaltz, als Aygenthumbs Herren, erfordern, das nit thäten, alsdann vns darum anzuhalten haben; vnd wo wir vermeynten dessen beschwert zu seyn vnd Einred zu haben, auch oft höchstbemelt kurfürstl. Pfaltz vns das nit erlassen wollte, für derselben Lehenrichter vnd Mann darumb Erkanntnuß nehmen, doch hierinnen von beyden theilen, der Aygenthums Herrschafft oder Lehenmann khein Gefehrde gesucht oder gebraucht werden, zu kheinem Wege, alles treulich vnd sonder Arglist ꝛc. (es folgen nun noch die bekannten beyden Punkte, wegen der Ablösung Greventhans durch die spanheimer Erben mit 1400 fl. und wegen der pfälzischen Erböffnung in den Lehenstücken.) Datum Heydelberg Mittwochs den 12. Monatstage Augusti Im fünfzehen hundert Vier und Achtzigsten Jahr.

(Aus d. ehemal. kurpf. Lehens-Archive.)

Nach einer gefälligen Mittheilung ist aus Acten im Archiv des Königl. Kammergerichts zu Berlin Folgendes entnommen:

„**Adam von Trotha** auf Badingen in der Mark Brandenburg und seine Brüder **Georg** und **Botho** haben dem **Thilo von Trotha** auf Scopau und seinem Bruder **Dietrich von Trotha** und deren Vettern zur gesammten Hand an ihren Lehengütern aufgenommen und sich vereinigt, weil sie **eines Stammes** wären, was der Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Markgraf Joachim Friedrich d. d. Moritzburg, purificat. Mariä 1583, constatirt, nachdem der Churfürst zu Sachsen d. d. Plauen, 20. August 1582 seinen Consens gegeben. Hierauf wurde die kaiserliche Bestätigung dazu und zu der projektirten Wappen-Combination nachgesucht und Kaiser Rudolph II. stellte ein Diplom aus, daß die **von Trotha** in Sachsen, Meissen, Magdeburg, Halberstadt, Anhalt und Mansfeld und ihre Vettern in der Mark, Hessen und der Grafschaft Henneberg, „obwohl ein jedes jetzt gemelt Geschlecht sein alt erworbenes adelich wapen und kleinot bißher für sich allein geführt gehabt und genossen, so hätten sie sich doch neuerlich aus sonderlich erheblichen Ursachen fürnehmlich aber zu fernerer pflegung besserer vetterlicher vertraulichkeit, auch erhaltung und vermehrung ihrer allerseits hergebrachter adelicher Ritter-Stammes- und Namens-Güter ..... verglichen, daß sie fürder ewiglich ..... ihr **beiderseits vnderschiedliche** alte anererbte adeliche Wapen und Kleinodt nachfolgender gestalt unirt und zusammengestellt haben, furder gebrauchen wollen," nehmlich (folgt die Beschreibung; 1., 4. Quartier blau mit roth und weiß geschachtem Sparren; 2, 3, Gold mit schwarzem Raben, einen goldenen Türkis-Ring im Schnabel haltend; 2 Helme, der rechte mit blau-weißer, der linke mit Gold und schwarzer Helmdecke, auf dem vordern ein weißer Hut mit Stulp, worauf ein aufgethaner schwarzer Adlerflug mit weißen Kleeblättlein; auf dem zweiten Helm „„für sich hockend"" ein weißer Fuchs mit aufgerecktem Schwanz.

Dies Wappen vergönnt der Kaiser ihnen überall zu gebrauchen. Das Diplom ist d. d. Prag den letzten Februarii 1586."

Hierzu ist zu bemerken:

1) Das combinirte Wappen ist erst gegen Ende des 17. Jahr-

hunderts mehr in Gebrauch gekommen, bis dahin ist vorzugsweise das alte Wappen geführt worden.

2) Ein Wappen, welches der vorstehenden Beschreibung entspricht, ist dem Verfasser noch nie vorgekommen; alle bisher gesehenen entsprechen vielmehr vollkommen der Beschreibung Siebmachers (s. S. 23).

Es wäre interessant zu erfahren, wo ein Wappen, welches vorstehender Beschreibung entspricht, vorgekommen.

Dreyhaupt Th. II. p. 968.

1505. Graf Hoyers zu Mansfeld Lehnbrief über das Dorff Zaschewitz*) denen von Trothe ertheilet; d. 12. Decbr. anno 1505. Ex Autographo.

Wir Hoyer Graue vnd Herre zu Manssfeld für vns, alle vnser Erben, Erbnehmer vnd allen düsses vnsers briues Ansichtigen vffintlich bekennen, das vor vns kommen seint die gestrengen vesten, Curdt, Tilo, Doctor, Friedrich, Hans Lorentz, Tilo, Wolfgang vnd Christoff gebrudere vnd vettern alle von Throte, vnser lieben getrawen, vnd vns mit vleiß gebeten, Sie vnnd jre menliche leybslehenserben mit diessen nachgeschreben Gütern von vns vnd vnser Herschafft zw Lehen rurende zu beleyhen, Als haben wyr jre vleißig bethe, auch getrawe Dienste, so sie vnser Herschafft gethan, zukünfftig thun sollen vnd mogen, angesehen, vnd jhne vnnd jren menlichen leybslehenserben düsse nachgeschreben güter, Nemlich das Dorf Zcastewitz mit Gerichte vnnd rechte oberst vnnd niederst jn felde vnd jn Dorffe vber Hals vnnd vber Hant, mit Dinsten, Zinsen vnd aller gerechtigkeit, nichts ausgeslossen, mit düssen nachgeschreben Zinsen.

(Nun folgen diese Zinsen einzeln aufgeführt, in Summa 35 Schock 25 alte Groschen (etwa 90 Spe-

*) Zaschwitz, ein Dorf und Filial-Kirche, zum Burgamte Wettin gehörig und demselben gleich gegenüber an der Saale gelegen, wird in Markgraf Conrad's Donations-Briefe an d. Kloster Petersberg 1156 Cestewice genannt.

cies-Thaler zu damaliger Zeit), 3 Hähne, 32 Hühner, 4 Scheffel Weitzen, 2 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Gerste, 3 Scheffel Hafer, welche einzelne Bauern in nachstehenden Orten zu entrichten haben: in Zcaschewitz, Zcebenitz, Salzmünde und Rore, Fratersleven, Godewitz u. Klitzschena, Mollersdorff, Warschleben, Langenbogen, Zcornitz und Treibitz, Zcegerkau, Brenau, Reindorf, Sinstedt, Prenkendorf.)

reichen bekennen vnd leyhen obgemelten von Trote vnnd allen jren Leybslehens Erben, die obgeschribene Zinse vnd güter zu einem rechten gesamten Manlehen, einem jeden, so vil er seines teyls an gemelten gütern haben sal jn jren veterlichen teyl, jn vnd mit crafft dießes vnsers brives, vnd so vil wir darane zuvorleyhen, vnd sie von Rechts wegen von vns zu Lehen haben sollen, der mit allen jren würden, nutzungen, herkommen, gewonheit vnd Zubehorungen, in aller maß, wie sie die von vnsern Vettern Grauen Gebharden vnd Graven Volraden seligen bisher zur Lehen gehabt, vnp herbracht, vnd als gesampter vnd rechter manlehen zu nutzen, zu genissen vnd zu gebrauchen, den lehnen auch so offte die zu falle kommen, rechte volge thun, die getrewlich vordienen, vnd sich damit nicht anderst halten, dann wie solches Lehengud herkommen vnd gewonheyt ist, an geuerde, Wir haben auch vff der obgemelten von Trothe vleyssig bethe, die gestrengen vnd vehsten, vnser lieben getrawen, Cristoffeln Ere Hanses son, Hentzen Clausen Drewesen Hansen, mattis, Drewesen Hansen, Hansen Friderichen, Hansen vnd Drewesen alle gebruder vnd vettern, alle von Trote, vnd jre menliche leybslehns erben mit alle vnd jglichen obgenanten gutern vnd Zinsen mit ihn semptlichen, vnd in eyne gesampte Hand belegen, vnd beleyhen sie auch semptlich in vnd mit krafft disses Brives, also bescheidentlich, wu Curdt, Tilo, Doctor, Friderich, Hans, Lorentz Tilo Wolffgang vnd Cristoff gebruder vnd Vettern von Trote ane menliche leybs lehns erben Todes halben abgehen wurden, das in

dem Willen des almechtigen Gottes stehet, das alsdann vnd nicht eher, alle vnd jtzliche guter obgemelt an die nechsten von Trote nach rechter Sipzal kommen vnd fallen sollen, von vns vnd jedermeniglichen vngehindert, Also das sie sich mit Volge der Lehen vnd andern, wie solcher gesampter vnd manlehen guter Recht vnd gewonheyt ist, halten, vnd mit dem anhange, So Claus von Troten seligen Kinder zu jren mündigen Jaren kommen, das sie für vns erscheynen, dergleichen die semptlichen mit beleyhen vnd vns noch nicht pflicht gethan, geschickt vns auch gewonliche Lehnspflichten zcu thun, alles an geuerde. Des hat vns Friderich von Trote seynen Reuersbryff vor sich vnd seyne Vettern widderumb vorsigelt gegeben, zu gezeugen seyn hierbey gewest die gestrengen vnd vehsten vnser Rethe vnd lieben getrawen, Erhart von Watzstorff, Heinrich thune vnd Hans von Eberstein. Zu Vrkunde haben wir obgenanter Graue Hoyer vnser Ingesiegel vnden an düssen bryff wissentlich lassen hengen, der gegeben ist nach Cristi vnsers lieben Herrn geburt jm funffzehinhunderten vnd funfften Jare, freytags nach Conceptionis Marie Virginis glorio sissime.

NB. Das anhangende Siegel ist auf grün Wachs gedruckt und zeigt das gewöhnliche Mansfeld'sche Wappen.

1594. Heinrich, Graf und Herr zu Mansfeldt, edler Herr zu Hellbrungen und Schraplau, belehnt nach christlichem wohlseligem Abschiede seines Vaters, Hrn. Christophs, Grafen zu Mansfeldt ꝛc., Friedrich von Trota zur Württenburgk in Deutschenthal mit den Lehenstücken, Zinsen und Güttern, mit welchen sein Vater seliger von seinem (des Grafen Heinrich) Vater beliehen worden.

„Und zugleich uns unterthänig vorgebracht, weill von ezlichen vorgegeben wurde, Allß soltte sein Vetter Rudloff vonn Trota inn dem Zuge in Frankreich seliglich verstorben sein, als wollte er auf den Fall die gesammt Hande an gedachtes seines Vetters Rudloffs Lehengütern zu Seheburgk, Benstedt u. Fitzenburgk unterthänig gesucht und gebeten haben."

Es werden die Lehenstücke angeführt, bestehend in Zinsen (Hühner, Lämmer, Schweine, Groschen rc.); das Burgklehen zu Seheburgk mit 5 freien Hufen Landes. Item das Deutzschethall mit Dörffern, Dorfstätten, Engern, Wüstungen, Teichen, Wassern und Gerichten über Halß und Hand, in Feldern, Oertern, Engern. Auch dasselbige Deutzschenthall und neuerbaute Rittersitz die Würtenburgk genannt, mit sämmtlichen Gärten und Weinbergen und 23 Hufen Landes. Die Neue Bitzenburgk mit Wiesen, Baumgarten rc. 9 Hufen. Ferner mit dem Rittergut und ganzen Dorf Bennstedt sammt allen seinen Zubehörungen, wie dasselbe zur Zeit von unserm Groß Herrn Vater, Graf Gebharden und desselben Herrn Bruder, Graf Albrechten, Hans v. Trota erkaufft und damit beliehen worden; s. d. Kaufbrief sub. dato 1556 den 21. August, Freitag nach Bernhardi,

„Reichen und leyhen hiermit und in Krafft diß Brieffs obgedachten Friedrich v. Troten und seinen ehelichen Menlichen Leibes Erben und Nachkommen, so vil wir daran zu verleyhen macht haben“ p. p. „Und wann die nicht mehr wehrenn, Frannzen v. Troten zum Gensefortt und seinen Leibs Lehns Erben, Ob die nicht mehr wehrenn Braun von Trotenn zu Gutenbergk und dessen Lehns Erben, und so die nicht wehren, Dittrichen, Hans Thylonn und Georg Friedrich von Trota zu Scopa, Krosigk und Wettin und deroselben Menlichen Leibes Lehens Erben, Also nach rechter nahe und Sipschafft, die obgemelten Guter von Uns und Unsern Erben und nachkommen zu Lehen Inne zu haben, besitzen, genießen, gebrauchen“ rc.

Gegeben auf dem Schloß Schraplau 1594, den 10. Mai, Himmelfahrt.

Henrich Schlichtekrüll D.

Der andere Lehnbrief ist mit sehr kunstreichem Initial verziert, in welchem unter dem W das gräfl. Mansfeld'sche, unten

am Ende das alte trota'sche Wappen befindlich, ähnlich so, wie es in dem II. Abschnitte als solches vorkommt, nur, daß das Schild nicht geneigt ist.

1611. Friedrich Christoph, Graf zu Mansfeld, belehnt am 22. Oct. 1611 Friedrichen von Trota zu Würdenburg, im Deutschenthal, Scobau, Gensefurt, Hecklingen, Benstädt, Viczenburgk und Seeburgk mit einem Burglehen zu Seeburgk m. Z. u. s. w. für sich und seine rechten mannlichen Leibes Lehens Erben, und ob die nicht mehr weren Braun, Jobste, Hans Heinrichen v. Trota zum Gudenbergk und Crosigk und derselben manliche Lehens Erben, und da die auch nicht mehr weren: Georg Friedrichen v. Trote, Gotschalk Heinrichen und Dietrichen v. Trota zu Wettin, und Hansen Thilo v. Trota unmündigen Sohn zu Crosigk und derselben manliche Leibes Lehens Erben, also nach rechter Nähe und Sibschaft.

1665. „Wir Christian Friedrich Graff und Herr zu Mansfeld" ꝛc.

„Als nach Absterben George Rudolph's v. Trotha zu Deutzschenthal, dreien Söhnen George Rudolphs, Moritz Christophs, Wolff Friedrichs, uf Württenburgk zu Deutzschenthal, dero Lehngüter auf Wolff Thielo und Friedrich Gebhardten, Gevettern von Trotha, als mitbelehnte Agnaten verfället worden, und diese ferner unterthanig angehalten und gebeten, daß Wir Sie und Ihre rechte Männliche leibes lehens Erben, mit gemeltem Deutzschenthal (ꝛc.) gnädig beleihen. Und ob wir zwar wegen etlicher der lehnsmutung halber begangener Fehler angestanden, haben wir Uns doch endliche auf beschehene interposition (ꝛc.) uns bewegen lassen, oberwähnten von Trotha mit nachbeschriebenem würklichen zu beleihen, Reichen und beleihen auch Sie Wolffen Thielo und Friedrich Gebhardten von Trotha und Ihren Rechten Mannlichen leibes lehns Erben gegenwärtlichen zu rech-

ten Mannlehn, in und mit crafft dieses Briefs, folgende Lehngüter, Zinsen und Zehnden. Als nehmlichen

Das Deutzschenthal und Neuerbaueten Rittersitz die Würdenburg genannt Mit Dörffern, Dorffstetten, Engern, Wüstungen, Teichen, Wassern (2c. siehe Lehnbrief von 1594 umstehend) 2c. 2c.

Und sollen obgedachte Wolff Thielo und Friedrich Gebhard von Trotha und deren Erben und wann deren nicht mehr Vorhanden, Ihr Vetter, Friedrich von Trotha auf Gudenbergk und Crossig und dessen Erben diese Güter besitzen und genießen 2c.

So geschehen Heberßleben den andern Monatstag Decembris, im Jahre 1665.

Christian Friederich graff
Zu Mansfeldt.

Anmerk. 1665 lebten demnach nur die 3 Vettern Friedrich Gebhard († 1678), Wolf Thilo († 1683), Friedrich († 1683). Der Erste und der Dritte hinterlassen keine Erben; des Zweiten ältester Sohn Friedrich Dietrich ward 1670 geboren.

Testament
des Friedrich Dietrich von Trotha.

Schkopau den 21. Februar
1738.

A.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Drey-Einigkeit!

Demnach Göttlicher Allmacht es gefallen, mich nicht nur bis in mein angehendes Alter am Leben zu erhalten, sondern mich auch in selbigem mit zeitlichen Güthern zu meinen guten und soviel meinen Stand betrifft, gnuglichen Auskommen zu seegnen: So erkenne diese mir erwiesene Gnade zwar jederzeit mit demuthigem Danke, und preise zugleich Gottes unermeßliche Güte, die er mir hiernächst auch im Geistlichen von Jugend auf erwiesen, und mich dessen nunmehr bis

hierher vernunftig genießen laßen. Ich habe auch das zuversichtliche Vertrauen, daß Gott bis an mein, Gott gebe! jederzeit seeliges Ende, mir aus Gnaden erwünschte Continuation gönnen und mein zeitliches Vermögen, welches redlicherweise erworben worden, bei meiner Posterität zum Seegen setzen werde;

Damit aber doch mein Wunsch umb so vielmehr erfüllet, und mein Gedächtniß nach meinem Ableben bei dem Geschlechte derer von Trotha besonders erhalten werden möchte; So habe bey guter Ueberlegung und gesunder Vernunft mich entschlossen, auf ein Fideicommissum Familiæ zu gedenken, und ein solches hierdurch kürzlich zu entwerfen;

Ich habe daher hauptsächlich mein Absehen auf das Erb Lehn Guth Goldschau gerichtet, welches von denen Hochseeligsten Churfürsten zu Sachßen, besonders Herrn Johann Georgen dem III. Christmildesten Andenkens Mens. Septembr. 1681 als ein recht freyes Erb- und Weiber-Lehen verliehen worden, die Qualität dieserwegen, daß inter vivos et mortis causa darüber disponiret werden könne, hat und von mir in dieser Absicht am 23. Julii 1729 coram Commissione erstanden worden.

Und ob ich wohl mir vorbehalte, meines übrigen Nachlasses halber, auch wie es damit sowohl, als meiner Beerdigung und sonst gehalten werden soll, besonders zu disponiren;

So vermache ich doch hiermit mein nurgedachtes Erb-Lehn-Guth Goldschau und Pertinentien, nichts überall davon ausgeschlossen, an meinen lieben Bruder, Tit. Herrn Thilo Leberecht von Trotha, Erb-Lehn- und Gerichtsherrn auf Hecklingen, Gänsefurth und Teutschenthal rc. daß Selbiger nach meinem Ableben sich dessen sofort anmaaße und die Lehn daran suche, ich bitte und ersuche aber auch denselben zugleich, daß Er dieses Guth vom Anfalle an nicht anders als ein Fideicommissum Familiæ ansetze, in welchen nach dieser meiner Disposition zuförderst mein nurgedachter lieber Bruder, nach dessen Tode aber, welchen Gott zum Besten der Familie noch lange verhüten wolle,

II.

der älteste männliche Leibes-Erbe, so lange jemand von dessen sämmtlicher Descendenz am Leben ist, succediren, nach Abgang dieser Descendenten aber die Krosicker Linie folgen, und bey abgestorbenen männlichen Geschlechte endlich die weibliche Linie dieses Guth nach Verordnung des letzten Trothi'schen Besitzers bekommen, jedesmahl aber hierbey zum Besten dieses Geschlechts folgende Ausgabe, Besorgung und Ordnung gehalten werden solle.

Denn obwohl

III.

dem Besitzer mehrgedachten Guthes die sämbtlichen Revenüen desselben zu freyer Disposition verbleiben: Er hingegen die Conservation benebst Abtrag derer onerum tam ordinariorum quam extraordinariorum zu besorgen, auch Gebäude und Inventarium in gutem Stande zu erhalten, und vor Schulden, nur daß selbige nicht auf das Guth gebracht werden mögen, sich in Acht zu nehmen hat;

So gehet doch mein Bitten und Verlangen auch dahin, daß vor allen Dingen mehrgemeldeter Besitzer des gerühmten Guthes Goldschau und Pertinentien auch schuldig und gehalten seyn möge, von denen Revenüen dieses Guthes alljährlich einen jungen Herrn von Trothe, oder wenn deren keine vorhanden, einen andern Vetter von weiblicher Linie zum Studieren oder Kriegs-Diensten Drei Hundert Thaler halb Ostern und halb Michaelis ohne mindesten Decourt zu reichen und auszuzahlen.

Ich überlasse

IV.

die Wahl dieses Subjectes lediglich der Willkühr und der Adelichen Pflicht des Besitzers dieses Fideicommisses, und binde selbigen an keine Linie.

Gleich wie ich aber nun hierbey das Studieren der Militz vorziehe, und bey Concurrenz zweyer Subjecte vorher dieses Benefice dem zu reichen, welcher sich denen Studien appliciret: Also überlasse auch die Jahre, wie lange solches Stipendium zu genießen? der vernünftigen Ueberlegung des

Besitzers; Sollten aber doch verschiedene Subjecte vorhanden seyn, so könne es wohl keines über drey Jahr bekommen, damit auch die übrigen zur Perception gelangen können.

Bei ereigneten Vacanzen

V.

hingegen, und wenn kein Subject vorhanden, daß die Auszahlung dieses Stipendiums 3, 4, 5 und mehr Jahre unterbliebe, würde nicht unbillig seyn, daß sothane Gelder in futurum colligiret würden;

Nachdem aber hieraus nur Irrungen, Processe und Unrichtigkeiten entstehen dürften, so ist nicht mein Wille, daß dergleichen Vacanzen mit der Zeit dem Besitzer zur Last hernach werden, und vielleicht mit Aufnahme eines Capitals selbigem beschweren mögen, jedoch disponire ich dieses: daß außer diesem beneficio alljährlich noch 200 Thaler colligiret, selbige nach einigen Jahren, und wenn e. g. 1000 Thaler beysammen seyn, einem tüchtigen Subjecto von Trotha auf Reisen verliehen, oder zu Erkaufung einer Compagnie bey demselben angewendet, alles aber lediglich der reiflichen Ueberlegung des Senioris Familiæ und Besitzers von Goldschau überlassen, auch wenn dergleichen Gelegenheit und Subjecte nicht vorhanden, indeß aber eine Fräulein Trotha'schen Geschlechts sich verheyrathen möchte, derselben zur Aussteuer von diesem collegirten Capitale 200 Thlr. ausgezahlet werden sollen.

VI.

Bey würklichen Kriegs-Zeiten und so lange diese Troublen dauern, cessiret auch die Abgabe dieses Stipendiums.

Und obwohl

VII.

ich geschehen lassen will, daß der Besitzer dieses Guthes, zum Besten der Familie und mit Genehmhaltung des Geschlechtes, Goldschau verkaufe, so kann doch ein solches auch unter keiner anderen Bedingung geschehen, als daß das vor solches Grundstück gelieferte Geld zu Erkaufung eines andern und bessern Guthes angewendet, wie nicht weniger anstatt des

erstern zu dergleichen Fideicommiß gemachet, und mit den nur recensirten oneribus beleget werden.

Senior Familiæ

IIX.

ist vi §. 1 et 2 nach der vorgeschriebenen Ordnung einmahl vor allemahl nach dem Tenore hujus Fideicommissi der Successor von Goldschau, und hat dahero nicht nur die Lehn binnen halben Jahre jedesmahl unter der Commination, daß widrigenfalls das Guth an den nächsten gelangen soll, zu suchen, sondern auch sub hypotheca bonorum solche jedesmahl zu verfolgen, und in Zeiten des Successoris halber alle behörige Vorsorge zu tragen.

Und gleichwie ich

IX.

nicht zweifele, daß diese meine gute Intention meine Successores noch verbessern und auf Vermehrung bedacht sein werden; Also ersuche und bitte nochmahln meinen vielgeliebtesten Herrn Bruder sowohl, als dessen sämmtliche Successores zu Vermeidung allen Unseegens dieser meiner fideicommissarischen Disposition in allen und jeden getreu nachzuleben. Es werden auch höhere Collegien auf beschehenen Antrag, nicht entgegen seyn, alle hülfliche Hand zu leisten. Indeß aber habe dieses mein mehrgedachtes Fideicommiß auf allen Seiten eigenhändig unterschrieben, besiegelt, gerichtlich niedergeleget, und, wenn Gott Leben und Gesundheit giebet, so will ich auch bemühet sein, allergnädigste Confirmation hierüber zu erbitten.

So geschehen, Schkopa, den 21. Februarii ao. 1738.

(L. S.) Friederich Dieterich von Trotha.

Schkopa, den 21. Februarii 1738

Hat der Hochwohlgebohrne Herr, Herr Friedrich Dietrich von Trotha, Marggräflich Brandenburgischer Stallmeister, hiesiger Gerichtsherr, uns Endes unterschriebene Gerichts-Personen zu sich verlanget, und als wir uns bei demselben in seiner Wohnstube eingefunden, und Ihn, ob zwar krank,

jedoch bei vollkommnem Verstande, angetroffen, Uns gegenwärtig seinen mit Fünf Siegeln versiegelten leczten Willen überreichet, mit dem Ersuchen, solchen von Ihm anzunehmen, und bei denen Gerichten verwahrlich niederzulegen.

Wie Er nun sowohl die Ueberschrift, als auch die Hand und Siegel vor seine Hand und Petschaft recognosciret; Also ist dieser leczter Wille bey denen Gerichts-Acten verwahrlich niedergeleget und nachrichtlich dieses anhero registriret worden.

So geschehen ut Supra prævia prælectione.

Hochadelich Trotha'sche Gerichte daselbst.

Johann Gottfried Frölich,
Gerichts-Verwalter.
Andreas Wolff,
Richter.
Johann Otto Schrey,
Gerichts-Schöppe.
Michael Bauer,
Schöppe.

Schkopa, den 8. September 1740.

Præs. Andreas Wolffs,
des Richters
und
der Gerichts-Schöppen
Michael Bauers und Johann Otto Schreys

ist vorherstehende von dem leztverstorbenen Marggräflich Brandenburgischen Stallmeister Titl. Herrn Friedrich Dietrichen von Trotha, bey hiesigen Gerichten niedergelegte Disposition auf Ihro Hochwohlgeb. des Herrn Directors derer wohllöblichen Stände des Fürstenthums Anhalt, Thilo Lebrechts von Trotha Ansuchen und Einwilligung des Königl. Preußischen Rittmeisters, Herrn Wolff Friedrichs von Trotha, Herrn Mandatarii des Kgl. Preußischen Fiscals zu Halle, Christian Ernst Hippii, nachdem die daran befindlichen Siegel durchgehends

unverleczt sich befunden und recognosciret worden, geöfnet und denenselben publiciret worden.

So geschehen ut supra.

Hochadelich Trotha'sche Gerichte daselbst.

Johann Gottfried Frölich,
Gerichts-Verwalter.
Andreas Wolf,
Richter.
Michael Bauer,
Schöppe.
Johann Otto Schrey,
Gerichts-Schöppe.

WIR Friedrich Augustus, von GOTTES Gnaden, König in Pohlen ꝛc., Herzog zu Sachsen ꝛc., Churfürst ꝛc. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thun kund: Daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unsers lieben getreuen, Thilo Lebrechts von Trotha, die von weyland seinem Bruder Friedrich Dietrichen von Trotha errichtete fideicommissarische Disposition, so Uns unterm dato, den 21. Februar 1738 in Originali vorgetragen und davon vidimirte Abschrift bey Unserer Canzley behalten worden, bestätiget haben. Confirmiren, ratificiren und bestätigen auch dieselbe aus Landesfürstl. Macht und von Obrigkeits wegen hiermit und in Kraft dieses, und wollen, daß solcher in allen und jeden Punkten, Clausulen, Innhalt und Meynungen nachgegangen und darwider nicht gethan, oder gehandelt werde; Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unsern hohen Landesfürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden. Zu Urkund ꝛc. und geben zu Dreßden am 1. December 1745.

Familien-Schluß.

Mittelst letztwilliger Verordnung d. d. Schkopau, den 21. Februar 1738, mit Confirmation und Consens vom 1. December 1745, hat Friedrich Dietrich von Trotha das von ihm verlassene Erbe und Weiberlehen, Rittergut Goldschau mit Pertinenzien, seinem Bruder Thilo Lebrecht von Trotha auf Häcklingen, Gänseforth und Teutschenthal dergestalt beschieden:

> „daß dieses Gut zu einem Familien-Fideicommiß gewidmet, und wie im § 2 bestimmt ist, nach dem Tode des Thilo Lebrecht von Trotha dessen älteste männliche Leibeserben, so lange jemand von dessen männlicher Descendenz am Leben ist, succediren, nach Abgang dieser Descendenten aber die von Trotha-Krosigker Linie folgen, und bei abgestorbenem männlichen Geschlecht die weibliche Linie dieses Gut, nach Verordnung des letzten von Trotha'schen Besitzers bekommen, jedesmal aber vom Besitzer hierbei zum Besten des von Trotha'schen Geschlechts gewisse Ausgaben und Stipendien aus den ihm beschiedenen Revenüen, neben dem Conservations-Aufwande, auch den ordentlichen und außerordentlichen Lasten berichtigt werden sollen."

Da die wegen der Stipendien und einige sonst getroffene, testamentarische Bestimmungen des Stifters in ihren Modalitäten nicht mehr ganz zeitgemäß und praktisch erscheinen, so haben die nachbenannten resp. Endes unterzeichneten betheiligten v. Trotha'schen Familienglieder, resp. deren Vertreter, als:

Der Herr Rittmeister und Stiftsdirektor Carl August von Trotha auf Schkopau; Domherr Otto Thilo Anton; Rittmeister Otto Wolff für sich und in Vollmacht seines ältesten Sohnes Carl Wilhelm Ludwig; Lieutenant Alexander Thilo; Major Franz Woldemar Albrecht

für sich und in Vollmacht seines Vaters, des Oberstlieutenants Wolf Heinrich; Rittmeister Ludwig Thilo Friedrich Heinrich; der Königl. Sächsische Rittmeister Gustav für sich und seinen Bruder, den Großherzogl. Hessischen Kammerherrn und Oberstlieutenant Carl Hermann; Lieutenant Thilo Wolf, auch für seinen Bruder, den gemüthskranken Friedrich Ernst Lebrecht; Referendar Emil Ernst; für den Lieut. Ludwig Johann Wolf Carl in Dessau der Lieut. Alexander Thilo; Ferdinand Anton auf Bittkau; Otto Ernst auf Gensefurt; Assessor Franz Ulrich; Lieut. Leopold Rudolph; Lieut. Friedrich August; Justiz-Commissar Hofrath Tellemann I., als Curator der Minorennen: Ernst Otto, Friedrich Wolf, Ludwig, Carl Heinrich, Wolf Gustav, Thilo Lebrecht, Gustav Friedrich, Otto Hellmuth Lebrecht, Lebrecht Gotthelf, Franz Bernhard, Gebhard Anton, Claus Wolfgang, Eduard Wilhelm, Friedrich Lebrecht, Thilo Lebrecht Ernst Michael, —

folgende Aenderungen und Modificationen der obgedachten testamentarischen Stiftung für nöthig erachtet, und durch gegenwärtigen Familien-Schluß für sich und ihre eheleiblichen Nachkommen, auf Grund der desfallsigen Vor-Verhandlungen vom 12. April 1839 und 13. April 1839 unwiderruflich verabredet und festgesetzt.

Es soll nemlich

§ 1.

Beibehaltung d. Successions-Ordnung.

zwar bei der im § 2 des qu. Testaments vom 21. Februar 1738 bestimmten und oben erwähnten Seniorats-Successions-Ordnung auch fernerhin sein unabänderliches Verbleiben behalten.

Was aber

§ 2.

Aufhebung der §§ 3, 4 u 5 der Stiftung v. 1738.

den Genuß der Revenüen des Ritterguts Goldschau und die davon abzugebenden Stipendien, ingleichen die Verwaltung des Fideicommisses betrifft, so werden hiermit die Bestimmungen der § 3, 4 u. 5 des

qu. Testaments vom 21. Februar 1738 aufgehoben, und statt derselben folgende Festsetzungen, so viel möglich, im Sinne und der wohlthätigen Absicht des Fideicommiß-Stifters, hiermit substituirt und getroffen.

Der jedesmalige Senior der successionsberechtigten von Trotha'schen Familie und Besitzer des Ritterguts Goldschau, welches gegenwärtig der Königl. Oberstlieut. a. D. Wolf Heinrich von Trotha zu Leipzig ist, verbleibt zwar auch fernerhin im Besitz und Genuß der Revenuen des Rittergutes Goldschau cum pertinentiis resp. des Friedrich Dietrich von Trotha'schen qu. Fideicommisses unter Tragung der Conservations-, auch ordentlichen und außerordentlichen Lasten des qu. Gutes, ist aber zugleich nachstehenden Maßgaben und Restrictionen unterworfen.

Derselbe soll nemlich

§ 3.

Zahlung von 500 Thlr. zu Stipendien.

verpflichtet sein, fortan jährlich 500 Thlr., schreibe Fünf Hundert Thaler, in Preuß. Courrant nach dem Münzfuße von 1764 schlechterdings von den Revenüen des qu. Ritterguts Goldschau, oder des in Rede stehenden Familien-Fideicommisses, als Stipendiengelder, für die stiftungsmäßig betheiligten Familien-Glieder und Anwärter, und zwar in halbjährlichen Raten, jedesmal termino Ostern und Michael herzugeben, und hieraus so lange vorweg verabfolgen zu lassen, als überhaupt Empfangsberechtigte zu dergleichen Stipendien, nach den weiterhin folgenden Bestimmungen existiren werden. Mit Zahlung dieser 500 Thlr. wird von Michael 1839 ab, also mit dem ersten halbjährigen Termine zu Ostern 1840 begonnen, und deren Prästation in den gedachten halbjährigen Terminen, insoweit es noch nicht geschehen ist, nachgeholt und weiter bewirkt.

§ 4.

Die Verwendung der 500 Thlr. u. Rangordnung unter den Anwärtern.

Die Verwendung der jährlichen 500 Thlr. geschieht in der Art, daß jedes männliche Familienglied, welches sich auf der Universität, oder einer Forst-, Bau- oder Berg-Academie den betreffenden Studien widmet, oder Officier wird, drei Jahre hintereinander, alljährlich 300 Thlr., schreibe Drei Hundert Thaler, Preuß. Courant, als Studien- oder Equipage-Unterstützung in halbjährlichen Raten term. Ostern und Michael empfängt.

Das Recht auf dieses Familien-Stipendium von zusammen 900 Thlr. wird durch die Aufnahme auf einer Universität, Forst-, Bau-, oder Berg-Akademie, ingleichen durch Erlangung des Officiers-Grades erworben.

Die Folge-Ordnung aber, nach welcher die Anspruchsberechtigten zur Perception kommen, richtet sich nach dem Datum der Reception auf einer der genannten Lehr-Anstalten, oder dem Datum der Ernennung zum Officier, dergestalt, daß das ältere Datum das Vorrecht vor dem späteren begründet.

Gleichzeitige Reception auf einer der fraglichen Lehranstalten, und gleichzeitige Ernennung zum Officier, gewähren gleichmäßige Anrechte auf eine verhältnißmäßige Gewährung der Stipendiengelder qu., soweit die jedesmaligen Mittel hierzu hinreichen, bis zu eventueller successiver Erfüllung der vollen Summe von 900 Thlr. überhaupt.

Außerdem aber wird nach obiger Regel wegen der Priorität immer derjenige, welcher durch Matricul oder glaubwürdige Bescheinigung über Reception auf einer der gedachten Lehranstalten, oder ein Officier-Patent oder Bestallung, einen früheren Tag der Reception oder Ernennung für sich hat, und nachzuweisen vermag, als der zunächst Berufene angesehen, und wegen des vollen Stipendiums der 900 Thlr. vorweg vollständig befriedigt.

Von selbst versteht es sich, daß insoweit, als nach Zahlung der jährlichen 300 Thlr., schreibe Drei Hundert Thaler, an den zunächst berechtigten Anwärter, noch Fonds zu Stipendiengeldern von den, vom Senior familiæ jährlich zu zahlenden 500 Thlr. vorhanden sind, hieraus das zweite, etwa vorhandene perceptionsberechtigte Familienglied, oder nach Umständen, die mehreren gleichmäßig berechtigten, pro rata wegen des qu. Stipendiums der 300 Thlr. jährlich in den fraglichen halbjährlichen Terminen, Ostern und Michaelis, so lange abschlägliche Zahlung erhalten, bis wegen der ganzen 900 Thlr. vollständige Befriedigung des Percipienten erfolgt ist.

Hierbei wird zugleich ausdrücklich festgesetzt: daß diejenigen Familienglieder, welche studiren, resp. auf eine der gedachten Lehranstalten recipirt werden, und solche besuchen, wegen Empfangs von Stipendien überall kein Vorrecht mehr vor den Militärs, welche es zum Officier brachten, behalten und haben, vielmehr letztern ganz gleich stehen sollen.

Das Colligiren von 200 Thlr. jährlich, wovon nach § 4 der Stiftungs-Urkunde von 1738, sobald 1000 Thlr. beisammen sein würden, solche einem tüchtigen Subjecte von Trotha auf Reisen verliehen, oder zur Erkaufung einer Compagnie angewendet werden sollten, hört demnach auf, indem diese 200 Thlr. mit zum qu. Stipendienfonds fließen.

Es findet daher auch eine Verwendung von Geldern zu diesen Zwecken nicht mehr statt.

Nur der Herr Rittmeister Gustav Emil von Trotha auf Obhausen, jetzt zu Borna, der schon am Genuß des qu. Stipendii ad 1000 Thlr. ist, soll allein hierauf noch Anspruch zu machen haben, und diese 1000 Thlr. empfangen, soweit er sie nicht schon erhielt.

Für die Folge aber fallen diese Stipendien, wie gesagt, hinweg.

Dieß schließt jedoch nicht aus, daß diejenigen Familienglieder, welche Officier sind, ebenso wie diejenigen, welche sich dem Civilfache widmen, insofern, als sie das Stipendium der 300 Thlr. jährlich, auf 3 Jahre, oder das ad 1000 Thlr. noch nicht erhielten, solches zu möglichster Gleichstellung der Betheiligten nachgezahlt bekommen.

§ 5.

Ansammlung vacanter Stipendiengelder zum Besten der weiblichen Familienglieder.

Sofern nun in einem Jahre keine Gelegenheit vorhanden wäre, die oben gedachten Stipendiengelder der 500 Thlr. jährlich an Empfangsberechtigte auszuzahlen, so sollen diese vacant werdenden Gelder zum Vortheile der weiblichen ehelichen Mitglieder der Familie von Trotha, in einer besonderen Vorraths-Casse angesammelt, und pupillarisch sicher, zinsbar angelegt werden.

Aus diesem Fonds, und soweit als derselbe dazu hinreicht, erhalten sodann die berechtigten Fräulein von Trotha, eine Beisteuer zur Ausstattung von überhaupt höchstens 200 Thlr. Courant.

Das Recht auf diese Ausstattungsgelder wird durch den Trauungsact erworben, und das Datum der Trauung bestimmt das Vorrecht dergestalt, daß die zuerst Getraute der später Getrauten vorgeht.

Gleichzeitig Getraute aber erhalten die Ausstattungsgelder nach Maßgabe des dazu vorhandenen Vorraths, und sofern solcher nicht sufficirte, verhältnißmäßig (pro rata).

§ 6.

Ansprüche der Erben der Stipendiaten betr.

Als allgemeine Regel, sowohl wegen des Stipendiums für die männlichen Familienglieder, als wegen der Ausstattungsgelder für die weiblichen, wird hierbei festgesetzt:

„daß, wenn bei Lebzeiten des oder der Empfangsberechtigten die Auszahlung wegen Mangels an Fonds dazu, nicht hat bewirkt oder erfüllt wer-

den können, ein deßfallsiger Anspruch auf die Erben des Anwärters **nicht** übergeht."

Dahingegen soll eine bloße Verzögerung der Auszahlung wirklich angefallener und fällig gewordener Stipendien- oder Ausstattungsgelder, zu deren Zahlung es an Mitteln nicht fehlte, insoweit als diese Mittel und Fälligkeitstermine vorhanden waren, den Erben der Berechtigten nicht zum Präjudiz gereichen, der für den Erblasser zahlbar gewordene vorhandene Betrag ihnen vielmehr verabfolgt werden.

Hinsichtlich der Genußberechtigten männlichen Familienglieder wird übrigens eine Stipendienzahlung nur dann als fällig angesehen, wenn der Empfänger den betreffenden halbjährlichen Termin Ostern oder Michael wirklich erlebte.

§ 7.

Verwaltung durch einen Familienvorstand.

Was ferner die Verwaltung des Senioratgutes **Goldschau** cum pertinentiis anbetrifft, so wird solche, und die Besorgung aller dahingehörigen, und das Fideicommiß überhaupt betreffenden Angelegenheiten, für immer einem

„**Familien-Vorstande**" oder „**Rathe**"

hiermit übertragen.

Dieser Vorstand besteht

a. aus dem jedesmaligen Senior und Fideicommiß-Inhaber, gegenwärtig Herrn Oberstlieutenant **Wolf Heinrich von Trotha**;
b. dem jedesmaligen Sub-Senior, oder nächsten Anwärter, — jetzt Herrn Rittmeister und Stiftsdirektor **Carl August von Trotha** auf **Schkopau**;
c. einem Secretär.

Dieser Letztere wird aus den nämlichen Familiengliedern durch relative Stimmenmehrheit der jedesmaligen sämmtlichen majorennen männlichen Familienglieder gewählt und ist gegenwärtig hierzu Herr

Kammerherr Otto Ernst von Trotha auf Gänsefurth hiermit ernannt worden.

Wahl oder Entlassung des Secretärs.

Sollte nun der jedesmalige Secretär Senior oder Sub-Senior familiæ werden, oder mit Tod abgehen, oder aber seine Stelle freiwillig, oder vermöge Entlassung niederlegen, oder aus sonstigen Ursachen nicht mehr versehen können, so ist vom Senior familiæ unverzüglich die neue Wahl eines Secretärs zu veranlassen.

Zu diesem Ende hat derselbe die sämmtlichen majorennen männlichen Familienglieder schriftlich aufzufordern, ihre getroffene Wahl ihm binnen 6 Wochen, und bis zu einem sogleich zu bestimmenden Tage schriftlich anzuzeigen.

Nach Maßgabe der sich hiernach ergebenden Stimmenmehrheit ernennen sodann der Senior und Sub-Senior den neuen Secretär, und machen von der getroffenen Wahl, unter Aufbewahrung der Stimmenzettel bei den Familien-Acten, zu den Fideicommiß-Aufsichts-Acten die erforderliche Anzeige.

Diejenigen Familienglieder, welche binnen der obigen Frist und bis zu dem anzusetzenden Wahltermine sich nicht erklären, werden als der durch Stimmenmehrheit erfolgten Wahl beitretend angesehen, und haben dagegen kein weiteres Widerspruchs-Recht.

Sollte wider alles Erwarten ein majorennes oder dispositionsfähiges von Trotha'sches Familienglied, welches die Function als Secretär übernehmen könnte oder wollte, einmal nicht vorhanden sein, so wird in der obgedachten Art ein anderer tüchtiger und geschäftserfahrener Mann zum Secretär erwählt, oder wenn über eine Wahl, wider Erwarten, Vereinigung nicht herbeizuführen wäre, von der Fideicommiß-Aufsichts-Behörde ernannt.

Auf einen solchergestalt ernannten Secretär gehen dieselben Rechte und Pflichten über, wie auf einen von den Familiengliedern auserwählten Secretär, und

kann einem Fremden, der nicht Familienglied ist, da nöthig, aus dem Stipendienfonds eine billige Remuneration für seine Mühwaltungen vom Senior und Sub-Senior, eventuell der Aufsichtsbehörde, ausgesetzt werden.

Bei einer, wider Verhoffen eintretenden üblen oder unsicheren Geschäftsführung des Secretärs, kann und soll übrigens auch dessen Entlassung durch Familienbeschluß erfolgen, wobei in derselben Weise zu verfahren ist, wie bei der Wahl.

§ 8.

Rechte und Pflichten des Familien-Vorstandes.

Die Rechte und Pflichten des Familien-Vorstandes oder Rathes bestehen in Folgendem:

1) in der Verwaltung des Senioratgutes Goldschau mit Zubehör und des Fideicommisses überhaupt, und in allen dahin einschlagenden Geschäften, namentlich also auch in der Verpachtung dieses Gutes, sei es, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen, aus freier Hand, oder meistbietend, und zwar mit der Wirknng, daß alle Senioren, welche in den Besitz oder Genuß des Gutes oder Fideicommisses kommen, an den Pachtcontract gebunden sind und bleiben.

2) in der Besorgung und Ueberwachung der richtigen Vertheilung und Auszahlung der Stipendien- und Ausstattungsgelder.

3) in der Fürsorge für die gute Erhaltung des Fideicommißgutes mit Zubehör, und für die sichere Anlegung des Fonds des Fideicommisses überhaupt.

Zu diesem Zwecke werden die Mitglieder des Familienvorstandes alljährlich an einem, vom Senior und eventuell vom Sub-Senior zu bestimmenden Tage einmal in Goldschau zusammen kommen, um die erforderlichen Berathungen zu halten und die nöthigen Beschlüsse wegen der Administrations-Maßregeln, und des Besten des Fideicommisses zu fassen, namentlich aber auch die Gebäude genau zu revidiren, und anzuordnen, was reparirt oder gebaut werden soll?

vollendete Bauten und Reparaturen nachzusehen und abzunehmen, die Wirthschaft des Pächters und ob derselbe das Gut dem Contracte gemäß pfleglich verwaltet, zu recherchiren, kurz alles das in's Auge zu fassen, was die gute Erhaltung und das Interesse des Fideicommisses angeht.

Es versteht sich von selbst, daß diese Zusammenkunft in keinem Jahre unterbleiben darf, doch soll jedem Mitgliede des Familien-Vorstandes in erheblichen Verhinderungsfällen freistehen, sich dabei, und zwar principiell, wo irgend möglich, durch ein zu bevollmächtigendes anderes majorennes, oder doch dispositionsfähiges Familien-Mitglied, oder eventuell durch einen anderen legitimirten qualificirten Mandatar vertreten zu lassen.

Ueber die abgehaltene Familien-Zusammenkunft ist jedesmal ein Protocoll abzufassen, worin die Gegenstände, welche zur Verhandlung gekommen, und worüber Beschlüsse gefaßt sind, aufgeführt werden müssen, und was der Secretär zu den ordnungsmäßig von ihm zu haltenden Familien-Acten zu bringen hat.

4) Alle wegen des Rittergutes Goldschau und des Friedrich Dietrich von Trotha'schen Fideicommisses etwa entstehenden Processe, sowie auch alle Separations- und Ablösungs-Angelegenheiten, kurz alle Rechtsgeschäfte, sie mögen nun die Substanz oder die Revenüen von Goldschau betreffen, führt und besorgt der qu. Familien-Vorstand oder Rath ebenfalls, ohne daß es hierzu einer weiteren Vollmacht oder eines besonderen Consenses der übrigen Familienglieder bedarf.

Der Familien-Vorstand ist daher befugt, alle Handlungen vorzunehmen, welche eine Special-Vollmacht erheischen, namentlich also auch Eide zu erlassen, oder für geschworen anzunehmen, solche abzuleisten, die Entscheidung eines Rechtsstreites einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen, Vergleiche oder andere Verträge abzuschließen, Rechte und Forderungen abzutreten

oder Verzicht darauf zu leisten, Sachen oder Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, einzelne Grundstücke im Interesse des Fideicommisses zu vertauschen oder sonst zu veräußern, soweit dadurch die Substanz nicht wesentlich geschmälert oder doch wieder hergestellt wird, — was durch Taxation zu eruiren ist, — ferner Grundstücke anzukaufen, oder sonst zu erwerben, die Eintragung oder Löschung von Hypotheken oder Gerechtsamen im Hypothekenbuche zu bewilligen, genug: alle Handlungen, welche die Verwaltung des Fideicommisses mit sich bringt, oder im Gefolge haben könnte, vorzunehmen, auch hierzu einen oder mehrere Mandatarien legal zu bevollmächtigen oder zu substituiren.

Hierdurch soll es jedoch dem Senior familiæ keineswegs benommen, er vielmehr fortan wohl befugt sein, „die ihm nach Abzug der Stipendien und der weiterhin (§ 10) zu gedenkenden jährlichen Baugelder gebührenden Pachtgelder und Revenüen von Goldschau mit Zubehör, resp. die Zinsen von Fideicommiß-Activis, kurz, die Nutzungen von dem ganzen Fideicommisse überhaupt allein und ohne Zuthun des Familien-Vorstandes, zu erheben, und auf dem kürzesten beliebigen Wege, auch proceßualisch einzuziehen, kurz, hierüber nach freiem Ermessen zu verfügen.

Ferner gehört es

5) zum Ressort und zu den Functionen des Familien-Vorstandes über die Genußfähigkeit, resp. die Anrechte und den Vorrang wegen der Stipendien- und Ausstattungsgelder unter den männlichen und weiblichen von Trotha'schen Familiengliedern zu entscheiden, und sofern hierüber Streit entstehen sollte, durch schiedsrichterliches Erkenntniß nach Anhörung der Betheiligten dergestalt definitiv zu erkennen und abzusprechen:

„daß dagegen keine weitere Berufung an einen anderen Richter, oder auf den ordentlichen Rechts-

weg zulässig ist, indem sich sämmtliche Familienglieder nur auf einen derartigen Ausspruch berufen dürfen, und dabei schlechthin beruhigen müssen."

Sollte beim Entstehen derartiger Differenzen der Eine oder Andere der dabei Betheiligten, mit einem Mitgliede des Familien-Vorstandes dergestalt in naher Verwandtschaft stehen, daß er ein leiblicher Ascendent oder ein leibliches rechtes, oder Stief-, resp. Schwiegerkind, oder ein Bruder oder eine Schwester, sei es von voller oder halber Geburt, oder ein Schwager oder Schwägerin oder ein Ehegatte oder Verlobter, oder Stief- oder Schwiegervater, einer Partei wäre, so scheidet das betreffende, also verwandte Glied des Vorstandes bei dem schiedsrichterlichen Spruche aus, und es wird an dessen Stelle von den übrigen Gliedern des Familienrathes oder eventuell in Ermangelung deßfallsiger Vereinigung, von den majorennen Familiengliedern ein Stellvertreter durch Wahl ernannt, und dabei in ähnlicher Weise verfahren, wie bei der Wahl des Secretärs (§ 7).

6) Alle Angelegenheiten, welche zum Ressort des Familienvorstandes oder -Rathes gehören, werden von demselben durch Stimmenmehrheit entschieden. Der Secretär hat hierüber jedesmal eine zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, und überhaupt vollständige, ordnungsmäßige Familien-Acten zu halten, zu welchen alle, die Geschäftsführung betreffenden Verhandlungen und Correspondenzen genommen, und die demnächst an dessen Nachfolger in guter Ordnung ausgeantwortet werden müssen.

Zu den besonderen Functionen des Secretärs gehört es auch:

„daß er sowohl über die Zahlung der Stipendien- und Ausstattungsgelder, als auch über die etwa angesammelten Fonds oder Vorräthe des Fideicommisses, welche, wie schon gesagt, pupilla-

risch zinsbar anzulegen sind, ordentliche Rechnung führt, und bei der jährlichen Familien-Zusammenkunft in Goldschau mit ablegt."

Die Monitur und Dechargirung dieser Rechnung competirt dem Senior und Sub-Senior familiae, kann aber auch von der Fideicommiß-Aufsichtsbehörde überwacht werden, sofern selbige solches unter gewissen Umständen ex officio, oder auf motivirten Antrag eines Familiengliedes zum Besten der Familie für nöthig erachtete.

§ 9.

Pacht-Prolongation bis Johannis 1848 betr.

Da der jetzige Senior familiae, Herr Oberstlieutenant von Trotha, dem gegenwärtigen Pächter von Goldschau eine Pachtprolongation bis zum Jahre 1848 zugesichert hat, so wird noch festgesetzt, daß der Familienvorstand bis dahin das Recht einer Verpachtung nur in der Art ausüben soll, daß der jetzige Senior, Herr Oberstlieutenant Wolf Heinrich von Trotha dadurch aus seinem fraglichen Versprechen nicht regreßpflichtig und in Schaden versetzt wird, wodurch jedoch an denjenigen Rechten nichts geändert oder vergeben sein soll, welche, dem Pächter gegenüber, für den Nachfolger gesetzlich eintreten, sofern der gedachte Herr Senior vor Ablauf der fraglichen Prolongation mit Tod abginge.

§ 10.

Baulichkeiten betr.

Außer den Stipendiengeldern von jährlich 500 Thlr. soll der Senior familiae von den Revenüen von Goldschau mit Zubehör alljährlich noch 200 Thaler, schreibe Zwei Hundert Thaler, in preuß. Courant zur Bestreitung der Baulichkeiten auf diesem Gute, abgeben.

Da indeß der jetzige Pächter contraktlich verpflichtet ist, diese Baulichkeiten aus seinen Mitteln zu bestreiten, so soll dem Herrn Senior so lange, als dieß dauert, auf diese 200 Thlr. so viel zu gute gehen,

als durch den Pächter zur Gebäude-Unterhaltung alljährlich verwendet worden ist, oder sein wird.

Dieser verbaute Betrag ist bei dem jährlichen Convent des Familienvorstandes zu erörtern und nachzuweisen, dabei auch summarisch festzustellen, ob und wie viel zur Erfüllung der 200 Thlr. etwa noch herauszuzahlen sein dürfte?

Bleibt von dem jährlichen Baufonds der 200 Thlr. in einem Jahre etwas übrig, so wird es als Reservefonds zu vorkommenden Hauptbauten in eine Vorrathskasse zurück- und pupillarisch sicher, zinsbar angelegt.

Sowohl die hierbei sich etwa ergebenden Ersparnisse und Reservefonds, als auch

§ 11.

Sichere Anlegung der Fonds des Fideicommisses.

alle Fonds und aufgesammelten Gelder für das Fideicommiß überhaupt sollen baar oder in pupillarisch sicheren Activis, in soweit als sie nicht augenblicklich nöthig sind, für das Friedrich Dietrich von Trotha'sche Fideicommiß nach Ablauf eines jeden Jahres, und spätestens nach Ablegung der Rechnung des Secretärs im Monat Juli jeden Jahres ad depositum des Patrimonial-Gerichts Goldschau abgeliefert, und in Ermangelung anderer Gelegenheit zur pupillarisch sicheren Unterbringung, bei der Königl. Bank, oder wie es sonst die Deposital-Verwaltung mit sich bringt, zinsbar gemacht werden. Wäre eine derartige Deposition unthunlich, so ist es Sache des Familien-Vorstandes, über eine andere sichere Anlegung oder Verwahrung der Vorräthe an Geldern oder Activis pflichtmäßigen Beschluß zu fassen, und solche in dem Maße, wie es bei Pupillengeldern gesetzlich ist oder sein wird, anzulegen oder zu verwahren.

Die Wiederauszahlung oder Verwendung derartiger aufgesammelten Fonds erfolgt bis auf eine

Höhe von 700 Thlr. Courant, (nemlich von 500 Thlr. Stipendien=, und 200 Thlr. Baugeldern) jährlich auf die Aufforderung des Secretärs, und sind dessen deßfallsige Anweisungen oder Aufforderungen dergestalt gültig, daß eine nach Maßgabe derselben geleistete Zahlung den Zahlenden vollständig liberirt.

Größere Zahlungen geschehen in gleichem Maße auf desfallsige Anweisung der drei Mitglieder des jedesmaligen Vorstandes der Familie.

§ 12.

Verläge u. Kosten des Familienvorstandes.

Die baaren Verläge und etwaigen Administrationskosten, welche dem Familienvorstande und dessen Gliedern durch die Geschäftsführung erwachsen, sowie auch die ge= und außergerichtlichen Kosten dieses Familien=Schlusses, und was dem anhängig, werden aus dem Stipendienfonds der 500 Thlr. jährlich erstattet und von diesem übertragen.

§ 13.

Allodifikation von Goldschau.

Um die Nachtheile und Kosten möglichst zu vermeiden, welche aus dem häufigen Wechsel des Besitzes von Goldschau entstehen, auch die Gefahren und Ungelegenheiten abzuwenden, die für einzelne Familienglieder aus einer Versäumniß der Befolgung der Lehen= oder Mitbelehenschaft nach Sächs. Lehenrecht erwachsen könnten, wird der Familienvorstand hierdurch zugleich ermächtigt, die Allodification, resp. Ablösung des lehensherrlichen Ober=Eigenthums, in Absicht auf das Rittergut Goldschau mit Zubehör bei des Königs Majestät zu extrahiren, und alle dahin einschlagenden Anträge nnd Geschäfte zu besorgen.

Das durch die Gnade Sr. Königl. Majestät zu bestimmende Bezeigungs= oder Ablösungs=Quantum nebst den ge= und außergerichtlichen Kosten der Allodification sollen zunächst aus den bis jetzt eingegangenen Ablösungsgeldern bestritten werden, und wird daher dem Familienvorstande die Befugniß eingeräumt,

zu obigem Zwecke hierüber zu verfügen. Reichten diese Gelder zur Deckung des fraglichen Aufwandes wider Erwarten nicht hin, so ist der Familienvorstand autorisirt, den fehlenden Betrag gegen Verzinsung, nach Befinden auch hypothekarische Verpfändung des Rittergutes Goldschau zu erborgen, als zu welcher Hypothek-Bestellung hierdurch von allen in der Mitbelehnschaft stehenden Familiengliedern, der mitbelehenschaftliche Consens im Voraus, und ein für allemal, Kraft dieses, ertheilt wird.

Diese aufzunehmenden Gelder werden sodann aus den Stipendiengeldern ad 500 Thlr. jährlich in der Art verzinset, und resp. erstattet, daß von diesen 500 Thlr. alljährlich 100 Thlr. so lange aufgesammelt werden, bis die ganze erborgte Summe beisammen ist und zurückgezahlt werden kann, was der Familienvorstand seiner Zeit so sachgemäß als thunlich zu besorgen hat.

Von selbst versteht es sich, daß durch Ablösung der Lehensherrlichkeit in den mitbelehenschaftlichen und Successionsrechten der Familienglieder, unter- und gegeneinander, nichts geändert wird, auch daß die fideicommissarische Successionsordnung, nach § 2 des Testaments des Friedrich Dietrich v. Trotha, vom 21. Februar 1738, wie schon gesagt, beibehalten bleibt.

Es hat sich indeß jedes Familienglied, anstatt wie bisher geschehen, bei den Beleihungsacten von Goldschau, für die Folge bei den Fideicommiß-Aufsichtsacten und resp. bei den Familienacten von Zeit des Eintrittes der Allodification an, zu legitimiren und seine Anrechte nachzuweisen.

Sollte die Allodification aber nicht zu Stande kommen, so bewendet es doch jedenfalls bei allen übrigen Bestimmungen dieses Familien-Schlusses, und soll dessen Rechtsbeständigkeit daher von der erstern keineswegs abhängig gemacht sein oder werden.

Sofern jedoch die Allodification zu Stande kömmt, so cessirt die Bestimmung des § 7 des Friedrich Dietrich von Trotha'schen Testaments vom 21. Februar 1738, betreffend die Lehensbefolgungen, als erledigt, gänzlich.

§ 14.

Die Bestimmung des § 6 des qu. Testaments, wird dahin modificirt:

„daß bei wirklichen Kriegszeiten und vom Tage der Kriegserklärung an, bis zum Datum des Friedensschlusses, der Senior familiæ und Fideicommißbesitzer von den Goldschauer Revenüen 200 Thlr. jährlich weniger an Stipendiengeldern, und folglich nur 300 Thlr. jährlich statt 500 Thlr. jedoch die Baugelder jährlich unverkürzt abzugeben hat."

§ 15.

Dagegen verbleibt es bei den Bestimmungen des § 7 des qu. Testaments von 1738, wegen des Verkaufs von Goldschau, unverändert.

§ 16.

Die gegenwärtigen männlichen Mitglieder der Familie von Trotha erhellen aus der hier appendicirten Verwandtschafts-Tabelle, und wird solche von den sämmtlichen, diesen Beschluß fassenden v. Trotha'schen Familien-Mitgliedern, resp. deren Vertretern, hierdurch unter der Versicherung an Eides Statt für richtig anerkannt:

„daß ihnen außer den hierin aufgeführten und namhaft gemachten Personen, nähere oder gleichnahe oder mehrere eheleibliche männliche Verwandte, oder von Trotha'sche Familienglieder, welche an dem von Friedrich Dietrich von Trotha durch letztwillige Verfügung vom 21. Februar 1738 gestifteten Familien-Fideicommisse mit dem Rittergute Goldschau cum pertinentiis ein Successionsrecht hätten, nicht bekannt sind."

Alle Herren Contrahenten machen sich hiernächst verbindlich, die Vorschriften der §§ 42 bis 46, Tit. 4, Th. II. des Allgemeinen Landrechts zu erfüllen, beantragen die Bestätigung dieses gegenseitig acceptirten, wohl überlegt gefaßten Familien-Schlusses und entsagen allen dagegen zu machenden Einreden und Rechtsbehelfen.

So geschehen, Schkopau, den 7. Juli 1842.

(gez.): Carl August v. Trotha, Otto Thilo Anton v. Trotha, Otto Wolf Friedrich v. Trotha, Alexander Thilo v. Trotha, Franz Woldemar v. Trotha, Friedrich Heinrich Louis Thilo v. Trotha, Gustav v. Trotha, Thilo Wolf v. Trotha, Ernst Emil v. Trotha, Ferdinand Anton v. Trotha, Otto Ernst v. Trotha, Franz Ulrich v. Trotha, Leopold Rudolph v. Trotha, Friedrich August v. Trotha, Friedrich August Tellemann I., H. A. v. Braunberens.

Der vorstehende, zur Abänderung, resp. Ergänzung der das von Trotha'sche Familien-Fideicommiß und Seniorats-Rittergut Goldschau betreffenden Fideicommiß-Stiftungs-Urkunde d. d. Schkopau den 21. Februar 1738, unter den von Trotha'schen Familiengliedern, resp. Fideicommiß-Interessenten, ergangene Familien-Schluß vom $\frac{\text{7. Juli}}{\text{5. August}}$ 1842, wird hierdurch von Obervormundschafts wegen genehmigt.

Naumburg, den 28. März 1843.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Dieselbe Genehmigung erfolgt

Naumburg, den 19. April 1844.

Königl. Preuß. Oberlands-Gericht.

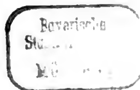
Anmerk. Die vollständigen Acten über diesen Beschluß befinden sich bei den Seniorats-Acten, zur Zeit in Händen des Herrn Kammerherrn Otto Ernst von Trotha auf Gänsefurt, mit welchen vorstehende Abschrift verglichen und übereinstimmend gefunden worden ist.

Coblenz, den 24. Juni 1858.

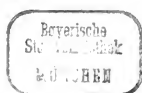
Thilo Wolf von Trotha.

Verbesserungen.

Seite 8, Zeile 9 von unten statt „in hist. Inhalt" lies: „in **hist. Anhalt**".
S. 17: in dem Wappen sind die Schraffirungen der Hügel, auf denen die Raben stehen, und die rothen Felder im geschachten Sparren nicht richtig angegeben. Die Beschreibung des Wappens S. 23 in der Anmerkung und das bunte Bild auf dem Titel geben die Farben richtig.
S. 21: Die Schraffirung des Berges, wie vorstehend.
S. 22: Fig. 3 stammt aus dem Jahre 1412, Fig. 4 a. d. J. 1330, Fig. 5 a. d. J. 1395, Fig. 6 a. d. J. 1464. Das letztere Wappen befindet sich an einer Urkunde, eigenhändig unterschrieben von Bischof Thilo (Tilemannus), als er noch Domprobst war. Sie befindet sich im Provinzial-Archiv zu Magdeburg.
S. 55, Z. 15 v. u.: statt Hagen lies Hoym.
S. 89, Z. 9 v. oben: statt **Rel. German.** lies **Rer. German.**
S. 126, Z. 10 v. u.: statt **W.** lies **VII.**
S. 187: bei Claus Wolfgang XV. n. G. II. ist zu ergänzen: „seit 1859 Portepee-Fähnrich im 3. Infanterie-Regiment."
S. 189: bei Friedrich Lebrecht lies statt: „1859 Portepee-Fähnrich im 3. Inf.-Regiment" — „seit dem 15. Juli 1860 Lieutenant im 4. Magdeburgischen Inf.-Reg. (Nr. 67)."
S. 189, Z. 1 v. u. lies vollständig: „Freiherr v. Klöckler-Ferette.
S. 190, Z. 10 v. o. ist als Ergänzung zu lesen: „Den 12. Juli 1860 avancirte er in demselben Regimente zum Seconde-Lieutenant."
S. 210, Z. 4 v. u.: statt 1494 lies 1498.



Z



on

XIII

Erklä
arabischen Z
auf dem alte
ohne jene Z
Senioren sin
zu ermitteln

Als
Bittkau
Gänsefur
Kaltenm
Obhause
Trebnitz
Würden
Zöbritz

Ber.
nie
05.

G

† 1838.

150 Wolf Heinrich
* 31/7 1772 † 2
1855.

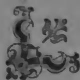
150 1 Sohn todt gebo

Carl August. S.
* 30/6 1773 † 5/11 18

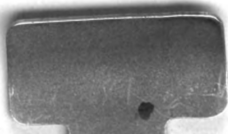
1505 Otto Wolf Friedr
* 26/8 1778.

505. *Wilhelm Ferdina*
* 15/6 1781 † 182





Messerer.

